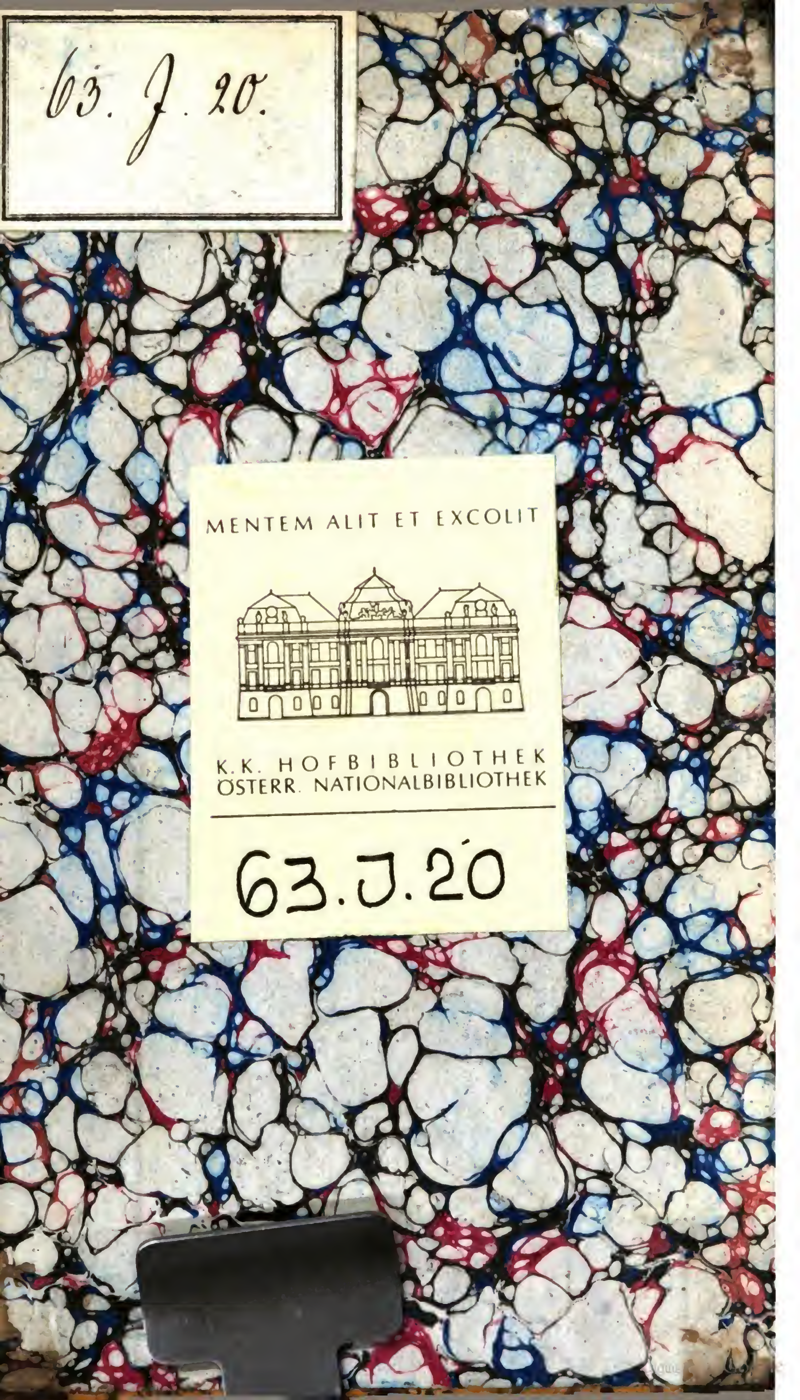
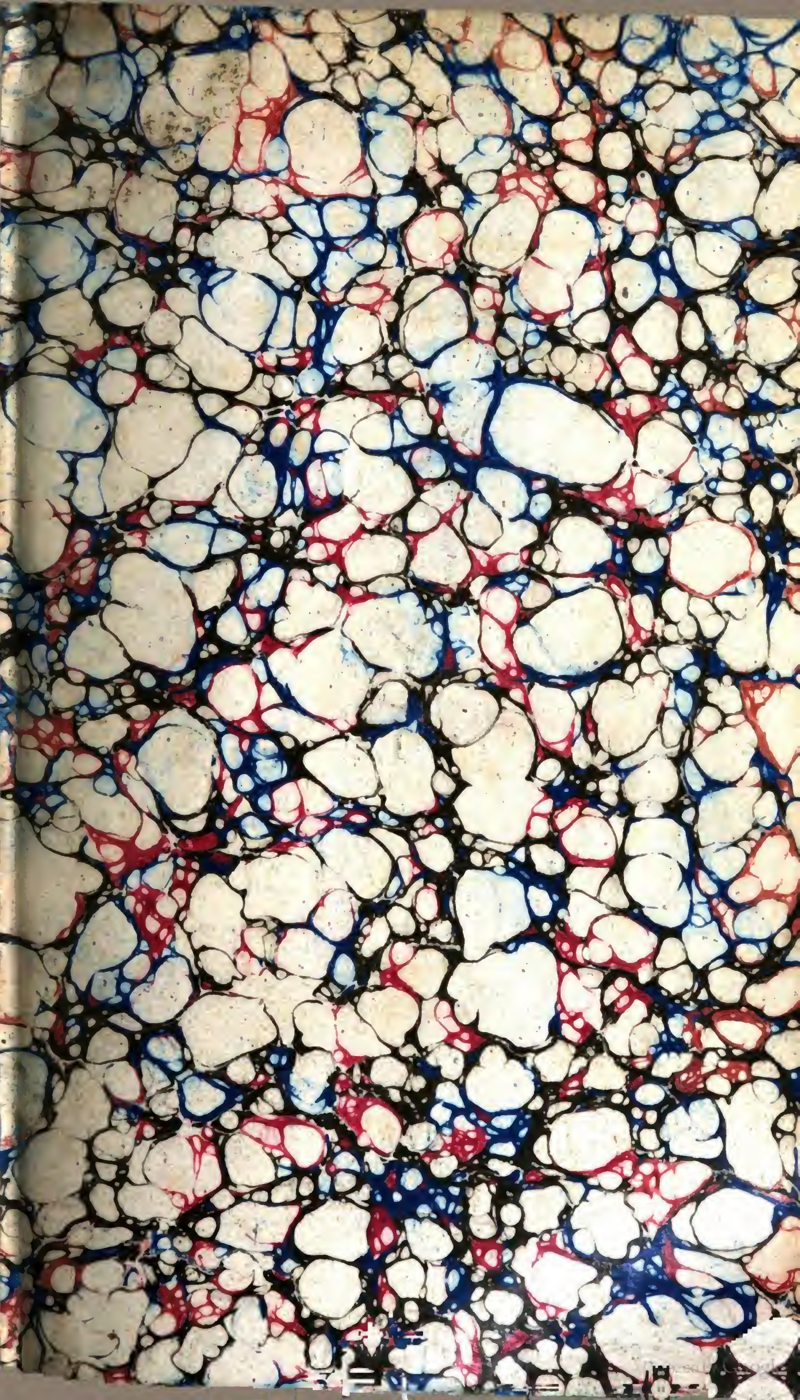
STAATS-UND ADRESS-HANDBUCH DER EUROPÄISCHEN STAATEN...




63. J. 20.
MENTEM ALIT ET EXCOLIT
K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK
63.J.20







Allgemeines Europäisches

Staats-

und

Addreſs-Handbuch

für das Jahr 1816,

von

Dr. *Georg Hassel.*

ZWEITEN BANDES
erste Abtheilung,

welche die vollständige Genealogie und die Staatskunde der sämmtlichen Europäischen Staaten auſserhalb Teutschland und eine statistische Uebersicht von 19 der vornehmsten auſsereuropäischen Staaten enthält.

Mit 6 Kupfern.

Weimar,

im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.

1816.

Staats-

und

Addreſs-Handbuch

der

Europäischen Staaten

auſserhalb Teutschland

für das Jahr 1816,

von

Dr. *Georg Hassel.*

ERSTE ABTHEILUNG,

welche die vollständige Genealogie und die Staatskunde der sämmtlichen Europäischen Staaten auſserhalb Teutschland und eine statistische Uebersicht von 19 der vornehmsten auſsereuropäischen Staaten enthält.

Mit 6 Kupfern.

Weimar,

im Verlage des Landes-Industrie-Comptoirs.

1816.


KAISERLICHE KOENIGLICHE HOFBIBLIOTHEK
WIEN

Vorbericht.

Die erste Ausgabe des Europäischen Staats-Handbuchs erschien im Jahr 1809. Nach dem Plane sollte die Fortsetzung in Begleitung des Addrefsbuchs unausgesetzt in periodischen Zwischenräumen erscheinen: allein leider schnitten die unglücklichen Zeitumstände, worunter Europa seufzte, den kaum angeknüpften Faden ab. Europa mufste sich erst in eine ganz andere Form werfen, ehe man denselben von Neuem aufnehmen konnte!

Das diefsjährige Staatshandbuch hat sich bestrebt, diese neue Gestaltung darzustellen, ohne von seinem ursprünglichen Plane abzuweichen. Es umfafst aufser Oesterreich und Preufsen, welche dem Teutschen Bunde angehören, alle übrigen unabhängigen Staaten aufserhalb Teutschland, worunter der Verfasser auch die Jonische Republik, ungeachtet ihrer dermaligen Verbindung mit dem Brittischen Reiche, stellen zu müssen geglaubt hat. Diese Staaten sind in alphabetischer Reihefolge: das Brittische Reich, Dänemark, Frankreich, Helvetien, Jonien, der Kirchenstaat, Krakau, Lucca, San Marino, Modena, Niederlande, das Osmanische Reich, Parma, Portugal, Rufsland, Sardinien, Schweden, beide Sicilien, Spanien und Toscana.

Zugleich ist in einem Anhange eine kurze statistische Uebersicht von 19 der wichtigeren aufsereuropäischen Staaten, die mit Europa am meisten in Berührung stehen, aufgenommen. Der Verfasser giebt diese aber blofs als Bruchstück, und behält sich vor, in den künftigen Jahrgängen, wenn von ihm, besonders was die Genealogie betrifft, vollständigere Nachrichten eingesammelt seyn werden, selbige in einer, dem Ganzen analogeren Form auszuarbeiten.

Noch bedauert der Verfasser, dafs es ihm nicht gelingen wollte, über die Staatshaushaltung mehrerer Italienischer Staaten detaillirte Nachrichten einzuziehen. Fast alles, was die Staatsverwaltung von Sardinien, beider Sicilien, Parma, Modena, Toscana betrifft, konnte jetzt nur noch sehr unvollständig ausfallen, da in einigen dieser Staaten theils der provisorische Zustand noch immer fortdauert, theils, wie in Sardinien und Neapel, erst der Anfang zu einer neuen Organisation gemacht ist.

Das zu diesem Bande gehörige Addrefsbuch wird in der zweiten Abtheilung wenigstens zur Ostermesse 1817 erscheinen: der Verfasser hofft bei demselben noch manche Nachträge zur Ausfüllung der eben bemerklich gemachten Lücken mittheilen zu können.

Dr. *G. Hassel.*

Nachtrag.

Seite 271 ist die Schwedische Landmacht zu 43,333 Mann berechnet. In der von dem Schwedischen Lieutenant Otto-Nait-och Dag herausgegebenen Schrift: Entwurf zu einer neuen Organisation des Schwedischen Heers 1816 befindet sich folgende Angabe von dessen Stärke:

geworbene Reiter . . .	1,175	Mann.
— Artillerie . .	3,456	—
— Infanteristen . .	5,900	—
geworbene Truppen	10,531	Mann.
eingetheilte Reiterei . . .	3,505	Mann.
eingetheiltes Fuſsvolk . .	24,144	—
auſserordentlich eingetheilt . .	3,387	—
eingetheilte Truppen	31,036	Mann.

Zusammen mithin 41,567 Mann. Die Regierung scheint jetzt die sogenannte Eintheilung, wornach jeder Grundeigenthümer verpflichtet ist, Soldaten zu Lande und zur See zu stellen, allmählich abschaffen zu wollen.

Staats-

und

Addreſs-Handbuch

für

die Europäischen Staaten auſserhalb Teutschland.

Jahrgang 1816.

Erste Abtheilung.

Genealogie; hist. und statistische Uebersicht; Staatsverfassung und Verwaltung.

DAS BRITTISCHE REICH.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

König: Georg III. (Friedrich Wilhelm), geb. 4. Jun. 1738, König des vereinigten Reichs von Grofsbrittanien und Ireland, folgt 25. Oct. 1760 seinem Grofsvater als König von Grofsbrittanien und Kurfürst von Hanover, wird gemüthskrank 1811, worauf sein ältester Sohn zum Regenten erklärt und die Obhut über die Person des Monarchen seiner Gemahlin anvertrauet wird 6. Febr. 1811, erhebt seinen Erbstaat Hanover zu einem Königreiche; verm. 8. Sept. 1761 mit Sophie Charlotte, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, geb. 19. Mai 1744.

Aeltester Sohn und Regent: Georg Friedrich August, geb. 12. Aug. 1762, Prinz von Wales und Kronprinz von Hanover, Herzog von Cornwall und Rothsay, Graf von Chester, Lord der Inseln und Stewart von Skotland, wird zum Regenten erklärt 6. Febr. 1811., und hatte, ohne die Einkünfte von Cornwall, jährlich 125,000 Pfund; k. k. Gen. Feld-Marschall und Inhaber des Husaren-Regiments Nro. 5., Oberster des 19ten Britt. Dragon. Reg., Ritter des Hosenbandes, des Oesterr. und Span. golden. Vl., des heil. Geist-, St. Andr.-, St. Annen-, schw. Adl.- und Karls-Ordens; verm. 8. Apr. 1795 mit Karoline Amalie Elisabeth, Prinzessin von Braunschweig-Wol-

fenbüttel, geb. 17. Mai 1768 (ist von ihrem Gemahle getrennt und hält sich seit Aug. 1814 aufserhalb des Reichs auf, und hat ein Einkommen von 100,000 Pf.).

Tochter: CHARLOTTE KAROLINE AUGUSTE, präsumtive Erbin des Brittischen Reichs, geb. 7. Jan. 1796; verm. 2. Mai 1816 mit LEOPOLD GEORG CHRISTIAN FRIEDRICH, Prinz von Sachsen-Coburg, geb. 16. Dec. 1790 (jährl. Eink. 60,000 Pf.).

Uebrige Kinder: 1) FRIEDRICH, geb. 16. Aug. 1763, Herzog von York und Albanien 27. Nov. 1784, Fürst-Bischof von Osnabrück seit 1783, welches Bisthum er 1802 gegen eine Rente von 18,000 Pf. abtritt, Britt. Generalissimus der Landmacht seit 1813 und Inhaber des Reg. Fufsgarde Nro. 1. und des Inf. Reg. Nro. 60, auch k. k. Gen. Feld-Marschall, Ritter des Hosenb. und heil. Geist-, Grofskr. des Mar. Ther. Ordens, Doctor der Rechte zu Oxford (24,000 Pf.); verm. 29 Sept. 1791 m. CHARLOTTE ULRIKE KATHARINE, Prinzessin von Preufsen, geb. 7. Mai 1767. 2) WILLIAM HEINRICH, geb. 21. Aug. 1765, Herzog von Clarence und St. Andrews, auch Graf von Munster, Admiral der Flotte, Ritter des Hos. und Distel-Ord. (18,000 Pf.). 3) CHARLOTTE AUGUSTE MATHILDE, geb. 29. Sept. 1766, Königin von Würtemberg. 4) EDWARD AUGUST, geb. 2. Nov. 1767, Herzog von Kent und Strathern, Graf zu Dublin, Britt. Gen. Feld-Marsch und Inh. eines Inf. Reg., auch Oberjägermeister von Hamptoncourt-Park, Ritter des Hos. und Patr. Ord. (18,000 Pf.). 5) AUGUSTE SOPHIE, geb. 8 Nov. 1768. 6) ELISABETH, geb. 22. Mai 1770. 7) ERNST AUGUST, geb. 5. Jun. 1771, Herzog von Cumberland und Tiviotdale, Graf von Armagh, Britt. Gen. Feld-Marschall und Inh. des 15ten leichten Dragon. Reg., Canzler der Universität Dublin, Ritter des Hos. Ord. (24,000 Pf.); verm. 29. Mai 1815 mit FRIEDERIKE SOPHIE ALEXANDRINE, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, verw. Fürstin von Solms, geb. 2. März 1772. 8) AUGUST FRIEDRICH, geb. 27. Jan. 1773, Herzog von Sussex, Graf von Invernefs, Baron von Arcklow, Britt. Gen. Feld-Marschall, Ritter des Hosenb. Ordens (hat 18,000 Pf.);

(verm. 3. April 1793 mit AUGUSTE LADY MURRAI, geb. 1768, welche Ehe 1791 für nichtig erklärt ist Doch sind aus derselben entsprossen: a) GEORG AUGUST, geb. 13. Jan. 1794. b) MATHILDE CHARLOTTE, geb. 11. Aug. 1801.)

9) Adolf Friedrich, geb. 24. Febr. 1774, Herzog von Cambridge, Graf von Tipperary, Baron von Culloden, Britt. Gen., Inh. des Coldstream Gardereg., Oberster der Hanöv. Garde und Statthalter in Hanover, Ritter des Hos. Ord. (18,000 Pf.). 10) Marie, geb. 25. Apr. 1776 (hat durch Dr. Turton's Testament eine jährl. Rente von 10,000 Pf. und nach seiner Witwe Ableben ein Vermögen von 200,000 Pf.). 11) Sophie, geb. 3. Nov. 1777. 12) Octavius, geb. 23. Febr. 1779, gest. 3. Mai 1782. 13) Alfred, geb. 22. Sept. 1780, gest. 20. Aug. 1782. 14) Amalie, geb. 7. Aug. 1783, gest. 1810.

Geschwister: 1) Auguste Friederike, geb. 11. Aug. 1737, gest. 1813, Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel. 2) Edward August, geb. 25. März 1739, gest. 17. Sept. 1767, Herzog von York. 3) Elisabeth Karoline, geb. 10. Jan. 1741, gest. 4. Sept. 1759. 4) William Heinrich, geb. 25. Nov. 1743, gest. 25 Aug. 1805, Herzog von Gloucester, verm. 6. Sept. 1766 mit Marie Walpole, Gräfin von Waldegrave, geb. 3. Jul. 1739, gest. 23. Aug. 1807.

Kinder: a) Sophie Mathilde, geb. 29. Mai 1773. b) Karoline Auguste Marie, geb. 26. Jun. 1774, gest. 15. März 1775. c) William Friedrich, geb. 15. Jan. 1776, Herzog von Gloucester und Edinburg, Graf von Connaught, Britt. Gen. der Inf. und Inhab. des Inf. Reg. Nro. 6., Ritter des Hosenb. Ord.

5) Heinrich Friedrich, geb. 7. Nov. 1745, gest. 18. Sept. 1790, Herzog von Cumberland, verm. 3. Nov. 1771 mit Anna Luttrel, Lady Carhampton und Witwe von Chr. Horton Esq., geb. 19. März 1749 (lebt in Italien). 6) Louise Anne, geb. 19. März 1749, gest. 13. Mai 1768. 7) Friedrich Wilhelm, geb. 14. Mai 1750, gest. 19. Dec. 1765. 8) Karoline Mathilde, geb. 22. Jul. 1751, gest. 10. Mai 1775 zu Celle, Königin von Dänemark, war von ihrem Gemahle 1772 geschieden.

Vater: Friedrich Ludwig, geb. 31. Jan. 1707, Prinz von Wales, Kurprinz von Braunschweig, gest. 31. März 1751, verm. 8. Mai 1738 mit Auguste, Prinzessin von Sachsen-Gotha, geb. 30. Nov. 1719, gest. 8. Febr. 1772.

Vaters-Geschwister: 1) Anna, geb. 2. Nov. 1709, gest. 12. Jun. 1759, Fürstin von Oranien und Statthalterin

der 7 verein. Provinzen. 2) Amalie Sophie, geb. 10. Jun. 1711, gest. 31. Oct. 1785. 3) Karoline Elisabeth, geb. 10. Jun. 1713, gest. 18. Dec. 1757. 4) Wilhelm August, geb. 26. Apr. 1721, Herzog von Cumberland, gest. 31. Oct. 1765. 5) Marie, geb. 5. März 1723, gest. 14. Jan. 1772, Landgräfin von Hessen-Cassel. 6) Louise, geb. 17. Dec. 1724, gest. 19. Dec. 1751, Königin von Dänemark.

Grofsvater: Georg II. (August), geb. 10. Nov. 1683, Kurprinz von Hanover, Prinz von Wales 3. Oct. 1711, König 22. Jun. 1727, gest. 25. Oct. 1760, verm. 2. Sept. 1705 mit Karoline, Prinzessin von Brandenburg-Ansbach, geb. 1. März 1683, gest. 1. Dec. 1737.

Grofsvaters-Schwester: Sophie Dorothee, geb. 27. März 1687, gest. 28. Jun. 1757, Königin von Preufsen.

Aeltervater: Georg I. (Ludwig), ein Sohn Ernst August's, ersten Kurf. von Hanover, und Sophie, einer Tochter Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz und Elisabeth Stuart, Schwester König Karl's I. von Grofsbrittanien, folgt seinem Vater als Kurfürst 1698, erbt Celle 1705, wird zum Erbfolger der Brittischen Krone erklärt, und wird König 31. Oct. 1714, gest. 22. Jun. 1722, verm. 21. Nov. 1682 mit Sophie Dorothee, Prinzessin von Braunschweig-Celle, geschieden 28. Dec. 1694, gest. zu Ahlden 15. Nov. 1726.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Jene beiden Inseln, die jenseits des Canals im Atlantischen Meere neben einander liegen, und gegenwärtig vereinigt unter einem Zepter und unter einer Constitution das Brittische Reich ausmachen, waren ursprünglich von Celtischen Nationen bevölkert, und wurden den Römern zuerst durch *Julius Cäsar* bekannt, der etwa ein halbes Jahrhundert vor Christi Geburt mit seinem Heere über den Canal setzte, aber seinen Zweck — Unterjochung der

Zinninseln — nicht erreichte. Erst unter Kaiser *Claudius* Regierung gelang es den Welteroberern einen festen Fuſs auf Brittanien zu gewinnen, und endlich unter *Vespasian* den südlichen Theil des Landes zu unterjochen.

Weit entfernt ihre Adler in das nördliche Brittanien, wo die wilden Picten und Scoten ihren Fortschritten sich widersetzten, zu tragen, war vielmehr ihr Aufenthalt in Brittanien ein steter Kampf mit diesen Nationen. *Hadrian*, *Antonin* der Fromme und *Septim Sever* sahen sich sogar genöthigt, die Provinz durch die Aufführung eines, von Newcastle bis Carlisle fortlaufenden Walles und Mauer einigermaſsen gegen ihre Einfälle zu schützen. So behaupteten die Römer sich drei Jahrhunderte lang in dem Besitze von Südbrittanien, das ihnen wegen seiner Zinnbergwerke werth war, bis endlich *Valentinian III.* während der Stürme, die damals das Abendland trafen, die Insel 446 ganz aufgab und seine Truppen auf den Continent zurückzog.

Sich selbst überlassen und im fortwährenden Kampfe mit ihren nördlichen Nachbarn, und mit den ihre Küsten verheerenden Normännern, Friesen und Sachsen, wählten nun die Britten sich in *Vortigern* von Cornwales ihr erstes gemeinschaftliches Oberhaupt; aber zu schwach, um sich selbst beschützen zu können, wird derselbe gezwungen, die Angelsachsen aus Teutschland zur Hülfe herbeizurufen, die auch 449 unter *Hengist* und *Horst's* Fahnen auf Brittaniens Boden landen, und zwar die Pikten und Skoten zurückwerfen, aber zugleich sich auf der Insel festsetzen, die Britten nach Wales und Cornwall zurücktreiben und nach und nach sieben verschiedene Reiche, Kent, Sussex, Westsex, Essex, Northumberland, Ostangeln und Mercia stiften.

Die nunmehrigen Herrscher Brittaniens verpflanzten zwar ihre Sprache, ihre Sitten, ihre Allodialverfassung auf das eroberte Eiland, nahmen aber zugleich vieles von den Eigenthümlichkeiten der mit ihnen amalgamirten Urbewohner, und im sechsten Jahrhunderte auch das Christenthum an. *Ekbert*, König von Westsex, vereinigte von 800 — 819 unter dem Namen England die sämmtlichen Reiche der Heptarchie. Unter seinen Nachfolgern glänzte von 872 — 900 der groſse *Alfred*, dessen weisen Einrichtungen England die Grundlage seines künftigen Wohlstan-

des verdankt; aber schon sein Urenkel, *Ethelred*, unterlag dem Glücke des Dänischen Königs *Sueno* 1016, und nach *Edmunds Ironside* Tode wurde *Knud der Grofse* Herrscher von ganz England, das jedoch seine Söhne nicht behaupten können, und *Edward III.*, dem Bekenner, 1042 den väterlichen Thron zurückgeben müssen.

Mit *Edward III.* starb 1060 der Stamm *Ekbert's I.* aus. Zwar bemächtigte sich *Harald* von Essex der Krone, aber *Wilhelm*, Herzog von der Normandie, dem Verwandtschaft ein näheres Recht gab, greift England an, überwindet 1066 *Harald* und sichert seiner Dynastie den Thron, worauf sie sich auch unter fortwährenden inneren Kriegen, welche die Beschränkung der Rechte des Volks und die Einführung des Lehnadels erzeugen, bis 1135 erhält. Seine Nachfolger waren indefs tapfere, wenn auch nicht immer weise Regenten; der letztere von ihnen, *Heinrich I.*, gab seinem Volke das Pallad seiner Rechte, die Charta Libertatum.

Mit *Heinrich II.* erhielt 1154 das Haus der *Plantageneten* die Krone. England war damals eine eingeschränkte Monarchie und die Vorrechte der Stände ungemein grofs; indefs waren es nur die grofsen Grundeigenthümer oder der hohe Adel, der seit den Zeiten der Normänner auf dem Reichstage (Wittenagemot und späterhin Parliament) daran Theil nahm. Erst unter *Johann ohne Land* wurden auch die Deputirten der kleineren Länderbesitzer dazu berufen, woraus unter seinem Sohne, *Heinrich III.*, das Unterhaus sich bildete. Eben dieser Monarch sah sich genöthigt, seinen Unterthanen ihre Rechte durch die great charter und forest law 1215 zu bestättigen, und seit dieser Zeit theilte die Nation bald mehr, bald weniger die Gewalt mit dem Monarchen.

Die Plantageneten besafsen jenseits des Canals weitläuftige Staaten, die von der Krone Frankreich als Lehen relevirten. Diese widersprechende Verbindung wurde die Mutter eines mehr als hundertjährigen Kriegs, in welchem sich zwar mehrmals das Glück auf die Seite der Engländer neigte, und selbst auf kurze Zeit das Diadem von Frankreich in ihre Hände gab, aber endlich der Kampf zu ihrem Nachtheile ausfiel und alle Besitzungen auf dem festen Lande verloren giengen. Doch gewannen sie dafür in der Nähe. *Heinrich II* eroberte Irelaud 1172 und *Ed-*

ward I. 1284 Wales; nur Skotland behielt noch Könige aus eigenem Volke, doch mufsten sie die Oberherrschaft von England anerkennen.

Edward's III. Regierung befestigte die gesetzgebende Gewalt in den Händen der Nation, und 1297 wurde das Gesetz gegeben, dafs der König ohne Einwilligung des Unterhauses keine neuen Auflagen machen könne. Alle Prinzen aus *Edward's III.* Hause, die den Versuch einer Ausdehnung ihrer Gewalt wagten, wurden die Opfer ihrer Willkürlichkeit, und die daraus entstandenen Kriege der rothen und weifsen Rose waren nicht dazu geeignet, die Macht der Könige zu vermehren. Diese Erbfolgekriege, die länger als ein Jahrhundert dauerten, schwächten England ungemein und benahmen ihm seine ganze politische Stärke und sein auswärtiges Ansehen.

Erst mit *Heinrich VII.* aus dem Hause *Tudor*, der 1485 nach *Richard III.* den Thron der Plantageneten bestieg, erhielt das Reich innere Ruhe. Aber dieser Fürst, und noch mehr sein Sohn, *Heinrich VIII.*, rissen viele der wichtigsten Vorrechte an sich, gewöhnten das Volk an starke Steuern und wurden der Freiheit gefährlich. *Heinrich VIII.* erklärte sich zum Oberhaupte der Anglikanischen Kirche, erkaufte das Parliament, und herrschte in England willkürlicher, als irgend ein König nach ihm. Seine Kinder betraten die Bahn nicht, auf der ihnen ihr Vater vorgegangen war, und die weise *Elisabeth* that keine Eingriffe in die Rechte des Volks. Unter dieser Monarchin wurde der Grund zu England's Gröfse gelegt. Sie war es, die Manufacturen und Fabriken schuf, den Handel belebte und ihrem Volke die erste Seemacht gab; unter ihr verpflanzten die Niederländer ihren Fleifs auf England's Boden, unter ihr fanden die Engländer den Weg nach der Levante, nach Nordamerica und Ostindien, und unter ihr wurden alle Monopolien aufgehoben.

Freilich schien diese blühende Periode für England schon mit den *Stuarten*, die nach *Elisabeth's* Tode 1604 den verwaisten Thron eingenommen hatten, vorüber geflogen zu seyn. Zwar wurde durch *Jacob I.* das Band der Vereinigung der drei Kronen fester geschlungen, aber dieser Prinz that nichts für die Aufnahme der Nation, und die Willkürlichkeit, mit welcher er und sein Sohn, *Karl I.* Eingriffe in die Rechte des Parliaments sich erlaubten,

führten letzteren 1649 auf das Schaffot. England erklärte sich zur Republik und schaffte die königliche Würde dem Namen nach ab, aber in der That herrschte der gewählte Protector *Olivier Cromwel* während dieser Zeit mit einer Gewalt, welche die königliche übertraf, und sich der Uneingeschränktheit näherte. Ueberdrüssig des eisernen Zepters, womit dieser bei alle dem groſse und staatskluge Usurpator, dem sein Vaterland die bekannte Navigationsacte und einige seiner besten Colonien verdankt, über die drei Reiche geherrscht hatte, riefen diese 1659 nach seinem Tode den rechtmäſsigen Thronerben, *Karl II.*, zurück und übergaben ihm die Krone, die sein Vater getragen hatte. Aber da sowohl *Karl II.*, als sein Bruder, *Jacob II.*, den Grundsätzen ihres Hauses und dem Interesse von Frankreich getreu blieben und sich zu unvorsichtig betrugen, so fiel England sogleich in seine politische Schwäche zurück. Das Miſsvergnügen der Nation brach gegen *Jacob. II.* öffentlich aus; sie verjagte 1689 denselben und rief *Wilhelm III.*, Prinzen von Oranien, und *Maria*, *Jacob's* Tochter, auf den Thron. Seit dieser Revolution, die England's gegenwärtiger Constitution das Daseyn gab, behauptet England den vorzüglichen Rang unter Europens Staaten, den ihm sein Reichthum und seine überlegene Seemacht bei einer, seinen wahren Vortheilen angemessenen Regierung stets geben werden, den es aber in den neuesten Zeiten zu einer schwindelnden Höhe ausgedehnt hat. *Wilhelm III.* folgte Whigischen Grundsätzen, widerstand Frankreich glücklich und rettete Ireland für die Krone. *Anna*, seine Nachfolgerin, erhielt 1706 die genauere Union zwischen England und Skotland zu einem Reiche, welches nun den Namen Groſsbrittanien annahm, und befestigte dadurch die Ruhe und Sicherheit des Staats auſserordentlich. Aber diese Monarchin verlieſs die Whigischen Grundsätze gegen das Ende ihrer Regierung, und sah sich von einem Toryschen Ministerium verleitet, Maaſsregeln zu ergreifen, die den Staat auf's Neue zu Grunde gerichtet haben würden, wenn sie nicht von den stärkeren Whigs abgewendet wären. Die völlige Zerstörung der Französischen Marine und Seehandels während des Spanischen Erbfolgekrieges erhöhete den Brittischen Handel ungemein, aber die Anstrengungen, die England in demselben machte, legten auch den Grund zu seinen Staats-Schulden.

Dem Hause Braunschweig-Lüneburg war 1701 durch die Successionsacte die Thronfolge in der Person der verwitweten Kurfürstin *Sophie* und ihrer protestantischen Leibeserben, mit Ausschluſs aller Katholiken zugesichert. In ihre Rechte trat ihr ältester Sohn, *Georg I.* Unter seiner weisen und durch Befolgung Whigischer Grundsätze ruhigen Regierung wuchs England's Macht und sein Reichthum immer mehr, und es erhielt dadurch solche Kräfte, daſs es sich eine entschiedene Ueberlegenheit zur See verschaffen konnte, besonders da die Französische Marine im Erbfolgekriege völlig vernichtet war und Holland die seinige verfallen lieſs. *Georg I.* war der staatsklügste Monarch seiner Zeit, der durch die Geschicklichkeit seiner Unterhandlungen und durch die gute Verfassung, worin er sich befand, den Ausbruch jedes wichtigen Krieges zu verhüten, während des langen Friedens aber auch die Energie der Nation zu erhalten verstand.

Unter *Georg II.*, der 1727 seinem Vater folgte, war Groſsbrittanien eine entscheidende Macht in den Europäischen Angelegenheiten. Zwar befolgte er, so lange sein friedfertiger Minister *Rob. Walpole* lebte, das System seines königlichen Vaters, aber in dem Oesterreichischen Erbfolgekriege trat er mit groſser Anstrengung auf und rettete *Marien Theresien* ihr Erbtheil. Dieser glücklich geführte Krieg sowohl, als der darauf folgende siebenjährige setzten Groſsbrittanien in den Besitz von fast ganz Nordamerica, der wichtigsten Westindischen Inseln und von Ostindien, bei weitem der Hauptquelle der Brittischen Macht.

Ihm folgte 1760, noch ehe der letztere Krieg beendigt war, *Georg III.* Dieser Monarch verlieſs die Grundsätze des groſsen *Chathams*, der bisher die Brittischen Angelegenheiten geleitet hatte, und schloſs den zwar immer rühmlichen Frieden zu Versailles, der jedoch bei längerer Ausdauer noch gewinnreicher ausfallen muſste. Frankreichs Marine wurde dadurch ganz vernichtet und seine wichtigsten Colonien eine Beute der Britten; aber Groſsbrittaniens Schulden hatten sich durch den Krieg ungemein gehäuft. Dazu verlieſs die jetzige Regierung die Whigischen Grundsätze und stellte *Torys* an die Spitze der Geschäfte, wodurch Miſsvergnügen und Streitigkeiten zwischen der Nation und der Krone entstanden. Die ungemein angewachsenen Americanischen Colonien ertrugen nur

mit Widerwillen die Abhängigkeit vom Mutterlande, und als dieses die Imposten vermehren wollte, so ergriffen sie gegen dasselbe die Waffen, wodurch es in einen unglücklichen Krieg mit ihnen, Frankreich, Spanien und Holland gestürzt wurde. Diesen führte es zwar mit großer Ueberlegenheit zur See, sah sich aber doch endlich genöthigt, in die Unabhängigkeit von Nordamerica zu willigen und einige nicht unwichtige Colonien an seine übrigen Feinde zurückzugeben.

Eine tiefere Wunde, als der Verlust seiner Colonien, schien jedoch in seinem Inneren zu nagen; ein Uebel, das nicht bloſs durch diesen, sondern auch durch seine glücklicheren Kriege herbeigeführt war, und langsam nun es aufzureiben drohte. Groſsbrittanien seufzte unter der fürchterlichsten Schuldenlast und ein naher Bankerott, mit ihm das Ende seines Glanzes und seiner politischen Wirksamkeit, schien unvermeidlich zu seyn. Da faſste der Sohn des unsterblichen *Chathams* mit fester Hand das Ruder des Staats, und unter ihm gieng ein neuer Stern über Brittaniens umwölkten Himmel auf. *Pitt* war es, der das Problem lös'te, woran Jeder verzweifelt hatte; er, der den Sinkingfond schuf und dadurch sein Vaterland rettete; er, der Ireland unauflöslich an das Interesse der Krone band und seine Nation zu einer Höhe empor hob, die nie eine Nation erreicht hat und nie erreichen wird. Groſsbrittanien war bloſs durch die Schätze der ganzen Welt zu retten, und diese standen nur dann ihm zu Gebote, wenn es den Welthandel ungetheilt beherrschen und alle Länder sich zinsbar machen konnte. Dieſs vorgesteckte Ziel half ihm die Französische Revolution und mehr noch der Ehrgeiz des Beherrschers von Frankreich mächtig befördern. Siegreich und mit auſserordentlichen Beweisen der Brittischen Ueberlegenheit zur See führte *Pitt* von 1793 bis 1802 den Revolutionskrieg, den seine Nachfolger im Ministerium durch den übereilten Frieden von Amiens unterbrachen, in welchem Groſsbrittanien zwar auswärts gewann, aber in die Gefahr gerieth, bei längerer Dauer seinen Welthandel aufgeben zu müssen. Der nun wieder ausgebrochene Krieg — das erklärte Napoleon offen! — galt Groſsbrittaniens Seyn oder Nichtseyn: aber umsonst wurde halb Europa unterjocht und gegen den Inselstaat bewaffnet, fruchtlos den Brittischen Handelsschiffen der Continent gesperrt, Groſsbrittanien fuhr fort, über die Meere zu herrschen, jedes Jahr vermehrte seine Triumphe und fast ganz Ostin-

dien und alle Europäische Colonien fielen in seine Gewalt. *Pitt* erlebte das Ende des glorreichen Kampfes nicht, aber diejenigen, die nach ihm das Staatsruder faſsten, arbeiteten unverrückt in dem Plane fort, den der groſse Pilot ihnen vorgezeichnet hatte. Mit unermeſslichem Kraftaufwande wurde Spaniens und Portugals Unabhängigkeit gesichert, Oesterreich unterstützt, und Ruſsland zu dem Kampfe aufgemuntert, in welchem sich das Glück und die Herrschaft des Weltdictators brach. Ohne Groſsbrittanien würde die Selbstzerstörung von Moskwa nie ein so glückliches Resultat herbeigeführt, ohne Groſsbrittanien die Völkerschlacht bei Leipzig noch weit hinausgesetzt gewesen seyn. Der Frieden zu Paris 1814, welcher Malta, das Cap, die Inseln Frankreich, Tabago und St. Lucie der Brittischen Krone lieſs, und die neuen Filialreiche Hanover und die Niederlande schuf, endigte zwar den 21jährigen Kampf, aber noch war das Schicksal nicht versöhnt; ein neuer Krieg muſste erst den unversöhnlichsten Feind, den Groſsbrittanien je gehabt hat, gefesselt an seine Küsten werfen, und die verbündeten Rächerheere strafend in Paris einführen, ehe Europens Ruhe auf längere Zeit gesichert werden konnte.

Die Gesundheit des seit 1760 herrschenden Monarchen war während dieser auswärtigen Begebenheiten auſserordentlich zerrüttet. Bei einer erneuerten Geistesverwirrung wurde am 6. Febr. 1811 der Prinz von Wales als Regent installirt, die Sorge für die Person des Königs und die Ernennung der um ihn befindlichen Bedienten aber der Königin übertragen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Groſsbrittaniens Hauptmacht beruhet zwar auf den beiden Inseln, die nun schon seit mehr als anderthalb Jahrhunderten mit einander verbunden sind, indeſs besitzt es auſserhalb derselben in allen Welttheilen so groſse und wichtige Colonien, daſs sie das Mutterland sowohl an Gröſse, als an Volkszahl weit übertreffen und die Pfeiler abgeben, worauf es seine furchtbare Gröſse gegründet hat.

Das Brittische Reich enthält überhaupt 106,975 □ M. mit einer Volksmenge von 61,612,000 Menschen, und zwar in Europa 5,443 und in den übrigen Erdtheilen 101,532 □ M., dort zählt es 17,224,000, hier 44,388,000 Menschen, die seinen Gesetzen gehorchen und zwar:

A. *In Europa.*

a) das Königreich England — 2,584,$_{71}$ geogr. oder 57,531 Engl. □ M. mit 10,194,000 Menschen, auf jeder □ M. 3,943. Die Zahl der Städte und Marktflecken beläuft sich auf 786, der Kirchspiele auf 10,070 und der Wohnhäuser auf 1,537,283.

	□ *Meilen.*	*Einwohn.*	*Auf die □ M.*
aa) *England an sich*	2,336,$_{03}$	9,499,400	4,071
Shires.			
1. Bedford	22,$_{35}$	70,213	3,145
2. Berks	33,$_{95}$	118,277	3,847
3. Bukingham	34,$_{88}$	117,650	3,374
4. Cambridge	31,$_{18}$	101,100	3,246
5. Chester	48,$_{78}$	227,031	4,655
6. Cornwallis	68,$_{40}$	216,667	3,167
7 Cumberland	71,$_{64}$	133,744	1,867
8. Derby	45,$_{95}$	185,487	4,033
9 Devon	117,$_{23}$	383,308	3,271
10. Dorset	59,$_{05}$	124,693	2,112
11. Durham	43,$_{77}$	179,805	4,110
12. Essex	65,$_{54}$	252,473	3,853
13. Gloucester	61,$_{33}$	278,536	4,537
14. Hereford	55,$_{89}$	94,073	1,694
15. Hartford	30,$_{76}$	111,654	3,631
16. Huntingdon	19,$_{03}$	42,208	2,195
17. Kent	69,$_{75}$	370,885	5,322
18. Lancaster	79,$_{78}$	828,309	10,383
19. Leicester	36,$_{72}$	150,419	4,098

	□ Meilen.	Einwohn.	Auf die □ M.
20. Lincoln	137,64	222,551	1,617
21. Midlesex	14,10	950,042	67,382
22. Monmouth	26,55	51,274	1,932
23. Norfolk	100,24	291,982	2,672
24. Northamton	46,53	141,353	3,038
25. Northumberland	79,78	172,161	2,158
26. Nottingham	36,20	162,900	4,500
27. Oxford	31,69	119,204	3,761
28. Rutland	9,75	16,380	1,681
29. Salop	62,35	194 700	3,122
30. Sommerset	70,76	303,181	4,286
31. Southamton mit Wight	80,69	265,347	3,289
32. Stafford	40,71	296,523	7,285
33. Suffolk	68,90	233,899	3,396
34. Surry	36,02	323,851	8,919
35. Sussex	68,10	189,254	2,770
36. Warwick	45,63	218,803	4,797
37. Westmoreland	35,89	45,986	1,226
38. Wilt	55,89	193,828	3,468
39. Worcester	30,76	161,001	5,234
40. York	255,29	978,559	3,833
bb) *Fürstenthum Wales*	314,76	607,380	1,929
41. Anglesea	8,40	37,092	4,407
42. Breknok	27,48	37,750	1,260
43. Cardigan	27,48	50,332	1,326
44. Caermarthen	37,23	77,217	2,077
45. Carnarvon	20	49,019	2,455
46. Denbigh	31,21	64,240	2,020
47. Flint	11,60	46,518	4,017
48. Glamorgan	30,76	81,268	2,617
49. Merioneth	36,81	30,924	842

	□ *Meilen.*	*Einwohn.*	*Auf die □ M.*
50. Montgomery	40	50,606	1,267
51. Pembroke	$25,_{59}$	60,615	2,383
52. Radnor	$18,_{15}$	21,799	1,201
cc) *die Insel Man*	$21,_{50}$	30,000	1,395
dd) *die Normandischen Inseln*	$12,_{42}$	37,150	2,991

b) das Königreich Skotland — $1,441,_{58}$ geographische oder 31,168 Englische □ Meilen mit 1,804,864 Einwohnern; auf die □ Meile deren 1,252.

	Engl. □ M.	*Einwohner.*
Countys.		
1. Aberdeen	1,890	136,903
2. Ayr	1,034	103,954
3. Argyle	2,924	85,585
4. Banff	750	34,100
5. Berwick	480	30,799
6. Bute und Arran	224	12,033
7. Caithneſs	690	23,419
8. Clackmannan	48	12,010
9. Cromartie	25	3,376
10. Dumfries	1,344	62,960
11. Dumbarton	245	21,189
12. Edinburgh	360	148,444
13. Elgin	575	28,108
14. Fife	476	101,272
15. Forfar	928	107,264
16. Haddington	300	31,164
17. Inverneſs	4,302	78,415
18. Kinkardine	380	2[illegible],439
19. Kinroſs	78	7,245
20. Kirkudbright	864	33,684

	Engl. □ M.	Einwohner.
21. Lanerk	870	191,752
22. Linlithgow	112	19,451
23. Nairn	152	8,251
24. Orkneys und Shetland	1,600	46,153
25. Peebles	249	99,035
26. Perth	2,374	135,093
27. Renfrew	246	92,596
28. Rofs	2,929	57,477
29. Roxburgh	738	37,230
30. Selkirk	260	5,889
31. Stirling	704	58,174
32. Sutherland	1,894	23,629
33. Wigtown	469	26,891
die Landseen	569	—

c) das Königreich Ireland — 1,306,92 geograph. oder 27,941 Engl. □ Meilen mit 4,395,456 Menschen, wovon im Durchschnitte auf die □ Meile 3,363 kommen. Die Zahl der Städte und Boroughs beträgt 127, der Kirchspiele 2,369 und der Häuser 674,633.

	Engl. □ M.	Einwohner.
aa) *Provinz Ulster*	7,156	1,005,251
Countys.		
1. Armagh	417½	107,550
2. Antrim	972	145,770
3. Cavan	588	66,396
4. Donegal	1,599½	100,445
5. Down	875	179,360
6. Fermanagh	539	49,500
7. Londonderry	638½	122,930
8. Monaghan	543½	99,590
9. Tyrone	983	133,710

	Engl. □ M.	*Einwohner.*
bb) *Provinz Leinster*	6,700	940,158
10. Carlow	297	42,641
11. Dublin	314	237,911
12. Kilkenny	730	64,400
13. Kildare	580	56,360
14. Kings	605	64,401
15. Longford	342	41,050
16. Louth	322	50,639
17. Meath	829	111,050
18. Queens	605	69,881
19. West-Meath	634½	66,195
20. Wexford	800½	102,240
21. Wicklow	641	33,390
cc) *Provinz Mounster*	8,056½	1,066,900
22. Clare	1,087	93,890
23 Cork	2,515½	370,870
24. Limerick	953	138,160
25. Kerry	1,621½	240,000
26. Tipperary	1,522	148,350
27. Waterford	657½	75,630
dd) *Provinz Connaught*	5,729	407,980
28. Galway	1,964	117,450
29. Leitrim	525	35,000
30. Mayo	1,831	125,300
31. Sligo	585½	53,750
32. Roscommon	823½	76,480

d) die Europäischen Nebenländer ohne die Jonischen Inseln — 9,55 geographische oder 206 Englische □ Meilen mit 95,000 Einwohnern, wovon auf jede □ Meile 9,947 kommen. Davon leben:

aa) in Malta, Gozzo und Comino auf	8,05 □M.	87,772 E.
bb) in Helgoland auf	,75 —	2,200 —
cc) in Gibraltar ohne Garnison auf	,75 —	5,000 —

e) die Armee und Flotte, nach Colquhoun 671,241 Ind.

B. *In Asien.*

25,339,30 □ Meilen mit 40,754,980 Einwohnern, und zwar:

a) Unmittelbare Besitzungen	19,004,90 □M.	32,188,170 E.
Präsidentschaften.		
1. Calcutta	9,438,70 —	21,497,184 —
2. Madras	4,015,20 —	5,380,986 —
3. Bombai	3,924,90 —	2,800,000 —
4. Bencoolen	401 —	600,000 —
5. Ceylon	1,225,10 —	1,900,000 —
b) Zinsbare Fürsten	6,334,40 —	8,566,810 —
1. Cochim und Travancore	483,10 —	1,168,750 —
2. Nabob von Oude	1,006,10 —	2,288,800 —
3. Mysore	1,198,90 —	1,565,500 —
4. Gurra, Mundla, Bundelcund	1,107,10 —	} 3,543,760 —
5. Agra und Delhi	2,539,20 —	

C. *In Afrika.*

6,128 □ Meilen mit 208,800 Einwohnern.

a) das Kapland	6,035 □M.	84,000 E.
b) Insel Frankreich	55,50 —	98,000 —
c) Insel Helena	9 —	2,800 —
d) die Colonien auf d. Westk. v. Afrika	29 —	24,000 —

D. *In Nordamerica.*

60,242 □ Meilen mit 546,000 Einwohnern.

a) Gouv. Quebeck und York	36,000 □M.	310,000 E.
b) Gouv. Neuskotland und Neubraunschweig	2,044 —	185,000 —
c) Gouv. Neufoundland	2,090 —	35,000 —
d) die Hudsonsbusenländer	20,000 —	5,000 —
e) die Bermudasinseln	108 —	11,000 —

E. *In Westindien.*

689,60 □ Meilen mit 757,100 Einwohnern.

		□M.	E.
a)	Jamaica	268,80 □M.	324,000 E.
b)	Anguilla und Barbude	5,90 —	2,100 —
c)	Tortola, Anegada, Virgingorda	5 —	9,000 —
d)	St. Kitts	3 —	32,200 —
e)	Newis	1 —	9,500 —
f)	Montserrat	2 —	11,300 —
g)	Antigua	4,50 —	50,000 —
h)	Dominica	13,70 —	17,000 —
i)	St Vincent	6,50 —	13,100 —
k)	Barbados	10,40 —	79,200 —
l)	Grenada und Grenadinen	11,70 —	25,000 —
m)	Trinidad	78,20 —	38,000 —
n)	Tabago	6,50 —	14,000 —
o)	St. Lucie	10,40 —	16,700 —
p)	die Muskito-Colonie	5 —	5,000 —
q)	die Bahamainseln	257 —	11,000 —

F. *In Südamerica.*

488 □ Meilen mit 255,000 Einwohnern.

Die Colonien Essequebo, Demerary und Berbice.

G. *In Australien.*

3,296 □ Meilen mit 12,000 Einwohnern.

Die Grafschaft Cumberland mit der Insel Norfolk.

Bei der Zählung von 1801 fanden sich in England und Wales 9,343,578 Individuen, nämlich 4,716,235 Männer und 4,627,523 Weiber, 2,356,773 Städter, 6,516,177 Landleute, 1,713,289 Bauern, 1,843,341 Handwerker und Fabrikanten, 198,351 Landsoldaten, 126,279 Seesoldaten, 144,558 Matrosen und 1,410 Convicts. Bei der Zählung von 1811 fand man in England und Wight 9,519,400, in Skotland 1,804,864, und Personen, die zur Armee und Flotte gehörten, 671,241. 1815 hatte man in allen Europäischen Ländern officiell gezählt 17,208,918 Menschen. Nach einer Zählung von 1806 waren in Ireland nur 4,395,456 Men-

schen, worunter 3,550,000 Katholiken. (Allg. Zeit. 1807 Nro. 133.)

Die 3 Brittischen Inseln zählen überhaupt 980 Städte, 300 gröſsere und geringere Marktflecken, 14,516 Kirchspiele, 35,000 Dörfer und 2,874,579 Häuser. Nach v. Liechtenstern enthält England 41,962,470 Acres, wovon 32,898,000 cultivirt werden und 9,063,870 auf Gebäude, Straſsen, Flüsse und Canäle kommen. Skotland hat nach *Clarke* 26,369,695 Acres, wovon aber nur die Hälfte cultivirt werden; Ireland 450,000 steuerbare und 220,000 unbesteuerte oder unbewohnte Hufen. — In England stammt die Nation theils von den Angelsachsen, theils von den Britten und Galen ab; die Skoten und Iren haben einen gemeinschaftlichen Celtischen Ursprung. In England und dem gröſseren Theile von Skotland ist Englisch, in Wales Cimbrisch-Brittisch und in Ireland, im Skotischen Hochlande und auf den Hebriden Ersisch die Volkssprache. Man rechnet, daſs 11,572,000 Individuen Englisch, 4,896,000 Ersisch, 610,000 Kymmrisch, 87,700 Italienisch, 34,000 Französisch, 21,500 Norsisch nnd 2,800 Teutsch reden. Das Gros der Nation bekennt sich zur reformirten Kirche, und zwar ist in England und Ireland die Episcopalkirche, in Skotland die presbyterianische die herrschende; doch leben in Ireland allein über 3 Mill. Katholiken unter dem scheuſslichsten Drucke, und in England ist die Zahl der Dissenters, Katholiken und überhaupt mehrerer abweichenden Religionssecten überaus groſs. In England sind 2 Erz- und 24 Bischöfe, unter welchen 5,560 Pfarreien stehen: in Skotland rechnet man 68 Presbyterien und 938 Kirchspiele; in Ireland 4 Erz- und 19 Bischöfe mit 2,436 Kirchspielen von der Episcopalkirche und 1 Erzbischof, 8 Bischöfe, 896 Kirchen mit 1,500 Priestern, 51 Mönchs-, 4 Nonnenklöster und 550 Schulen von der katholischen Confession. Ueberhaupt schätzt man die Zahl der Reformirten, wozu alle Episcopalen und Presbyterianer, so wie die Independenten und Arminianer gehören, auf 13,337,000, der Katholiken auf 3,450,000, der Methodisten auf 145,000, der Mennoniten auf 127,000, der Lutheraner und Herrnhuther auf 85,000, der Quäker auf 60,000 und der Juden auf 20,000 Individuen.

Die Gesammteinkünfte der vereinigten Brittischen Reiche betrugen 1815 die Summe von 421 Millionen Gulden; 1807 machten sie (das Pfund Sterling zu 9 Gulden

Conventions - Münze gerechnet) 433,140,443 Gulden, nämlich:

aus der Land- und Malztaxe	66,594,978	Gulden.
aus den Zöllen	87,084,083	—
aus der Accise	185,555,397	—
aus dem Stämpel	48,571,934	—
aus der Post	15,388,821	—
aus kleinen Einkünften	820,175	—
aus der Lotterie	2,736,000	—
Ueberschufs von Ireland	24,705,168	—
Ueberschufs von Man	13,355	—
Sonstige Intraden	1,610,532	—
Summa	433,140,443	Gulden.

Ein Theil dieser Einkünfte wird zur Bezahlung Derjenigen verwendet, die solche beitreiben, und man rechnet die Zahl der zu diesem Zwecke angestellten Individuen auf 11,458, und die Erhebungskosten selbst auf 12,411,000 Gulden. Königin Anna hatte 1714 erst 3,200,000, Georg I. etwa 4, und Georg II. bis 1765 10,000,000 Pfund einzunehmen. Seitdem stiegen sie von Jahre zu Jahre; 1803 betrugen sie bereits 30,192,335 und 1805 42,800,000 Pfund.

Die Gesammtausgaben beliefen sich 1815 ohne die aufserordentlichen, welche der Krieg herbeiführte, auf etwa 400 Mill. Guld.; 1812 betrugen solche 532,680,471 Gulden, nämlich:

Marine	177,321,599	Gulden.
Armee	198,609,292	—
Artillerie	47,508,993	—
Unvorhergesehene Dienste	21,150,000	—
Credit für England	27,000,000	—
Credit für Ireland	1,800,000	—
Subsidien für Sicilien	3,600,000	—
Sudsidien für Portugal	18,000,000	—
Rückzahlung der gesetzmäfsigen Anleihe	900,000	—
Schutzkammerscheine von 1811	15,307,137	—
Schatzkammerscheine von 1812	21,483,450	—
Summa	532,680,471	Gulden.

Vor 1758 betrugen die gewöhnlichen Staatsausgaben etwa 3,800,000 Pfund; 1802 forderte der Minister 33,730,679, 1803 66,821,422 und 1807 71,010,718 Pfund.

Die Staatsschuld von England betrug am 1. Febr. 1816 die ungeheuere Summe von 1,112,417,430 Pfd. 9 Schill.

9⅜ P., wovon durch den Tilgungsfond 320,384,000 Pfund abgetragen, mithin der Schuldstock bis auf 792,033,430 Pfd. 9 Schill. 9⅜ P. vermindert war; Ireland hatte eine fundirte Schuld von 127,865,000, beide Reiche mithin 919,898,430 Pfund 9 Schill. 9⅜ P. Schulden. 1807 wurde die Staatsschuld beider Reiche zu 586,637,280 Pfd. oder 5,262,352,245 Guld. angegeben, nämlich

Grofsbrittaniens zu	533,076,124 Pf.
Irelands zu	53,296,356 —

wovon die fundirten Zinsen 19,157,196, die nicht fundirten 1,310,685 Pf. betrugen. Schon 1790 war die Nationalschuld über 218, 1802 auf 389,418,926 und 1804 auf 452,032,229 Pf. ohne Ireland gestiegen. In 50 Jahren von 1750—1799 waren nicht weniger als 266,602,500 und von 1799—1807 über 200 Mill. aufgenommen.

Zur Sicherung der Krongläubiger und allmählichen Tilgung dieser Schuld dient seit 1714 der aggregate Fund, der 1716 unter dem Namen des Generalfunds erweitert, und ihm der eigentliche Sinkingfund aus dem Ueberschusse von allerlei Einkünften und ersparten Summen beigefügt ist. Von 1733 bis 1786 wurden 8½ Mill. damit getilgt; aber in diesem Jahre wurde der Plan zu dem gegenwärtigen Sinkingfund, dem Heiligthume der Nation, entworfen, nach welchem jährlich 1 Mill. von den Einkünften hineingelegt und zum Ankaufe von Stocks verwandt werden. 1798 wurden nicht allein abermals 400,000 Pfund Annual Grants hinzugeworfen, sondern auch beschlossen, dafs von allen künftigen Anleihen 1 pr. C. in den Tilgungsfund gelegt werden soll. Man rechnet, dafs durch diefs Procent und das Interusurium jede neue Schuld in 37 oder 42 Jahren von ihrer Entstehung an getilgt wird, und 1806 die Nationalschuld bereits um 123½ Mill. 1816 aber um 320,384,000 Pf. vermindert gewesen, mithin der wirkliche Schuldenstand der Nation dadurch 1816 auf 792,033,430 Pf. herabgebracht sey. Der Tilgungsfund kann aber, wenn die Nation im Stande ist, die laufenden und künftigen Taxen zu bezahlen, folgende Summen produciren:

1810	34,840,000	Pf.	St.
1820	156,700,000	—	—
1830	356,000,000	—	—
1840	680,500,000	—	—
1850	1,209,000,000	—	—
1860	2,070,000,000	—	—
1870	3,472,700,000	—	—
1880	5,757,000,000	—	—

Die Landmacht belief sich 1808 ohne die Nationaltruppen der Ostindischen Compagnie auf 306,760 Mann, nämlich:

1) reguläre Truppen		229,596 Mann.
Cavalerie	22,653	
Garden zu Fuſs	8,090	
Infanterie	101,003	
Garnisonen	6,757	
Veteranen	5,624	
Schweizerinfanterie	19,561	
Schweizercavalerie	72	
Teutsche Legion Infanterie	7,858	
Teutsche Legion Cavalerie	2,989	
Armeedepots	3,899	
Artillerie	24,781	
2) Milizen		77,164 Mann.
In Groſsbrittanien	54,686	
In Ireland	21,473	

An Volontären rechnete man an Infanterie 261,821, an Cavalerie 25,023 und an Artillerie 9,825 Mann. Dieſs war indeſs der Kriegsfuſs. Der Friedensetat für 1816 wurde mit groſsem Widerspruche des Parliaments auf 149,000 Mann bestimmt, und soll für die folgenden Jahre noch mehr verringert werden.

Die Seemacht bestand 1813 überhaupt aus 1,044 Kriegsschiffen, worunter:

Linienschiffe	250
Funfzigkanonenschiffe	26
Fregatten	263
Sloops	144
Kleinere Fahrzeuge	361
Zahl der Matrosen	145,000
Zahl der Kanonen	26,900

Die Kaper werden nicht zur Seemacht gerechnet; überhaupt unterhalten die Brittischen Reiche auſser den Kriegsschiffen 21,445 Schiffe aller Art mit 155,445 Matrosen. 1816 wurde die Zahl der sämmtlichen dienstthuenden Matrosen auf 35,600 vermindert, und überhaupt nur 288 Segel, worunter 41 Linienschiffe, 13 Schiffe von 44 bis 50 Kanonen, 63 Fregatten u. s. w. im Dienste behalten.

* * * *

Die Ostindische Compagnie, die für sich unter der höchsten Leitung der Krone einen Staat im Staate in ihren weitläuftigen Besitzungen am Ganges bildet, zieht aus denselben unermeſsliche Einkünfte, die mit dem Staatsvermögen in keiner Berührung stehen. 1802 belief sich ihre Einnahme auf 11,222,030, 1800 aber auf 15,600,000 die Ausgabe 1802 auf 10,320,850 Pf. 1801 wurden geschätzt:

die Einn. aus	Bengalen	auf	6,339,204;	die Ausg. auf	4,222,048 Pf.
— — —	Madras	—	3,273,071;	— — —	3,723,112 —
— — —	Bombai	—	300,475;	— — —	1,051,693 —
— — —	Bencoolen	—	5,539;	— — —	87,899 —
	Summa	Einnahme	9,918,289;	Ausgabe	9,284,532 Pf.

Dessen ungeachtet hatte sie 1801 mit einer Schuldenlast von 17,674,532 Pf., die 1806 auf 27,712,301 Pf. angewachsen war, zu kämpfen, und schon zweimal hat die Zwischenkunft der Krone die Beherrscher von dem reichsten Lande in der Welt vom Untergange gerettet.

Die Landmacht der Compagnie steigt auf 238,600 Mann, nämlich:

Europäische Cavalerie, 4 Reg. .	2,400
— Infanterie, 24 Reg. .	24,000
— Artillerie, 6 Batt. .	3,000
Seeapoys Cavalerie, 9 Reg. . .	7,800
— Infanterie, 42 Reg. .	84,000
National-Ingenieure und Pionniere	3,500
Irreguläre Truppen, zum Theil von Alliirten gestellt . .	119,300

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Die Brittischen Reiche haben eine vermischte Regierungsform, vermöge welcher neben der Kraft eines Monarchen die einigermaſsen republicanische Freiheit der Staatsbürger besteht, und die Kette der groſsen Staatsmaschine durch ein glückliches Ineinandergreifen der ver-

schiedenen Glieder gegenseitig festgehalten wird. Der König besitzt hinlängliche Macht, um derselben Einheit und den Beschlüssen Schnellkraft und Wirksamkeit zu geben; er kann in seinem Machtkreise sehr viel Gutes wirken, aber auf dem geraden Wege nichts, was der Constitution entgegen läuft. Die gesetzgebende Gewalt und die Casse befinden sich in den Händen der Nation und sind eine hinreichende Schutzwehr, um den Anmafsungen der königlichen Gewalt und gefährlichen Maafsregeln sich entgegen zu stämmen.

Diese Constitution datirt ihr Alter bereits seit der magna charta, hat aber ihre gegenwärtige, nicht mehr bestrittene Ausbildung erst seit der sogenannten Revolution von 1689 erhalten. Aufser dieser magna charta (Great Charter) von 1215, welche jedem Britten volle Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, gehören zu den Grundgesetzen des Reichs die Habeascorpusacte, kraft welcher jeder die Ursache seiner Verhaftung erfahren, binnen 24 Stunden verhört und, mit Ausnahme der Staatsverbrecher, gegen Stellung eines Bürgen freigegeben werden soll, und die Declaration of Rights von 1689, die Petition of Rights von 1628, der Act of Settlement von 1701 und 1705, die Unionsacte von Skotland von 1707 und die Unionsacte von Ireland von 1800.

Der König, der Chef der Nation, hat grofse und wichtige Vorrechte. Die Thronfolge ist in männlicher und weiblicher Linie erblich; und sollte einst die ganze Familie des jetzigen königlichen Hauses aussterben, so ist doch schon die künftige Nachfolge gesichert. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich; seine Schritte sind keiner Untersuchung unterworfen. Es steht bei ihm, Krieg zu erklären und Frieden und Bündnisse zu schliefsen; er ist unbeschränkter Vollzieher der Gesetze und steht an der Spitze der höchsten Justizcollegien; er vergiebt die gröfseren Staatsbedienungen im Civil und Clerus, bei der Armee und bei der Flotte; er ernennt nach Gutbefinden seine Minister und verabschiedet sie wieder; er erhebt Familien oder Personen in den höheren Adelstand; er ist der Verwalter des öffentlichen Schatzes; er hat das Recht der Begnadigung; keine Vorschrift kann gesetzliche Kraft erhalten, wenn sie nicht der König durch seine Beistimmung bekräftiget, aber äufserst selten wird er seine Beistimmung versagen, weil er dadurch den Unwillen der Nation er-

regen würde. Er erhält aus Grofsbrittanien eine Civilliste von 900,000, und aus Ireland von etwa 3 — 400,000 Pfd. Sterling; seinem Kronprinzen und den übrigen Gliedern der königlichen Familie werden aufserdem besondere Revenuen ausgeworfen. Seine Religion ist die Englisch-reformirte, wozu sich auch die Mehrheit der Englischen Nation bekennt: er ist das geborene Oberhaupt dieser Kirche. Bei Minderjährigkeiten führt die Königin Mutter die Regierung; in dem Falle, dafs diese nicht vorhanden seyn sollte, so macht der Vater oder das Parliament eine Verordnung wegen der Regentschaft.

Die Nation hält dagegen die gesetzgebende Gewalt und das Besteuerungsrecht in ihren Händen; nur durch seinen Einflufs nimmt der König mittelbar Theil an beiden Majestätsrechten. Das Parliament repräsentirt die Nation; es beschützt die Form der Regierung und ist die Aegide der Englischen Freiheit, deren Grundsäulen auf den Reichsgrundgesetzen beruhen. Es theilt sich in zwei Häuser:

1) Das Oberhaus, worin der hohe Adel des Reichs seinen Sitz nimmt. Zu diesem Adel gehören die majorennen männlichen Glieder der königlichen Familie, die sämmtlichen Reichs-Barone von England und Wales, ein Ausschufs des Skotischen und Irischen Adels, deren Familien diefs Vorrecht erblich besitzen, dann die Erz- und Bischöfe des Reichs und einige hohe Kronbeamte, bei welchen letzteren die Würde nur persönlich ist. Sie führen sämmtlich den Titel Lords und Peers des Reichs; ihre Anzahl ist nicht fest bestimmt, indem der König das Recht hat, neue zu creiren. Gegenwärtig nehmen im Oberhanse 369 Glieder Stellen ein, nämlich 8 Prinzen von Geblüte, 282 Englische Peers, 27 Englische Erz- und Bischöfe, 16 Skotische, 32 Irische Peers, 4 Irische Erzbischöfe. Der Grofskanzler ist Redner in diesem Hause.

2) Das Unterhaus, oder das Haus der Gemeinen. In demselben haben die Abgeordneten der Nation ihren Sitz, von welchen einzig und ohne Einflufs des Oberhauses alle Geldbewilligungen abhängen. — Jede Grafschaft und diejenigen Städte und Flecken, die von alten Zeiten her diefs Vorrecht geniefsen, stellen die Deputirten zum Unterhause, welche gegenwärtig eine Zahl von 658 Gliedern ausmachen, nämlich 513 Englische, 45 Skotische und 100

Irische. Sie erhalten zwar im Allgemeinen Vorschriften von denjenigen Gemeinden, welche sie repräsentiren sollen, richten sich aber bei einzelnen Fällen der Abstimmung meistens nach ihrer individuellen Ueberzeugung, und geniefsen während der Dauer des Parliaments bedeutende persönliche Vorrechte. Bei einer Auflösung des Parliaments treten die Mitglieder des Unterhauses wieder in die Zahl ihrer übrigen Mitbürger zurück, können jedoch bei einer neuen Berufung des Parliaments von Neuem gewählt werden. — Diese beiden Häuser entscheiden die Vorschläge der Regierung durch Stimmenmehrheit; aber ihre Beschlüsse erhalten erst durch die Genehmigung des Königs Kraft.

Die gewöhnliche Residenz des Königs ist der Palast St. James zu London, aufserdem Buckinghamhouse und Windsor; der Sitz des Parliaments Westminster zu London. Der Hofstaat besteht, aufser den hohen Kron- und Reichsbeamten der drei Reiche, aus dem Obersthofmeister, Oberstkammerherrn, Oberststallmeister, Oberstgarderobenmeister, Oberstjägermeister, mehreren Kammerherrn, Kammerjunkern, dem Schatzmeister des Hofstaats und dem zugeordneten zahlreichen Personale von unteren Bedienten. Auch die Königin, der Prinz von Wales und die Prinzen des Hauses haben ihren besonderen Hofstaat. — Noch vermehrten den Glanz der königlichen Hofhaltung die Garden, welche aus 7 Bataillons Infanterie, 4 Escadrons Cavalerie, einer adlichen Leibwache und einer Schweizercompagnie bestehen und gegen 9,080 Mann stark sind.

Der Titel des Königs ist seit 1801: König des vereinigten Reichs Grofsbrittanien und Ireland, auch König von Hanover, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg. — Der Kronprinz ist geborener Herzog von Cornwales und führt wegen England den Titel Prinz von Wales, wegen Skotland aber Stewart von Skotland; die übrigen Prinzen der königlichen Familie erhalten bei erreichter Volljährigkeit (welche mit Vollendung des 21. Jahres eintritt) einen von dem Belieben des Königs abhängenden Titel und treten in das Parliament ein.

Das Wappen der vereinigten drei Reiche besteht in einem Haupt- und einem Herzschilde. Das Hauptschild hat vier Felder: im ersten und vierten stehen in rother Umgebung die drei goldenen Leoparden von England, im

zweiten, welches auf goldenem Grunde eine doppelte Einfassung mit untergelegten Lilien hat, der aufgerichtete rothe Löwe von Skotland, im dritten die goldene Davidsharfe mit silbernen Saiten im blauen Felde wegen Ireland. Das Herzschild ist mit einem Kurhute bedeckt, und zeigt rechts die beiden goldenen Löwen des Herzogthums Braunschweig in Roth, links in einem goldenen Felde, mit rothen Herzen bestreuet, den blauen Löwen von Lüneburg, in einem Mittelschilde die Teutsche Reichskrone wegen des vormaligen Reichs-Erbschatzmeisteramts, und unter demselben das springende weifse Sächsische Rofs in blauer Umgebung. — Den Schild bedeckt die königliche Krone von England mit dem darüber stehenden goldenen gekrönten Löwen; ihn umgiebt das grofse blaue Hosenband, mit der Devise: *Honi soit qui mal y pense* beschrieben, und unter dem Schilde liegen die beiden Zweige, welche die Englische Rose, die Skotische Distel und den Irischen Klee in sich vereinigen und mit der ordentlichen Devise der Krone: *Dieu et mon droit* umschlungen sind. — Das Wappen des Prinzen von Wales unterscheidet sich blofs dadurch, dafs ein silberner Turnierkragen mit drei Lätzen die beiden oberen Felder durchschneidet. — Die Unionsflagge ist aus den Kreuzen des *St. Georg*, *St. Andreas* und *St. Patrik's*, als dem Englischen, Skotischen und Irischen Ritterorden, zusammengesetzt, und zeigt die drei Farben: roth, blau und weifs.

Die Brittischen Reiche haben vier Ritterorden: 1) das blaue Hosenband. Die Entstehung des Ordens fällt in das Jahr 1334, sein Stifter war *Edward III.*, König von England, und sein Patron der Märtyrer *Georg*. Die Ritter, deren Zahl gewöhnlich auf 26 steigt, tragen das blaue, mit kostbaren Steinen und Perlen besetzte Band, welches die Devise: Honi soit, qui mal y pense trägt, um das linke Knie; bei festlichen Gelegenheiten aber ist eine eigene Ordenskleidung und Decoration vorgeschrieben, die in einem Oberkleide, einem Mantel, einer Sammtmütze und einer goldenen Halskette besteht. Die linke Seite des Mantels ziert ein Stern von acht silbernen Strahlen, in dessen Mitte man das blaue Band mit seiner Devise sieht; für gewöhnlich aber tragen die Ritter blofs ein breites blaues Band, welches von der linken auf die rechte Seite fällt, und woran ein goldenes Medaillon mit dem *h. Georg* hängt, und den silbernen Stern mit dem Bande um das Knie, ohne welches sie nie erscheinen dürfen. Der König

ist Grofsmeister; die Ritter werden sämmtlich aus dem höchsten Adel gewählt. Seine Beamten bestehen aus einem Capellan, einem Canzler, einem Ordenssecretär, einem Waffenherold und einem Huissier. 2) Der Bathorden. Er ist von *Heinrich IV.* 1399 gestiftet und von *Georg I.* 1725 erneuert. Die Ordenszeichen bestehen in einer goldenen Medaille, in deren Mitte man auf blauem Grunde ein Zepter mit drei Kronen, wovon die eine denselben deckt, die beiden anderen aber zur Seite zwischen zwei rothe Rosen und zwei grüne Distelblätter gestellt sind, sieht, auch in rother Umgebung mit goldenen Schriftzügen die Worte: tria juncta in uno lies't, und in einem silbernen Sterne mit der beschriebenen Medaille, welcher auf der linken Brust getragen wird. Die Medaille selbst hängt an einem rothen Bande, welches von der linken auf die rechte Seite fällt. Der König ist Grofsmeister. Der Orden ist seit 1815 in drei Classen getheilt: Grofskreuze, deren Zahl auf 72 festgesetzt ist, Commandeure, an der Zahl 180, und Ritter mit unbestimmter Zahl, und in einen Verdienstorden verwandelt. Seine Devise ist das Motto: *Ich dien.* 3) Der Orden von der Distel, ein Skotischer Orden, der von *Jacob V.*, König von Skotland, 1540 gestiftet ist. Die Ordenszeichen bestehen in einer goldenen Medaille, auf welcher man das Bildnifs des Ordenspatrons *Andreas* mit seinem Kreuze sieht und in der silbernen Umschrift die Worte: Nemo me impune lacessit lies't; sie wird an einem grünen Bande von der linken zur rechten Seite getragen. Der König ist Grofsmeister. 4) Der Orden des *h. Patrik.* Dieser Irische Orden ist 1783 gestiftet und der König vergiebt ihn als Grofsmeister blofs an Irische Peers. Seine Zeichen bestehen in einem ovalen Medaillon von Emaille, in deren Mitte das rothe Patrikkreuz mit dem grünen Kleeblatte, auf dessen drei Blättern goldene Kronen liegen, sich zeigt; es wird von einem doppelten Rande umgeben; in dessen Innerem die Worte: quis separabit? mit der Jahrszahl MDCCLXXXIII. stehen, der äufsere aber mit Kleeblättern bestreuet ist. Das Band ist grün, der Stern hat acht Strahlen und zeigt in der Mitte das eben beschriebene Medaillon.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Die vollziehende Gewalt ist ganz den Händen des Königs anvertrauet. Das höchste Collegium des Staats, vor welches alle öffentlichen äufseren und inneren Angelegenheiten gehören, ist der geheime Staatsrath, welcher fortdauernd ist und nur das versammelte Parliament über sich erkennt. Von demselben unterscheidet sich das geheime Cabinet des Königs. — Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung werden durch die Minister geleitet.

Das Reich ist in Shires oder Countys abgetheilt. In jede einzelne Grafschaft ernennt der König für Regierungs-, Finanz-, Polizei- und Justiz-Gegenstände einen Lieutenant und einen High-Sherif zur Vollziehung der gerichtlichen Urtheile.

Die hohen Gerichtshöfe für England haben ihren Sitz in dem Palaste von Westminster. Sie bestehen 1) aus the Court of common Pleas, oder dem Gerichte der gemeinen Prozesse; 2) aus dem Court of chancery, oder dem Canzleigerichte; 3) aus the Kings Bench, oder königlichen Bank und 4) aus the Court of Exchequer, oder dem Schatzkammergerichte. Aufserdem giebt es noch einen Gerichtshof des Herzogthums Lancaster, dessen Einkünfte von Alters her die Krone eingezogen hat. Der Richter dieses Gerichts heifst der Canzler von Lancaster. — Zur Bequemlichkeit der Staatsbürger ist England in 12 Justizbezirke abgetheilt, welche jährlich zweimal von den 12 königlichen Richtern, Wales aber, welches in zwei Gerichtskreise eingetheilt ist, von vier der vornehmsten Advocaten durchreiset werden; diese Richter halten in den Hauptstädten der Shiren Gericht. Ueberdiefs sind in jeder Grafschaft viermal im Jahre Landgerichte gewöhnlich, welche von den Friedensrichtern und ihren Zugegebenen, den Constabeln und Koroners, gehandhabt werden. Eine jede Shire hat ihren High-Sherif, welcher die Aussprüche der Richter vollzieht, die Geschworenen wählt und zweierlei Gerichte hält: the county Court, vor welches alle Civilsachen unter 40 Schillingen an Werth, und the Sherifs turn, vor welches alle peinliche Sachen, gewisse Fälle ausgenommen, gehören. Die Obrigkeiten der Städte sind ein Mayor und 12 Aldermen. Die adlichen Gerichte auf dem Lande heifsen Court Baron und Hundred Court.

Wichtige Angelegenheiten entscheiden bloſs die Friedensrichter in ihren Versammlungen nebst der Jury, an deren Spitze der High-Sherif steht. Wenn eine Anklage vorgebracht wird, so bestimmt die Jury, ob sie Statt finden könne, oder nicht. Im ersteren Falle wird dann der Prozeſs eingeführt und das Gesetz entscheidet. Die Habeascorpusacte sichert gegen langwierige Einkerkerung und einseitigen Gang des Prozesses. Von diesen unteren Berichten geht die Berufung an die vier oberen Gerichtshöfe, und von diesen steht die Berufung an das Oberhaus offen. Als Gesetze sind gültig: das common Law of England, die Parliamentsschlüsse, und, wo beide nicht ausreichen, das Kanonische und Römische Recht. Auch giebt es einzelne Statuten und abweichende Formen. Uebrigens entscheidet man streng nach dem Buchstaben der Gesetze.

In Skotland ist fast die nämliche Justizverfassung, doch giebt es dort sehr viel adliche Gerichtsbarkeiten. Die Berufung von den niederen Gerichten geht an die Session oder den Gerichtshof der Civilsachen, an den Court of Judiciary und an den Court of Exchequer. Auch hier durchreisen die Königsrichter das Land. In Ireland, wo ein Vicekönig den Monarchen repräsentirt, sind the Court of the Chancery, Kings Bench, common Pleas und the Exchequer die höheren Gerichtshöfe und Landescollegien.

Die höchste Aufsicht über Finanz-Angelegenheiten hat sich das Parliament vorbehalten, welchem jährlich von den Ministern in einem besonderen Budget Rechenschaft von der Verwaltung abgelegt werden muſs, und welches allein über den Beutel der Britten zu disponiren hat. Für einzelne Zweige, als Zölle, Accise, Stempel, Posten und Münzen, sind eigene Aemter und Bureaux vorhanden.

Die Armee steht unter dem Ministerial-Departement des Kriegs, die Marine unter dem Oberadmiralitäts-Collegium.

Die herrschende Religion in England ist die Episcopalkirche, ein Zweig der reformirten, und nur Reformirte können zu Parliamentsstellen und anderen Staatsbedienungen gelangen; der Test und der Eid of Supremacy schlieſst vorzüglich die Katholiken von öffentlichen Aemtern aus. Unter 2 Erz- und 25 Bischöfen stehen die Domcapitel, die Archidiakonen, Diakonen und übrigen niederen Geistlichen.

Die Episcopalkirche in Ireland hat 4 Erz- und 18 Bischöfe, wovon erstere Mitglieder des Parliaments sind. In Scotland stehen die Presbyterianer unter Predigern und Aeltesten, welche die kirchlichen Angelegenheiten in 13 Synoden besorgen; doch haben die Episcopalen mit ihnen gleiche Rechte. Die Katholiken, ob sie gleich in Ireland die Mehrheit der Nation ausmachen, sind auf das äufserste beschränkt, dagegen werden die übrigen Religionsparteien, selbst Juden, mit gröster Nachsicht behandelt.

KÖNIGREICH DÄNEMARK.

I.

GENEALOGIE.

König: Friedrich VI., geb. 28. Jan. 1768, wird zum Mitregenten seines Vaters erklärt 14. Apr. 1784, folgt demselben 15. März 1808, gekrönt 31. Jul. 1815 zu Fridrichsborg, Grofsmeister der sämmtlichen Dänischen, Grofskr. des Steph.-, Ritter des Seraph.-, St. Andreas-, Wlad. und Ehrenleg. Ord.; verm. 31. Jul. 1790 mit Marie Sophie Friederike, des Landgrafen Karl von Hessen-Cassel Tochter, geb. 28. Oct. 1767.

Kinder: 1) Christian, geb. 22. und gest. 23. Sept. 1791. 2) Marie Louise, geb. 19. Nov. 1792, gest. 12. Oct. 1793. 3) Karoline, geb. 28. Oct. 1793, Kronprinzessin. 4) Louise, geb. 20. Aug. u. gest. 7. Dec. 1796. 5) Christian, geb. 1. und gest. 5. Sept 1797. 6) Juliane Louise, geb. 13. und gest. 21. Febr. 1802. 7) Friederike Marie, geb. 3. Jun. u. gest. 14. Jul. 1805. 8) Wilhelmine Marie, geb. 17. Jan. 1808.

Schwester: Louise Auguste, geb. 7. Jul. 1771, verwitw. Herzogin von Holstein-Augustenburg.

Vater: Christian VII., geb. 29. Jan. 1749, folgt seinem Vater 14. Jan. 1766, gekrönt 1. Mai 1767, gest. 13. März 1808, verm. 8. Nov. 1766 mit Karoline Mathilde, Prinzessin von Grofsbrittanien, geb. 22. Jul. 1751, geschieden 1772, gest. 10. Mai 1775 zu Celle.

Vaters - Geschwister: a) vollbürtige; 1) Christian, geb. 7. Jul. 1745, gest. 3. Jun. 1747. 2) Sophie Magdalene, geb. 3. Jul. 1746, gest. 18. April 1813, Königin von Schweden. 3) Wilhelmine Karoline, geb. 10. Jul. 1747, Kurfürstin von Hessen. 4) Louise, geb. 30. Jan. 1750, ihr Gemahl Karl, Landgraf von Hessen. b) stiefbürtig; 5) Friedrich, Erbprinz, geb. 11. Oct. 1753, gest. 7. Dec. 1805, verm. 21. Oct. 1774 mit Sophie Friederike, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, geb. 24. Aug. 1758, gest. 29. Nov. 1794.

Kinder: a) Tochter, geb. u. gest. 19. Sept. 1781. b) Tochter, geb. u. gest. 17. Febr. 1783. c) Juliane Marie, geb. 2. Mai 1784, gest. 10. Febr. 1785. d) Christian Friedrich, geb. 18. Sept. 1786, Dän. Gen., Präsident der Maler-Akademie und Patron der Landhaushaltungs-Gesellschaft, Ritter des Eleph. Ord. und Dannebrogsmann, wird zum Könige von Norwegen ausgerufen 19. Mai 1814, legt 16. Aug. d. J. die Regierung nieder; verm. 1) 21. Jun. 1806 mit Charlotte Friederike, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, geb. 4. Dec. 1784; geschieden 1812. 2) 22. Mai 1815 mit Karoline Amalie, Prinzessin von Holstein-Sonderburg-Augustenburg, geb. 28. Jun. 1796.

Kinder: aa) Prinz, geb. und gest. 8. Apr. 1807. bb) Friedrich Karl Christian, geb. 6. Octbr. 1808.

6) Juliane Sophie, geb. 18. Febr. 1788, verm. Landgräfin von Hessen-Philippsthal-Barchfeld. 7) Louise Charlotte, geb. 30. Oct. 1789, ihr Gemahl Wilhelm, Prinz von Hessen-Cassel. 8) Ferdinand Friedrich, geb. 22. Nov. 1792, Dän. Gen.

Groſsvater: Friedrich V., geb. 31. März 1723, folgt seinem Vater, Christian VI., 6. Aug. 1746, gekrönt 4. Sept. 1747, gest. 14. Jan. 1766; verm. 1) 11. Dec. 1743 mit Louise, Prinzessin von Groſsbrittanien, geb. 17. Dec. 1724, gest. 18. Dec. 1751. 2) 8. Jul. 1752 mit Juliane Marie, Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, geb. 4. Sept. 1729, gest. 10. Oct. 1796.

Groſsvaters-Schwester: Louise, geb. 19. Oct. 1726, gest. 8. Aug. 1756, Herzogin von Sachsen-Hildburghausen.

Verwandte Holsteinische Nebenlinien.

A. Holstein - Sonderburg - Augustenburg.

(Lutherischer Religion. Der Stifter dieser königlich Dänischen Nebenlinie war *Ernst Günther*, dritter Sohn Herzog *Alexander's* von Holstein - Sonderburg und Enenkel König *Christian III.* von Dänemark, gest. 1689. Sie besitzt Augustenburg auf der Insel Alsen und Gravenstein mit anderen Gütern, doch ohne Landeshoheit. Residenz: Augustenburg.)

Herzog: Christian Karl Friedrich August, geb. 19. Jul. 1798, folgt seinem Vater 14. Jun. 1814 unter mütterlicher Vormundschaft.

Geschwister: 1) Karoline Amalie, geb. 28. Jun. 1796, ihr Gemahl, Prinz Christian Friedrich von Dänemark. 2) Friedrich August Emil, geb. 23. Aug. 1800. 3) Prinz, geb. und gest. 8. Apr. 1807.

Vater: Friedrich Christian, geb. 28. Sept. 1765, gest. 18. Jun. 1814, verm. 27. Mai 1786 mit Louise Auguste, Prinzessin von Dänemark, geb. 7. Jul. 1771.

Vaters - Geschwister: 1) Louise Christine Karoline, geb. 14. Febr. 1763, gest. 27. Jan. 1764. 2) Louise Christine Karoline, geb. 17. Febr. 1764. 3) Friedrich Karl Emil, geb. 8. März 1767, Dän. General, Ritter des Eleph. Ord. und Dannebrogsmann (lebt zu Leipzig); verm. 29. Sept. 1801 mit Sophie Eleonore Friederike von Scheel, geb. 26. Dec. 1778 (welche Ehe doch weder von dem Könige von Dänemark, noch dem regierenden Herzoge anerkannt ist).

Kinder: 1) Friedrich August Emil, geb. 3. Febr. 1802. 2) Charlotte Louise Dorothee Josephe, geb. 24. Jan. 1803. 3) Pauline Victorie Anne Wilhelmine, geb. 9. Febr. 1804. 4) Georg Erich, geb. 14. März 1805. 5) August Constantin Alexander, geb. 19. Sept. 1806, gest. 12. Jan. 1807. 6) Julius Alexander, geb. 7. Jun. und gest. 6. Aug. 1807. 7) Heinrich Karl Woldemar, geb. 13. Oct. 1810. 8) Prinzessin, geb. 9. Jan. 1813.

4) Christian August, geb. 9. Jul. 1768, seit 1809 unter dem Namen Karl August, Kronprinz von Schweden und Grofsadmiral dieses Reichs, kam zu Stockholm an

18. Jan. 1810, wurde von König Karl XIII. adoptirt und empfieng die Huldigung der Stände, gest. 28. Mai 1810 im Lager bei Jongby. 5) Sophie Amalie, geb. 19. Aug. und gest. 6. Oct. 1769. 6) Karl Wilhelm, geb. 4. Oct. 1770, gest. 22. Febr. 1771.

Groſsvater: Friedrich Christian, geb. 6. Apr. 1721, folgt seinem Vater, Christian August, 20. Jan. 1754, gest. 14. Nov. 1794; verm. 26. Mai 1762 mit Charlotte Amalie Wilhelmine, Prinzessin von Holstein-Plön, geb. 23. Apr. 1744, gest. 11. Oct. 1770.

Groſsvaters-Geschwister: 1) Emil August, geb. 3. Aug. 1722, Dän. Gen., gest. 6. Dec. 1787. 2) Sophie Charlotte, geb. 31. Mai 1725, gest. 7. Oct. 1752. 3) Christiane Ulrike, geb. 15. März 1727, gest. 23. Dec. 1794. 4) Sophie Magdalene, geb. 23. Mai 1731, gest. 2. Jul. 1799. 5) Charlotte Amalie, geb. 24. Jan. 1736.

B. Holstein-Beck.

(Lutherischer Religion. Ihr Stifter ist *August Philipp*, vierter Sohn des Herzog *Alexander's* von Holstein-Sonderburg und Enenkel König *Christian III.* von Dänemark. Sie besitzt mehrere mittelbare Güter in Ostpreuſsen und Schleswig. Residenz: Lindenau, und im Winter Königsberg in Ostpreuſsen.)

Herzog: Friedrich Karl Ludwig, geb. 20. Aug. 1757, folgt seinem Groſsvater Peter August Friedrich 22. März 1774, war Anfangs in Dänischen, dann in Preuſsischen und zuletzt in Russischen Diensten Gen. Lieut., hat auch letztere quittirt, Mitglied der ökon. Gesellschaft zu Leipzig, Celle, Potsdam, Birnbaum, Rostock und Unna, ist Schriftsteller über Landwirthschaft und Ritter des Eleph.-, Alex. Newsky-, roth. Adl. und Hub. Ord.; verm. 9. März 1780 mit Friederike Amalie, Gräfin von Schlieben, geb. 28. Febr. 1757.

Kinder: 1) Elisabeth Charlotte Sophie Friederike, geb. 13. Dec. 1780, verw. Freifrau von Richthofen. 2) Marie Dorothee Henriette Louise, geb. 28. Sept. 1783, gest. 24. Nov. 1803, Fürstin von Anhalt-Pleſs. 3) Friedrich Wilhelm Paul Leopold, geb. 5. Jan. 1785, Dän. Major und Gen. Quartiermeister, Ritter des Eleph. Ord.,

Grofskr. von Dannebrog und Dannebrogsmann, verm. 26. Jan. 1810 mit Louise Karoline, des Landgrafen Karl von Hessen Tochter, geb. 28. Sept. 1789.

Kinder: a) Louise Marie Friederike, geb. 23. Oct. 1810. b) Friederike Karoline Juliane, geb. 9. Oct. 1811 c) Karl, geb. 20. Oct. 1813, gest. 1814. d) Friedrich, geb. 23. Oct. 1814. e) Prinz, geb. 19. Apr. 1816.

Vater: Karl Anton August, geb. 10. Aug. 1727, Preufs. Major, gest. 12. Sept. 1759 an seinen bei Kunnersdorf empfangenen Wunden; verm. 30. Mai 1754 mit Friederike Antonie Amalie, Gräfin von Dohna-Schlobitten, geb. 3. Jul. 1733, gest. 21. Apr. 1786, nachdem sie sich zum zweiten Male mit Franz Detlev, Grafen von Moltke auf Wolde vermählt gehabt.

Vaters-Geschwister: 1) Peter, geb. 1. Febr. 1733, gest. 3. Jan. 1751. 2) Katharine, geb. 23. Febr. 1753, Fürstin Baratinsky, geschieden 1778, gest. 1813.

Grofsvater: Peter August Friedrich, geb. 7. Dec. 1696, folgt seinem Bruder, Karl Ludwig, 22. Sept. 1774, gest. 22. März 1775; verm. 1) 1723 mit Sophie, Prinzessin von Hessen-Philippsthal, geb. 6. Apr. 1695, gest. 9. Mai 1728. 2) 15. März 1742 mit Natalie, Gräfin von Gallowin, geb. 4. Sept. 1674, gest. 8. Jan. 1767.

C. Holstein-Glücksburg.

(Diese von *Philipp*, einem Sohne des Herzog *Johann* des Jüngeren von Holstein-Sonderburg gestifteten Linie ist 13. März 1773 mit Herz. *Friedrich Heinrich Wilhelm* in männlichen Erben erloschen. Sie war lutherischer Religion und wohnte gewöhnlich zu Glücksburg.)

Letzter Herzog: Friedrich Heinrich Wilhelm, geb. 15. März 1747, folgt seinem Vater Friedrich 10. Nov. 1766, gest. 13. März 1777; verm. 9. Aug. 1769 mit Anne Karoline, Prinzessin von Nassau-Saarbrück, geb. 31. Dec. 1751; ihr zweiter Gemahl war Karl Ferdinand, letzter Herzog von Braunschweig-Bevern, gest. 27. Apr. 1809 (lebt zu Glücksburg).

Geschwister: 1) Sophie Magdalene, geb. 22. März 1746, Aebtissin zu Walloe, gest. 21. März 1810. 2) Louise Charlotte Friederike, geb. 5. März 1749, verwitw. Fürstin von Anhalt-Cöthen. 3) Juliane Wilhelmine, geb. 30. April 1754, Gräfin von Bentheim-Steinfurt. 4) Simon Ludwig, geb. 21. Jun. 1756, gest. 2. Sept. 1760.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Dänemark, das kleinste der Nordischen Reiche, liegt am Rande der gemäſsigten Zone des Europäischen Nordens, und hat theils durch seine Lage, theils durch seine Nähe und Verbindung mit dem Germanischen Staatenvereine von jeher in der Nordischen Geschichte und Politik eine wichtige Rolle gespielt.

Die Skandinavischen Nationen scheinen in den ältesten Zeiten nur ein Volk gewesen zu seyn, das dem südlichen Europa unter dem allgemeinen Namen der Normänner bekannt war. Ein Stamm von ihnen, die Cimbern, bewohnte die Jütische Halbinsel; er wurde den Römern zuerst durch den groſsen Heereszug furchtbar, den er in Gesellschaft der Teutonen zu *Marius* Zeiten in die schönen Provinzen Galliens unternahm. Späterhin drängten sich unter Anführung des räthselhaften *Odins*, die Gothen in die Skandinavischen Länder, und gaben sowohl Dänemark, als Norwegen und Schweden Regenten aus ihrem Volke.

Skiold wird als der erstere genannt, der über Dänemark herrschte, indeſs ist sowohl seine als seiner Nachkommen Geschichte mit so vielen Fabeln und poetischen Dichtungen vermischt, daſs man diesen Zeitraum mit Recht den fabelhaften nennt. Man weiſs nur, daſs Dänemark damals in viele kleine Staaten zerstückelt; daſs seine Bewohner harte und wilde Krieger waren, die ihren vorzüglichsten Erwerb in der Seeräuberei suchten und auf allen Meeren, wohin sie kamen, auf allen Küsten der Ostsee

gefürchtet wurden. Normänner — unter diesem allgemeinen Namen begriff man noch immer Dänen, Schweden und Norweger — stifteten in England 2 Reiche, liessen sich unter *Rollo* auf der Französischen Küste in der Normandie nieder, bevölkerten die Orkaden, die Hebriden, das Eiland Man, Island und einen Theil von Ireland, und zogen sogar bis nach Spanien, Italien und Sicilien. *Gorm* der Alte, ein Skioldinger, unterwarf sich zuerst Jütland 863 und verband endlich 920 alle kleinen Dänischen Staaten mit seiner Krone. Sein Enkel Sven, ein kriegerischer Fürst, bezwang im J. 1000 einen Theil Norwegens und 1014 Englands; sein grösserer Sohn, *Knud*, vollendete 1016 nicht nur die Eroberung von England, sondern besiegte auch einen Theil von Skotland und 1030 ganz Norwegen; unter ihm stieg die Macht Dänemarks auf den höchsten Gipfel, Staatsklugheit bewog ihn zur Annahme der christlichen Dogmen, und zur Einführung des Christenthums in Dänemark.

Aber für die Aufrechthaltung eines so weitläuftigen Reichs, als er seinen Söhnen hinterliess, war deren Kraft nicht gewachsen; schon 1034 gieng England und 1036 Norwegen wieder verloren, und das Dänische Reich fiel nun nach und nach in die tiefste Ohnmacht und Verachtung herab. Mit *Sven Magnus Estritsohn* bestieg zwar 1047 eine andere Dynastie den Thron; aber *Sven* und *Knuds* Kriege hatten den Feudalism im Staate gegründet. Dieser raubte unter dieser Dynastie, die ausser dem grossen *Waldemar* keinen einzigen würdigen Regenten dem Throne gab, der Krone allen Glanz, und machte sie nicht allein von der Wahl der Bischöfe und des Adels abhängig, sondern sog alles Mark des Staates an sich, stürzte den Landmann in Leibeigenschaft, liess den Ackerbau verfallen und gab den Handel ganz in die Hände der Teutschen Hanse. Der König, dem ihre Wahl das Diadem gab, musste in seinem Handfästningar das Wahlrecht der Stände anerkennen; ein Reichsrath, der ihm zur Seite gesetzt wurde, schränkte seinen Willen ein und vernichtete alles Gute, was von oben ausgehen konnte.

Mit *Waldemar III.* erloschen 1357 die männlichen Nachkommen von *Sven Magnus*: seine staatskluge Tochter *Margarethe*, fasste nach ihres Sohns *Olav IV.* 1388 erfolgten Tode das Ruder des Dänischen Staats, schwang sich auch auf die Thronen von Schweden und Norwegen und stiftete

1397 die berühmte Kalmarische Union, die jedoch nicht zum Glücke der drei verbundenen Reiche ausschlug, und unter beständigen Ueinigkeiten nur bis 1523 fortdauerte. Schlechte Regenten, vorzüglich der grausame *Christian II.* von 1513—1523, die fortwährenden Kriege mit Schweden, das endlich 1523 sich von der Union lossagte, mehr noch innere Parteiwuth des Adels und der Geistlichkeit, das Reiben der königlichen mit der ständischen Gewalt, zernichteten den Wohlstand des Reichs immer mehr, die Volksmenge verminderte sich zusehends, die Dänischen Meere wimmelten von Seeräubern, die Schifferei und der Handel verfielen ganz, Norwegen hatte den Weg nach Grönland verloren und der Handel nach Island war nicht mehr in seinen Händen.

Mit *Christian I.* hatte 1448 das Haus Oldenburg den Skandinavischen Thron bestiegen, den es nur bis auf *Christian II.* 1523 behaupten konnte. Dieser Prinz verlor seine 3 Kronen, und an seiner Stelle hoben der Adel und Klerus seinen Oheim *Friedrich I.* Herzog von Schleswig-Holstein auf den Dänischen und Norwegischen Thron. Unter ihm erreichte die Aristokratie die völlige Oberhand, die Leibeigenschaft wurde gesetzlich. Unter seinem Sohne, *Christian III.*, verband sich Norwegen 1536 auf ewig mit Dänemark, und die lutherische Confession wurde in beiden Reichen eingeführt. Dänemark hatte zwar bei der Trennung von Schweden noch ansehnliche Länder auf dem festen Lande behalten, auch waren die Könige, die auf *Christian III.* folgten, würdige Regenten; aber *Christian IV.* mischte sich mit vielem Unglücke in den 30jährigen Krieg und brach mit noch üblerrm Erfolge mit Schweden, aus Eifersucht über das Glück dieser Krone. Dänemark verlor im Brämsebrooer Frieden Jämtland, Herjedalen, Gotland, Ösel, und in der Folge im Frieden zu Oliva Båhus, Schonen, Halland und Blekingen. Die Fehler der Dänischen Regierungsform waren besonders den auswärtigen Verhandlungen sehr schädlich; sie wurde zwar 1660, als das Reich dem Ruine nahe war, abgeändert, und eine völlige absolute Gewalt mit der Erblichkeit der Krone in *Friedrich III.* Hände niedergelegt; aber der Erfolg entsprach den Erwartungen Anfangs nicht. *Friedrich IV.* lag auch in dem Nordischen Kriege unter, doch endigte sich derselbe nach *Karl's XII.* Falle mit der Erwerbung von Schleswig.

Seit dieser Zeit genoſs Dänemark fast 100 Jahre lang unter allen Stürmen der Zeiten einer ununterbrochenen Ruhe, aber die Wunden, die ihm sein Unglück und seine fehlerhafte Regierungsform bis dahin geschlagen hatten, vermochte das friedliche System seiner Monarchen nicht zu heilen. Zwar verflocht es ganz Holstein mit seinem Diademe, aber Glanz und Ansehen im Europäischen Areopage waren dahin. Sein Schicksal schien unauflöslich an das des Russischen Kolosses gefesselt; die Rolle, die es spielte, ihm untergeordnet, und diese precäre Existenz zog ihm 1807 eine unverschuldete, und harte Rache zu, indem die Britten seine Hauptstadt auf einen Augenblick besetzten und seine Flotte im Triumphe in Englands Häven führten. Seine Seemacht, das Einzige, was ihm noch einiges Gewicht gab, wurde durch diesen Schlag vernichtet, und was mehr als Alles war, sein ganzer Handel gehemmt, und durch den unnatürlichen Stand der Bewaffnung, worin es sich ohne offenen Krieg gegen Schweden und Groſsbrittanien versetzt fand, die Kräfte des Reichs schnell aufgerieben. Zwar versöhnte es sich bald darauf mit Schweden, allein eben diese Macht vermochte Ruſsland ihr für das verlorene Finnland den Besitz von Norwegen zuzusichern. Dafür blieb sie auch bei dem 1812 zwischen Ruſsland und Frankreich ausgebrochenen Kriege ruhiger Zuschauer. Als Napoleon's Stern sich nun zu verfinstern anfieng und die Völkerschlacht bei Leipzig geschlagen war, da forderte Schweden von Dänemark die Abtretung Norwegens. Nothgedrungen schloſs sich jetzt Dänemark noch näher an Frankreich an, aber diese Macht war nicht mehr im Stande sich selbst zu helfen. Der Kronprinz von Schweden rückte mit einem überlegenen Heere verbündeter Truppen in die Herzogthümer vor und erzwang den Kieler Frieden vom 14. Jan. 1814, worin Dänemark Verzicht auf Norwegen leistete und dafür Schwedisch Pommern mit Rügen zum Ersatze erhielt. An eben diesem Tage wurde der Frieden mit Groſsbrittanien geschlossen: letzterer gab, mit Ausnahme von Helgoland und der Flotte, alle Colonien Dänemarks in beiden Indien zurück, und der Friede mit Ruſsland erfolgte noch im nämlichen Jahre den 14. Nov. Es half den Normännern nichts, daſs sie sich dieser Verfügung über ihr Land widersetzten, und sich für selbstständig und einen Dänischen Prinzen zu ihrem Könige erklärten: Hunger und ein Schwedisches Heer nöthigten sie die Vereinigung mit Schweden anzunehmen. Mit Preuſsen schloſs Dänemark einen Vertrag, worin es demselben gegen das Herzogthum Lauenburg jenseits

der Elbe und eine Summe Geldes Pommern und Rügen überliefs, und beschäftigte sich seitdem mit Heilung der Wunden, die ihm die ungewohnten Kriege geschlagen, mit Reduction seines Heeres und Wiederherstellung seiner unglaublich verwirrten Finanzen: die Staatspapiere sind auch gegenwärtig von 15,000 auf 555 bis 565 gestiegen. Der König ist 1815 mit dem zum Grofsherzogthume erhobenen Holstein und dem eingetauschten Lauenburg in den Teutschen Staatenverein getreten, und hat versprochen, diesen Ländern eine ständische Verfassung zu geben.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Dänemark besteht aus den Dänischen Inseln, der Halbinsel Iütland, dem Herzogthume Schleswig, der Insel Island und den Färoerinseln, ferner aus dem in den Teutschen Staatenverband getretenen Grofsherzogthume Holstein und Herzogthume Lauenburg, so wie einigen Colonien in fremden Welttheilen.

Das Königreich Dänemark enthält 2,248,24 □ Meilen mit 1,146,191 Einwohnern, und zwar:

Stifter.

1) Seeland	143,93	□Meilen	Volksm.	259,851	Einw.
2) Fünen	61,22	—	—	121,378	—
3) Laaland	30,06	—	—	53,564	—
4) Aalborg	121,71	—	—	117,349	—
5) Aarhuus	116,23	—	—	132,229	—
6) Ribe	151,75	—	—	110,368	—
7) Wiborg	32,88	—	—	20,638	—
8) Schleswig	161,96	—	—	278,342	—
9) Island	1,405	—	—	47,207	—
10) die Färoer Ins.	23,50	—	—	5,265	—
Summa	2,248,24	□Meilen	Volksm.	1,146,191	Einw.

Die Teutschen Staaten — 173,60 □ Meilen mit 360,681 Einwohnern, nämlich:

1) das Grofsherz. Holstein	1803	144	□M.	325,743	Einw.
2) das Herzogt. Lauenburg	1810	29,60	—	34,938	—
Summa		173,60	□M.	360,681	Einw.

Die Colonien.

1) in Ostindien Trankebar	20	□Meil.	50,000	Einw.
2) in Guinea . . .	11	—	3,000	—
3) auf Grönland .	300	—	5,700	—
4) in Westindien . .	8,40	—	42,300	—
Summa	339,40	□Meil.	101,000	Einw.

Der ganze Dänische Staat würde mithin 2,761,24 □M. mit 1,607,872 Menschen enthalten. Da jedoch bei der Volksmenge gröfstentheils die Angaben von 1801 zum Grunde liegen, so dürfte sich seit der Zeit das Menschencapital leicht um mehr als 100,000 vermehrt und die gegenwärtige Volksmenge wohl auf 1,730,000 Individuen angenommen werden können; 1806 wurden in allen Dänischen Provinzen ohne Bergen, Drontheim, Island und Färoer 14,959 Paar verehelicht, 59,490 Individuen geboren, und 42,322 beerdigt.

Man rechnet in Dänemark mit Holstein und Lauenburg 101 Städte, 29 Marktflecken und gegen 6,000 Dörfer und Weiler. Die Einwohner, theils Dänen, theils Teutsche, reden drei verschiedene Sprachen, die sämmtlich Töchter einer und derselben Mutter sind: Dänisch im eigentlichen Dänemark, Norsisch auf Island und Färoer, und Teutsch in zwei Dialekten — dem Platteutschen in Holstein und Lauenburg und dem Friesischen in Schleswig. Die Religion ist die lutherische, doch giebt es auch Reformirte und etwa 6 bis 7,000 Juden, wovon allein 2,400 in Kiöbenhavn und eben so viele in Altona sich finden.

Die Staatseinkünfte belaufen sich gegenwärtig auf 8 bis 8½ Mill. Guld.; dazu tragen bei

Dänemark . .	4,800,000	Gulden.
Die Herzogthümer .	2,550,000	—
Das Lauenburgsche .	100,000	—
Westindien . .	900,000	—
Der Sundzoll . .	300,000	—

1786 warf letzterer 821,700, alle Dänischen Zölle aber 1,818,772 Gulden ab. 1805 berechnete man den Sundzoll noch auf ½ Mill. Thaler, aber 1808 fielen die Einkünfte auf 9,704, 1809 auf 34,083 Thlr., und 1810 stiegen sie erst wieder zu 204,541 und 1811 zu 166,721 Thaler. — Die Staatsausgaben standen sonst gewöhnlich etwas unter der

Einnahme; 1780 schwankte die Bilanz mit 944,250 Guld. Gegenwärtig aber übersteigt die Ausgabe die Einnahme weit. Die Staatsschuld beläuft sich mit dem in Umlaufe befindlichen Papiere wohl gegen 100 Mill. Guld.; die jährlich zu bezahlenden Zinsen machen die Summe von 1,297,955 Thaler Silberwerth aus. Dabei ist die Münze fast gänzlich verschwunden, und man sieht nichts als Papiere. Erst seit neueren Zeiten datirt sich die drückende Vermehrung der Staatsschuld: 1771 betrug sie nicht mehr als 24 Mill. Guld., wobei der Staat noch für 6½ Mill. active Forderungen hatte. Die Summe der Banknoten stieg damals nicht höher als 13½ Mill.

Die Landmacht, welche 1809 noch aus 107,335 Mann bestand, ist bis auf 38,819 Mann heruntergesetzt. Sie zählt nämlich:

a) den Generalstab, wohin der Generaladjutanten- und Generalquartiermeisterstab gehört .	47	Mann.
b) Das Ingenieurcorps	21	—
c) das Artilleriecorps, 18 Compagnien in 2 Brigaden und eine Feuerwerkercompagnie . .	4,433	—
d) die Cavalerie: 1 Leibgarde zu Pferde von 2 Escadr., 2 Cürassier-, 4 leichte Dragoner-, 2 Lanciers- und 1 Husarenreg., jedes von 4 Escadr.	3,302	—
e) die Infanterie, wozu das Landcadettencorps von 100 Cadetten, 1 Leibgarde zu Fuſs von 4 Comp., 13 Infanteriereg. zu 10 Comp. und 5 Jägercorps von 4 Comp.	31,026	—

Auſserdem hat das Reich seit 1801 eine Art Miliz, die im Nothfalle unter die Waffen tritt, und seit 1807 neu organisirt ist. Dazu sind eingeschrieben: in Seeland 14,000, in Fünen 11,000, in Jütland 26,000 und in den Herzogthümern 8,000 Mann.

Die Seemacht besteht gegenwärtig aus etwa 20 Segeln: 1 Linienschiff, 3 Fregatten, 1 Kutter, 1 Schooner, 1 sinkfreien Fregatte, 1 Defensionsfregatte, 1 schwimmenden Batterie und 9 kleinen Fahrzeugen mit 300 Kanonen; der Rest einer Flotte, welche vor 1807 81 Kriegsschiffe mit 2,183 Kanonen stark war. Das Gros derselben gieng bei dem Ueberfalle von Kiöbenhavn in die Gewalt der Britten über; 18 Linienschiffe, 15 Fregatten, 6 Briggen

und 25 Kanonenböte, zusammen 64 Segel mit 1,992 Kanonen, deren Baukosten man ohne Takelage und Kanonen auf 7,134,000 Gulden schätzt. Bei den Britten sind diese Schiffe zum Theil verfault, und Dänemark hat keinen Ersatz dafür erhalten. — Im Anfange 1816 waren bei der Seemacht als dienstthuende Officiere angestellt: 2 Admirale, 1 Viceadmiral, 10 Contreadmirale, 7 Commandeure, 7 Commandeurcapitäne, 21 Capitäne, 24 Capitän-Lieutenante, 40 Premier- und 38 Second-Lieutenante. Der See-Etat ist in 2 Divisionen eingetheilt. Bei dem See-Enrollirungs- und Lootsenwesen sind 5 Commandeure, 1 Commandeur-Capitän, 1 Capitän und 1 Capitän-Lieutenant angestellt. Das Seecadettencorps hat aufser seinem Chef 5 subalterne Officiere, 1 Adjutanten, 1 Auditeur, 17 Lehrer, und besteht aus 55 Cadetten und 13 Eingeschriebenen. Das Admiralitätscollegium, worin der König selbst den Vorsitz führt, besteht aus 4 Deputirten, 4 Justiz- und 59 anderen Beamten. Alles, was das Seewesen betrifft, gehört zum Wirkungskreis dieser Behörde.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Dänemark ist eine uneingeschränkte Monarchie, deren Grundsäulen auf den drei Fundamentalgesetzen: der Souveränetätsacte, dem Königsgesetze und dem Eingeburtsrechte bestehen. Die Krone ist in männlicher und weiblicher Linie erblich. Das Königsgesetz von 1665 erklärt die lutherische Religion zur herrschenden und sichert den Nachkommen Friedrichs III. die unumschränkte Gewalt zu; doch mufs der König rechtmäfsig und ehelich geboren seyn, auch soll die ältere Linie jederzeit vor der jüngeren, die nähere vor der mehr entfernten, das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, und eine Prinzessin aus männlichem Stamme vor einem Prinzen aus weiblichem Stamme den Vorzug haben.

Das mündige Alter des Königs tritt mit dem 14. Jahre ein; die Vormundschaft des unmündigen Nachfolgers hängt von der Bestimmung des Vorgängers ab, doch ist in deren

Ermangelung die Königin Mutter oder der nächste Prinz gesetzlicher Vormund und Verwalter des Reichs, und wenn dergleichen nicht vorhanden seyn sollten, so fällt die Vormundschaft an das Ministerium. Die Thronfolge geht auf den nächsten Anverwandten ohne weitere Uebergebung über; doch ist die Krönung und Salbung hergebracht. Der König erkennt Keinen über sich, ist an kein menschliches Gesetz gebunden, hat das höchste Recht der Gesetzgebung, des Kriegs, Friedens, Bündnisse und Auflagen, auch die höchste Gewalt in Kirchensachen; er ist die Quelle aller Titel, Würden, Ehren und Aemter, und er kann jedes Recht der Majestät nach Willkür ausüben. Das Volk, das sich in Adel, Bürger und Bauern abtheilt, hat so wenig als die Geistlichkeit irgend einen Theil an der Regierung oder Staatsverwaltung.

Der erstgeborene Sohn des Königs heifst Kronprinz; die übrigen Prinzen von Geblüte nennen sich Erbprinzen und Erben von Norwegen. Die Könige selbst wählen schon seit zwei Jahrhunderten die wechselnden Namen *Christian* und *Friedrich*. Die Residenz ist Kiöbenhavn. Die Apanagen der Prinzen, das Nadelgeld und das Witwengehalt der Königin, die Aussteuer der Prinzessinnen bestimmt der Monarch; das Nadelgeld der Königin beträgt jetzt 24,000 Thaler. Residenz des Monarchen ist Kiöbenhavn. Lustschlösser sind Friedrichsberg, Friedrichsborg, Fredensborg, Hirschholm und Jägerpreis.

Der Titel des Monarchen ist: Von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog su Schleswig, Holstein, Stormarn und zu Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg.

Das königliche Wappen wird durch das Dannebrogsche Kreuz quadrirt, und ist mit einem Mittel- und Herzschilde versehen. In dem Herzschilde stehen rechts zwei silberne Queerbalken in goldenem Felde wegen Oldenburg, links ein goldenes Kreuz in Silber wegen Delmenhorst. Das Mittelschild ist getheilt: die obere Hälfte zeigt rechts das weifse Holsteinsche Nesselblatt in Roth, links den silbernen Stormarnschen Schwan mit einer Krone um dem Halse, in Roth; in der anderen Hälfte sieht man den silbernen Reuter von Ditmarschen ebenfalls in rother Umgebung. Das durch das Dannebrogskreuz vierfach getheilte Hauptschild enthält im ersten Felde die drei blauen Dänischen

Löwen in Gold mit rothen Herzen bestreuet; im zweiten den goldenen gekrönten Norwegischen Löwen mit der silbernen Helleparde in Roth; im dritten oben die drei Schwedischen goldenen Kronen in Blau, unten zwei blaue goldgekrönte Löwen in Gold wegen Schleswig; im vierten oben den Jütischen blauen Leoparden, über 9 rothen Herzen schreitend, in Gold, unten den goldenen gekrönten Wendischen Lindwurm in Roth. Um den Schild, den eine offene Königskrone bedeckt, und den zwei wilde Männer mit Keulen halten, hängt die Kette oder das blaue Band des Elephantenordens.

Der Hofstaat ist gegenwärtig sehr eingeschränkt: 1777 betrugen die Kosten desselben noch 352,000 Thaler, seit 1791 aber sind so viele Einschränkungen bei dem Baufond, den königlichen Gärten, dem Jagdetat etc. gemacht, daſs man die ganze Ausgabe für den Hofstaat auf nicht volle 200,000 Thaler berechnet. An der Spitze desselben stehen der Oberkammerherr, Oberhofmarschall, Oberkammerjunker, Oberceremonienmeister, Oberforstmeister und Stallmeister.

Ritterorden sind:

1) Der Ritterorden vom Elephanten, welcher der älteste und angesehenste des Reichs ist. Seine neueste Stiftung und Einrichtung fällt in das Jahr 1580. Das Ordenszeichen ist ein weiſs emaillirter Elephant; die Kette besteht aus 2 Elephanten und 2 Thürmen, die mit einander abwechseln; das Band ist blau und wird von der linken Schulter gegen die rechte Seite herunter getragen; die Ordensdevise ist: *Magnanimi pretium.* Nach den Statuten besteht er aus 30 Rittern, und wird bloſs an Personen von hohem Adel, oder den höchsten Aemtern, die sich zur lutherischen Lehre bekennen, verliehen.

2) Der Dannebrogsorden, ein Verdienstorden, welcher seit 28. Jun. 1808 eine ganz veränderte Einrichtung erhalten hat. Er führt seinen Namen von der berühmten Dannebrogsfahne, und ist 1671 von Christian V. gestiftet; doch waren die Statuten erst 1. September 1793 unterzeichnet. Er ist gegenwärtig in 4 Classen eingetheilt: 1 Groſscommandeure mit dem Titel der Excellenz, Groſskreuze, Ordenscommandeure und Ritter von Dannebrog. Die Groſscommandeure tragen das Dannebrogkreuz mit Brillanten

besetzt an einem weifsen gewässerten seidenen Bande mit rothen Kanten über den Hals sammt dem Dannebrogstern auf der linken Brust; die Grofskreuze tragen es an dem weifsen Ritterbande von der rechten Schulter zur linken Seite und haben den Stern auf der linken Brust; die Ordenscommandeure tragen das Kreuz in einem weifsen gewässerten seidenen Bande mit rothen Kanten über den Hals sammt einem brodirten Dannebrogkreuze ohne Strahlen auf der linken Brust des Kleides; die Ritter hängen es an einem schmalen weifsen gewässerten seidenen Bande mit rothen Kanten auf der linken Seite in ein Knopfloch. Das Dannebrogskreuz selbst ist gold, weifs emaillirt auf rothem Grunde, und zeigt in der Mitte die Buchstaben: F. R. unter einer Krone; auf dem Sterne sieht man ein W unter einer Krone und die Umschrift: Gud og Kongen. Der König ist Grofsmeister und verleihet das Kreuz an jeden, der in seiner Lage und in seinem Wirkungskreise ausgezeichneter Ehren würdig erkannt wird. Der Zutritt steht einem jeden Dänen ohne Rücksicht auf Stand und Alter offen.

Aufser den vier Classen von Rittern erhalten diejenigen, die dieser Auszeichnung für würdig gehalten werden, das Dannebrogskreuz in Silber, welches an einem schmalen gewässerten seidenen Bande mit rothen Kanten auf der linken Seite im Knopfloche getragen wird. Die, welche damit decorirt werden, heifsen Dannebrogmänner.

3) Der Orden de l'Union parfaite, von der Gemahlin K. Christian's VI., Sophie Magdalene den 7. Aug. 1732 zur Erinnerung ihres Vermählungstags gestiftet. Er wird an Herrn und Damen vergeben. Die Ordenszeichen bestehen in einem blauen, weifs und roth geränderten Bande, woran eine runde Medaille hängt. Auf dieser Medaille sieht man einen Elephanten von Strahlen umgeben auf einem rothen Grunde, um welchen die Worte: *tessera concordiae* stehen. Auf der Kehrseite lies't man in blauer Umgebung die königl. Devise: *Gloria ex amore patriae.* Die Ritter tragen denselben im Knopfloche der Weste, die Damen um den Hals.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Das höchste Staatscollegium ist der geheime Staatsrath zu Kiöbenhavn, unter dessen Leitung die gesammten inneren Angelegenheiten stehen. Ihm sind untergeordnet: 1) das höchste Gericht in Dänemark, das allgemeine Appellationsgericht für alle Dänische Staaten; 2) das Oberhof- und Stadtgericht zu Kiöbenhavn, das höchste Gericht für die Hauptstadt, unter welchem ohne Ausnahme deren Einwohner stehen, und von welchem die Appellation an das höchste Gericht geht; 3) die Dänische Canzlei, zu deren Ressort das Justizwesen, geistliche und Schulsachen u. s. w. in Dänemark stehen; 4) die Schleswig-Holsteinsche Canzlei, welche jedoch zu Kiöbenhavn ihren Sitz hat, und das für die Herzogthümer ist, was die Dänische Canzlei für die übrigen Staaten; 5) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; 6) das Generalitäts- und Commissariatscollegium; 7) das Finanzcollegium; 8) die Rentkammer; 9) das General-Landökonomie- und Commerzcollegium; 10) die Oberdirection der Dänischen Bank; 11) die Oberdirection der Schleswig-Holsteinschen Speciesbank; 12) die Creditcassendirection; 13) die Direction der Depositocasse und des Leihinstituts für die Herzogthümer; 14) das Admiralitäts- und Commissariatscollegium; 15) das General-Postamt und 16) verschiedene einzelne Behörden. Von dem Ressort dieser verschiedenen Staatsbehörden wird unter den betreffenden Rubriken im Addreſsbuche ausführliche Nachricht gegeben.

Was die Provinzial-Verwaltung betrifft, so ist Dänemark in 7 Stiftsämter Seeland, Fünen, Laaland, Aalborg, Aarhuus, Ribe und Wiborg getheilt: die Färoerinseln gehören zu dem Stifte Seeland, Island aber macht ein besonderes Stiftsamt aus, unter dessen Stiftsamtmann ein Amtmann, zwei Lagmänner, ein Landvoigt und ein und zwanzig Sysselmänner stehen. Für die Justiz-Verwaltung sind in den einzelnen Stiftern Landsdommer oder Kreis-Oberrichter, und in den einzelnen Districten Birkrichter und Hardesvoigte angestellt. In den Herzogthümern ist ein allgemeiner Statthalter angeordnet, welcher zugleich Präsident des Obergerichts zu Gottorp und des

Obergerichts zu Glückstadt ist. Aufser diesen beiden Obergerichten hat jedes Herzogthum für sich noch sein Oberconsistorium und jährliches Landgericht, so wie gemeinschaftliche Landräthe, eine Landcommission, ein General-Landes- und Oekonomie-Verbesserungs-Collegium, ein Sanitätscollegium zu Kiel u. s. w. Die provinzielle Verwaltung des Lauenburgschen ist noch nicht organisirt.

Die herrschende Religion in allen Dänischen Staaten ist die lutherische, doch mit ungekränkter Duldung der anders denkenden Einwohner. Im Königreiche steht der Kirchenstaat unter so vielen Bischöfen, als Stifter sind: unter denselben hat der von Kiöbenhavn den ersten Rang. Unter den Bischöfen stehen die Pröbste, unter diesen die übrige Geistlichkeit, die sich ihre Pröbste selbst wählt; die Bisthümer aber vergiebt der König. Seit dem 5. December 1806 hat jedes Amt in Dänemark seinen Amtsprobst, der vom Könige eingesetzt wird, und dem ein Theil der bischöflichen Amtspflichten, besonders in Hinsicht des Schulwesens, obliegt. Auf den Färoer besorgen ein Probst und sieben Prediger die Kirchenangelegenheiten. Die Pröbste unter dem Vorsitze des Bischofs bilden in jedem Stifte das Landesconsilium. Stifter und Klöster sind zu Walloe, Wemmeltofte, Roskild, Odensee, Gissefeldt, Stövringgaard, Estvadgaard und das Harböische Witwenkloster in Kiöbenhavn. Die Zahl der Geistlichen beträgt 1063. In Island ist ebenfalls ein Bischof zu Skalholt. An der Spitze der Geistlichkeit in den beiden Herzogthümern stehen die beiden Ober-Consistorien zu Gottorp und Glückstadt; die vornehmsten Geistlichen sind die General-Superintendenten zu Schleswig und Holstein. Uebrigens haben die Herzogthümer vier adliche Convente zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und St. Johannes von Schleswig, so wie 517 Prediger.

Dänemark ist reich an wissenschaftlichen Anstalten. Es zählt zwei Universitäten zu Kiöbenhavn und Kiel, eine königliche chirurgische Akademie, eine Maler-, Bildhauer- und Bauakademie, die Ritterakademie zu Soroe, eine königliche Societät der Wissenschaften zu Kiöbenhavn, eine Gesellschaft zur Verbesserung der Nordischen Geschichte und Sprache, eine

königliche genealogische und heraldische Gesellschaft, eine Landhaushaltungs - Gesellschaft, eine Gesellschaft für Aufklärung und Beförderung der Industrie in Laaland und Falster, eine königliche Isländische Landesaufklärungs - Gesellschaft, acht Schulmeister - Seminarien, eine Thierarznei - Schule und über 2,000 Dorfschulen.

KÖNIGREICH FRANKREICH.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Ludwig XVIII. (Stanislaus Xaver), geb. 17. Nov. 1755, Graf von Provence, und nachmals Monsieur, flüchtet im Laufe der Revolution 20. Jun. 1791 aus Frankreich, hält sich unter dem Namen eines Grafen von Lille Anfangs in Verona, wo er nach dem Tode seines Neffen d. 8. Jun. 1795 den Namen Ludwig XVIII. annimmt und sich zum Könige von Frankreich erklärt, auf, lebt dann in Schwaben und Blankenburg, seit 1798 zu Mietau, und seit 1801 zu Warschau, begiebt sich 1804 nach Calmar in Schweden und von da nach dem Schlosse Blankenfelde bei Mietau, welches er 1807 verläfst und ein Asyl in England, zuletzt zu Hartwell in Buckingham findet, wird nach Napoleon's Entsagung den 1. April 1814 zum Könige von Frankreich ausgerufen, hält 3. Mai d. J. seinen feierlichen Einzug zu Paris, erhält von der Nation den Beinamen: le Desiré, flüchtet bei dem Wiedererscheinen Napoleon's 20. März 1815 aus Paris nach Lille und von da nach Gent, welches er am 21. Jun. verläfst und am 8 Jul. von Neuem in Paris einzieht; Grofsmeister der Französischen Orden; Ritter des Span. golden. Vlies., des blauen Hosenb., des St. Andr. - und St. Joh.-Ord. Grofskreuz; verm. 14. Mai 1771 mit Marie

LOUISE JOSEPHINE BENEDICTE, geb. 2. Sept. 1753, gest. 13. Nov. 1810.

Geschwister: 1) MARIE THERESE, geb. 16. Jun. 1746, gest. 27. April 1748. 2) MARIE ZEPHYRINE, geb. 26. Aug. 1750, gest. 1. Sept. 1759 3) LUDWIG JOSEPH XAVER, Herzog von Burgund, geb. 13. Sept. 1751, gest. 22. März 1761. 4) XAVER MARIA JOSEPH, Herzog von Aquitanien, geb. 8. Sept. 1753, gest. 22. Febr. 1754. 5) LUDWIG XVI., geb. 23. Aug. 1754, Herzog von Berry, dann Dauphin 20. Dec. 1765 und König von Frankreich 10. Mai 1774, nimmt 14. Sept. 1791 die neue Französische Constitution an, wird auf seiner intendirten Flucht 10. Aug. 1792 angehalten, Anfangs von der königlichen Würde suspendirt und dann von dem Nationalconvent derselben entsetzt, gest. auf dem Blutgerüste 21. Jan. 1793; verm. 16. Mai 1770 mit MARIE ANTOINETTE, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 2. Nov. 1755, in den Tempel gebracht 10. Aug. 1792, gest. auf dem Blutgerüste 16. October 1793.

Kinder: a) Madame, MARIE THERESIE CHARLOTTE, geb. 19. Dec. 1778, war 13. Aug. 1792 in den Tempel gebracht und 20. Dec. 1795 der Haft entlassen, worauf sie zu Wien bis 4. Jun. 1799 lebte, dann nach Mietau gieng und ihren Vetter, Ludwig Anton, Herzog von Angoulême, 10. Jun. 1799 heirathete und mit demselben 1814 wieder nach Frankreich kam. Ihre Tante, die Erzherzogin Christine von Sachsen-Teschen, hat ihr die Zinsen von einem Capitale von 391,000 Guld. vermacht. b) LUDWIG (Joseph Xaver Franz), Dauphin, geb. 22. Oct. 1781, gest. 4. Jun. 1789. c) LUDWIG XVII. (Karl), geb. 27. März 1785, Herzog von der Normandie, dann Dauphin 4. Jun. 1789, und nach der Hinrichtung seines Vaters 21. Jan. 1793 Thronfolger und König, ohne den Thron je bestiegen zu haben; gest. an Gifte 8. Jun. 1795 im Tempel. d) MARIE SOPHIE HELENE BEATRIX, geb. 9. Jul. 1786, gest. 16. Jun. 1787.

6) KARL PHILIPP, geb. 9. Oct. 1757, Graf von Artois, dann Monsieur seit 8. Jun. 1795, General-Lieut. von Frankreich seit 1814, Ritter des Französ. auch des Span. golden. Vl. und St. Joh. Ord. Grofskr.; hatte Frankreich bereits 1789 verlassen und bis 1814 nach mancherlei Ver-

änderungen zuletzt mit einer Pension von 15,000 Pfund Sterling in Holy Rood House zu Edinburg gelebt; verm. 16. Nov. 1773 mit Marie Therese, Prinzessin von Sardinien, geb. 31. Jan. 1756, gest. 2. Jun. 1805 zu Grätz.

Kinder: a) Ludwig Anton, Herzog von Angoulême, geb. 6. Aug. 1775, Ritter des heil. Geist-, des Span. golden. Vl.-, und des Malth. Ord. Grofsprior, Colonel-General der Cürassiere und Dragoner und Grofsadmiral von Frankreich, hatte sein Vaterland 1789 verlassen und zuletzt in England gelebt, bis er 1814 nach Frankreich zurückkehrte; verm. 10. Jun. 1799 mit seiner Cousine Marie Therese, königl. Prinzessin von Frankreich, gegenwärtig Madame, geb. 19. Dec. 1778. b) Tochter, geb. 5. und gest. 11. Aug. 1776. c) Karl Ferdinand, Herzog von Berry, geb. 24. Jan. 1778, Ritter des heil. Geist. und Span. golden. Vl., auch Joh. Ord. Grofsprior, Colonel-General der reitenden Jäger und Lanciers; verm. per Procur. 22. Mai 1816 mit Marie Karoline Ferdinande, Prinzessin von Sicilien, geb. 5. Nov. 1798. d) Madem. von Angoulême, geb. 7. Jan und gest. 22. Jun. 1783.

7) Marie Adelheid Chlotilde, geb. 23. Sept. 1759, Königin von Sardinien, gest. 7. März 1802. 8) Elisabeth (Philippine Marie Helene), Madame, geb. 3. Mai 1764, wurde 13. Aug. 1792 in den Tempel gebracht, und starb auf dem Blutgerüste 10. Mai 1794.

Vater: Ludwig, Dauphin, geb. 4. Sept. 1729, gest. 20. Dec. 1765, verm. 1) 23. Febr. 1745 mit Marie Therese Antonie Raphaele, Prinzessin von Spanien, geb. 11. Jun. 1726, gest. 22. Jul. 1746. 2) 9. Febr. 1747 mit Marie Josephe, Prinzessin von Sachsen, geb. 4. Nov. 1731, gest. 13. März 1767.

Vaters-Geschwister: 1) Louise Elisabeth, geb. als Zwilling 14. Aug. 1727, gest. 6. Dec. 1759, Herzogin von Parma. 2) Anne Henriette, geb. als Zwilling 14. Aug. 1727, gest. 10. Febr. 1752. 3) Louise Marie, geb. 28. Jul. 1728, gest. 19. Febr. 1733. 4) Philipp, Herzog von Anjou, geb. 30. Aug. 1730, gest. 9. April 1733. 5) Marie Adelheid, Madame de France, geb. 23. März 1732, lebte von 1797 bis 1799 zu Caserta in

Neapel, flüchtete 20. März nach Triest, und starb daselbst 27. Febr. 1800. 6) Victorie Louise Marie Therese, Madame de France, geb. 16. März 1733, lebte mit ihrer Schwester zu Rom, dann zu Caserta und zuletzt zu Triest, gest. 7. Jun. 1799. 7) Sophie Philippine Elisabeth Justine, Madame de France, geb. 27. Jul. 1734, gest. 3. Mai 1782. 8) N. N. Madame de France, geb. 18. Mai 1736, gest. 18. Sept. 1744. 9) Louise, Madame de France, geb. 15. Jul. 1737, Carmeliternonne zu Saint Denis, gest. 23. Dec. 1787.

Groſsvater: Ludwig XV., geb. 15. Febr. 1710, König von Frankreich 1. Sept. 1715 unter der Regentschaft des Herzog Philipp von Orleans, gest. 10. Mai 1774; verm. 5. Sept. 1725 mit Marie Lesczynska, König Stanislav von Polen Tochter, geb. 23. Jun. 1703, gest. 25. Jun. 1768.

Groſsvaters - Geschwister: 1) Ludwig, Herzog von Bretagne, geb. 25. Jun. 1704, gest. 13. Apr. 1705. 2) Ludwig, Herzog von Bretagne, geb. 8. Jan. 1707, gest. 8. März 1712.

Verwandte Linien.

A. Haus Orleans.

(Der Stifter dieser Linie ist Philipp I., ein Bruder König Ludwig XIV. und Sohn Kön. Ludwig XIII. Seine Nachkommen befinden sich im Besitze sehr ansehnlicher Güter in Frankreich, welche ihnen die Wiedereinsetzung ihrer königlichen Verwandten zurückgab. Residenz: das Palais Royal zu Paris.)

Herzog: Ludwig Philipp, geb. 6. Oct. 1773, Herzog von Bourbon Orleans, Ritter des heil. Geist. und Ludwigsord., war mit seinen Brüdern bis 1777 zu Marseille verhaftet, lebte dann in der Schweiz und zuletzt in Sicilien; verm. 25. Nov. 1809 mit Marie Amalie, Prinzessin von Sicilien, geb. 26. Apr. 1782, Stern-Kreuz-Ord.- und Span. Louisen-Ord.-Dame.

Kinder: 1) Ferdinand Philipp Ludwig Karl Heinrich, Herzog von Chartres, geb. 3. Sept. 1810. 2) Louise Marie Therese Charlotte Isabelle von Orleans, Mademoiselle, geb. 3. Apr. 1812. 3) Marie Christine

Karoline Adelheide Franziske Leopoldine, Mademoiselle, geb. 12. Apr. 1813. 4) Ludwig Karl Philipp Raphael, Herzog von Nemours, geb. 25. Oct. 1814. 5) Prinz zu London geb. 27. Apr. 1816.

Geschwister: 1) Anton Philipp, Herzog von Montpensier, geb. 3. Jul. 1775, gieng nach erledigter Haft zu Marseille, Anfangs 1797 nach Philadelphia, dann 5. Febr. 1800 nach England, gest. 18. Mai 1807 zu Salthill. 2) Louise Marie Adelheid Eugenie, geb. 23. Aug. 1777; verm. Prinzessin von Sicilien. 3) Alphons Leodgate, Graf von Beaujolois, geb. 7. Oct. 1779, war zu Marseille verhaftet, gieng 1797 nach Philadelphia und von da nach England, gest. 14. Mai 1808 auf Maltha.

Vater: Ludwig Philipp Joseph, geb. 13. Apr. 1747, Herzog von Orleans, Valois, Chartres, Nemours und Montpensier, trat bei der Revolution auf die Partei der Terroristen, und nannte sich seitdem Philipp Egalité, gest. auf dem Blutgerüste 6. Nov. 1793; verm. 5. Apr. 1769 mit Marie Louise Adelheid, Prinzessin von Penthièvre, geb. 23. März 1753, geschieden 22. Jul. 1792 (genoſs von Frankreich eine Pension von 100,000 Fr.).

Vaters-Schwester: Louise Marie Therese Batilde, geb. 9. Jul. 1750, geschiedene Herzogin von Bourbon seit 1780.

Groſsvater: Ludwig Philipp, Herzog von Orleans, geb. 13. Mai 1725, gest. 18. Nov. 1785; verm. 1) 17. Dec. 1743 mit Louise Henriette, Prinzessin von Conty, geb. 20. Jun. 1726, gest. 9. Febr. 1759; 2) 29. Jul. 1773 mit der verw. Gräfin von Clermont-Montesson, geborene de la Haye, gest. im Febr. 1806.

B. Haus Condé.

(Der gemeinschaftliche Stifter der Häuser Bourbon - Condé und Conty war Ludwig I., Herzog von Bourbon, Prinz von Condé, ein Bruder Anton's, Königs von Navarra und Vaters Heinrich's IV., Königs von Frankreich. Seine beiden Enkel Ludwig II. und Armand stifteten jener das Haus Condé, dieser das Haus Conty, wovon letzterer mit Ludwig Franz Joseph von Bourbon am 13. März 1814 in allen seinen Sprossen erloschen und nur noch der älteste Ast Bourbon - Condé übrig ist, welcher aber ebenfalls dem Aussterben nahe steht.)

Herzog: Ludwig Joseph, Herzog von Bourbon, Prinz von Condé, geb. 9. Aug. 1736, Ritter der Franz. Orden,

des Span. golden. Vl., des St. Andr. - und Malth. Ord. in Rufsland Grofsprior (letzteres mit 9,000 Rub. jährl. Eink.); war Anführer des Condéschen Corps bis 1800, wo es aufgelös't wurde, lebte hierauf Anfangs in Oesterreich, dann von 1801 an in England, wo er eine Pension von 100,000 Livr. genofs; jetzt wieder in Frankreich und im Besitze der Güter seines Hauses; verm. 1) 3. Mai 1753 mit Charlotte Godofrede Elisabeth von Rohan, Prinzessin von Soubise, geb. 7. Oct. 1737, gest. 4. März 1760; 2) im Oct. 1798 mit Katharine Marie de Brignole, geschiedene Gemahlin des Fürsten Honorat III. von Monaco.

Kinder: 1) Marie, Madem. von Bourbon, geb. 16. Febr. 1755, gest. 22. Jan. 1759. 2) Ludwig Heinrich Joseph, Herzog von Bourbon, geb. 13. Apr. 1756, Ritter der Franz. Ord., des Span. golden. Vl. und des Malth. Ord. Grofskr., Franz. General und Grand - Maitre de France, lebte bis zur Wiederherstellung des Königreichs mit einer Pension von 80,000 Livres in England; verm. 24. Apr. 1770 mit Louise Marie Therese Batilde, Mad. von Orleans, geb. 9. Jul. 1750, geschieden 1780.

Sohn: Ludwig Anton Heinrich, Herzog von Enghien, geb. 2. Aug. 1772, Ritter der Franz. Ord., verliefs Frankreich 16. Jul. 1789, commandirte ein zum Condéschen Corps gehöriges Caval. Reg. Anfangs in Russischen, dann in Brittischen Diensten, hatte von England eine Pension von 60,000 Livr. und lebte zuletzt zu Ettenheim, wo er 1804 aufgehoben und zu Vincennes 22. März 1804 erschossen wurde; verm. mit Karoline Franziske Dorothee, Prinzessin von Rohan-Rochefort, geb. 25. Oct. 1767.

3) Louise Adelheid von Bourbon-Condé, geb. 5. Oct. 1757, war Anfangs Aebtissin zu Remiremont, trat nachher in den Trappistenorden und lebt seit 1805 in dem Kloster Val de Grace in Norfolk.

Schwester: Anna Henriette von Verneuil, legitimirt 1740, Herzogin von Grammont.

Vater: Heinrich Ludwig, Herzog von Bourbon, geb. 18. Aug. 1692, gest. 27. Jan. 1740; verm. 1) 9. Jul. 1713 mit Marie Anne, Prinzessin von Conty, geb. 18. Aug.

1689, gest. 21. März 1720; 2) 22. Jul. 1728 mit Karoline, Prinzessin von Hessen-Rheinfels, geb. 18. Aug. 1714, gest. 14. Jun. 1741.

Vaters-Geschwister: 1) Marie Gabriele Eleonore, geb. 12. Dec. 1690, Aebtissin zu St. Antonie de Champs zu Paris, gest. 29 Aug. 1766. 2) Louise Elisabeth, geb. 22. Nov. 1693, gest. 28. Mai 1775, Prinzessin von Conty. 3) Louise Anne, Madem. von Charolois, geb. 23. Jun. 1695, gest. 8. Apr. 1758. 4) Karl, Graf von Charolois, geb. 19. Jun. 1700, gest. 23. Jul. 1760. (Seine Geliebte war eine Demoiselle Craon de la Saone, von welcher zwei natürliche und als Demoiselles von Bourbon legitimirte Töchter geboren wurden: die vermählten Gräfinnen von Puget und von Löwendahl). 5) Henriette Louise Marie Franziske Gabriele, Madame von Vermandois, geb. 15. Jan. 1703, Aebtissin zu Remiremont, gest. 19. Sept. 1772. 6) Elisabeth Alexandrine, Madame von Sens, geb. 15. Sept. 1705, gest. 13. Apr. 1765. 7) Ludwig, Graf von Clermont, geb. 15. Jun. 1709, gest. 16. Jun. 1771.

Groſsvater: Ludwig III., Herzog von Bourbon, Prinz von Condé, geb. 11. Oct. 1668, gest. 4. März 1710; verm. 24. Jul. 1685 mit Louise Franziske, legitimirten Tochter Ludwig's XIV., geb. 19. Dec. 1673, gest. 15. Jun. 1743.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Frankreich, in den ältesten Zeiten von Celtischen oder Gallischen Nationen bewohnt, wurde 56 Jahre vor der christlichen Aera eine Römische Provinz, und blieb unter der Römischen Herrschaft durch einen Zeitraum von 400 Jahren.

Der Stoſs, den die Völkerwanderung den Nordischen Völkern gab, trieb eine Menge Teutscher Stämme in die schönen Provinzen Galliens; Sueven, Vandalen, Alanen,

folgten nach einander in grofsen Schwärmen, aber die Westgothen fixirten 412 ihre Wohnsitze im Aquitanischen und Narbonensischen Gallien, die Burgunder in den Landschaften, die der Rhone und die Aar bewässert, die Britten an den Küsten des Meeres in Armorica, und die Franken im Belgischen Gallien und um die Somme.

Letztere erhoben sich bald zur herrschenden Nation Galliens. *Klodios*, ihres ersten Heerführers Enkel, der grofse *Klodwig* verjagte die Römer 486 nach der Schlacht bei Soissons gänzlich, und unterwarf sich 496 die Alemannen an beiden Seiten des Rheins, 501 die Britten in Armorica und 507 die Westgothen in Aquitanien. Staatsklugheit bewog ihn 496 zur Annahme der christlichen Religion, worin ihm sein Volk nachfolgte; er empfieng zu Rheims die Krone der Franken, und wurde der Stifter eines Königsstammes, der über 250 Jahre das weite Frankreich — dieser Name hatte nun den Gallischen verdrängt — beherrschte. Aber seine Nachfolger glichen ihm nicht; die Zerstückelung des Reichs in mehrere unabhängige Staaten, die fehlerhaften Wirkungen der Allodialherrschaft, der geringe Werth der Regenten und die Herrschsucht ihrer Statthalter (Majores domus) stürzte Frankreich in eine gänzliche politische Ohnmacht, und endlich die Merowinger selbst. Mit *Pipin* bestieg 752 eine neue Dynastie den Thron *Klodwigs*.

Karl, *Pipins* Sohn, stiftete das weiteste Reich, welches das Abendland seit der Römer Zeiten gekannt hatte; auf seinem Haupte ruhten die dreifachen Kronen von Frankreich, Teutschland und Italien, und seine Staaten reichten von dem Ebro bis an die Weichsel, und von der Nordsee bis in das südliche Italien. Zwar trugen die verschiedenen Völker seiner Reiche mit Unwillen das aufgelegte Joch, doch hielt sie seine Personalgröfse in Unterwürfigkeit: und seine Maafsregeln waren so durchdacht, dafs das Band, welches sie zusammen hielt, Jahrhunderte gehalten haben würde, wenn seine Nachfolger sie befolgt hätten. Aber seines Sohns *Ludwig* Schwäche und die Zwistigkeiten seiner Nachfolger brachen *Karl's* zusammengebrachte furchtbare Macht; aus ihren Trümmern bildeten sich nach und nach die selbstständigen Reiche Frankreich, Teutschland, Italien, Arelat, Burgund und Navarra, und Frankreich war darunter nicht das mächtigste, sondern Teutschland erhob sich bald zur tongebenden

Macht des Occidents. Schon zu Ende des 10ten Jahrhunderts waren *Karl's* Nachkommen von allen seinen Thronen ausgeschlossen: in Frankreich erhielten sie sich zwar am längsten, aber mit grofser Abhängigkeit von ihren Vasallen, die die ganze Gewalt der Krone an sich gerissen und die schönsten Domänen derselben unter sich vertheilt hatten.

Hugo Kapet, der mächtigste Grofse Frankreichs, Herr von Isle de France, Burgund und Aquitanien, schwang sich 987 nach dem Tode *Ludwig's* des Faulen und mit Ausschliefsung des letzteren *Karolingers* in Lothringen auf den Französischen Thron und stiftete eine neue Dynastie, die bis auf *Ludwig XVI.* Frankreich Herrscher gab. Die ersten Prinzen dieser Dynastie waren, ob der Besitz gröfserer Domänen ihnen gleich mehr Einflufs gab, noch immer von ihren Pairs abhängig, das Reich ein Wahlreich und ohne innere Kraft. Erst *Ludwig VI.* und sein weiser Minister *Suger* legten den Grund zu einer gröfseren Gewalt der Krone durch Stiftung der Freistädte, durch Aufhebung der Leibeigenschaft und durch Erwerbung der höchsten Gerichtsbarkeit. Er sowohl als seine Nachfolger *Philipp II. August*, und *Ludwig* der Heilige endigten Frankreichs politische Schwäche, erweiterten die Krondomänen durch Einziehung und Eroberung der Normandie, Maine, Anjou, Touraine, Poitou, Auvergne, Artois, Picardie, Toulouse und Provence, machten die Krone in ihrer Nachkommenschaft erblich, verbesserten das Kriegswesen, schufen eine stehende Armee und gaben Frankreich eine so grofse innere Stärke, dafs es nun schon eine wichtige Rolle im Europäischen Staatenareopage übernehmen konnte.

Die Könige von England besafsen als Thronlehen wichtige Provinzen im Reiche. Die Eifersucht, die sich hierüber zwischen den gekrönten Lehnsherren und Vasallen entspann, wurde die Mutter der blutigsten Kriege, und legte den Grund zu dem bitteren Hasse, der noch jetzt die beiden Nationen entzweiet. Mehr als einmal kam dadurch Frankreich, besonders unter den *Valois*, die mit *Philipp VI.* 1328 den Thron der *Kapete* bestiegen, an den Rand des Abgrunds, und unter *Karl VII.* erhielt nur ein Wunder, durch die Energie einer Jungfrau ausgeführt, seinen schon verlorenen Thron. Erst spät errangen die *Valoiden* die Palme, und der Kampf endigte sich mit dem

Verluste aller Besitzungen, die die Plantageneten auf dem Continente erworben. Während dieser Kriege hatten die Könige die höchste Gewalt, die sich noch immer in den Händen der Nation befand, und die sie auf den Reichstagen, welche Anfangs Parlamente, dann assemblées des états généraux hiefsen, an sich zu reifsen versucht. *Philipp VI.* erwarb der Krone die Dauphiné und die Herrschaft Montpellier. Auch *Karl V.* vergröfserte seine Domänen. Noch mehr that diefs *Karl VII.* durch glückliche Endigung des Englischen Kriegs. Dieser Prinz fieng zuerst an eigenmächtig Steuern auszuschreiben, jedoch mit Behutsamkeit und mit Widerspruche der Stände. *Ludwig XI.*, sein Nachfolger, war zum Tyrannen geboren und unterdrückte mit Gewalt und Arglist die Vorrechte der Stände so sehr, dafs man ihn als den Urheber der uneingeschränkten Gewalt der Könige betrachten kann. Auch verstärkte er seine Domänen mit Erwerbung von Burgund 1477. Sein Sohn, *Karl VIII.*, fand bei seinen Unterthanen keinen bedeutenden Widerspruch, und nach der Erheirathung von Bretagne 1490 war im Reiche kein mächtiger Fürst mit Landeshoheit mehr. Indefs schützte die Versammlung der Stände auf den états généraux noch manches Vorrecht.

Mit *Ludwig XII.* erhielt 1499 das Haus Orleans, ebenfalls Spröfslinge von *Kapet*, den Thron. Unter diesem guten Regenten fiengen die für Frankreich so unglücklichen Kriege in Italien und der Kampf mit Oesterreich über die Herrschaft von Europa an. *Franz I.*, *Ludwig's XII.* Sohn, und *Heinrich II.*, sein Enkel, waren die gefürchtetsten, wenn auch nicht immer glückliche Rivale *Karl's V.* und *Philipp's II.* Die Schwäche der Söhne, *Heinrich's II.*, der 1559 starb, gab Gelegenheit, dafs sich zwei mächtige Parteien im Reiche bilden konnten, die katholische und die reformirte, durch welche die Parlamente, die Prinzen vom Geblüte, die Statthalter der Provinzen und andere Grofse während der Hugonotten-Kriege sich fast aller Gewalt bemächtigten und die Reformirten besonders einen Staat im Staate formirten. Hauptsächlich hatte die Zerrüttung unter dem Weichling, *Heinrich III.*, den höchsten Grad erreicht; der bürgerliche Krieg hatte das Mark des Landes verzehrt, das königliche Ansehen war auf das tiefste herabgewürdigt, ein mächtiger Feind hielt seine Armee an den Gränzen bereit, um über das wehrlose Land, dessen Bewohner sich selbst zerfleischten, herzu-

fallen; Frankreich schien für immer verloren zu seyn, als ein Dominicaner 1589 das Leben des schwachen Monarchen, dessen Armee die Hauptstadt belagerte, endigte.

Mit ihm erlosch der Stamm der *Valois*. Die Geburt rief nun den guten und grofsen *Heinrich IV.* von Bourbon auf den Thron, den er sich zwar erst durch die Waffen zu erkämpfen gezwungen war, den aber keiner vor und nach ihm würdiger bekleidet hat. Seine vortrefflichen Eigenschaften, sein edles grofses Herz und seine grofse Tapferkeit machen ihn zum gröfsten unter Frankreichs Königen. Er endigte die Zerrüttung seines Vaterlandes, indem er die Bürgerkriege unterdrückte und den Reformirten durch das Edict von Nantes die Religionsfreiheit bewilligte; er verschaffte dem Staate Achtung im Auslande und gab ihm inneren Wohlstand und Stärke. Sein Sohn, *Ludwig XIII.*, der nach der Ermordung seines grofsen Vaters 1610 den Thron bestieg, hatte das Glück einen eben so staatsklugen, als hartherzigen Minister zu erhalten. *Richelieu* erhielt das Ansehen des Monarchen nicht allein aufrecht, sondern bezwang und vertilgte alle Grofsen, die sich der königlichen Gewalt entgegensetzten; 1614 versammelten sich die Stände und 1626 die Notabeln zum letzten Male; die Grundsäulen des Despotism waren fest gegründet und der Wille des Monarchen kannte nun keine Einschränkung mehr. Glücklich kämpften die Französischen Armeen unter ihm auch im Auslande, und demüthigten die Macht des Hauses Oesterreich, das an *Richelieu* und *Gustav Adolf* zwei fürchterliche Gegner, jenen im Cabinette und diesen im Felde erhielt.

Ludwig XIV. trat noch unmündig auf den väterlichen Thron, den dieser 1643 verlassen hatte; aber sein Minister *Mazarin* war ein *Richelieu's* würdiger Nachfolger, und seine Armeen hatten unter *Condé* und *Turenne* die gröfsten Feldherrn ihrer Zeit an der Spitze. Durch den Westphälischen und Pyrenäenfrieden wurde die Macht Frankreichs furchtbar verstärkt. *Ludwig XIV.* gebrauchte die ersten ruhigen Jahre seiner Regierung wichtige Finanz-Operationen vorzunehmen, Künste, Manufacturen und Fabriken in sein Reich einzuführen und Frankreichs Handel zu gründen. Der grofse *Colbert* gab diesem Reiche dadurch eine solche innere Stärke, dafs dasselbe bei den äufsersten Anstrengungen in 3 Kriegen gegen das halbe ver-

bündete Europa fechten konnte, aus allen dreien als Sieger schied und es bei der höchsten Verschwendung des Hofs lange für Erschöpfung bewahrte. Letztere würde vielleicht nie erfolgt seyn, wenn *Ludwig XIV.* in den letzteren Jahren seiner Regierung durch eben so geschickte Minister geleitet und vor groben Fehltritten, worunter die Verjagung der Hugonotten gewifs nicht zu den geringsten gehört, bewahrt wäre, auch eben so glückliche und grofse Generale, wie *Turenne* und *Luxemburg*, an der Spitze seiner Armeen gestanden hätten. So lange er von guten Generalen und Ministern sich unterstützt sah, blieb Frankreich die herrschende Macht Europa's, und schrieb den übrigen Staaten Gesetze vor. Aber der unglückliche Spanische Erbfolgekrieg warf Frankreichs Gröfse über den Haufen und entkräftete es auf's äufserste, ohne ihm jedoch eine der Eroberungen zu entreifsen, die *Ludwig XIV.* in den vorigen glücklicheren Kriegen gemacht hatte, und mit Erreichung seines Zwecks einen Bourbonschen Prinzen auf Spaniens Thron zu sehen. Staats- und häusliches Unglück verbitterten die letzteren Jahre eines Monarchen, unter dem Frankreich in jeder Hinsicht sein goldenes Zeitalter gesehen hatte; diefs Reich war in einem verzweiflungsvollen Zustande, als er starb, und mit einer fürchterlichen Schuldenlast von mehr als 4,500 Mill. Franken belastet.

Sein fünfjähriger Grofsenkel, *Ludwig XV.*, folgte ihm 1715 zuerst unter der Regentschaft des staatsklugen Orleans, dann unter der Leitung der Minister *Bourbon* und *Fleury*. Ersterer rettete das Reich durch einen Staatsbankerott, letzterer gab ihm neue innere Kräfte, erweiterte seine Gränzen durch das langgewünschte Lothringen, und erhob es zu einer der ersten Europäischen Mächte. Aber an den kostbaren blutigen Krieg, den es zur Zertheilung der Oesterreichischen Monarchie ohne Erfolg führte, reiheten sich mehrere unglückliche Begebenheiten, die das Königreich abermals an den Rand des Abgrunds führten. Die verschwenderische und üppige Regierung eines Monarchen, der den Namen des Vielgeliebten auf die gewissenloseste Art verscherzt hatte, die Einmischung seiner Maitressen und ihrer Creaturen brachte eine grofse innere Schwäche, eine höchst fehlerhafte Verwaltung der Angelegenheiten, die höchste Unordnung in den Finanzen und innere Uneinigkeiten hervor. Frankreich lag in dem Seekriege, den es von 1755 bis 1762 mit Grofsbrittanien und

deren Alliirten führte, völlig unter, es verlor nicht allein seine wichtigsten Colonien und den ganzen Antheil an dem Welthandel, den es bisher mit Glanze genommen hatte, sondern sank zur völligen Kraftlosigkeit herab.

Zwar würde eine kraftvollere Regierung bei den ungeheueren Hülfsmitteln, die der Staat besafs, und der gesunden Constitution seines gedrängten Staatskörpers das Uebel ohne Zertrümmerung des Ganzen gewifs gehoben haben; aber dem verschwenderischen *Ludwig* XV. folgte 1774 sein gutmüthiger unglücklicher Enkel *Ludwig* XVI., ein Monarch, dem bei dem besten Willen sein Volk zu beglücken, es leider an eigener Kraft gebrach. Der Anfang seiner Regierung liefs sich nicht unglücklich an; seine ersten Minister *Maurepas* und *Vergennes* änderten zum Theil die Zerrüttungen im Staate ab, schränkten die unmäfsige Verschwendung des Hofes ein, gaben den Parlamenten wieder Kraft und dem Staate eine solche Stärke, dafs er einen langdauernden Seekrieg gegen England aushalten und den Zweck, Trennung der Brittisch-Americanischen Colonien von dem Mutterlande erzwingen konnte. Aber die Unordnung in den Finanzen stieg mit jedem Tage und die Maafsregeln, die man zu ihrer Abhelfung ergriff, waren zu kraftlos und zu schwankend; der Recurs an die Nation, das letzte verzweiflungsvolle Mittel, wozu man seine Zuflucht nahm, gebar unter unseren Augen die grofse Revolution, die alle Banden zerrifs, die ehemals den Franzosen heilig gewesen waren, und ihren unschuldigen Monarchen selbst 1793 auf das Schaffot führten.

Hinweg den Blick von jenen Schreckenstagen, welche die fürchterliche Revolution im Gefolge hatte; Jahre lang war Frankreich der Henker seiner eigenen Kinder, Jahre lang wütheten in diesem schönen Reiche alle Gräuel des Terrorism, der seinen Boden mit Blute tränkte und dessen Erinnerung noch jeden Zeitgenossen mit Abscheu und Entsetzen erfüllt! Aber selbst unter diesen fürchterlichen Scenen entwickelte sich die Energie der Nation bis zu einer furchtbaren Höhe! Der ganze Continent ergriff gegen Frankreich die Waffen; die furchtbarsten Coalitionen, wie sie nie die Vorzeit kannte, entstanden; die Streitkräfte eines Welttheils traten gegen Frankreich in die Schranken, aber besiegt beugten sie sich vor der Majestät und der Kraft eines Volks, das seine Selbstständigkeit mit Muthe vertheidigte, und selbst seine Gränzen unter allen Stürmen der

Zeit noch weiter ausdehnte. Seine sämmtlichen Feinde wurden nicht nur besiegt, sondern völlig gelähmt, und Frankreich erhob sich zu der herrschenden Macht des Continents.

Noch war indefs die Ruhe nicht wiedergekehrt und die scheufslichste Anarchie wüthete noch immer in dem Inneren eines Volks, das sich zwar aller Fesseln, die es bisher gefangen hielten, entledigt hatte, aber es nicht verstand, die mit so vielem Blute theuer erkämpfte Freiheit für sich selbst zu behaupten. Mit Energie hatte es jedem Anfalle von Aufsen getrotzt; es würde an seinen inneren Wunden verblutet seyn, wenn nicht ein aufserordentlicher Mann sich unter seinen Feldherrn hervorgehoben und es zum Bewufstseyn seiner selbst zurückgeführt hätte. Schon im Jahre 1796 hatte das Wirken *Napoleons Buonaparte* begonnen; an die Schlacht von Montenotte reiheten sich eine Menge der glücklichsten Begebenheiten, die seinen Namen vor allen Männern der Nation heraushoben; er war es, der den Frieden zu Campo Formio schlofs, er, der die innere Ruhe wieder herstellte, er, der den romantischen Heereszug nach Aegypten ausführte, er, der die unglückbringende Regierung der Directoren stürzte, er, der Frankreich aus dem fürchterlichen Kampfe mit Rufsland und Oesterreich ehrenvoll führte. So viele Verdienste mufsten die Dankbarkeit der Nation erwecken, und bald rückte der siegreiche Feldherr zum ersten Consul empor. Aber sein Ehrgeiz war weit entfernt, auf dieser Stufe stehen zu bleiben; Napoleon war nicht zufrieden, der erste Bürger eines freien Staats zu heifsen, er wollte dessen Herrscher werden, und das Glück begleitete ihn. Anfangs liefs er sich zwar das Consulat nur auf zehn Jahre, dann auf Lebenszeit übertragen, und zuletzt bestieg er den erblichen Kaiserthron, um den er auf eine kurze Zeit einen Glanz warf, der selbst die Zeiten des grofsen Karl's überstrahlte.

Kaum wufste Napoleon seine Herrschaft in Frankreich sicher, so wandte er seinen Blick auf das geschreckte, in Lethargie versunkene Europa. Wie er Frankreichs Herrscher geworden war, so wollte er nun auch seinen imperativen Einflufs über diesen ganzen Erdtheil ausdehnen; alle Völker sollten seinen Gesetzen gehorchen, und kein Mittel blieb unversucht, um diesen Zweck zu erreichen. Umsonst war der Widerstand, den Oesterreich, Rufsland und Preufsen in drei blutigen Kriegen dem Eroberer ent-

gegenstellten: er blieb bei Austerlitz, wie bei Auerstädt und bei Wagram Sieger. Die Iberische Halbinsel, der Continent von Italien, ein grofser Theil von Teutschland und Polen, selbst die friedlichen Thäler Helvetiens und Holland wurden theils in das Diadem Frankreichs geflochten, theils zu Filialreichen seiner Dynastie umgeschaffen oder durch ein drückendes Lehnband an sein Interesse geknüpft. Auf dem ganzen Continente gehorchte Alles seinem Willen, und blofs der Brittische Leopard fuhr fort über die Meere zu herrschen, wenn ihm gleich jeder Zutritt zu dem Continente verschlossen war.

Napoleon stand im Zenithe seines Glücks. Er hatte Frankreich über alle Staaten der Erde, wie sich selbst über Frankreich erhoben: neben ihm gab es keinen Willen mehr in einem Reiche, wo noch ein Jahrzehend vorher jeder Einzelne die Majestät des Volks sich aneignete. Seine Herkunft aus dem Staube gerieth in Vergessenheit: was noch ein Jahr früher Jeder für Unmöglichkeit gehalten haben würde, war wirklich geworden — die Tochter des ältesten Kaiserhauses in Europa gab dem Corsen die Hand, und wurde kaum ein Jahr nach ihrer Vermählung die Mutter eines Sohns, den schon in der Wiege die Krone des alten Roma schmückte! Was hätte Napoleon nicht seinem Volke, nicht seinem Jahrhunderte werden können, wenn er jetzt den Lauf seiner Siege gehemmt und eben so grofs im Frieden, wie im Kriege zu werden vermocht hätte. Allein er hatte einmal den Weg des Eroberers betreten, das Schicksal rifs ihn unaufhaltsam mit sich fort!

Die Gewaltschritte Napoleon's, wodurch er Holland und einen grofsen Theil von Teutschland ohne irgend einen zu rechtfertigenden Grund mit seinem übermächtigen Reiche verschlungen hatte, schreckten alle Völker auf und erfüllten sie mit bangen Besorgnissen. Der Kaiser von Rufsland, bis jetzt der Bundesgenosse Frankreichs, war durch die Länderberaubung seines Blutsverwandten auf das äufserste gereizt, und sammelte seine Truppen an den Gränzen. Napoleon, der keinen anderen Willen als den seinigen in Europa anerkannte, führte eins der furchtbarsten Heere, welches dieser Erdtheil je gesehen hatte, im Siegesfluge durch das Innere von Rufsland bis nach Moskwa: — da stürzte die alte Kaiserstadt freiwillig zusammen, das ungeheuere Heer verlor den nöthigen Stützpunkt, und der Winter übereilte und vernichtete es gänzlich. Die Russen dran-

gen nun mit den Preufsen, die sich denselben anschlossen, bis zur Elbe nach. Napoleon betrat das Jahr darauf mit einem, dem verlorenen an Stärke wenig nachgebenden Heere, der letzteren Kraft seines Volkes, von Neuem den Kampfplatz, aber das Glück, wenn es ihn schon auf einen Augenblick anlächelte, verliefs den verblendeten Feldherrn ganz und trat auf die Seite seiner Feinde, mit welchen sich jetzt auch Oesterreich vereinigte. Die Völkerschlacht bei Leipzig wurde geschlagen und Europa war frei. Napoleon floh, verlassen von allen seinen Bundesgenossen, über den Rhein, wohin ihm die Sieger folgten, in Frankreich einrückten, nach mehreren blutigen Gefechten Paris besetzten, und dort ihren Entschlufs erklärten, dafs sie weder mit Napoleon noch mit einem Gliede seiner Familie unterhandeln, und die Integrität von Frankreich nur so anerkennen wollten, wie es unter den Königen bestanden hatte.

Der Senat sprach hierauf im Namen der Nation die Absetzung des Kaisers Napoleon und seiner Familie aus, welche auch endlich Napoleon annahm, dem Throne von Frankreich, welchen sein toller Ehrgeiz entweiht hatte, entsagte, und sich auf Elba dem Scheine nach in Vergessenheit begrub. Frankreich rief nun seinen alten Herrscherstamm, die Nachkommen Heinrich's IV. unter Vorlegung einer Constitution zurück: letztere nahm indefs Ludwig XVIII., den man mit dem Namen des Ersehnten bewillkommte, nicht an, und gab dafür Frankreich eine Verfassung, welche die königliche Gewalt in die Fesseln einer constitutionellen Monarchie einzwang und das Glück der Nation begründen konnte, wenn diese dafür empfänglich gewesen wäre. Dafür erhielt Frankreich von den Verbündeten einen Frieden, der in seiner Lage nicht erträglicher ausfallen konnte: es behielt nicht nur sein ganzes altes Staatsgebiet von 1789, es behielt auch Savoyen, Avignon, Mömpelgard, alle Teutschen Enclaven, einige Gränzcantone von Belgien und den Bezirk um Landau, und bekam seine sämmtlichen Colonien bis auf Saint Lucie, Tabago, Saint Martin und Insel Frankreich zurück.

Die fremden Heere hatten kaum Frankreichs Gränzen verlassen, als sich allenthalben bedenkliche Gährungen zeigten. Die Nation konnte sich weder an einen Friedenszustand, noch an den ihnen aufgedrungenen Herrscher gewöhnen, und hieng noch immer an ihrem Idol auf Elba, an welches Frankreichs Ruhm gekettet zu seyn schien.

Kaum zeigte sich daher dieser, der Wachsamkeit der Engländer entronnen, auf den Küsten von Provence, als das ganze Reich ihm zufiel und im Siegestriumphe nach Paris führte, welches die Bourbonen sogleich verliefsen und nach den Niederlanden flohen. Napoleon wurde von der Mehrheit der Nation, oder vielmehr von Allem, was mit der vorigen Regierung unzufrieden war oder die Bayonette der Armee fürchtete, als Kaiser anerkannt, und schlofs mit derselben am 1. Jun. 1815 durch die angenommene Constitution einen neuen Vertrag.

Die auf dem Congresse zu Wien befindlichen Europäischen Monarchen erkannten diese Contrerevolution jedoch nicht an. Ganz Europa, mit Ausnahme der Türken und Schweden, trat in ein bewaffnetes Bündnifs wider das empörte Frankreich und den darin herrschenden gekrönten Jacobinismus, und alle Versprechungen, alle Anerbietungen Napoleon's wurden zurückgewiesen. Der Krieg brach hierauf in den Niederlanden aus, aber schon einige Tage nach seinem Ausbruche am 18. Jun. erfolgte die Schlacht bei Waterloo, worin Napoleon's Heer gänzlich vernichtet wurde. Er selbst floh nach Paris zurück, wo er am 23. Jun. die Krone niederlegte, sein politisches Leben für beendigt erklärte und sich am 12. Jul. auf dem Bellerophon als Gefangener begab, von welchem er in der Folge nach Sanct Helena gebracht und dort für immer eingeschlossen ist. Die Bourbone kehrten nun nach Frankreich zurück, und die Verbündeten dictirten zu Paris einen zweiten Frieden, der Frankreich zwar seine Integrität von 1789 mit Avignon und Mömpelgard liefs, aber Savoyen, die Belgischen Gränzcantone, die Festungen Landau, Saar-Louis, Marienburg und Philippeville davon trennte, ihm eine Kriegssteuer von 700 Mill. Franken auferlegte, alle in den vorigen glücklichen Kriegen fremden Nationen entführten Kunstwerke und Trophäen entrifs und zum Unterpfande der Ruhe und Sicherung des Throns den Bourboniden die Ueberlassung von 17 Festungen und die Unterhaltung eines Europäischen Heers von 150,000 Mann auf 5 Jahre aufdrang. Seit diesem am 2. Oct. 1815 geschlossenen Frieden scheint nun endlich Ruhe in das gebeugte Reich zurückzukehren, und der Gährungsstoff sich immer mehr zu verlieren, indefs dürfte noch immer eine geraume Zeit darüber hingehen, ehe Frankreich zu einem völligen inneren Gleichgewichte kommen und einer fremden Brandwache entrathen wird.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Frankreich ist ein völlig gerundeter und zusammenhängender Staat, der gröſstentheils in natürliche Gränzen eingeschlossen und wo dieſs nicht ist, von einem dreifachen Gürtel von Festungen umgeben ist. Es liegt in der gemäſsigten Zone Europens zwischen 12° 21′ bis 26° 4′ ö. L. und 42° 23′ bis 51° 3′ n. Br., mithin zum Theil in deren wärmeren Hälfte. Auſserhalb seiner Gränzen gehören zum Reiche die in den anstoſsenden Meeren belegenen Inseln und Eilande: Corsica, die Hieren und Lerinen, Oleron, Ré, d'Jeu, Noirmoutiers, Belleisle, Grouaix, Ouessant und Bas; als Colonien sind von demselben abhängig in Westindien die Hälfte von Domingo (welche zwar noch immer von den Negern behauptet wird), Martinique und Guadeloupe mit ihren Zubehörungen; auf dem Continente von Südamerica das Generalcapitanat von Cayenne mit Guiana; in Nordamerica die Fischerinseln Saint Pierre und beide Miquelon, auf den Küsten der Bärberei die festen Plätze Bastion de France, Calle, Golo und Bonne; am Senegal und Gambia Cap François und die Eilande Goree und Senegal; im Indischen Oceane die Insel Bourbon und auf dem Ostindischen Continente die Plätze Pondichery, Mahé, Karikall und Tschandernagor mit ihren Gebieten.

A. Das Königreich Frankreich enthält in seinem jetzigen Umfange ein Areal von 10,264 geogr. □ Meilen mit einer Bevölkerung von 27 Millionen Menschen. Nach Französischen Geographen beträgt das Areal nur 10,086,12 geograph. □ Meilen oder 36,239⅓ □ Lieuen, die Volksmenge aber, wie sie der Alm. Roy. von 1815 bestimmt, nach Abrechnung der im Pariser Frieden von 1815 abgetretenen Parzelen 28,996,211, mithin auf jeder □ Meile im Durchschnitte 2,875 Individuen, und zwar:

	□ *Meilen.*	*Einwohn.*	*Bezirke.*	*Cantone.*	*Gemeind.*
a) ***Das nordöstl. Frankreich.***	2,713,64	9,284,340	107	818	15,688
Departemente. 1. Seine	8,64	631,531	3	20	79
2. Seine - Oise	102,96	430,972	5	36	696
3. Seine - Marne	108	304,068	5	29	561
4 Oise	109,44	383,507	4	35	738
5. Aisne	133,56	442,989	5	37	853
6 Somme	112,32	495,058	5	41	848
7. Pas de Calais	126,72	580,470	6	43	953
8. Norden	108,36	839,833	6	64	703
9. Aube	112,32	239,819	5	26	453
10. Marne	152,64	311,017	5	32	699
11. Ardennen	113,01	275,792	5	38	683
12. Obermarne	135,72	237,785	3	28	552
13. Meurte	115,56	365,810	5	29	718
14. Wasgau	106,20	334,169	5	30	550
15. Maas	114,48	284,703	4	28	591
16. Mosel	126	393,260	4	33	1,074
17. Niederrhein	101,25	431,112	4	38	645
18. Oberrhein	83,25	313,596	3	29	493
19. Côte d'or	165,24	355,436	4	36	733
20. Yonne	134,18	326,324	5	34	484
21. Saone - Loire	162	463,782	5	48	609
22. Doubs	96,12	226,093	4	25	605
23 Jura	94,32	292,882	4	32	728
24. Obersaone	91,35	325,332	3	27	640
b) ***Das nordwestl. Frankreich***	3,305,10	9,622,990	117	899	11,325
Departemente. 25. Niederseine	114,48	642,948	5	50	987
26. Eure	111,22	421,481	5	36	843

	□ *Meilen.*	*Einwohn.*	*Bezirke.*	*Cantone.*	*Gemeind.*
27. Orne	114,82	425,920	4	35	627
28. Calvados	101,52	505,420	6	37	896
29. Manche	114,48	581,429	5	48	669
30. Ille - Vilaine	129,22	508,314	6	43	352
31. Nordküste	137,94	519,620	5	47	376
32. Finisterre	131,40	452,895	5	43	287
33. Morbihan	128	403,423	4	37	231
34. Niederloire	137,88	407,827	5	45	209
35. Maine-Loire	139,25	404,489	4	23	385
36. Mayenne	99,36	332,253	3	27	288
37. Sarthe	116,64	410,380	4	32	413
38. Indre-Loire	134,28	275,292	3	24	311
39 Loir-Cher	120,96	212,552	3	24	309
40. Eure-Loir	110,52	265,996	4	24	466
41. Loiret	119,39	285,395	4	31	363
42. Nièvre	134,28	241,520	4	25	330
43 Allier	131,40	254,558	4	26	350
44. Cher	132,84	228,158	3	29	307
45. Indre	133,20	201,721	5	34	275
46. Creuse	106,20	226,224	4	25	296
47. Obervienne	102,06	243,195	4	26	224
48. Vienne	132,12	253,048	5	31	344
49. Beide Sèvres	114,12	254,105	4	31	363
50. Vendée	130,32	268,786	3	29	324
51. Niedercharente	127,80	393,011	6	37	506
c) *Das südwestl. Frankreich*	2,162,57	5,339,118	72	534	8,100
Departemente.					
52. Gironde	200,74	514,562	6	8	580
53. Dordogne	170,64	424,113	5	47	642
54. Charente	103,93	326,885	5	29	455

	□ Meilen.	Einwohn.	Bezirke.	Cantone.	Gemeind.
55. Correze	87,48	254,271	3	29	291
56. Lot	97,91	272,233	3	29	345
57. Lot-Garonne	102,24	326,127	4	29	435
58. Landes	173,95	240,146	3	28	368
59. Niederpyrenäen	147	383,502	5	40	660
60. Oberpyrenäen	86,56	198,763	3	26	501
61. Gers	123,48	286,497	5	29	685
62. Tarn-Garonne	71,28	238,882	3	24	251
63. Obergaronne	112,32	367,551	4	35	605
64. Ariège	87,84	222,936	3	20	337
65. Ostpyrenäen	78,09	126,626	3	17	249
66. Aude	120,24	240,993	4	31	436
67. Herault	133,43	301,099	4	36	333
68. Tarn	99,36	295,885	4	35	356
69. Aveyron	166,68	318,047	5	42	568
d) *Das südöstl. Frankreich*	1,904,21	4,749,853	64	543	5,138
Departemente.					
70. Rhone	53,83	347,381	2	25	261
71. Loire	92,44	315,858	3	28	327
72. Puy de Dôme	154,06	542,834	5	50	438
73. Cantal	106,52	251,436	4	23	270
74. Oberloire	87,84	268,202	3	28	272
75. Ardéche	107,62	284,743	3	31	335
76. Gard	105,12	322,144	4	38	365
77. Lozére	97,02	143,247	3	24	193
78. Ain	103,37	322,608	5	35	448
79. Isère	160,92	471,660	4	48	558
80. Oberalpen	102,96	121,523	3	23	185
81. Drôme	124,56	253,372	4	28	360
82. Vaucluse	66,60	205,832	4	21	150

	□ Meilen.	Einwohn.	Bezirke.	Cantone.	Gemeind.
83 Rhonemündung	95,76	293,235	3	21	108
84 Niederalpen	134,28	147,910	5	28	260
85. Var	133,10	283,296	4	32	210
86. Corsica	178,21	174,572	5	60	398

B. Die Colonien. Diese dürften mit dem Französischen Domingo, welches gegenwärtig zwei Negerreiche bildet, und noch von den Franzosen nicht besetzt ist, ein Areal von 1,368 geogr. □ Meilen oder 4,869 □ Lieuen ausmachen, worauf nach Französischen Zählungen und Schätzungen gegen 835,500 Individuen, mithin auf jeder □ Meile deren 610 leben. Doch ist hiebei zu bemerken, daſs bei dem Areale durchaus Chartenmessungen oder vielleicht nur willkürliche Angaben aus Herbin (wie bei Guiana) zum Grunde liegen.

a) in Westindien	.	583	□ Meil.	658,000	Einw.
b) in Südamerica	. .	610	—	33,500	—
c) in Nordamerica	.	6	—	2,000	—
d) in Afrika	. . .	140	—	92,000	—
e) in Ostindien	. . .	29	—	50,000	—

Ganz Frankreich mit seinen Colonien umfaſst mithin nach Französischen Statistikern ein Areal von 11,454,12 □ Meil. mit 29,831,711 Bewohnern.

Im eigentlichen Frankreich rechnet man gegenwärtig 1,950 Städte, 38,509 Marktflecken und Dörfer, und gegen 51,000 Weiler. Die Zahl der Häuser ist nur von einigen Departementen bekannt: doch giebt sie ein Französischer Statistiker auf 5,336,300 an. Nach Bonvallet Desbrosses lebten 1789 auf dem Lande 20,645,335, in den Städten 7,311,832, und nach einer officiellen Berechnung 1791 auf jenem 20,593,500, in diesen 5,769,470 Bewohner.

Das Gros der Einwohner besteht aus Franzosen: man rechnet, daſs von der Volksmasse 25,101,000 Französisch, 108,000 Baskisch, 967,000 Kymmrisch, 1,800,000 Teutsch, 830,000 Wallonisch und 190,000 Italienisch reden. Unter den Franzosen sind indeſs auch gegen 60,000 Juden, 10,000 Zigeuner und eine kleine Anzahl Cagots begriffen.

Der Religion nach zählt das Reich etwa 25,633,000 Katholiken, 2,300,000 Reformirte, 1,100,000 Lutheraner, 60,000 Juden, 2,000 Herrnhuther und Mennoniten und 550 Quäker.

Die Staatseinkünfte für das Jahr 1815 werden zu 545 Millionen Franken oder 202,380,000 Gulden angeschlagen; nämlich:

directe Steuern . . .	220	Mill. Fr.
Enregistrement und Domänen . .	114	— —
Droits reunies . . .	40	— —
Verkauf von Gemeindegütern . .	22	— —
Verkauf von Waldungen . . .	12	— —
Zölle, Stämpel, Salzabgaben, Posten u. s. w.	137	— —

Die Ausgaben für dieses Jahr sollen 825,800,000 Fr. betragen; nämlich das ordentliche Budget 545 Millionen Fr., wovon 115 Millionen für die Staatsschuld, 33 Millionen für die Civilliste und den Unterhalt der königlichen Familie, 180 Millionen für das Ministerium des Kriegs, 48 Millionen für die Marine u. s. w. bestimmt sind. Das außerordentliche Budget beträgt 280,800,000 Franken, die fast allein durch die Kriegscontribution an die Verbündeten, die 140 Millionen ausmacht, und den 1816 130 Millionen kostenden Unterhalt der Occupationsarmee verschlungen werden. Indeſs dauerten die Berathschlagungen über das Budget Ende März 1816 noch fort.

Die Staatsschuld mag sich gegen 3,000 Mill. Fr. belaufen: bloſs die letzteren drei Monate der Regierung Napoleon's hatten ein Deficit von 1,645,469,000 Fr. hervorgebracht. 1807 erforderte die unablösliche Schuld Frankreichs an Zinsen erst 53,934,431 Fr.: an Leibrenten gab es 18,176,614, an Pensionen 37,798,801 Fr. aus.

Die Landmacht, welche nach dem Etat von 1806 610,976 Mann stark und im Jahre 1812 auf mehr als 750,000 Mann gestiegen war, beträgt gegenwärtig höchstens 140,000 Mann; und zwar:

a) die königliche Garde — ein buntschäckiges Mosaik von alten und neuen Waffen, wovon letztere indeſs noch nicht völlig organisirt sind. Unter den ersteren findet man die Hundert Schweizer, die Garde du Corps, die Garde de la porte ordinaire du Roi, die schwarzen und grauen Mousquetaires u. s. w.

b) die königliche Gensd'armerie. Sie besteht aus dem Generalinspector und dem Generalstabe, der 9 Officiers generaux enthält, nebst 24 Legionen Gensd'armerie, von denen jede zu einer Militärdivision gehört, und aus 1 Colonel, 2 Chefs d'Escadron, 4 Capitaines, 4 Quartiermeistern und 16 bis 20 Lieutenanten. Diess Corps ist bloss local: die verschiedenen Officiere sind in den Städten einquartiert, aus deren Bevölkerung die Gensd'armerie gezogen ist.

c) die Artillerie. Sie besteht aus 1 Generalinspector und dem Generalstabe, enthaltend 21 Generalofficiere, 36 Colonels und gegen 100 andere Officiere, aus 8 Reg. Inf., jedes mit 1 Colonel, 1 Major und 5 Bataillonschefs, 4 Reg. Cavalerie, jedes mit 1 Colonel, 1 Major und 3 Escadronchefs, ausserdem 8 Escadr. Fuhrleute, 12 Comp. Feuerwerker und 1 Pontonnier-Corps.

d) das Genie. An der Spitze steht 1 Generalinspector mit dem Generalstabe, wozu 10 Generalofficiere, 40 Colonels und 270 andere Officiere gehören, und 3 Reg. mit 1 Colonel, Major u. s. w. Jedes Reg. hat 2 Batail., jedes Batail. 6 Comp., von welchen eine die Sappeure bilden. Ueberdem giebt es 1 Corps Ingenieurs-Geographen, bestehend aus 2 Generaldirectoren, 5 Colonels, 6 Escadronchefs, 50 Capitaines und 50 bis 60 Lieutenants und Eleven, ferner 1 Ouvriers-Comp. und 2 Comp. von dem Cadre des Genietrain. Die 3 Geniereg. stehen zu Metz, Saint-Omer und Grenoble: vollständig besteht jedes aus 68 Officieren und 654 Unterofficieren und Gemeinen — alle 3 mit den übrigen Zweigen des Genie 2,300 Mann, worunter 222 Officiere.

e) die Infanterie, mit dem Generalstabe von 12 Generalofficieren, 90 Linien- und 15 leichten Regimentern.

f) die Cavalerie, bestehend aus 2 Carabinier-, 12 Cürass.-, 15 Dragoner-, 6 Lancier-, 15 Chasseur- und 7 Husarenregim. Jedes Regiment ist vollzählich 538 Soldaten, 61 Officiere und 486 Dienstpferde stark. 1816 waren indess mehrere der Regimenter bloss auf dem Papiere da, und man rechnete überhaupt die Stärke aller Reg. auf 2,068 Officiere, 25,286 Mann, 2,867 Officier- und 22,842 Dienstpferde.

g) die Veteranen, bestehend aus 10 Comp. von zugeordneten Officieren, 50 anderen Comp., 10 Comp. Artilleristen, jede unter 1 Capitain-Commandant.

h) der Train, bestehend aus 4 Abtheilungen, jede von 4 Comp.

Der Generalstab der Armee besteht aus 6 Colonels-généraux von der königlichen Familie, 16 Marschällen, 10 General-Inspectoren, 389 General-Lieutenants, 617 Maréchaux de Camp und 223 Adjutans-Commandans. Ganz Frankreich ist unter 23 Militär-Divisionen vertheilt, deren jeder ein Gouverneur vorsteht: unter diesem commandirt ein General-Lieutenant die Divisionen und einer oder mehrere General-Lieutenante und Maréchaux de Camp die Sub-Divisionen. Diesen sind die Commandanten und Adjutanten der Garnisonplätze, deren 178 sind, untergeordnet.

Die Seemacht ist tief herabgesunken, und vielleicht sind jetzt kaum 40 Linienschiffe und 30 Fregatten zur Disposition der Regierung. Ihr wahrer Bestand ist unbekannt. Die Flotte zu Toulon bestand im Anfange von 1816 aus 21 Linienschiffen, wovon 3 erst aufgezimmert waren, und 12 Fregatten. An der Spitze der ganzen Seemacht steht der Admiral von Frankreich (Duc Angoulême): ferner 3 erste Generalinspectoren, 6 Seepräfecten, 8 Viceadmirale, 21 Contreadmirale, 145 Schiffs-Capitaines, 180 Fregatten-Capitaines und 607 Schiffs-Lieutenante. Die Artillerie der Marine steht unter 1 Generalinspector und macht 4 Parks aus. Die Seecanonniere bilden 3 Reg., 1 von 3 und 2 von 2 Batail., außerdem giebt es 1 Comp. Handlanger und 1 Compagnie Canonniers apprentis. Das Genie der Marine ist ebenfalls einem Generalinspector untergeordnet.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Frankreich ist eine gesetzliche erbliche Monarchie, deren Oberhaupt, mit der Würde eines Königs geschmückt, die ganze vollziehende Gewalt in Händen hält, die gesetz-

gebende und das Besteuerungsrecht aber mit den Repräsentanten der Nation theilt. Die Gewalt des Staatsoberhaupts ist gesetzlich bestimmt und begränzt durch Schranken, welche sein erklärter Wille sich selbst mit oder ohne Zuziehung der Nation gesetzt hat. Die Grundgesetze des Staats sind vorzüglich die Constitution vom 16. Dec. 1799, in sofern selbige nicht durch die beiden folgenden Fundamentalgesetze abgeändert ist; die Verfassungsurkunde vom 6. April 1814, wodurch Ludwig Stanislas Xaver von Bourbon auf den Thron zurückgerufen, und eine Constitution für das Reich vorläufig entworfen ist; die königliche Declaration vom 4. Jun. 1814, welche diese neue Constitution enthält, und das Salische Gesetz, welches wieder in volle Wirksamkeit getreten ist.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, aber seine Minister sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Der König ist das Haupt der Nation; in seiner Hand ruhen alle Zweige der ausübenden Gewalt. Durch ihn erhält die ganze Staatsmaschine Leben und Bewegung; erst durch seine Zustimmung treten die Gesetze in Kraft. Alle höheren Staatsbeamten werden von ihm ernannt, die geringeren bestättigt; nur in seinem Namen wird Recht gesprochen. Alle Majestätsrechte hängen von ihm ab: er verhängt Krieg und Frieden, und disponirt über die Staatsausgaben, wenn sie von der Nation bewilligt sind. Doch ist er kraft seines Eides an die Constitution und Gesetze gebunden.

Die Thronfolge ist in der Dynastie der Bourbone erblich, und zwar dergestalt, daſs sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf die gerade abstammende Linie, und nach deren Ausgange auf die ältere Seitenlinie, mit Ausschlieſsung der jüngeren, ohne auf den Grad zu sehen, übergeht. Von derselben sind die Töchter und alle weiblichen Deszendenten kraft des Salischen Gesetzes ausgeschlossen, und nach der Observanz aspiriren auch die natürlichen Söhne nicht zur Krone. Der König besteigt nach der Bestimmung Karl's V. von 1374, welche jetzt wieder in Kraft tritt, den Thron, wenn er das 14te Jahr erreicht hat, und wird mit dem ersten Tage des 15ten mündig. So lange er minderjährig ist, besteht eine Vormund- und Regentschaft, welche von dem verstorbenen Könige angeordnet und gewöhnlich der Königin Mutter oder in deren Ermangelung dem nächsten Prinz von Geblüte anvertraut wird. Ist keine der-

gleichen Disposition des verstorbenen Regenten vorhanden, so hatte seit Heinrich IV. vormals das Pariser Parlament das Recht der Regent- und Vormundschaftsbestellung; jetzt dürfte solches wohl von der Nationalrepräsentation ausgeübt werden. Uebrigens gehen während einer Regentschaft alle Gesetze, Verordnungen und Befehle im Namen des unmündigen Königs aus. Der antretende König ist verbunden, bei der Feierlichkeit seiner Krönung den Eid abzulegen, dafs er die Constitution vom 4. Jun. 1814 treulich befolgen wolle. Die Krönung des Monarchen geschieht zu Rheims durch den dasigen Erzbischof als Primas von Frankreich, und zwar nach der Ordnung und mit den Zeremonien, welche Ludwig VII. vorgeschrieben. Er mufs sich zu der katholischen Kirche, welche als Religion des Staats anerkannt ist, bekennen. Seine Gemahlin erhält den Rang und die Würde einer Französischen Königin; sie mufs ebenmäfsig in der katholischen Religion geboren seyn oder zu derselben übertreten. Ihre Nadelgelder, ihren Witwengehalt bestimmt ihr Gemahl. Die Civilliste des Monarchen wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung für die ganze Regierungsdauer festgesetzt. Sie beträgt für den jetzigen König 25 Mill. Fr., ohne den Sold der Haustruppen, welchen der Staat trägt. Die Appanagen der Prinzen von Geblüte sind zusammen auf 8 Mill. aus dem Schatze und 3 Mill. an Domänen bestimmt. Eben so werden die beiden Kammern die künftigen Aussteuern der Prinzessinnen reguliren. Die sämmtlichen männlichen Glieder der königlichen Familie und die Prinzen von Geblüte sind Pairs von Frankreich durch das Geburtsrecht und haben in der Kammer den Sitz unmittelbar nach den Präsidenten; nur erfordert ihr Eintritt die königliche Zustimmung und die Ausübung der Deliberativstimme ein Alter von 25 Jahren. Die Residenz des Königs ist der Palast der Tuilerien zu Paris; Lustschlösser sind Versailles, Fontainebleau, Saint-Cloud, Malmaison etc.

Die Französische Nation wird durch die Französischen Bürger gebildet. Jede in dem Reiche geborene und wohnende Mannsperson, deren Namen in das Bürgerregister eingetragen ist, geniefst nach zurückgelegtem 21. Jahre, alle Bürgerrechte. Ein Fremder erhält auf Verlangen nach einem 10jährigen Aufenthalte ebenfalls das Bürgerrecht. Es geht verloren 1) durch Naturalisation in einem auswärtigen Staate, 2) durch auswärtige Dienste, 3) durch Leibes- und entehrende Strafen; es wird suspendirt 1) wenn

einer fallirt oder Erbe eines Fallirten ist, 2) wenn Jemand als Bedienter oder Knecht dient, 3) wenn Jemand im Anklagestande oder als Contumax verurtheilt ist. Die Rechte des Französischen Bürgers sind groſs und durch die Constitution bestimmt. Nur er darf in den Wahlversammlungen sein Bürgerrecht ausüben, wodurch er einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt nimmt. Ein Geburtsunterschied findet zwar Statt, aber jeder Franzose, sein Titel und Rang sey auch, welcher es wolle, ist vor dem Gesetze gleich, nimmt an allen Vorrechten der Franzosen gleichen Theil, kann zu den höchsten Civil- und Militärämtern gelangen, hat seine Jury so gut, wie der Britte, und steuert ohne Unterschied nach Verhältniſs des Vermögens zu den Staatslasten bei. Ein Französischer Bürger kann weder verhaftet noch verfolgt werden, auſser in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen und nur nach der gesetzlichen Form; er hat das Recht seine Meinung öffentlich und laut zu äuſsern oder durch den Druck bekannt machen zu lassen, jedoch letzteres unter gesetzlichen Einschränkungen; sein Eigenthum ist unverletzlich. Es giebt zwar nur eine Classe Französischer Bürger, indeſs unterscheiden die bürgerlichen Verhältnisse:

1) Adel, entweder alter oder neuer. — Der alte Adel hat mit dem Königreiche seine vormaligen Titel wieder angenommen: die Herzoge, Grafen, Vicomte, Marquise, Chevaliers des alten Frankreichs sind wieder aufgelebt, aber nicht ihre Vorrechte, ihre Immunitäten, ihre Patrimonialgerichte. Der neue Adel, welcher mit seinen Majoraten und Titeln beibehalten ist, verdankt seine Entstehung den beiden Adelstatuten von 1808: er unterscheidet sich von dem alten Adel: 1) ist er, um erblich zu seyn, nothwendig an ein gewisses Vermögen geknüpft, 2) ist er zwar Erbadel, aber regelmäſsig nur in der Erstgeburt, nicht in dem Geschlechte. Vom neuen Adel giebt es 5 Classen: Prinzen, Herzoge, Grafen, Barone und Ritter. Sowohl aus dem vornehmsten alten, als neuen Adel sind die ersten 154 Pairs erwählt. — Uebrigens kann der König nach Willkür in den Adelstand erheben, aber mit dem Adel nicht auch zugleich Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft ertheilen, welchen jeder Edelmann so gut, als wie die übrigen Staatsbürger unterworfen ist.

2) Clerus. Vor der Revolution genoſs die Geistlichkeit vollkommene Freiheit von allen Lasten und Abgaben, und

mehrere das bürgerliche Recht betreffende Vorzüge. Diefs ist nicht mehr; die Vorrechte dieser Kaste sind ganz vernichtet und der Cleriker trägt zu allen Staatslasten bei. Der geistliche Stand zerfällt übrigens in hohen und niederen: zu jenem gehören die Erz- und Bischöfe, zu diesem die verschiedenen Arten von Weltgeistlichen: Dechante, Erzpriester, Priester, Kaplane, Diakone. Letztere sind der Disciplinaraufsicht der ersteren gewissermaſsen unterworfen; beide Classen aber werden ohne Unterschied der Religion aus den Cassen des Staats besoldet.

3) Bürger. Die besonderen Vorrechte und Verfassungen der Städte sind durch die Revolution aufgehoben. Alle Städte haben gegenwärtig eine vollkommen gleiche Municipalverfassung und gleiche Rechte, aufser dafs einige den Titel einer guten Stadt führen und den Vorzug genieſsen, dafs ihre Mairen bei der Krönung des Monarchen zugegen seyn dürfen.

4) Bauern. Ihre Verhältnisse sind in ganz Frankreich die nämlichen; sie sind persönlich so frei, wie jeder andere Franzose; alle aus dem Lehnswesen herrührenden persönlichen und dinglichen Lasten sind aufgehoben und zugleich alle übrigen Personal- und Realprästationen für abkäuflich erklärt. Die neue Constitution hat diese glückliche Lage der Französischen Landleute ausdrücklich bestättigt.

Der König theilt die gesetzgebende Macht mit den Reichsständen: den Pairs und den Deputirten der Gemeinden, als Repräsentanten der Nation. — Der König hat die Initiative aller Gesetze: es hängt von seiner Willkür ab, ob er ein Gesetz zuerst in der Kammer der Pairs, oder in der der Gemeinen vortragen lassen will, nur gehören alle Auflagegesetze zuerst für die Kammer der Gemeinen. Ist die Eröffnung des Gesetzes geschehen, so berathen sich beide Kammern frei über dessen Annahme, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Auch haben die Kammern das Recht, dem Könige ein Gesetz in Vorschlag zu bringen. Ein solcher Gesetzesvorschlag muſs jedoch in einem geheimen Ausschusse der proponirenden Kammer berathen, und von derselben nach Ablaufe von 10 Tagen der anderen Kammer vorgelegt werden: ist diese damit einverstanden, so kann er vor den König gebracht; wo nicht, so kann er in der nämlichen Session nicht weiter wiederholt werden.

Der König ruft jedes Jahr beide Kammern zusammen: er vertagt sie und kann die der Gemeinen auflösen, in welchem Falle jedoch binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zusammenberufen werden muſs.

Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung, und wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Deputirtenkammer der Gemeinen zusammenberufen: jede andere Versammlung dieser Kammer ist unerlaubt und nichtig. In derselben haben die Pairs von Frankreich ihren Sitz. Der König ernennt sie; ihre Zahl ist unbestimmt und der Monarch kann nach Willkür ihre Würden abwechseln, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen. Den ersten Fond machten 154 Personen, meistens aus altem Adel oder aus den Mitgliedern des Senats bestehend, aus: unter diesen befanden sich noch 46 alte Pairs von Frankreich 1816 stimmten 152 Pairs. Die Kammer der Pairs kostet jährl 4 Mill. Fr. Ein Pair muſs 25 Jahr alt seyn: die Ausübung seiner Deliberativstimme fängt, jedoch mit Ausnahme der Prinzen von Geblüte, bei welchen das 25ste Jahr festgesetzt ist, mit dem 30sten Jahre an. Das Präsidium führt der Canzler von Frankreich, in dessen Abwesenheit der Vicepräsident oder ein anderer Pair, welchen den König dazu ernennt, den Vorsitz hat. Seine Sessionen werden in dem ihm gewidmeten Palaste Luxemburg gehalten: die Bewachung des Palastes, die Aufsicht über die Huissiers und das Dienstpersonal der Pairskammer führt ein aus ihrer Mitte von dem Monarchen ernannter Oberreferendar, welcher auch dessen Willen den Pairs eröffnet. Die Berathschlagungen der Kammer sind geheim: auſser der Prüfung der Gesetze gehört zu ihren Attributen das Erkenntniſs über die Verbrechen des Hochverraths und über die Gefahr, welche der Sicherheit des Staats droht. Kein Pair kann in Criminalsachen anders als vermöge eines Befehls der Kammer arretirt oder gerichtet werden.

Die Deputirtenkammer der Gemeinen besteht aus den von den Wahlcollegien gewählten Repräsentanten der Nation. Jedes Departement sendet dazu seine Deputirten, deren Zahl sich nach dessen Volksmenge richtet: Seine und Norden 8, Niederseine 6, Gironde 5, Niederloire, Lot, Saone und Loire, Sarthe, Seine und Oise, Aisne, Eure, Manche, Calvados, Obergaronne, Ille und Vilaine, Somme, Niedercharente, Nordküste, Isere, Pas de Calais, Maine und Loire, Morbihan, Mosel, Orne, Puy de Dôme, Nie-

derrhein und Dordogne, jedes 4; Ain, Aveyron, Gard, Gers, Meurthe, Seine und Marne, Var, Vendée, Yonne, Rhonemündung, Loiret, Niederpyrenäen, Rhone, Lot und Garonne, Marne, Mayenne, Oise, Charente, Corsica, Loire, Wasgau, Côte d'or und Herault, jedes 3; Allier, Ardennen, Aude, Cantal, Cher, Corréze, Creuse, Indre und Loire, Loire und Cher, Obermarne, Obersaone, beide Sêvres, Finisterre, Oberpyrenäen, Oberrhein, Tarn, Vaucluse, Ardeche, Arriege, Jura, Maas, Nievre, Vienne, Aube, Eure und Loire, Tarn und Garonne, Doubs, Drôme, Indre, Landes, Oberloire, Obervienne, jedes 2, und Niederalpen, Oberalpen, Lozére und Ostpyrenäen, jedes 1, zusammen mithin 256 Deputirte. Die Deputirten werden auf 5 Jahre gewählt, und zwar so, daſs die Kammer jedes Jahr zum 5ten Theile erneuert wird. Wahlfähig ist nur der, der ein Alter von 40 Jahren erreicht hat und jährlich zu den Grundsteuern 1000 Fr. zahlt; befinden sich in einem Departement nicht funfzig dergleichen Personen, so wird die Zahl durch diejenigen ergänzt, welche die stärksten Beiträge unter 1000 Fr. entrichten. Wählen können im Departemente bloſs solche Bürger, die 30 Jahr alt sind und 100 Fr. Grundsteuer erlegen. Der König ernennt die Präsidenten der Wahlcollegien: wenigstens die Hälfte der Wahlmänner muſs aus dem Departemente genommen seyn, worin sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Kein Fremder kann so wenig in die Deputirtenkammer, als in die Pairskammer eintreten, wenn er nicht vorher naturalisirt ist. Der Präsident der Deputirtenkammer wird von dem Monarchen aus einer von derselben vorgelegten Liste von 5 Mitgliedern ernannt: eben so die beiden Quästoren, welchen die Bewachung des Palastes Bourbon, worin die Deputirtenkammer sich versammelt, anvertrauet ist. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann sich die Kammer auf Begehren von 5 Mitgliedern in einen geheimen Ausschuſs verwandeln. Das Budget der Deputirtenkammer ist auf 3,200,000 Fr. festgesetzt. Die Deputirtenkammer empfängt alle die Auflagen betreffenden Vorschläge, und nur dann, wenn sie von ihr zulässig gefunden, können sie den Pairs vorgelegt werden; keine Steuer, keine Auflage kann ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige sanctionirt ist. Die Grundsteuer wird nur für ein Jahr, die indirecten Steuern können für mehrere Jahre festgesetzt werden. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session in Criminalsachen ohne vorgängige Erlaubniſs der-

selben verfolgt und arretirt werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

Der Hofstaat ist äusserst prachtvoll und zahlreich. Zunächst um den Thron stehen die hohen Reichsbeamten, die zugleich mit demselben ihr Daseyn empfangen und den ersten Ring ausmachen, durch den die Majestät des Monarchen sich an die Nation kettet. — Frankreich hat folgende Grofsbeamte, welche ihr Amt lebenslänglich behalten und solches nur mit dem Leben verlieren, wenn sie schon ausser Verwaltung gesetzt werden können: 1) den Connetable, 2) den Canzler und Grofssiegelbewahrer, 3) den Oberhofmeister, 4) den Oberkammerherrn, 5) den Admiral, 6) den Oberstallmeister und 7) die Marschälle von Frankreich. Ihre Stellen sind übrigens nicht zu allen Zeiten besetzt gewesen. Der sonstige Hofstaat (Maison du Roi) theilt sich in den Civil- und Militärhofstaat: a) der Civilhofstaat ist gröfstentheils auf den Fufs hergestellt, wie er im alten Frankreich war. Der Grofsalmosenirer ist der erste der gesammten Hofgeistlichkeit; unter dem Oberhofmeister steht die Küche und der Keller; unter dem Oberkammerherrn die Kammerjunker und Hofjunker; unter dem Grandmaître de Garderobe die Garderobe; unter dem Oberstallmeiter der Marstall; unter dem Oberjägermeister, dem Grofsfalkenier u. Grofswolfsjägermeister das Jagdwesen; unter dem Grandprévôt de France das Hofmarschallamt. Der Oberceremonienmeister macht die Honneurs bei Hofe. Ausserdem sind noch Leibärzte, Leibwundärzte, Hofapotheker, Cabinetsräthe u. s. w. — An der Spitze des Hofstaats der Königin steht die Oberhofmeisterin. — Die Prinzen von Geblüte haben jeder ihren eigenen Civil- und Militärhofstaat. b) Der Militär-Hofstaat. Derselbe theilt sich nach der neuesten Einrichtung 1) in das maison militaire du Roi, wohin die 4 Compagnien Garde du Corps, jetzt nach ihren Capitainen genannt, und die 100 Schweizer gehören, und 2) in die königlichen Garden, bestehend aus 6 Französsischen und 2 Schweizer-Infanteriereg., jedes zu 3 Batail., aus 2 Regim. Grenadiers à Cheval, 2 Reg. Cürassiere, 1 Reg. Dragoner, 1 Reg. Chasseurs à Cheval, 1 Reg. Lanziers, 1 Husarenregim., 1 Reg. Artillerie zu Fufs und 1 zu Pferde, zusammen in 4 Divisionen, jede von 2 Brigaden getheilt.

Der Titel des Monarchen ist: Ludwig XVIII., von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra. Von

Fremden erhält der Monarch den Beinamen der allerchristlichste, der Papst nennt ihn den erstgeborenen Sohn der Kirche, der Groſssultan und die Orientalischen Monarchen Padischah von Frankreich. Die Franzosen reden ihn in der zweiten Person mit Sire an, oder in der dritten Person: le Roi. Der älteste Sohn des Königs führt den Titel Dauphin; der älteste Bruder heiſst Monsieur, die übrigen Prinzen und auch die Kinder des Dauphins und die ferneren Abkömmlinge in gerader Linie führen den Zunamen de France, die vom männlichen Geschlechte noch besondere, ihnen von dem Könige beigelegte Titel. Die Seitenverwandten des königlichen Hauses heiſsen Prinzen von Geblüte, führen den väterlichen Titel fort und sind geborene Pairs.

Frankreichs Wappen. Zwei zusammengeschobene Schilder: im rechten blauen drei goldene Lilien wegen Frankreich, im linken rothen goldene, in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes und zweimal in's Gevierte gelegte und mit Knöpfen zusammengeschlossene Kettenglieder, mit einem viereckigen Schmaragde in der Mitte, wegen Navarra. Um den Schild hängen die Ordensketten von Saint-Michel und Saint-Esprit. Die beiden Schildhalter sind zwei Engel in Wappenröcken, deren einer eine Flagge mit dem Französischen, der andere mit dem Navarrischen Wappen hält. — Das Ganze steht unter einem, von auſsen blauen und mit goldenen Lilien bestreueten, inwendig aber mit Hermelin gefütterten Wappenzelte. Darüber schwebt die königliche Krone, hinter welcher die Oriflamme mit einem fliegenden Bande, worin die Aufschrift: Mont-joie Saint-Denis hervorragt.

Die Französischen Ritterorden sind theils Hofehren, theils Verdienst-, theils geistliche Orden. Als Hofehren sind anzusehen:

1) der Orden des heil. Michaël, der älteste der Französischen Orden, von Ludwig XI. 1469 gestiftet, und von Ludwig XIV. 1665 erneuert. Die Ritter tragen an einem über die rechte Schulter hängenden blauen Bande ein kleines goldenes emaillirtes Kreuz, worauf der Erzengel Michaël, mit einem Drachen streitend, abgebildet ist. Der König ist Groſsmeister, und nur Katholiken dürfen ihn tragen.

2) der Orden des heiligen Geistes, von Heinrich IV. im J. 1574 gestiftet und der vornehmste Orden Frankreichs. Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiſs emaillirtes Kreuz, auf dessen einer Seite man in der Mitte eine fliegende Taube,

auf der Kehrseite aber den Erzengel Michaël erblickt, weil die Ritter sämmtlich auch Ritter des Michaëlordens sind. Sie tragen es an einem über die rechte Schulter bis zum Degengefäſse herab hängenden blauem Bande, auch an einer goldenen Kette, die nach dem Tode des Ritters zurückgegeben wird. Sie müssen wenigstens drei väterliche Ahnen haben; ihre Zahl ist nach den Statuten auf 100 festgesetzt, und gewöhnlich ein Jahrgehalt von 6,000 Fr. damit verknüpft. Der König ist Groſsmeister.

Als Verdienstorden:

3) der Orden des heiligen Ludwig's, 1693 von Ludwig XIV. für verdiente Militairs katholischer Religion gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein goldenes Kreuz mit dem Bilde des heiligen Ludwig's, welches die Groſskreuze an einem 4 Finger breiten feuerfarbigen Bande über die Schulter hängend und auf dem Rocke und Mantel gestickt, die Commandeure an einem gleichen Bande, aber nicht auf dem Mantel und Kleidung gestickt und die Ritter, welche wenigstens 10 Jahre gedient haben müssen, an einem kleinen feuerfarbenen Bande in dem Knopfloche auf der Brust tragen. Der König ist Groſsmeister, und vergiebt den Orden bloſs an Land- und Seeofficiere katholischer Religion: er hat drei Grade — Groſskreuze, welche 6,000, Commandeure, welche 4,000 und 3,000, und Ritter, welche 2,000, 1,500, 1,000 und 800 Fr. Pension erhalten. Ihre Zahl ist unbestimmt.

4) der Orden vom heil. Lazarus und U. L. Frau vom Berge Carmel unter Protectorat des Königs seit 1608 vereinigt.

5) der Orden des Militärverdienstes, wie der Ludwigsorden, aber bloſs für protestantische Officiere.

6) der Orden der Ehrenlegion, 1802 gestiftet, 1814 bestättigt und 1816 neu organisirt. Er schränkt sich nicht bloſs auf einen Stand ein, sondern hat den Zweck, die einsichtsvollsten und angesehensten Bürger ohne Unterschied des Standes und der Religion an den Monarchen und Groſsmeister zu ketten und durch Auszeichnung und Gehalt über ihre Mitbürger zu erheben. Das Ordenszeichen ist ein weiſs emaillirter Stern mit 5 doppelten Strahlen, dessen Mitte in einem Eichen- und Lorbeerkranze auf der Vorderseite den Kopf Heinrich's IV. auf der Kehrseite drei goldene Lilien zeigt, mit dem Motto: Honneur et Patrie! Dieser Stern ist von Gold für die Groſsofficiere, Comman-

danten und Officiere, und von Silber für die Legionäre: beide hängen am Knopfloche. Das grofse Ehrenzeichen besteht in einem rothen Bande, woran der Orden hängt, und in einem grofsen von Silber gestickten Sterne von 10 Strahlen, welcher 3 Lilien unter einer Königskrone und mit der Umschrift: Honneur et Patrie — enthält und von der rechten Schulter zur linken getragen wird; die Grofsofficiere tragen blofs das Band ohne Stern; die Commandanten das Band um den Hals. Der König ist Grofsmeister. Der Orden theilt sich in 4 Classen: Grofsofficiere, welche 5,000, Commandeure, welche 2,000, Officiere, welche 1,000, und Legionäre, welche 200 Fr. zu geniefsen haben. Die ganze Verwaltung steht unter dem Ordenscanzler.

Als geistlicher Orden:

7) der Malteserorden, welcher noch auf seine älteren Commenden in Frankreich — das Grofspriorat von Aquitanien — Ansprüche macht.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Frankreichs Staatsverwaltung gehört unter die einfachsten, die Europa kennt. Sie hat sich ganz der monarchischen Verfassung angeformt, die sich das Reich gegeben hat. Mit Ausnahme der Justizpflege ist das Princip der Einheit in allen ihren Zweigen vorherrschend.

Unter den Auspizien des Monarchen wacht ein, in mehrere Zweige zerfallender, Staatsrath über den Theil der Gesetzgebung, welcher nach der Constitution dem Monarchen gehört. Die vollziehende Gewalt hatten die Minister in Händen, wovon jeder in seinem Geschäftskreise unabhängig wirkt, aber für seine Handlungen der Nation verantwortlich bleibt. Der König beräth sich mit ihnen über Staatsangelegenheiten in dem Staatsrathe oder in den Administrations-Sitzungen. Der Ministerien sind gegenwärtig 9; das der Justiz, dessen Chef der Reichscanzler ist, der auswärtigen Angelegenheiten, des Inneren, der Finanzen, des Kriegs, der Marine und der Colonien, der allgemeinen Polizei und des königl. Hauses.

Höchste Zentralbehörden sind aufser dem Staatsrathe der Cassationshof als höchstes Justizrevisorium, und die Oberrechnungskammer als höchste Finanzcontrolle.

Das Reich ist in 86 Departemente eingetheilt. Jedes Departement zerfällt wieder in mehrere Bezirke, jeder Bezirk in Cantone, die Cantone in Municipalitäten. An der Spitze der Departements steht ein vielsagender Präfect, welcher die Unterpräfecten in den Bezirken, so wie die Maires in den Municipalitäten unter sich hat. Diese Behörden leiten unter dem Minister des Innern die ganze Verwaltung. Auch hängen von dem Minister des Innern ab: die Nationalgarden Frankreichs, die Generaladministration des Cultus, die Mutterpflegegesellschaft, der öffentliche Unterricht, die Generaldirection der Brücken und Wege und die Thierarznei-Schulen und andere öffentliche Anstalten.

Der Grofs- oder Reichscanzler, welcher zugleich Minister der Justiz und Chef der Canzlei von Frankreich ist, wacht über die gesammte Justizpflege. Das höchste Justizrevisorium ist der Cassationshof, dessen Attributionen vorzüglich in der Aufsicht über die Gerichtshöfe, und in der Entscheidung der angebrachten Cassationsgesuche besteht und worin der Grofscanzler den Vorsitz hat. Die obersten Civil- und Criminalbehörden sind die königlichen Gerichtshöfe, neben welchen auch noch Prevotalhöfe eingerichtet sind. Die eigentliche untere Civilinstanz bilden die Tribunäle erster Instanz, welchen auch die Untersuchung in peinlichen Sachen gehört, die Fällung des Urtheils aber den Assisenhöfen überläfst. Handelssachen entscheiden die Handelstribunäle. Die Friedensrichter machen geringere Civilsachen ab. — Frankreich hat seine Geschwornengerichte so gut, wie England, und richtet sich ganz nach eigenen Gesetzen: dem Code civil, de commerce, de procedure, d'instruction criminel und criminel.

Die Polizei steht unter Leitung des Polizei-Ministers, dem die Präfecten in den Departementen, die Unterpräfecten in den Bezirken und die Maires und Polizeicommissäre in den Gemeinden obligat sind, und jeder in seinem Wirkungskreise über die Vollziehung der Polizeipflege wacht. Gröfsere Städte haben ihre Generalinspectoren. Für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sorgt die königliche Gensd'armerie.

Die Finanzen verwaltet das Finanzministerium. Neben dieser höchsten Behörde besteht die Oberrechnungskammer als Controlle für alle Finanzbehörden; unmittelbar untergeordnet sind ihr: 1) die Generaldirectionen der Posten, 2) des Enregistrement und der Domänen, 3) der königlichen Lotterie, 4) der Forsten, wozu auch die Jagd (nicht aber die Wolfsjagd, die ein eigenes unabhängiges Departement bildet) gehört, 5) der indirecten Steuern und 6) der directen Steuern, 7) die Generaladministrationen der Münze und 8) der östlichen Salinen, 9) die Agenten und Zahlmeister des öffentlichen Schatzes, 10) die Amortisationscasse, 11) die Bank von Frankreich, 12) die Börsen und 13) die Handelskammern, deren Frankreich 22 zählt. Die Erhebung der directen Steuern und Auflagen in den Provinzen ist einfach und wird durch einzelne Erheber besorgt, aber die droits reunis, die Douanen und die Verwaltung der Forsten erfordert ein grofses Heer von Beamten.

Die Militärangelegenheiten sind dem Minister des Kriegs anvertraut, dessen weitläuftiges Departement 12 Divisionen umfafst, und das vormalige Kriegsverwaltungs-Ministerium mit sich verbindet.

Die Marine und Colonien stehen unter dem Seeminister. In den Colonien werden Gouverneure unterhalten, und ihre Verfassung ist meistens der Französischen ähnlich.

Der Römisch-katholische Cultus ist noch nicht organisirt und erwartet erst ein neues Concordat. Bis dahin richtet man sich noch nach den älteren. Es bestehen gegenwärtig in Frankreich 9 Erzbischöfe zu Paris mit 8, zu Besançon mit 5, zu Lyon mit 3, zu Aix mit 3, zu Toulouse mit 5, zu Bordeaux mit 3, zu Bourges mit 3, zu Tours mit 7, zu Rouen mit 4 Suffraganen, sämmtlich mit mäfsigen Einkünften. Noch geringer ist die niedrige Geistlichkeit — Dechanten, Erzpriester, Priester, Vicarien besoldet, und der zu ihrer Verbesserung entworfene Etat noch nicht durchgegangen. Aufser einigen weiblichen Klöstern, die sich dem Unterrichte der Jugend widmeten, gab es bisher keine Klostergeistlichkeit, doch scheint die Herstellung einiger Orden nahe zu seyn und sogar den Trappisten hat man neuerdings 2 Klöster wieder eingeräumt. — Der lutherische Cultus hat Prediger, Inspectoren, ein Generalconsistorium und Universität zu Strasburg. Der Inspectionen sind 7. — Der reformirte Cultus hat Prediger, Consistorien und Synoden: 5 Consistorialkirchen bilden den Bezirk einer Synode. — Die Juden besitzen ein Consistorium zu Paris und 5 Synagogen.

An der Spitze des öffentlichen Unterrichts in Frankreich steht unter dem Minister des Inneren eine an die Stelle der aufgehobenen Universität getretene Commission zu Paris als Zentralpunct des ganzen Studienwesens. Man zählt so viele Akademien, als es königliche Gerichtshöfe giebt; eine Akademie umfaſst alle Lehranstalten, die sich in dem Sprengel eines Gerichtshofs befinden. Dahin gehören: 1) Facultäten für die höheren Wissenschaften und die Ertheilung der Grade (unsere Universitäten), deren gegenwärtig, nachdem alle die, so nur aus einer Classe bestanden, aufgehoben sind, noch 15 bestehen, 2) Lyceen, die eigentlichen gelehrten Schulen, 3) Collegien, 4) Institutionen, 5) Pensionate, 6) Secondärschulen und 7) Primär- oder Elementarschulen. Auſser diesen giebt es in Frankreich noch verschiedene Schulen für den öffentlichen Dienst und andere Lehranstalten, wovon erstere nicht unter der Akademie stehen. Die Zahl der höheren Anstalten für wissenschaftliche Bildung — gelehrte Societäten, Atheneen u. dgl., so wie für die Künste ist auſserordentlich groſs.

DIE HELVETISCHE EIDGENOSSENSCHAFT.

I.

ÜBERBLICK DER HELVETISCHEN GESCHICHTE.

An jenes gewaltige Gebirge, welches das Centrum von Europa bedeckt, und dessen Knoten sich zwischen dem Rheine und dem Rhone schürzt, hatten sich früh Germanische Stämme geflüchtet, die von dort aus die anliegenden Provinzen Galliens und Hesperiens verwüsteten. Diese Germanen: Tiguriner, Rhätier, Seduner, Veragrer etc., von den Römern unter dem allgemeinen Namen Helvetier begriffen, wurden etwa ein Jahrzehend vor unserer Aera von dem Triumvir Julius Caesar nicht allein in ihre Wohnsitze zurückgeworfen, sondern ihr ganzes Land zur Römischen Provinz gemacht.

Bis in das 5te Jahrhundert blieben die Römer in dem Besitze des Landes; Städte und Flecken blüheten unter ihrer Herrschaft auf; nicht nur Römische Gesetze, Sprachen, Münzen, sondern auch Tracht, Künste, Sitten, Bauart und um das Jahr 300 die christliche Religion wurden in Helvetien einheimisch. Bei der Völkerwanderung besetzten 430 die Burgunder den südlichen und westlichen Theil zwischen den Flüssen Reufs und Rhone und dem Jura, von jeher dem Gränzgürtel Galliens und Helvetiens, und die Alemannen den östlichen und nördlichen Theil zwischen dem Rheine und der Rhone. Allein nur kurze Zeit erhielten beide Völker ihre Selbstständigkeit; schon 496

bezwang der Beherrscher Frankreichs *Clodwig* die Alemannen, seine Söhne 534 die Burgunder, und Helvetien wurde eine Fränkische Provinz. Unter der Herrschaft der Franken regierten Statthalter, die den Namen Herzoge führten, das Ganze, und Land- und Centgrafen die einzelnen Theile; aber auch der Clerus bekam nicht nur bedeutenden Einflufs, sondern selbst vieles Grundeigenthum mit Landeshoheit, und Helvetiens Boden wurde mit Klöstern und Bisthümern bedeckt.

Bei der Theilung von *Karl's des Grofsen* Reichen 843 kam der Burgundische Antheil Helvetiens an *Lothar* und der Alemannische an *Ludwig den Teutschen,* der endlich auch den Burgundischen, welchen man jetzt mit der Grafschaft jenseits des Jura Kleinburgund nannte, mit seinen Staaten vereinigte. Nach *Karl dem Dicken* machte sich zwar *Rudolph* von Stretlingen in Kleinburgund unabhängig und stiftete ein eigenes Königreich, dessen Sitz zu Peterlingen war, aber das Alemannische Helvetien blieb in dem Interesse von Teutschland, welches endlich 1032 nach dem Verlöschen von *Rudolph's* Stamme auch das Burgundische erbte.

Ungebundener Freiheitssinn und alle Tugenden, die den Bergbewohner charakterisiren, waren von jeher auch dem Helvetier eigen. Bei dem öfteren Wechsel seiner Herrscher hatte sich sein Gefühl für Freiheit und Recht aufrecht erhalten; nicht allein Adel und Clerus machten die Stände der Nation aus, sondern auch Städte und Bürgerstand hatten sich früh gebildet und besafsen mächtigen Einflufs, und während der Kreuzzüge nach dem Verblühen der *Zähringen*schen Familie, die von 1126 — 1209 den Burgundischen Theil von Helvetien besessen hatte, entstand der Bauernstand. Die Teutschen Könige bekümmerten sich wenig um diese arme Provinz; wo keine Dynasten und Prälaten ihr Wesen trieben, da waren jedoch Reichsvoigte zum Schutze der freien Helvetier angestellt, die bei ihrem Anzuge jedesmal die Aufrechthaltung der Helvetischen Privilegien angeloben mufsten.

Die Grafen von Habsburg waren wichtige Allodialbesitzer in Helvetien. *Rudolph V.* wurde von dem gesammten Lande während des grofsen Zwischenreichs in Teutschland zum allgemeinen Schutzherrn gewählt und machte sich dieses Zutrauens werth. Als ihn aber 1273 die Teut-

schen Stände auf ihren verwaiseten Thron riefen, suchte er Helvetien in eine Domäne seines Hauses zu verwandeln und seine Besitzungen noch weiter auszudehnen. Noch mehr that diefs sein Sohn, *Albrecht II.*, der, nachdem er die Teutsche Krone erhalten, die Macht des Reichs dazu anwandte, um die kleinen Freistaaten seiner Gewalt und Hoheit zu unterwerfen.

Unwillig über diese Anmafsungen und den Druck, der sie begleitete, schlossen drei Männer, *Werner von Stauffacher* aus Schweiz, *Walter Fürst* aus Uri und *Arnold von Melchtal* aus Unterwalden 1307 einen Bund zur Befreiung ihres Vaterlandes, und erreichten ihren Zweck glücklich, nachdem sie in einem allgemeinen Aufstande die Voigte vertrieben und ihre Schlösser zerstört hatten. Nach *Albrecht's* Tode genehmigte nicht allein 1312 Kaiser *Heinrich VII.* die Handlungen der drei verbündeten Landschaften, sondern diese erneuerten 1315 nach der Schlacht von Morgarten ihren Bund auf ewig, und hiefsen von der Zeit an Eidgenossen.

Zu diesem Bunde traten nach und nach immer mehr Städte und Länder. Luzern wurde 1332, Zürich 1351, Glarus und Zug 1352, Bern 1353, Freiburg und Solothurn 1481, Basel und Schaffhausen 1501 und Appenzell 1513 in denselben aufgenommen. Die Tapferkeit, womit sich die Eidgenossen gegen das Haus Oesterreich vertheidigten, und die Hochherzigkeit, die sie in diesen Kriegen und in den mit ihren Nachbarn bewiesen, erwarben ihnen eine allgemeine Hochachtung, und im 16ten Jahrhunderte einen so grofsen Einflufs in die Weltbegebenheiten, dafs ihr Beitritt zu einer Partei gewöhnlich für dieselbe entschied. Nach manchen blutigen Kämpfen, worunter besonders die Tage von Sempach, wo *Arnold von Walkenried* sich dem Vaterlande auf eine Art weihete, wie die Geschichte kein ähnliches Beispiel hat, von Näfels, Granson und Murten sich auszeichnen, wurde 1477 die ewige Union zwischen Helvetien und Oesterreich geschlossen; dennoch trennte sich die Republik nicht ganz von dem Teutschen Staatskörper, sondern diefs geschah erst nach dem Westphälischen Frieden 1648, wo sie allgemein anerkannt wurde.

Diese glänzende Periode schwand jedoch für Helvetien nur zu bald vorüber. Zwar hatten sich nach dem Freibur-

ger Frieden noch mehrere Oerter zu dem Bunde gewandt und waren in seinen Schutz genommen, zwar hatten die einzelnen Cantone sich mehrere Unterthanen erworben und das Land völlig arrondirt, aber durch innere Kriege und durch die Uebermacht ihrer Nachbarn gieng ihr Einfluſs auf die Welthändel verloren. Helvetien nahm bald keinen Antheil an auswärtigen Händeln mehr, sondern begnügte sich seine mit so groſsen Aufopferungen und so groſsem Muthe errungene Freiheit und Selbstständigkeit zu vertheidigen. Es war indeſs stets theils aus Furcht, theils aus Politik im Französischen Interesse.

Abgetreten von dem groſsen Schauplatze und bloſs mit sich selbst beschäftigt, würde Helvetien seine Unabhängigkeit erhalten haben, wenn die Französische Revolution es nicht gewaltsam aus seiner glücklichen Lage und Vergessenheit gescheucht und zur Uebernahme einer neuen Rolle gezwungen hätte. Helvetien muſste 1797 seine föderative Verfassung aufgeben und das Repräsentativsystem, was damals bei dem mächtigen Nachbar das herrschende war, in seinem Hause einführen. Umsonst war seine Vertheidigung, umsonst sein Bestreben zu den alten Formen zurückzukehren; ein Bürgerkrieg, der erst mit vielem Blute gedämpft werden konnte, zerfleischte sein Inneres, fremde Heere überschwemmten es von Auſsen und der Genius von Helvetien schien zürnend sein Gesicht gewandt zu haben. Zwar gab Napoleon der Republik 1803 eine neue Constitution, kraft welcher sie, unter der Aegide von Frankreich, einen föderativen Freistaat von 19 Cantonen bilden sollte, und Gewalt und Schrecken führten in Helvetien auf einen Augenblick die Ruhe, aber die Ruhe eines Kirchhofs zurück; überall herrschte dumpfes Miſsvergnügen und den Ausbruch der Gährungen hielt bloſs das Rächerschwert des Vermittlers zurück. Da wurde die Schlacht bei Leipzig geschlagen. Die verbündeten Heere rückten durch die Schweiz, deren Neutralität sie nicht anerkennen konnten, nach Frankreich vor, und erklärten zugleich, daſs sie die Unabhängigkeit der Republik anerkennen wollten, wenn selbige sich von dem Einflusse Frankreichs befreien würde.

Jetzt schloſs sich Helvetien der Sache der Verbündeten an, und zerriſs die Vermittelungsacte. Der Friede zu Paris erkannte nun die Unabhängigkeit der Eidgenossen-

schaft an, und verband mit ihrem Staatsgebiete auf's Neue die Landschaften Wallis und Genf, wie sich denn auch in der Folge Neufchatel derselben anschloſs, und das Hochstift Basel mit Biel und Enguel wieder mit der Schweiz verbunden wurde. Der Wiener Congreſs theilte den gröſseren Theil des letzteren Zuwachses dem Cantone Bern und ein kleineres Stück dem Cantone Basel zu, und die Stände Genf, Wallis und Neufchatel wurden in den Bund der Eidgenossen als neue Mitglieder eingeführt, so daſs nun deren Anzahl aus 22 besteht. Es fehlte indeſs viel, daſs sogleich nach der Verwerfung der Vermittelungsacte die Ruhe in die Thäler der Schweiz zurückgekehrt sey; der innere Zustand war so verwickelt und gespannt, daſs das Bedürfniſs einer Ausgleichung der inneren Miſsverhältnisse immer dringender wurde. Die Drohungen der verbündeten Mächte bewirkten endlich die Abfassung der Föderalbundesacte, welche am 8. Sept. 1814 einstimmig angenommen, aber die gegenseitigen Forderungen der verschiedenen Stände an einander ausgesetzt, und einer schiedsrichterlichen Committée unterworfen wurden. Durch die Wiener Congreſsacte und die der Schweiz zugestandene ewige Neutralität, worin auch ein Theil von Savoyen begriffen ist, scheint nun dieses Letztere erreicht und ein ruhiger friedlicher Zustand für dieſs interessante Land gegründet zu seyn, obgleich noch manche Stürme voraufgegangen waren.

II.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Helvetien, ein Land eben so ausgezeichnet durch seine Auſsenseite, als durch seine Bewohner, hat jetzt ungefähr den Umfang wieder, den es vor 1797 hatte; für das verlorene Veltlin, Worms und Cläven ist das Frickthal, Rezüns und einige Länderstücke an dem Gebiete von Genf ein Ersatz.

Sein Areal bestägt gegenwärtig 870,65 □ Meilen, worauf eine Volksmenge von 1,713,800 Menschen lebt; mit-

hin ist jede □ Meile mit 1,968 Individuen bevölkert. Die einzelnen Cantone zählen:

	□Meilen	Einwohner	a. d. □M.
1. Zürich	45	182,200	4,048
2. Bern	171,50	297,600	1,737
3. Luzern	31,25	86,700	2,776
4. Freyburg	38	67,900	1,777
5. Basel	11,25	47,200	4,389
6. Schwyz	22	28,900	1,313
7. Uri	30	14,000	466
8. Unterwalden	13	21,200	1,630
9. Solothurn	13	47,900	3,624
10. Schaffhausen	7	30,000	4,285
11. Zug	5,50	14,800	2,680
12. Glarus	19	19,300	1,029
13. Appenzell	10,50	55,000	5,237
14. Bündten	113	74,800	661
15. Aargau	36	134,500	3,723
16. Waadt	70	140,300	2,074
17. Thurgau	16	77,300	4,581
18. St. Gallen	52	130,400	2,508
19. Tessin	53,50	88,800	1,559
20. Genf	4,10	36,600	8,027
21. Wallis	92,55	63,600	1,187
22. Neufchatel	16,50	49,800	3,018
Total	□M. 870,65,	E. 1,713,800,	a. d □M. 1,968

Die jetzigen Helvetier sind meistentheils von Teutscher Abkunft: nur an den Gränzen von Frankreich und in Genf leben Abkömmlinge von Franzosen und in einem Theile von Bündten und im Cantone Tessino Italiener und Tuscier. Man hört vier verschiedene Sprachen: Teutsch in einem äusserst rauhen verdorbenem Dialekte, Französisch, Italienisch und Romanisch in dem Umfange des Landes reden; doch ist die Teutsche bei weitem die verbreitetste. Herrschende Religionen sind die Römisch-katholische und die protestantisch-reformirte. Lutheraner giebt es einzelne und Juden nur in zwei Gemeinden.

Das Militär, welches die verbündeten Cantone zu Hause halten, ist ganz unbedeutend. Das Contingent zum Kriegsdienste, das jeder Canton stellt, ist nach dem Verhältnisse von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung bestimmt, und

vorläufig unter Vorbehalt einer Berichtigung nach der Vergröſserung der Gebiete einiger Cantone, so wie die Geldbeiträge zu den Unkosten des Bundes folgendergestalt festgestellt:

Bern	stellt	4,584	Mann	und	giebt	91,695	Schw. Frank.
Zürich	—	3,858	—	—	—	77,453	—
Waadt	—	2,964	—	—	—	59,273	—
St. Gallen	—	2,630	—	—	—	39,451	—
Aargau	—	2,410	—	—	—	52,212	—
Bündten	—	2,000	—	—	—	12,000	—
Tessin	—	1,804	—	—	—	18,039	—
Luzern	—	1,734	—	—	—	26,016	—
Thurgau	—	1,670	—	—	—	25,052	—
Wallis	—	1,280	—	—	—	9,600	—
Freburg	—	1,240	—	—	—	18,591	—
Neufchatel	—	1,000	—	—	—	25,000	—
Appenzell	—	972	—	—	—	9,728	—
Solothurn	—	904	—	—	—	18,097	—
Basel	—	818	—	—	—	20,450	—
Schwyz	—	602	—	—	—	3,012	—
Genf	—	600	—	—	—	15,000	—
Glarus	—	482	—	—	—	4,823	—
Schaffhausen	—	466	—	—	—	9,237	—
Unterwalden	—	382	—	—	—	1,907	—
Zug	—	250	—	—	—	2,497	—
Uri	—	236	—	—	—	1,184	—
	Summa	32,886	Mann			540,317	Schw. Frank.

Uebrigens hat die Republik von jeher bedeutende Subsidientruppen in auswärtige Dienste gegeben.

Die Helvetische Staatsschuld belief sich 1804 auf 3,568,702 Fr.

Die Einkünfte der einzelnen Cantone sind ebenfalls unbedeutend, doch haben sie mehrere ansehnliche Capitalien an das Ausland verliehen. So Bern 9,947,421 und Zürich 1,396,956 Schweiz. Franken.

III.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der Helvetische Staatskörper besteht aus 22 verbündeten Republiken, welche nach der auf der Tagsatzung von 1814 festgesetzten Rangordnung folgende sind: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Fryburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, dann die drei neuen, Genf, Wallis und Neufchatel. Diese Republiken, theils Aristokratien, theils Demokratien, heifsen Cantone, ihr Bundesverein Eidgenossenschaft: sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, ihr Gebiet, ihre Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen fremde Mächte sowohl, als gegen Eingriffe einzelner Cantone oder Factionen, und huldigen dem Grundsatze, dafs, so wie nach Anerkennung der 22 Cantone es keine Unterthanenländer mehr in der Schweiz giebt, auch der Genufs der politischen Rechte nie das ausschliefsliche Eigenthum einer Classe der Cantonsbürger seyn könne. Ihre Föderativverfassung beruhet auf dem ewigen und unauflöslichen Bundesvereine von 1481 und auf dem Bundesvertrage vom 8. Sept. 1814.

Die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten ist einer Tagsatzung übergeben. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Die Tagsatzung versammelt sich in der Hauptstadt des jedesmaligen Vororts ordentlicher Weise alle Jahr am 1sten Montage im Heumonat; aufserordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von 5 Cantonen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheifs des Vororts führt den Vorsitz. Die Tagsatzung erklärt Krieg und schliefst Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Mächten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen ¾ der Cantonsstimmen erforderlich, in allen übrigen Verfügungen, die durch den Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit. Handelsverträge mit dem Auslande werden von der Tagsatzung geschlossen: aber Militärcapitulationen und Verträge über

ökonomische und Polizeigegenstände sind den einzelnen Cantonen überlassen; solche dürfen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäfsigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntnifs der Tagsatzung gebracht werden. Die Tagsatzung ernennt Gesandte und ruft sie ab: sie trifft alle erforderliche Maafsregeln für die äufsere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, und ordnet die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingents an. Bei aufserordentlichen Umständen und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugnifs, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde der Vororte, welche mit der eidgenossischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenossische Repräsentanten beiordnen: in beiden Fällen sind ⅔ der Stimmen erforderlich. Die eidgenossischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche zu diesem Zwecke unter sich in sechs Classen abwechseln. Den ersten eidgenossischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte stehen; den zweiten Schwyz, Uri und Unterwalden; den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen; den vierten Fryburg, Basel, Solothurn; den fünften Bündten, St. Gallen, Aargau; den sechsten Waadt, Tessin, Thurgau. Die drei neuen Cantone schliefsen sich an. Die Tagsatzung ertheilt den eidgenossischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Falle hören letztere mit dem Zusammentreten der Tagsatzung auf.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen. Der Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem 1. Januar 1815 ihren Anfang genommen hat. Dem Vororte ist eine eidgenossische Canzlei beigeordnet. Dieselbe besteht aus einem Canzler und einem Staatsschreiber, welche von der Tagsatzung gewählt werden.

Im Falle äufserer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht die Mitstände zu getreuem Beistande aufzu-

fordern. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenossische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaſsen festgesetzt. Jeder der zwei streitenden Cantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Cantone zwei, oder wenn die Cantone sich darüber einigen, einen Schiedsrichter. Waltet die Streitsache zwischen mehreren Cantonen ob, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthei gewählt. Diese Schiedsrichter sollen zuerst eine Vermittelung versuchen. Kann diese nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unpartheiischen Cantons, aus welchem nicht bereits eines der Schiedsrichter gezogen ist. Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns verlegen seyn, oder einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gewählt, wobei aber die im Streite befangenen Cantone keine Stimme haben. Der Obmann und die Schiedsrichter versuchen entweder den Streit in der Güte beizulegen, oder endigen ihn durch Compromiſsspruch. Geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten ab. Eine Berufung findet nicht Statt, und erforderlichen Falls wacht die Tagsatzung über die Vollziehung. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaſsregel oder Bewaffnung enthalten.

Das Siegel der Republik ist ein alter Schweizer, der in der einen Hand eine Hellebarde hält, und mit der anderen sich auf einen Schild mit der Umschrift: XXII Cantone Schweizerischer Eidgenossenschaft, stützt.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Jeder Canton bildet für sich einen unabhängigen Staat, der nur mit den übrigen durch das Band einer gemeinschaftlichen Föderativ - Verfassung verbunden ist

und zu Hause sich nach eigenen Gesetzen und Herkommen regiert.

1) Der Canton Zürich, einer der Vororte, ist aristodemokratisch und in 11 Districte, diese wieder jeder in 13 Zünfte abgetheilt. Diese Zünfte bilden in der Stadt die Handwerker, auf dem Lande aber ist jeder Zunftgenosse, der seit einem Jahre auf dem Grunde und Boden der Zunft einheimisch ist, einen unabhängigen Beruf hat, in die Miliz eingeschrieben, 25 Jahr alt ist, und entweder ein Grundstück oder ein sicheres Vermögen von 5,000 Schweizer Franken besitzt. Die Regierung besteht aus dem grofsen Rathe von 195 Mitgliedern, welcher die Gesetze und Verordnungen macht und die souveräne Gewalt ausübt, über das Begehren von Zusammenberufung einer aufserordentlichen Tagsatzung deliberirt, den Cantons-Deputirten auf die ordentlichen und aufserordentlichen Tagsatzungen ernennt, ihm Instructionen ertheilt, alle Stellen, deren Pflichten auf den ganzen Canton Bezug haben, besetzt und über die Befolgung seiner Gesetze und Verordnungen wacht; und aus dem kleinen Rathe von 25 Mitgliedern, welcher die Vollziehung der Gesetze hat und in letzterer Instanz über alle Verwaltungszwistigkeiten abspricht; er ernennt die Districtsbehörden und legt dem grofsen Rathe Rechnung von seiner Verwaltung ab. Seine Mitglieder werden aus der Mitte des grofsen Raths gewählt, behalten aber ihre Stellen in demselben bei. Zwei Bürgermeister haben abwechselnd ein Jahr lang das Präsidium in beiden Räthen. Um in den grofsen Rath aufgenommen zu werden, mufs einer 30 Jahr alt seyn, und ein Vermögen von 20,000 Schweizer Franken nachweisen können. — Der ganze Canton, bis auf einen Theil der Pfarre Dietikon und die Stadt Rheinau ist reformirt, die Geistlichkeit in 1 Stadt- und 9 Ruralcapitel eingetheilt, deren jedes 1 Dekan, 1 Camerar und 1 Notar hat. Die Oberaufsicht über die Kirchensachen führt der Kirchenrath, der sich in den engeren und grofsen abtheilt, über die Schulsachen ein Erziehungsrath von 15 Mitgliedern. Die Oberamtmänner der Districte verwalten auf dem Lande, in der Hauptstadt Zürich aber das Districtsgericht unmittelbar die Gerechtigkeit. Vorher aber müssen alle Sachen vor den Friedensrichter kommen. Die Berufung von den unteren Behörden geht an das Obergericht von 13 Mitgliedern, die Ehesachen gehören vor das Matrimonialgericht. Der Canton hat seine eigenen geschriebenen Gesetze. Seine Einkünfte bestrugen 1814 671,857, die Ausgaben 670,323 Schw. Fr.

2) Der Canton Bern, ein Vorort, ist aristo-demokratisch, und in die Stadt Bern, 6 gröfsere und 5 kleinere Städte, 22 ältere Amtsbezirke und diejenigen, die aus den bischöflich Baselschen Ländern gebildet sind, eingetheilt. Der grofse Rath besteht aus 200, der kleine aus 87 Mitgliedern: zwei Schultheifsen wechseln im Präsidium ab. Neben diesen besteht eine Landesdeputation oder Repräsentation von 99 Mitgliedern, welche vereint mit den 200 der Stadt Bern die höchste Gewalt ausübt und gleiche Rechte im Regiment geniefst. Zu diesen 99 Mitgliedern wählen die gröfseren Städte Thun, Burgdorf, Brundrut, Biel, Neuenstadt, Delsperg jede 2, die 5 kleineren Städte jede 1, die 22 älteren Amtsbezirke 57 und die neuen Amtsbezirke 12 oder 13 Mitglieder. Wahlfähig ist, der das 29ste Jahr zurückgelegt, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums von dem Werthe von 10,000 Franken oder Eigenthümer einer bedeutenden Gewerbeanstalt, oder 5 Jahr in Civil- oder Militärdiensten des Cantons gestanden hat. Alle, in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerten Cantonsangehörigen, können gleich den Bürgern der Hauptstadt zu allen Stellen und Aemtern im Staate gelangen. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern ist allen, in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerten, Personen statutenmäfsig geöffnet. Ein Staatsrath, dessen Präsident der im kleinen Rathe vorsitzende Schultheifs ist, und der aus den 2 ältesten und den 2 zuletzt erwählten Gliedern des kleinen Raths und dem Seckelmeister besteht, beschäftigt sich mit den Gegenständen, welche die innere und äufsere Sicherheit betreffen und legt sie dem einen oder anderen Rathe zur Bestättigung vor. — Der gröfsere Theil des Landes bekennt sich zur reformirten Religion, welche auch als Staatsreligion anerkannt ist; in dem vormaligen bischöflich Baselschen Lande ist die Beibehaltung und freie Ausübung der katholischen Religion gesichert. Die reformirte Geistlichkeit wird in 6 Classen eingetheilt, deren Haupt der oberste Dekan zu Bern ist. Die Oberaufsicht über die Kirchensachen führt der Kirchenconvent in der Hauptstadt, die hohen Episcopalrechte und die Besetzung der geistlichen Stellen hängen von dem kleinen Rathe ab. In Hinsicht der Verwaltungsgeschäfte und der Rechtspflege ist der Canton in Amtsbezirke eingetheilt, von deren Gerichten die Berufung an das Appellationsgericht der Stadt Bern, der Hauptstadt des Cantons, geht.

3) Der Canton Fryburg, der dritte der Vororte, welcher sich zur katholischen Religion bekennt und in den Sprengel des Bischofs von Fryburg oder Lausanne gehört, ist aristo-demokratisch und in 12 Amtsbezirke eingetheilt. Der grofse Rath besteht aus 116, der kleine aus 28 Mitgliedern des grofsen Raths, welche ihre Stellen lebenslänglich besitzen und in welchen die beiden Schultheifsen wechselsweise ein Jahr lang präsidiren. Der kleine Rath, in dessen Händen sich die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt befindet, sondert sich in 2 Abtheilungen ab: den Staatsrath unter Vorsitz des Schultheifsen aus 13, und den Appellationsrath unter Vorsitze des Altschultheifsen, ebenfalls aus 13 Mitgliedern bestehend. Ein Censurgericht, aus 7 Mitgliedern von verschiedenen Geschlechtsnamen, die Heimlichen genannt, bestehend, wacht über Aufrechthaltung der Constitution und der guten Sitten. Die Mitglieder des grofsen Raths werden aus den Patriciern genommen: wahlfähig ist blofs der Patricier, der das Patriciat oder grofse Bürgerrecht der Stadt Fryburg gewonnen, 25 Jahr alt ist und ein Vermögen von 20,000 Franken nachweisen kann. Zur Wahlfähigkeit in dem kleinen Rathe werden das 30ste Jahr, die Kunde der Teutschen und Französischen Sprache und die Kenntnisse erfordert, die einen Staatsmann und Richter bilden. — In jedem Amtsbezirke ist ein Oberamtmann mit der Vollziehung der Gesetze und der Verwaltung beauftragt: in jeder Pfarr- oder Ortsgemeinde wird ein Ammann als Vorsteher durch den Staatsrath ernannt. Für die peinliche und bürgerliche Rechtspflege giebt es Gerichte erster Instanz, in welchen der Oberamtmann oder sein Amtsstatthalter den Vorsitz führen: die Berufung geht an das, aus dem kleinen Rathe gebildete Appellationsgericht. Hauptstadt des Cantons ist Fryburg.

4) Der Canton Uri ist rein demokratisch. Die höchste Gewalt steht bei der Landesgemeinde der Bürger beider Districte Uri und des Urserenthals, worin er eingetheilt ist. Zu dieser Landesgemeinde hat jeder Einwohner, der das 20ste Jahr erreicht, den Zutritt; sie genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge, die ihr der Landrath vorgelegt hat, und darf über andere Gegenstände sich nur dann berathen, wenn ihr solche einen Monat vorher von dem Landrathe schriftlich mitgetheilt sind. Die ausübende Gewalt ist einem Landrathe übergeben, der aufser dem regierenden Landammanne und übrigen Bundeshäup-

tern aus 60 Mitgliedern besteht. Der Sitz der Regierung ist der Marktflecken Altorf. — Die katholische Religion ist die einzig geduldete im Cantone, der unter den Sprengel der Bischöfe von Costanz und Chur gehört. — Die Justiz im District Uri verwalten der Bodenrath, welcher in geringeren Civil- und Criminalfällen ohne Appellation entscheidet; das Funfzehner-Gericht, welches über Streitigkeiten richtet, die Ehre und Gut, Recht und Gerechtigkeit betreffen; und das Siebner-Gericht, dessen Wirkungskreis sich nur auf geringere Händel und Streitsachen, deren Gegenstand unter dem Werthe von 30 Gl. steht, erstreckt. Diese drei Gerichte entscheiden nach dem Landbuche. Die verwaltende und gerichtliche Organisation des Districts Urseren ist auf ähnlichen Fuſs eingerichtet; er hat seinen eigenen Amtmann und Thalrath, und auch sein eigenes Gesetzbuch.

5) Der Canton Schwyz ist rein demokratisch. Die höchste und gesetzgebende Gewalt gehört der Landesgemeinde, die aus den Bürgern über 20 Jahre zusammengesetzt ist; sie nimmt, wie in Uri, die Gesetzentwürfe, die ihr der kleine Rath vorschlägt, an oder verwirft solche, und kann ebenfalls nur über Gegenstände, die ihr einen Monat vor ihrer Zusammenkunft schriftlich von dem kleinen Rathe vorgelegt sind, deliberiren. Auſserordentliche Landesgemeinden berathschlagen sich einzig darüber, weſshalb man sie veranstaltet hat. Die ausübende Gewalt befindet sich in den Händen des kleinen oder Cantonraths, welcher aus dem Landamman, dem Seckelmeister, dem Statthalter, Landeshauptmann und Bannerherrn und aus so vielen Mitgliedern besteht, als es 20 legale Landleute über 20 Jahre giebt; er versammelt sich wöchentlich drei Mal. Der doppelte Landrath, der aus den Mitgliedern des Cantonraths besteht, versammelt sich jährlich nur ein Mal, und bestraft Friedensbrüche und wichtige Frevel; er heiſst deſshalb gedoppelt, weil jedes Mitglied noch einen erfahrenen Landmann mit zu Gerichte zieht. Der dreifache Landrath versammelt sich jährlich zwei Mal, und instruirt in seiner ersten Sitzung den Gesandten, den der Canton zur Tagesatzung schickt, in der anderen vernimmt er dessen Berichte. — Die Religion ist katholisch und der Canton gehört in den Sprengel des Bischofs von Costanz. — Die Rechtspflege verwalten 1) das Blutgericht, welches der doppelte Landrath bildet; 2) das Neuner-Gericht, welches über Erb und Eigen, Stege und Wege etc.

entscheidet; 3) das Siebner-Gericht, welches über Kauf, Verkauf, Capitalien, Zinsen etc. richtet; 4) das Gast- oder Gassengericht, welches über Schuldsachen unter 50 Gl. entscheidet; 5) das Cantonsgericht, welches der Landamman und 13 vom Volke gewählte Mitglieder bilden, beschäftigt sich bloſs mit den durch Berufung dahin gelangten Civil- und Injurienhändeln. Die Landesgesetze bestehen theils in geschriebenen Sammlungen, theils in Gewohnheitsrechten. — Schwyz ist Cantonshauptort.

6) Der Canton Unterwalden besteht aus zwei Haupttheilen Ob und Nid dem Walde, Seine Verfassung ist ebenfalls rein demokratisch und ähnelt der der beiden vorigen Cantone: nur bilden die beiden Districte zwei besondere Staaten, zu welchem letzteren die Herrschaft Engelberg gehört, und deren jeder wechselsweise den Deputirten des Cantons zur Tagsatzung erwählt. Der Landrath hat in beiden Theilen 58 Mitglieder. Der ganz katholische Canton gehört unter die Costanzer Diözese. — Zur Rechtspflege sind in beiden Districten besondere Collegien vorhanden: in Ob dem Walde besteht das Blutgericht aus dem dreifachen Landrathe, und über Civilsachen entscheidet das Funfzehner Gericht, in Nidwalden hat jeder Landmann, der 30 Jahre alt ist, Sitz und Stimme im Blutgerichte, und das Siebner und Eilfner Gericht sind die geringeren Justizbehörden. — Sarnen ist der Hauptort in Ob und Stanz in Nid dem Walde.

7) Der Canton Luzern ist aristo-demokratisch und in 5 Districte eingetheilt. Jeder dieser Districte zerfällt in Zünfte, die in der Stadt die Handwerker bilden, auf dem Lande ist jeder Zunftgenosse, der seit einem Jahre auf dem Grunde und Boden der Zunft wohnt, unabhängig, in die Miliz eingeschrieben, als verheirathet oder Witwer 20, unverheirathet aber 30 Jahr alt ist, und entweder ein Grundstück oder ein sicheres Vermögen von 500 Franken besitzt. Die Regierungsverfassung ist ganz der von Zürich ähnlich: den groſsen Rath bilden 60, den kleinen 15 Mitglieder, welche aus der Mitte des groſsen Raths gewählt werden und ihre Stellen in demselben beibehalten. Der groſse Rath wird aus den Zünften gewählt. Zwei Schultheiſsen sind wechselsweise ein Jahr lang Präsidenten. Um auf die Candidatenliste zum groſsen Rathe zu kommen, ist ein Vermögen von 12,000 Schweiz. Franken erforderlich. Zu einer unmittelbar von den Districten abhängenden Stelle

aber ist ein Vermögen von 3,000 Frank. hinreichend. — Der Canton ist katholisch: die Weltgeistlichen und die beiden Collegiatstifter gehören zur Costanzer Diözese. — Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des grofsen Raths spricht in letzter Instanz über alle Civil- und Criminalsachen; die unteren Civilbehörden sind die Bezirks- oder Amtsgerichte. Wenn es aber auf die Todesstrafe ankommt, so wohnen 4 Mitglieder des kleinen Raths, die durch das Loos gewählt werden, der Sitzung bei und haben das Stimmrecht. — Die Hauptstadt des Cantons ist Luzern.

8) Der Canton Glarus ist demokratisch und in 15 Gemeinden eingetheilt, die Tagwen heifsen. Die Souveränetät steht bei der vereinigten Landesgemeinde der Reformirten und Katholiken, die sich aus den Bürgern über 20 Jahre bildet. Der Deputirte zur Tagsatzung wird von derselben 2 Jahre aus den Bürgern der reformirten, und das 3te Jahr aus den Bürgern der katholischen Confession gewählt. Die besonderen Landesgemeinden besorgen ihre inneren Angelegenheiten. Der gemeine Landrath besteht aus 48 reformirten und 15 katholischen Mitgliedern aufser den Landeshäuptern; er besorgt die eidgenossischen Angelegenheiten, hat die Jurisdiction über die Fremden, und verwaltet die Landeseinkünfte. Jeder Religionstheil hat seinen besonderen Landrath, der die höchste Gerichtsbarkeit über seine Religionsgenossen ausübt, und die Instructionen der Gesandten über ausschliefsende Puncte ertheilt; auch besitzt jeder Religionstheil seine abgesonderten Einkünfte und hat seinen Seckelmeister. — Der Canton ist theils reformirt, theils katholisch; doch verhalten sich diese wie 1 zu 7. Erstere stehen unter einer eigenen Synode, diese gehören zur Costanzer Diözes. — Die Gerechtigkeit verwalten 1) das Gericht der Fünfe, vor dessen Forum die Schuldsachen gehören; 2) das Gericht der Neune, welches über Civilsachen entscheidet; 3) das Gericht des Augenscheins; 4) ein gemischtes Gericht; 5) das Chor- oder Ehegericht; 6) der Blutrath. Von diesem geht die Berufung an ein Appellationsgericht, welches aus 1 Obmann und 6 Richtern besteht und in letzter Instanz spricht. — Der Hauptort des Cantons ist Glarus.

9) Der Canton Zug. Dieser kleine katholische Canton, der zum Sprengel des Costanzer Bischofs gehört, ist demokratisch und in 2 Theile abgetheilt, deren Verfassung der der übrigen demokratischen Cantone ähnelt. Die

Landesgemeinde, in der jeder Bürger über 20 Jahre den Zutritt hat, übt die gesetzgebende, der Stadt- und Amtsrath, welcher aus 51 Mitgliedern besteht, wovon 5 die Cantonsadministration und das Sanitätsgericht bilden, die vollziehende Gewalt aus. Die Gerechtigkeit verwaltet das aus 7 Richtern bestehende Wochengericht, welches auch, mit Zuziehung von 4 Mitgliedern aus den Gemeinden, dann das Appellationsgericht vorstellt. Die Gemeinderäthe besorgen neben ihren übrigen Pflichten die niedere Polizei. Hauptort und Sitz der Regierungsautoritäten ist die Stadt Zug.

10) Der Canton Solothurn, ein katholischer Canton, dessen Geistlichkeit in 4 Ruralcapitel eingetheilt ist und zum Sprengel der Bischöfe von Fryburg, Costanz und Basel gehört. Er ist aristo-demokratisch und hat 31 Gerichtskreise: die gesetzgebende Gewalt befindet sich in den Händen eines grofsen Raths von 115 Mitgliedern, die vollziehende in denen des kleinen Raths von 38 Mitgliedern, nämlich 2 Schultheifsen, 12 Alträthen und 24 Jungräthen. Alle Glieder des grofsen Raths werden von dem kleinen Rathe gewählt. Die Alträthe im kleinen Rathe ernennen die Jungräthe, der Seckelmeister wird aus den Alträthen gewählt. Die Rathsstellen im grofsen und kleinen Rathe sind lebenslänglich. Der Vermögenszustand der wahlfähigen Candidaten zum grofsen Rathe ist auf 5,000, zu einer von demselben abhängenden Stellen auf 2,000 Schweiz. Fr. bestimmt. — Die erste Instanz in Rechtssachen bilden 9 Oberamteien, deren jede aus dem Oberamtmann und 2 Beisitzern besteht: von diesen appellirt man an das Cantonsgericht von 9 Gliedern, das seinen Sitz in der Hauptstadt Solothurn hat. Die letzte Instanz ist das Oberappellationsgericht, aus 14 Gliedern des grofsen Raths bestehend, zu welchen noch bei Criminalfällen ein Zuschufs von 4 Mitgliedern des kleinen Raths kommt. Das steuerbare Vermögen des Cantons beläuft sich auf 40 Mill. Schw. Fr.

11) Der Canton Basel. Er ist in 6 Bezirke eingetheilt, jeder der 5 Landbezirke in 30, der Stadtbezirke in 15 Zünfte; seine Verfassung aristo-demokratisch. Der grofse Rath besteht aus 150, der kleine aus 25 Mitgliedern des grofsen Raths. In beiden wechselt das Präsidium der beiden Bürgermeister ab. — Die Religion ist reformirt; die Geistlichkeit in 1 Stadt- und 3 Landcapitel abgetheilt. — Von den unteren Behörden geht die Berufung an das Appellationsgericht, welches

aus 13 Mitgliedern des grofsen Raths besteht, zu welchen bei Anklagen, die auf Leib und Leben gehen, noch 4 Mitglieder des kleinen Raths treten. Aufserdem hat der Canton ein eigenes, aus 1 Präsidenten und 14 Beisitzern gebildetes Criminalgericht erster Instanz. — Hauptstadt des Cantons ist Basel.

12) Der Canton Schaffhausen, welcher in 24 Zünfte, 12 in der Stadt und 12 vom Lande abgetheilt ist; seine Verfassung ist aristo-demokratisch; sein grofser Rath aus 74, der kleine aus 24 Mitgliedern des grofsen Raths zusammengesetzt, worin 2 Bürgermeister jährlich wechselsweise das Präsidium führen. — Die Religion ist reformirt; ein Kirchenrath führt die Aufsicht über den Cultus. — Die Rechtspflege verwalten 5 Districtsgerichte, von welchen die Berufung an das aus 13 Mitgliedern des grofsen Raths bestehende Appellationsgericht, wozu bei Criminalfällen 4 Glieder des kleinen Raths treten, geht; die Ehesachen stehen unter dem Ehegerichte, die Polizei unter 2 Polizeicommissionen. Hauptstadt des Cantons ist Schaffhausen.

13) Der Canton Appenzell wird in den äufseren und inneren Roden abgetheilt; die Verfassung beider, jedoch eng verbundener, und nur einen Canton bildender, Theile ist demokratisch, und die Souveränetät beider Theile steht bei den Landesgemeinden, die wechselsweise den Deputirten zur Tagsatzung bevollmächtigen. Die Regierung wird im inneren Roden von dem Landrathe von 128 Mitgliedern, in dessen Hände die gesetzgebende Gewalt und die Criminalgerichtsbarkeit niedergelegt sind, und von dem kleinen oder Wochenrathe, welcher aus 16 Mitgliedern und den Landeshäuptern besteht, die vollziehende Gewalt hat und der Civilrichter ist, verwaltet. Im äufseren Roden besteht der grofse Rath aus 36 Mitgliedern, welche die ausübende und zugleich die hohe richterliche Gewalt bekleiden; der zweifache Landrath von 90 Mitgliedern ist nach der Landesgemeinde die höchste Autorität und die kleinen Räthe in jedem Landestheile des äufseren Rodens entscheiden in geringeren Civilsachen; auch ist in dem äufseren Roden ein Ehegericht niedergesetzt. — Die Religion des inneren Roden ist katholisch, besteht aus 4 Gemeinden und gehört in den Costanzer Sprengel; die des äufseren Roden ist reformirt in 20 Pfarren. — Im inneren Roden ist Appenzell, im äufseren Trogen und Urnäsch,

ersterer in Vor der Sitter, letzterer in Hinter der Sitter, der Hauptort.

14) Der Canton St. Gallen. Ein aristo-demokratischer Canton, der in 8 Districte und 44 Kreise eingetheilt wird, und zum Hauptorte St. Gallen hat. Der grofse Rath besteht aus 150, der kleine aus 9 Gliedern des grofsen Raths; der Präsident des ersteren wird aus der Mitte des kleinen Raths, bei jeder neuen Sitzung, die jährlich den Maimonat hindurch gehalten wird, der Präsident, Vicepräsident und Saal-Inspector des kleinen Raths alle Monate neu gewählt. — Der Canton ist gemischter Religion: die Stadt St. Gallen, die Herrschaft Sax und zwei Gemeinden in Sargans sind rein reformirt; die alte Landschaft St. Gallen, Sargans mit Gaster, Gams und Utznach rein katholisch, und Toggenburg und Rheinthal gemischt, doch mit Ueberwiegung der Reformirten. Die reformirte Geistlichkeit wird in drei Capitel getheilt und steht unter einem Kirchenrathe; die katholische gehört zum Sprengel des Bischofs von Costanz. — Die Districts-Gerichte sind in bürgerlichen und peinlichen Streitsachen die erste Instanz, von welchen die Berufung an ein aus 12 Gliedern bestehendes Appellations-Gericht geht.

15) Der Canton Bündten. Er besteht aus 3 Theilen, dem Oberen-, Gotteshaus- und Zehngerichtenbunde, die zusammen einen Canton ausmachen und wieder in Hochgerichte abgetheilt sind. In seiner rein demokratischen Verfassung stellen die Gemeinden den Souverän vor. Ein grofser Rath von 66 Boten, wovon der obere Bund 28, der Gotteshaus-Bund 23 und der Zehngerichten-Bund 15 schickt, macht zu Chur, seinem beständigen Sitze, die Gesetzesvorschläge, denen jedoch allein die absolute Mehrheit der Gemeinden Gesetzeskraft giebt. Ein kleiner Rath, der aus dem Bundespräsidenten, dem Landrichter und dem Landamman als den 3 Bundeshäuptern besteht, und in jedem Bunde existirt, hat die vollziehende Gewalt, jedes Bundeshaupt aber einen Stellvertreter, der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt, jedes Hochgericht seinen Landamman und jedes Dorf einen Amman, die jährlich neu gewählt werden. — Zwei Dritttheile von Bündten sind der reformirten, der Rest der katholischen Religion zugethan. Jene Geistlichkeit ist in 6 Colloquien eingetheilt, die unter den Synoden jedes Bundes stehen; diese gehört

unter den Sprengel des Bischofs von Chur. Von den unteren Behörden wird an ein Appellationsgericht appellirt, das wechselsweise zu Fusis und Malanz seine Sitzungen hält und aus 11 Gliedern besteht, wozu der Oberbund 4, der Gotteshausbund 3 und der Zehngerichtenbund 3 giebt, die Stelle eines Präsidenten aber ist an keinen Bund eigends gebunden. — Der Hauptort des Oberbundes ist Ilanz, des Gotteshausbundes Chur und des Zehngerichtenbundes Davos.

16) Der Canton Aargau. Er wird in 10 Districte und dieser in 48 Kreise eingetheilt, hat eine aristo-demokratische Verfassung, vermöge welcher ein grofser Rath von 150 Gliedern die gesetzgebende und ein kleiner Rath von 9 Gliedern des grofsen Raths die vollziehende Gewalt ausübt. Die Wahl der Glieder des grofsen Raths geschieht in den Kreisversammlungen; um wahlfähig zu seyn, mufs einer, der in dem Umfange des Cantons sich aufhält, 30 Jahr alt seyn, aufser ihrem Gebiete aber in gewissen Fällen ein Vermögen von resp. 20,000 und 4,000 Frank. nachweisen können und 25 oder 50 Jahr alt seyn. — Der Canton ist gemischter Religion: die Katholiken stehen unter den beiden Bischöfen von Costanz und Basel, die reformirten Geistlichen sind in zwei Classen abgetheilt. — In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, welcher Präsident der Kreisversammlungen ist, die Polizei handhabt und in den minder wichtigen Civilsachen entscheidet; in letzterer Instanz spricht ein Appellationsgericht von 13 Gliedern, die bei einem Todesurtheile vollzählig seyn müssen, in einem anderen Criminalfalle aber dann absprechen können, wenn ihrer neun zugegen sind. — Hauptort des Cantons ist Aarau.

17) Der Canton Thurgau hat 8 Bezirke, die in 32 Kreise zerfallen. Er ist aristo-demokratisch; der grofse Rath besteht aus 100 Abgeordneten, und versammelt sich zu Frauenfeld, der kleine Rath aus neun Gliedern des grofsen Raths; jener hat die gesetzgebende, dieser die vollziehende Gewalt. — Etwa ⅘ der Einwohner sind reformirt, ⅕ katholisch; jene sind in 3 Capitel vertheilt, die unter einem Kirchenrath stehen, diese gehören in den Costanzer Sprengel und haben 2 Capitel. — Von den Friedensrichtern, deren in jedem Kreise einer ist, geht die Appellation an die Districtsgerichte, und in letzter Instanz an das Appellationsgericht, das aus 13 Mitgliedern

besteht; auch ist ein Ehegericht vorhanden. Die Hauptstadt ist Frauenfeld.

18) Der Canton Tessin, welcher in 8 Bezirke und 38 Kreise abgetheilt und demokratisch ist. Der grofse Rath besteht aus 76 Repräsentanten, der kleine oder Staatsrath aus 11 Gliedern, welche aus dem grofsen Rathe gewählt werden und 6 Jahre im Amte bleiben; bei jenem befindet sich die gesetzgebende, bei diesem die vollziehende Gewalt. Zwei Bürgermeister, welche der grofse Rath aus dem Staatsrathe wählt, führen jährlich abwechselnd in beiden Räthen den Vorsitz. — Die Einwohner sind sämmtlich katholisch, und gehören theils zum Sprengel des Erzbischofs von Mailand, theils des Bischofs von Como. — Die Gerechtigkeit verwalten die Friedens- und Bezirksgerichte, von welchen die Appellation an ein Appellationsgericht von 13 Gliedern geht. Hauptörter sind Lauis und Bellenz, worin der grofse und kleine Rath abwechselnd ihre Sitzungen halten.

19) Der Canton Waadt, ein aristo-demokratischer Canton, der in 19 Bezirke und 60 Kreise eingetheilt ist; die Kreise bestehen aus Gemeinden. — Ein grofser Rath von 180 Mitgliedern, die auf 12 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind, übt die höchste Gewalt aus, hat die Sanction der Gesetze, prüft die Staatsrechnungen u. s. w.; ein Staatsrath von 13 ebenfalls auf 12 Jahre gewählten und wieder wählbaren Gliedern hat die Initiative der Gesetze, besorgt ihre Vollziehung und die Staatsverwaltung. Die wichtigeren Angelegenheiten werden in den Gemeinden unter 500 Seelen von der allgemeinen Versammlung, in den Gemeinden über 500 Seelen durch einen Gemeinderath aus 25 bis 100 Bürgern bestehend; die Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten durch die Munizipalität jeder Gemeinde besorgt. Der Syndic ist in jeder Gemeinde der Vollziehungsbeamte. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter Verwaltungs- und Polizeibeamter und zugleich Civilrichter. Die Lieutenants des Staatsrath können über mehrere Bezirke gesetzt werden. Es sind 19 Gerichte erster Instanz, von welchen die Berufung an ein Appellationsgericht von 13 Gliedern geht. Vier Glieder derselben, durch ein Mitglied des Staatsraths präsidirt, bilden ein Gericht für administrative Streitigkeiten. Die Staatseinnahme des Cantons belief sich 1812 auf 796,830, die Ausgabe auf 801,205 Schw. Fr. — Die Einwohner sind durchaus reformirt: die Geistlichkeit

ist unter fünf Classen vertheilt, und steht unter einem Kirchenrathe. — Hauptstadt des Cantons ist Lausanne.

20) Der Canton Genf, ein aristo-demokratischer Canton, dessen neuere Verfassung noch nicht organisirt ist. Vor der Vereinigung mit Frankreich bildeten die eigentlichen Bürger der Stadt den Souverän. Der grofse Rath bestand aus 250, der Staatsrath aus 25 Mitgliedern unter dem Vorsitze eines Syndics. Ersterer hatte die gesetzgebende, letzterer die vollziehende Gewalt; doch durfte nichts im grofsen Rathe vorgenommen werden, was nicht durch den kleinen gegangen war. Der kleine Rath wurde seit 1789 von der Bürgerschaft gewählt. — Die Stadt war reformirt; aber ein grofser Theil der Landschaft ist katholisch. — Die niederen Gerichte werden durch Friedensrichter besorgt, von welchen die Appellation an das in 2 Kammern getheilte Tribunal de l'audience geht. — Hauptstadt des Cantons ist Genf.

21) Der Canton Wallis. Dieser erst 1815 in die Eidgenossenschaft als Mitglied aufgenommene Canton hat seine innere Verfassung noch nicht organisirt. Seit 1802 war diese demokratisch. Der Canton war in 12 Zehnten abgetheilt, deren jeder aus Gemeinden bestand. Jede Gemeinde hatte einen Rath, aus 12 Gliedern und dem Seckelmeister bestehend, zur Verwaltung der Gemeindegüter, Polizeipflege und Vollziehung der Gesetze; jeder Zehnte einen Rath, aus 1 Präsidenten und 3 Mitgliedern zusammengesetzt. Die höchste gesetzgebende Gewalt befindet sich in den Händen des allgemeinen Landtags, worin der Bischof von Sitten mit den Deputirten der Zehnten in dem Verhältnisse, dafs auf jede 2,000 Seelen 1 Deputirter kam, Platz nahm und 1 Präsidenten und 1 Vicepräsidenten hatte. Die vollziehende Gewalt und die Staatsregierung übte ein Staatsrath, aus 1 Grand-Baillif, 2 Staatsräthen und 1 Staatssecretär bestehend, aus. — Die Religion ist ganz katholisch und steht unter dem Bischofe zu Sitten. — Die Gerechtigkeit wird in erster Instanz von einem Kastelan (Chatelain) verwaltet, den jede Gemeinde hat: in den Zehnten richtet ein Grofskastelan, dem 1 Statthalter und 6 Beisitzer beigegeben sind, und in letzter Instanz entscheidet ein Appellationsgericht zu Sitten, welches der Hauptort des ganzen Landes ist.

22) Der Canton Neufchatel, der einzige monarchische Canton des Schweizerbundes, dessen Schutz- und Landesherr der König von Preufsen ist; dessenungeachtet macht Neuf-

chatel seit 1815 einen Theil der Eidgenossenschaft aus. Die Verfassung dieses Landes ist bereits im ersten Theile dieses Staatshandbuchs unter der Rubrik: Preufsen vollständig geliefert. Die Rechte und Freiheiten desselben sind durch das königliche Decret vom 18. Jul. 1814 bestättigt. Neufchatel ist unzertheilbar, unverpfändlich, nicht veräufserlich, auch nicht als Appanage einem Prinzen des Hauses, aufser Verbindung mit der Monarchie, den Kriegen seines Fürsten fremd, einzig und ewig an die Eidgenossen angereihet; der Staatsrath, nicht der Herr, erfüllt die Bundesverbindlichkeiten, und übt die vollziehende Gewalt aus. Der Fürst beschwört des Landes Freiheiten, ehe ihm das Gelübde der Treue geleistet wird. Der Fürst sanctionirt die Gesetze, aber die Landstände mit Zuziehung der 4 Ministralen der Hauptstadt entwerfen sie. Er kann die Steuern und Auflagen nicht willkürlich erhöhen. Er ernennt seine Beamte, mit Ausnahme des Gouverneurs, aus Eingeborenen. Er bestättiget die von der Predigergesellschaft ernannten Seelsorger, und übt die übrigen oberherrlichen Rechte aus. Die Regierung wird für einheimisch gehalten, denn der Gouverneur und Staatsrath stellen den Fürsten vor und müssen nur in wichtigen Dingen seine Befehle einholen. Industrie und Handel sind frei, mit Ausnahme des Salzes. Persönliche Freiheit, Vermögen und Staatsämter können nur durch Urtheile verloren werden und kein fürstlicher Eigenwille kann diese entkräften.

DIE JONISCHE REPUBLIK.

I.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die sieben Inseln, welche an der Westküste von Griechenland bis zur Spitze von Morea sich herunter erstrecken, waren früh von Hellenen bevölkert und bestanden schon in der Homerischen Geschichte als eigene, für sich bestehende Fürstenthümer. Sie theilten das Schicksal des übrigen Griechenlands, und wurden nach einander eine Beute der Macedonier, Römer und Neapolitaner.

Im 14ten Jahrhunderte bemächtigten sich die Venetianer, damals Herrn des Mittelmeers, dieser sieben Inseln: Corfu, die vornehmste derselben, welche von Neapolitanern eingenommen war, ergab sich 1386 denselben freiwillig, und die übrigen Inseln folgten nach. Die Republik liefs die weltliche und kirchliche Verfassung unverändert und setzte blofs Proveditoren dahin, als das Haupt der übrigen Obrigkeiten und der Regierung. Die Neapolitanischen Ansprüche fand sie mit Gelde ab, und die Inseln blieben ihr, trotz der wiederholten Versuche der Osmanen, sich in deren Besitz zu setzen, bis zu ihrer Auflösung.

1797 wurden die Franzosen Herren der sämmtlichen Jonischen Inseln, wie der Stadt Butrinto auf dem Continente von Griechenland, aber 1799 eroberten sie die Russen und Osmanen, und Kaiser *Paul* verwandelte sie durch eine Urkunde vom 21. März 1800 unter dem Namen: Republik der sieben vereinigten Inseln in einen selbstständigen Staat, der von den Notabeln des Landes regiert werden und unter dem Schutze der hohen Pforte stehen sollte.

So entstand hier eine neue Griechische Republik, welche aber noch mehrere Jahre brauchte, ehe sich alle Glieder derselben zu einer festen Verfassung vereinigten. Sie war im Inneren von Partheien zerrissen, und bloſs Russische Truppen vermochten die Ruhe zu erhalten. 1803 gab sie sich eine neue Constitution, welche Ruſsland bestättigte.

Diese Constitution dauerte indeſs nur bis 1807, wo die Franzosen, welche von Neuem ihren Besitz und Rückgabe erzwungen hatten, den Inselstaat dem groſsen Reiche einverleibten, und demselben eine ganz von Frankreich abhängige Verfassung gaben. Französische Besatzungen sicherten seine Treue dem allmächtigen Kaiser, aber nur bloſs Corfu vermochten sie demselben zu erhalten, indem die übrigen Eilande nach und nach in die Gewalt der Britten fielen.

Im Pariser Frieden von 1814 sah Frankreich sich genöthigt, die Herrschaft dieser Inseln aufzugeben. Durch den zwischen Groſsbrittanien und Ruſsland am 5. Nov. 1815 geschlossenen Tractat wurde ihr Schicksal dahin entschieden, daſs sie für die Zukunft unter der Benennung: vereinigte Staaten der Jonischen Inseln einen freien unabhängigen Staat ausmachen, aber unter dem unmittelbaren und ausschlieſslichen Schutze des Königs der Brittischen Reiche gestellt seyn sollen; eine Uebereinkunft, der Oesterreich in der Folge beitrat.

II.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der vereinigte Staat der Jonischen Inseln besteht aus sieben gröſseren und einigen kleineren Eilanden, welche zusammen 46¼ □ Meilen mit 187,000 Einwohnern enthalten, nämlich:

1) Corfu	10,75	□Meilen	65,000 Einw.
2) Paxo mit Antipaxo . .	1,50	—	6,000 —
3) Santa Maura . .	5,25	—	16,000 —
nach Holland unwahrscheinlich 80,000 Einw.			
4) Ithaka	4,25	—	7,000 —
5) Zante	4	—	30,000 —
nach Holland 40,000 Einw.			
6) Cefalonia	16	—	55,000 —
7) Cerigo mit Cerigetto und den Strophaden . .	4,50	—	8,000 —
nach Holland 9,000 Einw.			

Die Einwohner bestehen meistens aus Griechen, Nachkommen jener berühmten Hellenen, die einst eine so berühmte Rolle auf dem Welttheater spielten, aber ein ausgearteter vernachlässigter Menschenschlag, die von ihren Vorfahren bloſs die äuſsere Gestalt geerbt haben. Die vornehmeren Einwohner haben Italienische Tracht, Gebräuche, Sprache und Religion angenommen; das Frauenzimmer lebt noch immer auf Orientalische Weise. — Die Religion ist bei dem Volke die Griechisch-katholische mit einer Menge Zeremonien und einer zahlreichen Geistlichkeit, bei dem Adel die Römisch-katholische. Der öffentliche Unterricht ist auf das Aeuſserste vernachlässigt.

Die Einkünfte der sämmtlichen Inseln überstiegen unter Französischer Verwaltung nicht 900,000 Gulden, und die Inseln kosteten bei weitem mehr, als sie einbrachten; doch ist Corfu der Schlüssel zum Adriatischen Meere, und deſshalb für jede seefahrende Nation von der äuſsersten Wichtigkeit. Auch liefern sie eine Menge natürlicher Er-

zeugnisse, besonders Corinthen jährlich 210,000 Zntr., Olivenöl, Wein und Fische.

Grofsbrittanien unterhält gegenwärtig 6,400 Mann Truppen auf Corfu und den übrigen Inseln, worunter 2 Regimenter Eingeborene.

III.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die Staatsverfassung der Jonischen Inseln beruht auf dem Vertrage vom 5. November 1815, worin provisorisch festgesetzt ist:

1) bilden die Inseln Corfu, Cefalonia, Zante, St. Maura, Thiaki oder Ithaka, Cerigo und Paxo nebst ihrem Gebiete einen freien und unabhängigen Staat unter der Benennung: vereinigte Staaten der Jonischen Inseln;

2) ist dieser Staat unter den unmittelbaren und alleinigen Schutz von Grofsbrittanien gestellt;

3) ist die Regulirung der inneren Organisation den vereinigten Staaten, jedoch mit Genehmigung der schützenden Macht, welche einen Lordobercommissär zur Mitwirkung bevollmächtigt, überlassen;

4) soll dieser Lordobercommissär die Formen angeben, nach welchen eine gesetzgebende Versammlung zusammen berufen wird, deren Geschäfte er bei der Abfassung einer neuen Constitutionsurkunde leiten wird. Bis dahin behalten die Inseln ihre dermalige Verfassung;

5) wird Grofsbrittanien die Festungen dieser Inseln mit Garnisonen versehen, und über das zu errichtende einländische Militär das Commando führen;

6) wird das Nöthige wegen Verpflegung und Unterhaltung der Brittischen Garnisonen und ihr Verhältniſs zu dem einländischen Militär festgesetzt;

7) soll die Handelsflagge der vereinten Staaten von allen mitcontrahirenden Mächten als die Flagge eines freien unabhängigen Staats anerkannt werden. Diese Flagge wird die nämlichen Farben und Waffen führen, die sie vor 1807 geführt hat. Die Seehäven und Rheeden der Jonischen Inseln sollen in Beziehung auf alle ehrenvollen und militärischen Rechte einen Theil der Brittischen Gerichtsbarkeit ausmachen, und in den Oesterreichischen Staaten dieselben Vortheile und Erleichterungen, wie die Britten, genieſsen.

Bis jetzt ist indeſs die innere Organisation des Staats noch nicht vollendet. Die Regierung ist aristo-demokratisch; die sieben Hauptinseln haben alle Antheil an derselben, oder das Recht, Regierungs-Mitglieder zu wählen. Die allgemeinen Angelegenheiten regiert demnach noch immer ein Senat, welcher aus 13, aus dem Adel ernannten, Deputirten besteht, in Corfu seinen Sitz und einen Präsidenten und Vicepräsidenten an der Spitze hat. Der Adel ist in ein besonderes Buch eingeschrieben. Wer dazu aspiriren will, muſs aus den sieben Inseln gebürtig seyn, von einem christlichen Vater abstammen, sich zur christlichen Religion bekennen, bestimmte Einkünfte haben, keine Kunst und kein Handwerk treiben, keinen offenen Laden halten, sich immer gut aufgeführt haben, schreiben und lesen können und keine entehrende Strafe erlitten haben. Wenn einer Mitglied einer berühmten Akademie von Europa ist und von den Früchten seiner Talente lebt, so gilt dieſs eben so viel, als wenn er bestimmte Einkünfte besitzt, und kann folglich in den Adel aufgenommen werden. Jede Insel hat ihre eigene Verfassung und Staatsverwaltung. Die Griechisch-katholische Religion ist herrschend, doch genieſsen alle Religionen Duldung und freie Ausübung ihres Gottesdienstes. Es sind drei Staatssecretäre für die Finanzen, für das Innere und die Polizei vorhanden, welche dem Senate verantwortlich sind.

Das Wappen der Republik ist ein Löwe im weiſsen Felde, der in der einen Pranke ein geschlossenes Evangelienbuch, in der anderen einen Bund von sieben Pfei-

len mit dem darüber stehenden Kreuz hält; auf der einen Seite dieses Wappens ist die christliche Jahrszahl 1800, auf der anderen die Türkische Jahrszahl der Hegira ausgedrückt.

Jede Insel besitzt ihre eigene Verwaltung und richtet sich nach eigenen Gesetzen, die meistens auf dem Herkommen beruhen.

KIRCHENSTAAT.

I.

OBERHAUPT DES STAATS UND ZUGLEICH OBERSTER BISCHOF DER KATHOLISCHEN KIRCHE.

Papst: Pius VII., geb. zu Cesena 14. Aug. 1742 unter dem Namen Gregor Barnaba Chiaramonti, tritt in den Benedictinerorden und legt sein Bekenntniſs 1759 ab, wird in der Folge Professor der Theologie zu Parma und dann zu Rom, erhält das Priorat und 1782 die Abtei des Römischen Klosters von St. Anselm, wird Bischof von Imola, dann 14. Febr. 1785 Cardinalpriester sub titulo S. Calixti und 13. März 1800 zu San Giorgio in Venedig zum Papste erwählt, auch daselbst 21. März feierlich gekrönt, hält seinen Einzug zu Rom 3. Jul., nimmt Besitz vom Kirchenstaate, verläſst Rom 6. Jul. 1809, hält daselbst 24. Mai 1814 seinen zweiten feierlichen Einzug und nimmt von Neuem Besitz von allen Ländern des Kirchenstaats, mit Ausnahme von Avignon und Venaissin.

Das Cardinals-Collegium.

a) Cardinal-Bischöfe,

von Pius VI. Creation.

1779 Alexander Mattei, geb. 20. Febr. 1744 zu Rom, Bischof von Porto, Decan des Cardinal-Collegiums, Kämmerling der Römischen Kirche.

1779 ANTON DUGNANI, geb. zu Mailand 8. Jun. 1748, Bischof von Albano.

b) Cardinal-Priester,

von Clemens XIV. Creation.

1773 FRANZ CARAFFA TRAJETTA, von Neapel, geb. 29. Apr. 1722.

Von Pius VI. Creation.

1794 JOH. SIFFREIN MAURY, geb. zu Valreas in Venaissin 26. Jun. 1746, vormal. Erzbischof zu Paris.

1795 JUL. M. DELLA SOMAGLIA, geb. zu Piacenza 9. Jul. 1744, Groſsarchidiac. von St. Johann im Lateran.

Von Pius VII. Creation.

1800 DIEGO INIGO CARACCIOLO von Neapel, geb. 16. Jul. 1759.

1800 LUDW. VON BOURBON, Infant von Spanien, geb. zu Cadahaljo 22. Mai 1777, Erzbischof von Toledo.

1801 MICH. DI PIETRO, geb. zu Albano 18. Jan. 1747, Groſspönitentiar.

1801 KARL CRIVELLI, geb. zu Mailand 31. Mai 1736.

1801 JOS. FIRRAO, geb. zu Neapel 20. Jul. 1736, Erzbischof zu Neapel.

1801 FERD. MARIA SALUZZO, geb. zu Neapel 21. Nov. 1744, Erzbischof zu Carthagena.

1801 LUDW. RUD. SCILLA, geb. zu Neapel 25. Aug. 1750.

1801 BARTHOL. VACCA, geb. zu Benevent 26. Dec. 1756.

1801 CÄSAR BRANCODORO, geb. zu Fermo 18. Aug. 1755.

1801 JOH. PHIL. GALLERATI-SCOTTI, geb. zu Mailand 25. Febr. 1747.

1801 ANT. FELIX ZONDADARI, geb. zu Siena 14. Jan. 1740.

1801 LOR. LITTA, geb. zu Mailand 13. Febr. 1754.

1801 JUL. GABRIELI, geb. zu Rom 20. Jul. 1748.

1801 KARL FRANZ CASELLI, geb. zu Alessandria 20. Oct. 1740.

1801 Jos. Spina, geb. zu Sarzana 11. März 1756, Erzbischof zu Genua.

1803 Steph. Hub. Cambacérès, geb. zu Montpellier 11. Sept. 1756, Erzbischof von Rouen.

1803 Jos. Fesch, geb. zu Ajaccio 3. Jan. 1763.

1803 Ant. Despuig, geb. zu Palma auf Mallorca 31. März 1745.

1803 Pet. Franz Galeffi, geb. zu Cesena 27. Oct. 1770, Prodatar des heil. Stuhls.

1804 Karl Oppizoni, geb. zu Mailand 16. Apr. 1769, Erzbischof zu Bologna.

1816 Hannib. della Genga, geb. zu Genga 2. Aug. 1760.

1816 Pet. Gravina, geb. zu Mont-Vajo 26. Dec. 1749.

1816 Domin. Spinucci, geb. zu Fermo 2. März 1739.

1816 Lor. Caleppi, geb. zu Cervia 29. Apr. 1741.

1816 Ant. Gabr. Severoli, geb. zu Faenza 28. Febr. 1757.

1816 Joseph Morozzo, geb. zu Turin 12. März 1758.

1816 Thom. Arezzo, geb. zu Orbitello 17. Dec. 1756.

1816 Franz. Saver. Castiglioni, geb. zu Cingoli 20. Nov. 1761.

1816 Karl Andr. Pelagallo, geb. zu Rom 30. März 1747.

1816 Bened. Naro, geb. zu Rom 26. Jul. 1744.

1816 Franz Ant. Xaver. Gardoqui, geb. zu Bilbao 9. Oct. 1747.

1816 Dion. Bardaxi de Azara, geb. zu Pujenanedo 9. Oct. 1760.

1816 Ant. Rusconi, geb. zu Cento 19. Jun. 1743.

1816 Eman. de Gregorio von Neapel, geb. 18. Dec. 1758.

1816 Joh. Bapt. Zauli, geb. zu Faenza 20. Apr. 1761.

1816. Nic. Riganti, geb. zu Molfetta 25. März 1744.

1816 Alex. Malvazia, geb. zu Bologna 26. Apr. 1748.

1816 Franz Fontana, ein Barnabit, geb. zu Casal Maggiore 27. Aug. 1750.

c) Cardinal-Diaconen,

von Pius VI. Creation.

1783 Ant. Maria Doria Pamphili, geb. zu Genua 28. März 1749.

1786 Romuald Braschi Onesti, geb. zu Cesena 19. Jul. 1753.

1791 Fabric. Ruffo, geb. 16. Sept. 1744.

Von Pius VII. Creation.

1800 Herc. Consalvi, geb. zu Rom 8. Jun. 1757.

1801 Jos. Albani, geb. zu Rom 14. Sept. 1750.

1802 Alph. Hub. de Latier de Bayane, Pair von Frankreich, geb. zu Valence 30. Oct. 1739.

1816 Joh. Caccia Piatti, geb. zu Novara 8. März 1751.

1816 Alex. Lante, geb. zu Rom 27. Nov. 1762.

1816 Pet. Vidoni, geb. zu Cremona im Sept. 1759.

II.

Überblick der Geschichte der Päpste und der Entwickelung der römischen Hierarchie.

In den ersteren Zeiten des Christenthums, als es sich unter den härtesten Stürmen, theils durch den Druck von Aufsen, theils durch den Zwiespalt der Meinungen in seinem Schoose erregt, Schritt vor Schritt zu seiner späteren Form ausbildete, war es natürlich, dafs der Stand der Priester, der einzige, an den sich die Jünger dieser Lehre halten konnten, einen entschiedenen Einflufs erhielt. Die Satzungen des Clerus galten so lange als Gesetz, als die Kirche sich nicht zur Herrschaft erhob, und eine weltliche Macht im Stande war, der geistlichen das

Gleichgewicht zu halten und sie in gehörige Gränzen zurückzuweisen.

Anfangs hatte der Priesterstand nur eine aristokratische Verfassung; die obersten Bischöfe waren sich sämmtlich gleich, keiner abhängig, und der Bischof von Rom galt nicht mehr, wie der zu Thessalonich, Nicaea und Jerusalem. Allein bald schlich sich das oligarchische System ein, besonders seit der Zeit, wo Roms Kaiser die christliche Kirche zur Staatsreligion erhoben. Der Bischof, der in der Hauptstadt der Welt wohnte, bekam einen überwiegenden Einfluſs und usurpirte nach und nach die Aufsicht über die sämmtlichen Bischöfe der Abendländischen Kirche, so wie bei der Theilung des Reichs der Patriarch zu Constantinopel sich ein gleiches Ansehen über die Morgenländischen Bischöfe anmaſste.

Mehrere Umstände trugen bei, daſs der Römische Bischof dieses Ansehen noch weiter ausdehnen und sich endlich zum geistlichen Monarchen der gesammten Christenheit erheben konnte. Der Umsturz des Abendländischen Kaiserthums, der Andrang wilder und barbarischer Nationen auf die Provinzen der cultivirten Welt, die Verlegenheit, worein dadurch die Beherrscher des Orients geriethen, die Ehrfurcht, welche die Meinung der Völker noch immer an Rom, den Sitz der alten Cäsaren, kettete, waren die Stufen, auf welchen der Stuhl des heiligen *Peters* zu dieser Höhe hinanstieg. *Bonifaz III.* erhielt vom Orientalischen Kaiser *Phocas* 607 den Titel eines ökumenischen Bischofs über die Christenheit, und schon der zweite *Gregor* (715 — 731) stellte den Satz auf, daſs die Bischöfe von Rom das Band der Einheit der Völker und die Vermittler des Friedens zwischen Osten und Westen wären.

Noch nahmen sie indeſs an den politischen Händeln nur mittelbaren Antheil, noch waren sie selbst keine weltlichen Herrscher und noch erkannten sie eine höhere Macht über sich, die sie mit *Karl* dem Groſsen von dem Morgenlande wieder auf das Abendland übertrugen. Aber schon *Stephan IV.* lieſs seine Wahl nicht mehr durch *Ludwig* den Frommen bestättigen, und auch um diese Zeit gewannen die Isidorischen Decretalen mit dem Satze, daſs der Oberbischof zu Rom unfehlbar und über alle weltliche Herrschaft und Einfluſs erhaben sey, daſs er seinen Hirtenstab im Namen Gottes führe, daſs demselben mit

diesem Stabe das Recht der Leitung der Könige und die Bestrafung ihres Ungehorsams mit Bann und Thronentsetzung, so wie die Vertheidigung der Kirche und die oberste Aufsicht über die Bischöfe, zustehe, allgemeines Ansehen. Indeſs wurden solche noch nicht von den Fürsten Europens anerkannt, und jetzt begann der groſse Streit, den die Teutschen Könige, die Nachfolger der Cäsaren, mit der Hierarchie führten, und worin die weltliche Macht endlich gänzlich unterlag.

Gregor VII. war es, der von 1074 an den auſserordentlichen Plan faſste, die Geistlichkeit zu einem von jedem anderen Verhältnisse unabhängigen Staate zu machen, und zugleich das ganze Abendland dahin zu bringen, eine einzige, von aller weltlichen Macht getrennte, geistliche Macht anzuerkennen. Mit festem Schritte verfolgten seine Nachfolger *Urban II.* von 1088—1099, *Pasqual II.* von 1099—1117, *Hadrian IV.* von 1155—1159, *Alexandar III.* von 1159—1181 und *Innocenz III.* von 1198—1216 den Gregorianischen Plan, auf dem die Hierarchie ihr Haupt und ihren Einfluſs über das ganze Abendland erhob. Ihre Herrschaft reichte fast so weit, als der Zepter der Römischen Cäsaren, und war, wenn gleich bloſs auf Meinung gegründet, doch in der That umfassender und despotischer, als jener. Zugleich hatten die Päpste die weltliche Herrschaft mit der geistlichen vereinigt; durch die *Pipin*sche und *Karl*ische Schenkung Eigenthümer eines unabhängigen Gebiets geworden, erweiterten sie dasselbe allmählich immer mehr und hatten zu Ende des Mittelalters bedeutende Länder im Mittelpuncte Italiens zusammengebracht.

Allein schon in dem 14ten Jahrhunderte fieng diese usurpirte Herrschaft an zu wanken. Der Fall der geistlichen Tyrannei wurde durch das unweise und schändliche Betragen des Clerus, welches die immer mehr sich verbreitete Aufklärung in seiner ganzen Schrecklichkeit fühlte, vorbereitet und durch die Spaltungen in der Kirche und zwischen deren Oberhäuptern vollendet. Die Fürsten erkannten lebhaft ihr Interesse. K. *Philipp* der Schöne war der erste weltliche Prinz, der es mit Glücke wagte, sich gegen das Gesetz des Papstes aufzulehnen; er war es, der Papst *Clemens V.* 1305 bewog, seine Residenz in Avignon zu nehmen, wodurch das der Hierarchie so schädliche Schisma entstand. Seinem Beispiele folgten mehrere Herrscher, und nach und nach emancipirte sich eine christ-

liche Nation nach der anderen von dem Einflusse und der Herrschsucht der Päpste. Die Laster der Stellvertreter des heiligen *Peters* entehrten seinen Stuhl; es traten aufgeklärte Männer auf, die diese Blöfsen ohne Scheu aufdeckten, und die Habsucht und Gelderpressungen, die Rom sich erlaubte, bewirkten seinen Sturz und führten endlich durch *Luther* jene Reformation herbei, die einen grofsen Theil der Christenheit gänzlich der Gewalt des Papstes entzog. Seit dieser Zeit sank auch ihr Einflufs auf die katholische Christenheit immer mehr und besteht gegenwärtig nur blofs noch dem Namen nach, indem der Papst noch immer als das ehrwürdige Oberhaupt der katholischen Kirche verehrt wird.

Selbst seine weltliche Herrschaft, die im Mittelalter sich über ansehnliche Länder erstreckte, ist in den neuen Zeiten äufserst beschränkt und sieht einer völligen Vernichtung entgegen. — Schon *Stephan II.* hatte 753 durch den Fränkischen König *Pipin* das Griechische Exarchat, welches sich von Ravenna bis nach Narni ausbreitete, geschenkt erhalten, und *Karl* der Grofse diese Schenkung nicht allein genehmigt, sondern noch das Gebiet von Benevent 783 hinzugefügt, welches jedoch *Leo IX.* 1052 erst durch einen Vergleich mit dem Teutschen Könige wirklich erhielt. Durch die Mathildische Donation von 1102 wurde der Kirchenstaat mit Spoleto, der Mark Ancona und anderen nahbelegenen Parzelen vermehrt. *Innocenz III.* wurde Herr von Rom; unter *Gregor X.* fiel 1273 Venaissin dem Papste als Lehen anheim. Unter *Nicolaus III.* von 1277 - 1280 erkannte der Teutsche König *Rudolf I.* die Mathildische Schenkung an. 1348 erhielt *Clemens VI.* Avignon durch Kauf; *Julius II.* verband die kleinen Domänen im Umfange des Kirchenstaats; *Clemens VIII.* 1598 das Herzogthum Ferrara; *Urban VIII.* 1636 das Herzogthum Urbino, und *Innocenz X.* von 1644—1655 Castro und Ronciglione mit demselben. Aber durch die Französische Revolution gieng nicht allein 1790 Avignon mit Venaissin verloren, sondern die Franzosen trennten 1797 die Legationen von Romagna, Bologna und Ferrara und 1808 die Mark Ancona, Urbino, Macerata und Umbrien von dem Kirchenstaate, und vereinigten es mit dem neuen Königreiche Italien. Auch Benevent und Pontecorvo wurden als Französische Lehen Bestandtheile von Neapel, und die Herrschaft des Papstes blofs auf die zunächst um Rom gelegenen Legationen eingeschränkt.

Da der Papst indeſs fortfuhr, sich den Anordnungen des gebietenden Französischen Kaisers in geistlichen Angelegenheiten mit einer Hartnäckigkeit zu widersetzen, die dessen Unwillen in einem hohen Grade erregten, und sogar den Bannstrahl gegen ihn erlieſs, so nahm ihm der Kaiser nicht nur den letzten Rest seiner weltlichen Besitzungen, sondern lieſs ihn selbst mit seinen Cardinälen nach Frankreich bringen, wo er bis zu der groſsen Weltkatastrophe von 1813 in einer Art von Gefangenschaft zubrachte. Das weltliche Gebiet des Papstes wurde dem Französischen Reiche einverleibt und daraus 2 Departemente desselben gebildet, die Stadt Rom auch zur zweiten Stadt des groſsen Reichs erklärt und dem erstgeborenen Sohne Napoleon's der Name eines Römischen Königs beigelegt.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig versuchte der Kaiser, den unbeugsamen Willen *Pius VII.* für seine Entwürfe zu gewinnen. Da derselbe aber auch jetzt standhaft blieb, so wurde ihm seine Freiheit zurückgegeben und die Rückkehr nach Italien verstattet, wohin er auch im ersten Viertel des Jahres 1814 zurückgieng. Der Wiener Congreſs stellte hierauf den Kirchenstaat ganz so wieder her, wie er 1792 bestanden hatte, selbst Benevent und Pontecorvo wurden nach Murat's Besiegung zurückgegeben: nur verblieben, zu Folge des Pariser Friedens, Avignon und Venaissin der Krone Frankreich, und der jenseits des Po belegene schmale Landstrich der Legation Ferrara wurde mit dem Besatzungsrechte von Ferrara und Commachio auf immer an Oesterreich überlassen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der Kirchenstaat oder das weltliche Gebiet des Papstes liegt im mittleren Italien, und umfaſst gegenwärtig wieder einen Flächenraum von $714\frac{3}{4}$ □ Meilen, worauf 2,424,150 Menschen leben: es kommen mithin im Durch-

schnitte auf den Raum einer □ Meile deren 3,391. Davon enthält:

		Fläche		Einwohner	
1)	Das Gebiet von Rom	188	□ Meil.	560,000	Einw.
2)	Die Delegation von Viterbo				
3)	— — — Perugia	152	—	300,000	—
4)	— — — Spoleto				
5)	— — — Macerata	88,60	—	416,840	—
6)	— — — Camerino				
7)	— — — Ancona	84,30	—	302,989	—
8)	— — — Urbino				
9)	— — — Ravenna	58,80	—	270,837	—
10)	— — — Bologna	87,25	—	399,253	—
11)	— — — Ferrara	46,60	—	145,231	—
12)	Das Fürstenthum Benevent	7,20	—	22,000	—
13)	— — Ponte Corvo	2	—	6,000	—
	Summa	714,75	□ Meil.	2,424,150	Einw.

Von keinem Staate Europens sind, mit Ausnahme des Osmanischen, wenigere statistische Data bekannt, als von dem Kirchenstaate. Dafs unter dem schönen Himmel Latiums das Geschlecht nicht mehr dasselbe ist, was einst über die Welt herrschte, dafs die Nachkommen jener Römer nicht mehr ihren Vätern gleichen und nur darin ihnen ähnlich sehen, dafs sie wie jene panem et Circenses für ihr höchstes Gut halten, ist fast Alles, worin neuere Reisende übereintreffen.

Die Religion ist katholisch. Juden giebt es vorzüglich in der Hauptstadt und zu Ancona, dort gegen 7,000, hier 5,000 Köpfe.

Die Staatseinkünfte sind gegen vormals, wo der Papst die ganze Christenheit zehntete, schwach, und dürften sich, mit Einschlusse der Summen, die aus der katholischen Christenheit nach Rom laufen, auf etwa 8 Mill. Guld. belaufen; 1788 schätzte man das Gesammteinkommen auf 7,200,000 Guld., indefs sind die Einkünfte der unter Französischer und Italienischer Herrschaft gestandenen Provinzen sehr in die Höhe getrieben, und keine Verringerung der Auflagen, so viel bekannt ist, erfolgt. Die Dataria brachte 1788 nicht weniger als 5½ Mill. Guld. ein; aber wie sehr diese geschwächt seyn mufs,

kann man aus den Beiträgen allein, die Teutschland dazu zollte, schliefsen: vormals schlug man solche auf 2½ Mill. Gulden an, jetzt fliefsen kaum 100,000 Gulden dahin. — Die Staatsausgaben übersteigen die Einnahmen merklich: schon 1758 betrugen sie 2,163,013 Scudi (zu 1 Rthlr. 9 gGr. 7 Pf.) und sind seitdem immer gestiegen. Durch das jährliche Deficit ist eine starke Schuldenlast erwachsen: mit Einschlusse der Banknoten beläuft sich die Schuld des Monti pieta auf 90 Mill. Scudi oder 190,130,044½ Gulden. Die Luoghi di Monti sind indefs nicht durch dieses Deficit entstanden, sondern durch eine Einrichtung Sixtus V., der den Römischen Grofsen ihre Schätze gegen Papiergeld ablieh, um einen Schatz zu gründen, und die Abhängigkeit des Adels zu sichern. Diese Staatsactien sind ebenfalls in grofsem Mifscredite.

Die Landmacht mag gegenwärtig höchstens 2,000 Mann ausmachen, wozu 60 Cürassiere, 60 Chevauxlégers und 40 Schweizer gehören, welche die päpstliche Garde ausmachen. Indefs soll das päpstliche Militär verstärkt werden. Eine päpstliche Marine existirt nicht mehr. — 1791 unterhielt Pius VI. noch 5,000 Mann Landtruppen, einige Galeeren und Kriegsfahrzeuge.

IV.

Skizze der Staatsverfassung.

Der Kirchenstaat wird monarchisch regiert. Sein geistlicher und weltlicher Herrscher und im Grunde der ganz unbeschränkte Gebieter desselben ist der Papst; er ertheilt alle Gesetze, macht jede ihm gefällige Verordnung, ernennt zu allen geistlichen und weltlichen Stellen und übt alle Majestätsrechte aus. Die Grundgesetze geben zwar den Cardinälen Antheil an der Regierung; aber ein kluger Papst weifs dieselben sehr einzuschränken und herabzusetzen.

Der Papst ist ein Wahlfürst; der Stuhl des heiligen *Peters* wird, wenn er erledigt ist, aus dem Schoose des Cardinalcollegiums wieder besetzt. Der Cardinal-Käm-

merling, welcher während einer Erledigung die Regierung versieht, ruft die Cardinäle in ein Conclave, dessen Sitz regelmäfsig der Vatican ist, zusammen. Hier geschieht das Scrutinium mit allen vorgeschriebenen Formalitäten; die Cardinäle werden zu dem Ende dem Anscheine nach von allem anderen Umgange getrennt und von dem Gouverneur und Marschall das Conclave verschlossen und bewacht. Der Cardinal - Kämmerling und die 3 Häupter der Cardinalscollegien präsidiren bei den Wahlverhandlungen, wobei ein vier- oder fünffacher modus procedendi Statt findet. In der Regel und seit Jahrhunderten erhält nur ein geborener Italiener die dreifache Krone, doch haben die beiden katholischen Höfe Frankreich und Oesterreich, so wie die Krone Spanien, das Vorrecht, die ihnen misfälligen Cardinäle von der Wahl auszuschliefsen; Cabale und Intrigue leiten dabei, trotz aller äufserlichen Vorsicht, die Wahl. Ist das Scrutin endlich beendigt und ein Papst ernannt, so wird derselbe nach beschworener Capitulation sogleich dem Volke bekannt gemacht, öffentlich proclamirt und unter grofsen Feierlichkeiten mit der dreifachen Krone (Triregno), die um eine Bischofsmütze befestigt ist, gekrönt, worauf er von seiner bischöflichen Kirche, dem Lateran, Besitz nimmt.

Seine Residenz ist Rom, wo zwei prächtige Paläste, der Vatican und Quirinal, zu seiner Wohnung eingerichtet sind. Er ist verpflichtet, nicht blofs bei feierlichen Gelegenheiten, sondern zu allen Zeiten eine eigene Kleidung, wozu der Fischerring gehört, zu tragen. Aufser dem Titel eines Papstes nennt er sich servus servorum und Catholicae Ecclesiae episcopus; ihm gehören die Prädicate Heiligkeit und Heiligster Vater.

Das Wappen besteht in dem jedesmaligen Familienwappen eines Papstes, welches er beibehält, oder das Wappen seines Ordens, wenn er vorher zu einem dergleichen gehörte, annimmt. Beide sind mit der dreifachen Krone über den Himmelsschlüsseln, die in Form eines Andreaskreuzes gelegt sind, gedeckt; auch schwebt über demselben der heilige Geist in der Gestalt einer Taube.

Der Papst hat einen zahlreichen Hofstaat. An der Spitze desselben stehen der Maggior domo (Oberhofmeister) und der Maestro di Camera (Ober - Kammerherr). Zu den anderen hohen Hofbedienungen gehören die Ca-

merieri segreti, die Hausprälaten, der Magister sacri hospitii, der Cavalerizzo (Ober-Stallmeister), die Camerieri d'onore, die Camerieri di spada e cappa, der Garderoba, der Foriere maggiore, die Lancie spezzate, und im weitläuftigeren Verstande auch die Cardinales Palatini, nämlich der Cardinal-Staatssecretär, der Cardinal Camerlingo, der Cardinal-Secretarius Brevium und der Cardinal Prodatarius.

Es giebt zwei Ritterorden im Kirchenstaate: 1) der Orden des goldenen Sporns, welchen Papst *Pius IV.* 1559 gestiftet hat. Seine Zeichen bestehen in einem goldenen, weiſs emaillirten Kreuze mit 8 Spitzen, an welchem unten ein goldener Sporn hängt; er wird an einem rothen Bande im Knopfloche getragen; 2) der Orden des heiligen Johann vom Lateran, ebenfalls ein von Papst *Pius IV.* 1560 gestifteter Orden, dessen Zeichen in einem achtspitzigen goldenen, aber roth emaillirten Kreuze bestehen, in dessen Mitte man das Bild des Evangelisten, Johann des Täufers, auf einer grünen Terrasse sieht und um dasselbe die Worte lieset: Ordinis Institutio MDLX. Auf der Kehrseite des Kreuzes sind 2 en sautoir gestellte Schlüssel hinter einer päpstlichen Tiare abgebildet und die Worte zu lesen: praemium virtuti et pietati. Auch dieses Kreuz wird im Knopfloche an einem rothen Bande getragen.

Das höchste Collegium in der katholischen Christenheit machen die Cardinäle aus, die ursprünglich Priester der Römischen Kirche waren und jetzt einen gewissen Antheil an der Staatsregierung nehmen. Die Form des Collegiums rührt zuletzt vom Papst *Sixtus V.* her; es besteht aus 70 Personen, deren Zahl aber selten vollständig ist, und zerfällt in 3 Collegien, das der 14 Diaconen, das der 50 Priester mit Titeln von Kirchen in Rom und das der 6 Bischöfe von Ostia, Porto, Sabina, Palestrina, Frascati und Albano. Unter denselben herrscht eine völlige Gleichheit, selbst wenn sie aus königlichen oder fürstlichen Häusern abstammen. Sie sind geborene Räthe des Papstes, haben die höchste kirchliche Würde mit dem Titel Eminenz, und unterscheiden sich durch eine eigene Kleidung, besonders durch den rothen Hut. Ihre Würde trägt keine Einkünfte; sondern ihr groſser Aufwand muſs theils aus eigenem Vermögen, theils aus erhaltenen Präbenden und anderen Vortheilen, besonders den Protectionen der Nationen, bestritten werden. Der Papst ernennt sie, aber

die meisten katholischen Mächte haben das Recht der Vorstellung. Aus ihrer Mitte wird der Stuhl des heiligen *Peters* wieder besetzt, auch die vornehmsten Minister des Papstes gewählt.

Das Volk besteht aus Priesterschaft, Adel, Bürgern und Bauern. Die Priesterschaft macht den ersten Stand aus, ist aufserordentlich begünstigt und zahlreich, und aus ihrem Schoose werden fast alle wichtigen Stellen besetzt. Auch der Adel ist ansehnlich und zahlreich und geniefst grofser Vorzüge, die aber auf der anderen Seite wieder sehr eingeschränkt sind. Er besteht 1) aus Fürsten und Herzogen; 2) aus den Senatorialfamilien, auf welchen die Römische Aristokratie beruht und welche im Buche des Senats im Capitol eingeschrieben stehen und 3) aus dem Provinzialadel. Der Bürger ist arm und hat nur zu Rom einige Vorrechte; der Zustand der Bauern aber nicht überall so schlecht, als man gewöhnlich glaubt, und auch unter dieser Classe giebt es, wie überall, reiche und arme. Alle diese Stände nehmen keinen Antheil an der Staatsregierung.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Das vornehmste Collegium, wodurch die Regierung verwaltet wird, ist das Consistorium zu Rom, welches aus Cardinälen besteht, mit deren Zuziehung der Papst vermöge der Grundgesetze wichtige Angelegenheiten untersuchen und entscheiden mufs. Es ist dreifach 1) publicum, worin bereits beschlossene Sachen feierlich bekannt gemacht, neue Cardinäle ernannt werden u. s. w. In demselben sind alle Cardinäle, die Gesandten und vornehmsten Prälaten zugegen. 2) Semi publicum, worin über gewöhnliche Sachen berathschlagt wird. In demselben erscheint eine bestimmte Zahl von Cardinälen und Prälaten. 3) Secretum, welches über die geheimsten Angelegenheiten entscheidet und das höchste geheime Staatscollegium ausmacht. Zu diesem werden nur diejenigen Cardinäle gezogen, die des Papstes besonderes Vertrauen besitzen.

Die einzelnen Regierungszweige werden durch Congregationen verwaltet, an deren Spitze ein Cardinal als Präsident steht oder doch Beisitzer ist. Dahin gehören die Consistorialcongregation, die Congregation der kirchlichen Immunität, der Inquisition, des Index, des Concilii, der Bischöfe und Regularen, die Congregation über die Wahl der Bischöfe, über das Examen derselben, über die Klosterzucht, die Congregation sacrorum rituum, die Ceremonialcongregation, die Reliquiencongregation, die Congregation de propaganda fide und die Poenitentiaria, ein Collegium, welches unter dem jedesmaligen Vorsitze eines Cardinals über Gewissenssachen entscheidet. Alle diese Congregationen beschäftigen sich blofs mit geistlichen Angelegenheiten. Für weltliche Angelegenheiten sind vorhanden: sacra consulta, ein Recurscollegium mit Jurisdiction in peinlichen und bürgerlichen Streitsachen; Buon governo, ein Collegium, welches für die öffentliche Oekonomie der Städte und Gemeinden sorgt; die Baronencongregation, welche über die Schulden des Adels entscheidet; die Congregation del Monti, welche für den Staatscredit sorgt; die Veräufserungs-, Beschwerungs- und Rechnungscongregation; die Baucongregation der Peterskirche; die Gefängnifscongregation; die Congregation St. Ives. Die päpstlichen Verordnungen, Bullen und Breven werden in der Canzlei ausgefertigt, von der die Dataria den wichtigsten Theil ausmacht. Die Provinzen und Städte werden durch Statthalter (Governatori, auch Vicelegaten) regiert, zu welchem Ende der Staat in Delegationen abgetheilt ist.

Die Justiz wird auf dem Lande und in den Städten durch Gerichte, deren Richter Uditore heifsen, verwaltet. Von denselben geht die Appellation an die Provinzialgerichte, oder die Rota, und von diesen an die Oberappellationsgerichte zu Rom, nämlich: 1) die Sacra Ruota, ein Gericht, welches aus 12 Prälaten — Uditori di Ruota — zusammengesetzt ist und über alle geistliche und weltliche Streitsachen, die durch Appellation dahin kommen, entscheidet. 2) Die Signatur der Gerechtigkeit, ebenfalls aus 12 Prälaten bestehend, wohin gewisse Streitsachen, welche die Referendarien dahin bringen, besonders die Recurse der Unterthanen in Civilsachen, gehören. 3) Die Gnadensignatur, worin der Papst selbst präsidirt, vor welches alle Gnadensachen gehören. Der Präsident hat einen Unterpönitentiarius, 24 Procuratoren und eine Anzahl Priester-

pönitentiarien unter sich. Ueberhaupt sind die meisten Richter Priester.

Die Finanzen verwaltet die Kammer, an deren Spitze der Cardinal-Camerlengo steht, welcher den Vicecamerlengo, zugleich Gouverneur von Rom, den Kammerauditor, Schatzmeister, der wichtigste Staatsbediente im Finanzfache, der nur dem Namen nach unter dem Camerlengo steht und 12 Kammerkleriker unter sich hat. Die Oberaufsicht über die Lebensmittel hat das Tribunal der Annona; über das Kriegswesen der Commissario del armi, über das Seewesen ein Seecommissär, unter dem zugleich die Engelsburg steht.

DER FREISTAAT KRAKAU.

I.

ENTSTEHUNG.

Krakau, der alte Krönungs- und Begräbnifsort der Polnischen Könige, galt immer für eine der wichtigsten Städte Polens. Sie kam 1795 mit Westgalizien unter Oesterreichische Herrschaft und wurde 1809 von Neuem mit dem Herzogthume Warschau vereinigt.

Als auf dem Wiener Congresse 1815 das endliche Schicksal Polens entschieden wurde, fand man es für zweckmäfsig, diese auf dem Punkte, wo die Länder der drei grofsen Mächte zusammenstofsen, belegene Stadt von der Theilung auszunehmen und selbige zu einem Freistaate zu erklären, der unter den gemeinsamen Schutz der drei grofsen Mächte gestellt werden sollte. So entstand der Freistaat, der zuletzt unter den Auspicien jener drei Mächte auch die Grundzüge seiner neuen Verfassung empfieng.

II.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Krakau mit seinem Gebiete enthält den gröſseren Theil des vormaligen Krakauer Kreises, wie er unter dem Herzogthume Warschau bestand. Eine Linie, die auf dem linken Ufer der Weichsel bei dem Dorfe Wolica anfängt, dem Laufe eines kleinen, sich hier in die Weichsel mündenden, Flusses folgt, dann über Clo, Koscielniky, Czulice, Dziekanowice, Garlice, Tomaszow und Karniowice, welche Oerter sämmtlich in ihren Rayon fallen, den Punkt erreicht, wo die Gränzen der Districte von Krzeszowice und Olkusz zusammenstoſsen, und zuletzt auf dieser Gränze biz zum Preuſsischen Schlesien fortläuft, bildet ihr Gebiet, dessen Gröſse etwa 19,50 □ Meilen umfassen und von 61,000 Menschen in 2 Städten, 1 Marktflecken und 77 Dörfern und Weilern bewohnt seyn dürfte. Rumpf und Sinnhold rechnen für die Stadt und ihr Gebiet nur $8\frac{1}{2}$ □ Meil. mit 2 Städten, 1 Marktflecken, 37 Dörfern, 4,300 Feuerstellen und 49,000 Einwohnern. Auf die Hauptstadt kommen allein 25,736 Menschen.

Diese Einwohner sind meistens Polen, doch wohnen in dem Quartiere Casimir, so wie auf dem Lande, sehr viele Juden. Staatsreligion ist die katholische: die übrigen christlichen Confessionen haben indeſs gleiche Rechte. An der Spitze der katholischen Kirche steht ein Bischof mit einem zahlreichen Domcapitel. Von den Unterrichtsanstalten ist besonders die 1364 gestiftete Universität, vormals schola regni, merkwürdig.

III.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die Republik hat eine demokratische Verfassung. Sie steht unter dem gemeinsamen Schutze der drei groſsen

Mächte und ist mit ihrem Gebiete auf ewige Zeiten für frei und unabhängig erklärt, auch ihr eine beständige Neutralität zugesichert, wogegen festgesetzt ist, daſs sie keinen Ueberläufer oder Verbrecher aus den Staaten der schützenden Mächte in ihre Mauern oder auf ihr Gebiet aufnehmen darf.

Jeder Bürger der Stadt und des Gebiets ist vor dem Gesetze gleich. Die bestandenen Rechte der Landleute werden aufrecht erhalten.

Die gesetzgebende Macht befindet sich in den Händen einer Volks-Repräsentation, die jedes Jahr im Monat December höchstens auf vier Wochen zusammentritt. Sie discutirt die Gesetze, untersucht die Staatsverwaltung und ordnet das Budget an: sie erwählt die Senatoren und Richter, und versetzt in Anklagestand. Sie wird gebildet: 1) aus den Deputirten der Gemeinden, deren jede ein Mitglied stellt, 2) aus drei Gliedern des Senats, 3) aus drei Prälaten von dem Domcapitel, 4) aus drei Doctoren der Facultäten, welche die Universität schickt und 5) aus sechs Billigkeitsrichtern. Der Präsident der Volks-Repräsentation wird aus den drei, vom Senate abgeschickten Gliedern gewählt: kein Gesetzesvorschlag, der eine Abänderung eines Gesetzes oder einer bestehenden Verordnung zum Gegenstande hat, darf geschehen, wenn er nicht vorher durch den Senat gegangen Der Volks-Repräsentation liegt die Entwerfung eines Civil- und Criminal-Gesetzbuchs auf.

Die vollziehende Gewalt übt ein Senat von einem Präsident und zwölf Mitgliedern aus, wovon neun Senatoren, mit Einschlusse des Präsidenten, von der Volks-Repräsentation, zwei von dem Domcapitel und zwei von der Universität gewählt werden. Sechs der ersteren Senatoren, ein Senator vom Capitel und einer von der Universität behalten ihre Stellen lebenslänglich, der Präsident drei Jahr, kann aber wieder gewählt werden. Die übrigen Senatoren gehen jährlich ab. Der Senat ernennt die sämmtlichen geistlichen und Civil-Bedienungen mit Ausnahme derer, die von der Volks-Repräsentation abhängen, und der vier Capitular-Stellen, welche den Doctoren der Universität reservirt sind.

Stadt und Gebiet von Krakau wird in Stadt- und Landgemeinden abgetheilt: jene müssen wenigstens 2,000, diese 2,500 Seelen zählen. Jede Gemeinde hat ihren Starost, welcher unter dem Senate die Verordnungen derselben vollzieht: in den Landgemeinden kann er einen oder mehrere Substituten haben. In jedem Bezirke, der wenigstens 6,000 Seelen fassen muſs, befindet sich ein auf drei Jahre von dem Senate angesetzter Billigkeitsrichter, welcher neben seinen eigentlichen Geschäften auch über die Bergwerke und andere, Staats- und öffentlichen Instituten zugehörige, Güter zu wachen hat.

Es giebt ein Tribunal der ersten Instanz aus drei, und ein Appellations-Gericht aus vier Mitgliedern, einschlieſslich der Präsidenten, bestehend: die Tribunal- und Appellations-Richter bleiben lebenslänglich im Amte. Es besteht ein höchstes Gericht, welches über Magistratspersonen richtet, die von der Volks-Repräsentation in Anklagestand gesetzt sind: es ist aus fünf Volks-Repräsentanten, drei Senatoren, den Präsidenten der beiden Gerichtshöfe, vier Billigkeits-Richtern und drei Bürgern, welche von dem in Anklagestand gesetzten Beamten erwählt werden, zusammengesetzt.

Um Senator zu werden, ist ein Alter von 35 Jahren, Bildung auf einer Polnischen Akademie, die Führung eines öffentlichen Amts als Starost, Richter oder Volks-Repräsentant und ein Vermögen, wovon 150 Polnische Gulden gesteuert werden, erforderlich. Zu dem Amte eines Richters ist ein Alter von 30 Jahren, gelehrte Bildung auf einer Polnischen Akademie mit der Doctorwürde, die Führung eines Secretärpostens und eines Advocatenpostens während eines Jahrs und eines unbeweglichen Vermögens von 8,000 Polnischen Gulden nothwendig; um Repräsentant einer Gemeinde zu werden, muſs einer 26 Jahr alt seyn, auf der Universität Krakau studiert haben und von seinem Vermögen 90 Gulden steuern. Wählen können die Mitglieder des Domcapitels und der Universität, die Grundeigenthümer, welche 50 Polnische Gulden steuern, die Fabrik-Unternehmer, die Grossisten und alle, welche an der Börse eingezeichnet sind, Künstler und Gelehrte, wenn sie das vorgeschriebene Alter haben. Eben diesen steht auch unter den obigen Bedingungen der Eingang zu den Senatorstellen offen.

Die Polnische Sprache wird in allen öffentlichen Verhandlungen beibehalten. Die Einkünfte und Ausgaben der Krakauer Universität gehören in das Staats-Budget.

Zu Aufrechthaltung der Sicherheit und der Polizei in der Stadt dient ein Detachement der Stadtmiliz. Auf dem Lande werden Gensd'armen errichtet.

HERZOGTHUM LUCCA.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Herzogin: Marie Louise, Sternkreuz-Ordens-Dame, geb. 6. Jul. 1782, Tochter K. Karl's IV. von Spanien, verm. 25. Aug. 1795 mit Ludwig, Erbprinzen von Parma, welcher 21. März 1801 auf die Nachfolge im Herzogthume Parma zu Gunsten Frankreichs renunciirt, und dafür das Königreich Hetrurien erhalten hatte, wird Witwe 27. Mai 1803 und Regentin und Vormünderin für ihren Sohn, Karl Ludwig, sieht sich gezwungen 10. Dec. 1807 die Regierung von Hetrurien niederzulegen, geht nach Spanien und von da 1808 nach Bayonne und Frankreich, und wird zuletzt in einem Kloster zu Rom bis 1814 gefangen gehalten. Der Art. 101 des Wiener Congresses sichert hierauf ihr und ihren Nachkommen für die Ansprüche an Parma das zu einem Herzogthum erhobene Lucca als Entschädigung zu, welches von derselben indeſs noch nicht in Besitz genommen ist.

Kinder: 1) Karl Ludwig, Infant von Spanien, Ritter des goldenen Vl. und Groſskr. des Span. Karls- und Tosc. St. Steph. Ord., geb. 23. Dec. 1799, folgt seinem Vater 27. März 1803 als König von Hetrurien unter Vormund- und Regentschaft seiner Mutter, welche in seinem Na-

men 1807 auf diese Krone verzichten mufs; jetzt Erbherzog von Lucca. 2) Marie Louise Charlotte, geb. 1. Oct. 1802 während der Seereise ihrer Mutter von Livorno nach Barcelona.

Verst. Gemahl: Ludwig I., Infant von Spanien, geb. 5 Jul. 1773, Erbprinz von Parma, erhielt durch den Lüneviller Frieden und die Madrider Convention vom 21. März 1801 das vormalige Grofsherzogthum Toscana mit dem Präsidienstaate als ein Königreich unter dem Namen Hetrurien, nimmt davon Besitz 2. Aug. 1801 und entsagt zugleich zu Gunsten Frankreichs dem künftigen Besitze von Parma, Piacenza und Guastalla, gest. 27. Mai 1803.

Dessen Geschwister, Prinzen und Prinzessinnen von Parma: 1) Karoline (Marie Therese Josephe), geb. 22. Nov. 1770, gest. 1. März 1804; ihr Gemahl, Prinz Maximilian von Sachsen. 2) Marie Antonie Josephe, geb. 28. Nov. 1774, Sternkr.- und Span. Louis. Ord. Dame, lebt bis jetzt in dem Ursulinerkloster zu Parma. 3) Charlotte Marie Ferdinande, geb. 7. März 1777, Sternkr.- und Span. Louis. Ord. Dame, lebt als Nonne in einem Kloster zu Rom. 4) Philipp Maria Ludwig Franz, geb. 22. Mai 1783, gest. 5. Jun. 1786. 5) Marie Louise, geb. 17. Apr. 1787, gest. 22. Nov. 1789.

Dessen Vater: Ferdinand I. (Maria Ludwig Philipp Jos.) de Bourbon, Infant von Spanien, geb. 20. Jan. 1751, folgt seinem Vater 18. Jul. 1765 als Herzog von Parma, gest. zu Pontevico 9. Oct. 1802; verm. 19. Jul. 1769 mit Marie Amalie, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 26. Febr. 1746, gest. 18. Jun. 1804.

Dessen Geschwister: 1) Isabelle Louise, geb. 31. Dec. 1742, gest. 27. Nov. 1763, Römische Kaiserin. 2) Louise Marie Therese, geb. 9. Dec. 1751, resignirte Königin von Spanien (lebt mit ihrem Gemahle, Karl IV., zu Rom).

Dessen Vater: Philipp, Infant von Spanien, ein Sohn K. Philipp V., geb. 15. März 1720, erhält durch den Aachner Frieden 1748 die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, gest. 18. Jul. 1765; verm. 25. Oct. 1739 mit Louise Elisabeth, Prinzessin von Frankreich, geb. 14. Aug. 1727, gest. 6. Dec. 1759.

II.

Überblick der Lucchesischen Geschichte.

Lucca, eine der ältesten Städte Italiens, war vormals eine Römische Colonie, hatte seit dem 5ten Jahrhunderte mit dem übrigen Mittelitalien gleiche Schicksale, und war nacheinander den Gothen, Longobarden und Franken unterthan, erkannte auch in der Folge die Oberhoheit der Teutschen Könige an. Schon Rudolf von Habsburg soll sie zu einer freien Stadt erhoben haben, allein wenn diefs war, so scheint es, dafs sie nur auf eine kurze Zeit sich dieses Looses erfreuen können: denn im Anfange des 13ten Jahrhunderts war der kriegerische Uguccione della Faggiola ihr Beherrscher: ihn verdrängte 1327 Castruccio Castracani, und nach seinem Tode geboten nacheinander Spinola, Johann von Böhmen, Pietro Rossi, Mastino Scaliger und die Stadt Florenz in ihren Mauern. Endlich gab ihr Kaiser Karl IV. für ein Kaufgeld von 100,000 Gulden ihre Freiheit, lös'te das ohnehin lockere Band, was sie noch an das Reich kettete, und erkannte ihre Unabhängigkeit an. Seit dieser Zeit, und nachdem ein von einem ihrer Bürger Paolo Giunisi erregter Sturm glücklich vorüber gegangen war, bildete Lucca einen selbstständigen Freistaat, der sich durch eine weise und gute Regierung auszeichnete und bei allen Revolutionen, wovon Italien der Schauplatz war, bis auf die neuesten Zeiten aufrecht zu erhalten wufste. Allein im Jahre 1799, wo sie dem Französischen Generale Serrurier ihre Mauern öffnen mufste, sah sie sich genöthigt, ihre bisher aristokratische Verfassung in eine Demokratie zu verwandeln, und endlich 1805 ihre Unabhängigkeit dem Fürsten Felix Pascal de Bacciochi oder vielmehr dessen Gemahlin Marie Anne Elise, Schwester des damals allmächtigen Beherrschers von Frankreich zum Opfer zu bringen.

Frankreich gab dem neuen Fürstenthume eine Verfassung, die ein Nachbild der Französischen war, übrigens wurde Lucca als ein Lehen des grofsen Reichs angesehen und an die Gesetze desselben gebunden. 1814 rückten die Oesterreicher in Lucca ein, und der Wiener Congrefs entschied 1815 das Schicksal des Landes dahin, dafs es als ein Herzogthum der verwitweten Königin Marie Louise von Hetrurien und deren Nachkommen als Entschädigung für deren Ansprüche an Parma übertragen, und damit überdem eine

Rente von 500,000 Franken verbunden seyn sollte, deren Zahlung der Kaiser von Oesterreich und Großherzog von Toscana übernommen haben.

Ein Sohn K. Philipp V. von Spanien, Dom Philipp, hatte im J. 1748 durch den Aachner Frieden die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla als einen unabhängigen Staat erhalten, doch war auf den Fall, wenn er oder seine Nachkommen auf den Spanischen oder Sicilianischen Thron aszendiren sollten, der Rückfall dieser Länder Oesterreich und Sardinien vorbehalten. Ihm folgte in Parma sein Sohn Ferdinand, der bei dem Sturme, der 1796 über Italien kam, sich Waffenstillstand und Frieden von Frankreich erkaufen mufste. In Folge eines geheimen Vertrags zwischen Frankreich und Spanien wurde indefs 1801 stipulirt, dafs der regierende Herzog zu Gunsten Frankreichs auf seinen Erbstaat verzichten sollte, während sein Sohn zum Könige von Hetrurien erhoben wurde. Aber Ferdinand schien nicht geneigt, in diesen Beschlufs, der ihn seines Landes beraubte, zu willigen, als ein *plötzlicher* Tod 1802 die Sache entschied. Seine Witwe, von ihm zur Regentin bestimmt, mufste das Land räumen und Frankreich blieb in dessen Besitze; Ferdinand's Sohn, Ludwig, und nach dessen Tode die Witwe und Vormünderin seines Sohns blieben nur bis 1807 in dem Besitze von Hetrurien, wo sie gezwungen wurden auch diefs Reich an Frankreich abzugeben. Die ihrer Länder beraubte Königin flüchtete Anfangs nach Spanien, und gieng mit der königlichen Familie 1808 nach Bayonne, wo sie Gerechtigkeit zu finden hoffte, statt deren aber das Schicksal ihrer Familie theilen mufste. Sie war zuletzt als eine Gefangene in einem Kloster zu Rom fast vergessen, als der Pariser Friede 1814 auch ihre Fesseln brach. Der Wiener Congrefs konnte ihr indefs trotz der lebhaften Remonstrationen von Frankreich und Spanien den Besitz von Parma nicht zurückgeben, sondern erkannte ihr Lucca zu, welches sie indefs als eine unzureichende Entschädigung anzunehmen sich fortdauernd weigert. Das Land ist daher noch immer unter Oesterreichischer und Toscanischer Verwaltung.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Herzogthum Lucca liegt im mittleren Italien, umgeben von dem Grofsherzogthume Toscana und dem Herzogthume Modena. Sein Areal beträgt nur 19½ □ Meilen, und wird nach einer Französischen Zählung von 137,523 Menschen bewohnt, wovon 17,610 auf die Hauptstadt Lucca kommen. Jede □ Meile fafst mithin 7,503 Einw.; ein arbeitsames gewerbfleifsiges Volk, welches sich dadurch vor seinen Nachbarn vortheilhaft auszeichnet. Ihre Religion ist katholisch, doch dürfen gegenwärtig auch Akatholiken unter ihnen leben.

Die Einkünfte schätzt man auf 500,000 Gulden, wozu dann noch die Rente von Oesterreich und Toscana zu 500,000 Franken kommt, mithin das Ganze etwa 720,000 Gulden betragen dürfte. Das Militär bestand sonst blofs aus einer Ehrengarde von 400 Söhnen der angesehensten Familien aus Lucca, aus 1 Batail. Linientruppen, 1 Comp. Canonniere im Haven von Viareggio und aus dem Invalidencorps. Zusammen 1,400 Mann. Dann war eine Landmiliz vorhanden.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Der Wiener Congrefs hat Lucca zu einem Herzogthume erhoben und festgesetzt, dafs das Land nach den nämlichen Grundsätzen regiert werden solle, die in der Constitution von 1805 ausgesprochen sind.

Lucca ist in der männlichen und geraden Nachkommenschaft der Königin Infantin Marie Louise erblich: sollte dieselbe oder ihre Nachkommen einst den Thron beider Sicilien oder Spanien erben oder ganz ausgehen, so ist der Rückfall des Landes an den Grofsherzog von Toscana festgesetzt.

Der Regent von Lucca führt den Titel: Herzog von Lucca und hat das Prädicat: Durchlaucht. Seine Vorrechte gründen sich auf das constitutionelle Decret von 1805. Nach

demselben steht ihm das Begnadigungsrecht zu: er führt die innere Staatsverwaltung, dirigirt die auswärtigen Angelegenheiten, bestimmt die Ausgaben des Staats, welche jedoch von dem Senate sanctionirt werden müssen, ernennt die Minister und alle öffentlichen Beamten und hat eine Garde von 4 Compagnien, jede von 100 Mann, die er aus den angesehensten Familien wählt, eine Civilliste von 300,000 Franken, einen Palast zu Lucca und einen in der umliegenden Gegend, und so viele Ländereien, als jährlich 100,000 Franken abwerfen. Er ist verbunden, bei Uebernahme der Regierung einen Eid abzulegen, worin er die Aufrechthaltung der Constitution beschwört.

Zwischen dem Regenten und der Nation steht der Senat, welchen 36 Senatoren aus den Classen der Kaufleute, Gelehrten, Künstlern und Grundeigenthümern genommen, bilden. Dieser hält die gesetzgebende Gewalt in Händen, indem er alle von dem Regenten vorgeschlagenen Gesetze discutirt. Er wird von dem Regenten zusammenberufen, welcher auch die Sitzungen, die wenigstens einen Monat im Jahre dauern müssen, eröffnet.

Bei der Nation findet kein Unterschied der Stände Statt. Titel, Privilegien, Familienauszeichnungen sind auf immer abgeschaft, auch findet im Staate von Lucca kein gezwungener Militärdienst, keine Conscription Statt. Die Einwohner sind als Milizen bloſs zur Vertheidigung des Staatsgebiets verbunden.

Das Wappen von Lucca, welches an der Spitze aller Acten stehen soll, ist ein lasurblauer Schild, auf welchem, zwischen 2 schräg laufenden Balken, das Wort Libertas mit goldenen Buchstaben eingegraben steht. Das Familienwappen der Herzogin ist das Spanisch-Parmesische.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Der Herzog hat die vollziehende Gewalt, der Senat hält die gesetzgebende in Händen. Den Herzog unterstützen 2 Staatsminiser und 6 Staatsräthe, welche dessen Conseil bil-

den, und die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, die Polizei, die Finanzen, das Kriegswesen und die übrigen Regierungsgegenstände leiten. Von ihnen ressortiren die untergeordneten Collegien.

Das Staatsgebiet von Lucca ist in drei Bezirke 1) Serchio mit dem Hauptorte Lucca, 2) der Küsten mit dem Hauptorte Viareggio und 3) der Apenninen mit dem Hauptorte Borgo, vertheilt: in diesen beiden Bezirken befinden sich 290 Gemeinden und Parochien. Sie haben ihre Podestas und eine Municipalverwaltung, wie sie sich in Frankreich findet.

Die Justiz ist von jeder anderen Macht unabhängig und wird durch Friedensrichter, Tribunäle der ersten Instanz und Appellationsgerichte verwaltet: letztere befinden sich zu Lucca, eins für bürgerliche, das zweite für peinliche Rechtssachen; beide vertreten gegen einander wechselseitig die Stelle des Cassationstribunals.

An der Spitze der katholischen Geistlichkeit steht ein Erzbischof zu Lucca. In dieser Hauptstadt hat die Regierung eine Universität und in dem Hauptorte jedes Bezirks eine Centralschule errichtet.

REPUBLIK SAN MARINO.

Der unbedeutendste Staat unseres Erdtheils, und dennoch der einzige in Italien, der, so viel bekannt ist, von den äufseren Stürmen nichts gelitten hat, und dessen Unabhängigkeit und Verfassung von seinen mächtigen Nachbaren noch immer anerkannt und geehrt wird.

Auf dem Gipfel eines Berges, im vormaligen Herzogthume Urbino, da wo sich die Flüsse Tamaro und Calore vereinigen, lebte vor 1,300 Jahren ein Einsiedler *Marinus*, dessen heiliger Lebenswandel ihm nicht nur einen grofsen Ruf verschaffte, sondern auch eine fromme Matrone, Namens *Felicitas*, bewog, ihm den Berg, auf dem er seine Clause aufgeschlagen hatte, zum erblichen Eigenthume zu übertragen. Um ihn sammelte sich bald ein zahlreicher Zirkel von Andächtigen, der bei seiner immer mehr anwachsenden Vergröfserung sich eine eigene Verfassung gab und einen Freistaat bildete, dessen Unabhängigkeit die Nachbaren anerkannten. So entstand diese Republikette, die aufser ihrem Berge nur noch ein Paar nahbelegene Anhöhen, ein Gebiet von etwa 1½ □ Meile mit 7,000 Unterthanen beherrscht, und blofs ihrer Geringfügigkeit es zu verdanken hat, dafs sie bis jetzt nicht das Schicksal ihrer mächtigen Schwestern getheilt hat.

Die Verfassung von San - Marino ist gemischt; die Souveränetät befindet sich in den Händen eines grofsen Raths von 300 Aeltesten (Anziani), und die Regierung

verwaltet ein Senat von 12 Gliedern, an dessen Spitze ein Gonfaloniere steht, der jedoch immer nur auf 3 Monate gewählt wird. Die Religion ist katholisch. Die Einwohner, wovon gegen 6,000 in der Hauptstadt zusammengedrängt, der Rest aber in zwei Dörfern, Faetano und Serravalle vertheilt ist, sind ein arbeitsames, friedliches Völckchen, das sich nach eigenen Gesetzen regiert und mit seiner Verfassung und Zustande so zufrieden ist, dafs es 1796 eine Vergröfserung seines Gebiets, die ihm der siegreiche *Napoleon* antrug, von sich wiefs, und sich nur den Schutz der grofsen Nation erbat.

HERZOGTHUM MODENA.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Erzherzog: FRANZ VON ESTE (JOSEPH KARL AMBROSIUS STANISLAUS), geb. 7. Sept. 1779, gelangt zum Besitze des Herzogthums Modena 1814 und wird durch den Wiener Congreſs 1815 darin bestättigt, Ritter des goldenen Vl., und Oesterr. Gen. der Cav.; verm. 20. Jun. 1812 mit MARIE BEATRIX, Prinzessin von Sardinien, geb. 6. Dec. 1792.

Geschwister: 1) MARIE THERESIE JOSEPHE, geb. 1. Nov. 1773, Königin von Sardinien. 2) JOSEPH FERDINAND JOHANN AMBROSIUS, geb. 13. Mai 1775, gest. 20. Aug. 1777. 3) MARIE LEOPOLDINE, geb 10. Dec. 1776, verwitw. Kurfürstin von Pfalz-Baiern (lebt zu Steltbert in Baiern). 4) FERDINAND KARL JOSEPH, geb. 25. April 1781, Oesterr. Gen. der Caval., Ritter des goldenen VL. und Mar. Ther. Ord. Com. 5) MAXIMILIAN JOSEPH JOHANN AMBROSIUS KARL, geb. 14. Jul. 1782, Oesterr. Gen. Feldmarsch. Lieut., Ritter des Mar. Ther.- und Teutsch. Ord. 6) ANTONIE, geb. 21. Oct. 1784, gest. 8. April 1786. 7) KARL (AMBROSIUS JOHANN BAPTIST), geb. 2. Nov. 1785, Primas von Ungarn, gest. 2. Sept. 1809. 8) MARIA LUDOVICA (BEATRIX ANTONIE JOSEPHE JOHANNE), geb.

14. Dec. 1787, Kaiserin von Oesterreich, gest. 7. April 1816.

Vater: FERDINAND (KARL ANTON JOSEPH JOHANN STANISLAUS), ein Sohn Kaiser Franz I. und K. K. Marie Theresia von Oesterr. geb. 1. Jun. 1754, erhielt von seinem Schwiegervater die Abtretung des Breisgau und der Ortenau 2. März und folgt demselben 14. Oct. 1803, gest. 24. Dec. 1806; verm. 15. Oct. 1771 mit MARIE BEATRIX VON ESTE, einziger Tochter und Erbin des letzteren am 14. Oct. 1803 zu Treviso verstorbenen Herzogs Hercules III. Reinald von Este, und MARIA THERESIA CIBO MILESPINA, Prinzessin von Massa Carrara und Erbin dieser Länder, geb. 7. April 1750, war wegen der Mutter regierende Fürstin von Massa Carrara von 1790 bis 1800, wo sie solche verliert, aber bei der Wiederherstellung ihres Hauses durch den Art. 98 des Wiener Congresses zurückerhält.

(Die weitere Genealogie siehe Oesterreich.)

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Stammgüter des Hauses Este, welches zu den ältesten Fürstenhäusern in Europa gehört, lagen in Toskana und wahrscheinlich war die Familie aus der Lombardei gebürtig. Markgraf Otbert I., ein Sohn Markgraf Albrecht's, ist der älteste des Hauses, den man mit diplomatischer Gewissheit kennt. Er lebte um 960.

Sein Urenkel, Albert Azo II. († 1097), ist der gemeinschaftliche Stammvater des Braunschweig-Lüneburgschen und Modenasischen Hauses. Er hatte die Welfin Kunigunde zur Ehe; sein Sohn, Welf IV. aus dieser Ehe folgte bei dem Ausgange des Welfischen Hauses in dessen Teutschen Ländern und wurde der Stifter der Teutschen Linie. Zur zweiten Ehe hatte er eine Italienerin Irmgard genommen, und dem Sohne aus dieser Ehe, Fulco, vererbte er mehrere der Italienischen Güter und dieser wurde der Stifter

des Hauses Modena. Doch erregte der Besitz der Güter in Italien zwischen den Deszendenten beider Linien mancherlei Händel und Zwistigkeiten, die erst spät ganz abgethan wurden: die Nachkommen Fulco's blieben im Besitze.

Unter den verschiedenen democratischen Revolutionen, die in der Mitte des 12ten Jahrhunderts Italien umgestalteten, und bei welcher ein groſser Theil der alten groſsen Familien zu Grunde gieng, verlor auch das Haus Este viele seiner besten Besitzungen. Es war in dem Hause kein Erstgeburtsrecht eingeführt, keine Untheilbarkeit der Güter hergebracht, und die Lehen, die das Haus vom Kaiser erhalten hatte, als Mailand und Genua 1174, giengen bald wieder verloren.

Wir finden daher das Haus Este im Laufe des 13ten Jahrhunderts ohne eine seiner ursprünglichen Besitzungen, wenigstens ohne eine, die ihm einen fürstlichen Rang gab. Die Nachkommen Fulco's hatten sich in den groſsen Städten Ferrara, Modena und Parma eingebürgert: wir finden sie in diesen bald als Podestas, bald als Kriegsobristen, doch legten sie eben dadurch den Grund zu ihrem wieder aufblühenden Glücke. 1288 wurde Markgraf Azo VI. zum Herren von Ferrara gewählt, und von den Päpsten Innocenz III. und Otto IV. mit der Mark Ancona beschenkt, 1329 erhielten seine Nachkommen das Vicariat von Ferrara, 1354 und 1361 das Vicariat von Modena und 1370 von Lucca. Aber erst 1452 wurde Markgraf Borso zum ersten Herzoge von Modena und Reggio erhoben, und 1502 belieh Papst Alexander V. den Bruder und Erben dieses Borso, Herz. Hercules I., für sich und seine Nachkommen mit dem Herzogthume Ferrara.

Mit Herzog Alfons II., dem Urenkel Hercules I., starb 1598 der Hauptstamm aus. Kaiser Rudolf II. erlaubte dem Herzoge unter den Kindern seines Vaters Bruders sich für die Reichslehen Modena und Reggio einen Nachfolger selbst zu wählen, und Alfons II. vermachte hierauf diese Länder dem Prinz Cäsar, aber die päpstlichen Lehen mit Ferrara wurden von dem heiligen Stuhle zurückgenommen. Es blieb mithin dem neuen Herzoge Cäsar nichts weiter als die Länder Modena, Reggio und Carpi.

Sein Sohn, Alfons III., erwarb 1635 durch Geld und Negociationen das Fürstenthum Concordia, und Franz Maria 1710 das Herzogthum Mirandola mit dem Marquisat Concordia für 200,000 Dublonen. Franz Maria folgte 1780 Hercules III. Reinald, und war der letzte männliche Sprosse des Italienischen Hauses Este, welcher mit seiner Gemahlin Marie Theresie Cibo die Herzogthümer Massa und Carrara erheirathete. Unter ihm verbreiteten sich die Wetterwolken, die der Französischen Revolution folgten, auch über Italiens schönem Himmel. Der erste gefährliche Sturm schien zwar 1796 durch einen Waffenstillstand, den man mit schweren Gelde und Aufopferung der vorzüglichsten Kunstschätze Modenas erkaufte, abgewendet zu seyn, allein dessenungeachtet beraubte ein Paar Monate nachher der Sieger von Italien unter dem Vorwande, daſs der Herzog heimlich die Oesterreicher unterstütze, den Herzog seiner Länder, welche zuerst der Cispadanischen, dann der Cisalpinischen und zuletzt der Italienischen Republik zugetheilt wurden. Der Friede von Lüneville 1801 sanctionirte diese Napoleonische Verfügung, und ertheilte dem Herzoge zur Entschädigung für den Verlust seiner Länder das wenig bedeutende Breisgau mit der Ortenau, welche der Herzog für sich aber nicht annahm, sondern seinem Schwiegersohne, Ferdinand, von Oesterreich Este übergab, und als Privatmann in Treviso sein Leben 1803 beschloſs.

Hercules III. Reinald, hatte nur eine Tochter, Maria Beatrix, hinterlassen, welche mit dem Erzherzoge, Ferdinand von Oesterreich, 1772 verheirathet wurde, und demselben mit ihrer Hand die Aussicht auf die sämmtlichen Modenesischen Länder, so wie auf Massa und Carrara eröffnete. Diese Aussicht trübten zwar die folgenden Begebenheiten, und Ferdinand muſste sich für die Italienischen Staaten mit dem Besitze von Breisgau und Ortenau begnügen, dessen Regierung er auch 1803 antrat. Aber schon 1805 verlor er im Frieden von Presburg diese Besitzung.

Nach der Schlacht von Leipzig kehrten indeſs der Erzherzog, Franz von Este, der Sohn und Erbe Ferdinand's, nach Modena zurück, und auf dem Congresse von Wien wurde die Wiederherstellung seines Hauses in den Besitz von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Carrara ausgesprochen, und zugleich das vormalige kaiserliche

Lehen Lunigiana damit verbunden. Diese Länder werden daher nunmehr von einer Seitenlinie des Oesterreichischen Hauses beherrscht.

III.

Statistische Übersicht.

Die Besitzungen des Herzogs von Modena bestehen:

1) in dem Herzogthume Modena, Mirandola und Reggio mit den Fürstenthümern Correggio, Carpi und der Grafschaft Rivolo — 81 □ Meil., 1810 mit 331,857 Einwohnern;

2) in den Herzogthümern Massa und Carrara mit dem Lehen Lunigiana — 15 □ Meilen mit 37,507 Einwohnern;

zusammen also aus 96 □ Meilen mit 369,364 Einwohnern, lauter Italienern und Katholiken, die zu Modena, Reggio und Mirandola Bischöfe haben. Man zählt in demselben 10 Städte, worunter Modena mit 19,533, Reggio mit 14,069, Massa mit 9,826 und Carrara mit 8,443 Einw., 63 Marktflecken und über 400 Dörfer.

Die Einkünfte wurden bisher auf 1,200,000 bis 1,500,000 Gulden geschätzt. Das Militär besteht aus einem Linienregimente von 1,200 Mann und einer Escadron Dragoner.

IV.

Staatsverfassung und Verwaltung.

Modena mit seinen Zubehörungen macht ein erbliches, souveränes Herzogthum aus, welches von einer Sei-

tenlinie des Erzhauses Oesterreich, welche den Zunamen Este angenommen hat, mit allen Majestätsrechten, besessen wird. Der Herzog erkennt keinen Oberherren über sich, steht in keiner Lehensverbindung und ist nur als Familienglied des Oesterreichischen Kaiserhauses an die Hausverträge desselben gebunden. Die Länder Massa und Carrara werden zwar von der Herzogin Mutter, Maria Beatrix, auf deren Lebenszeit besessen und unter ihrem Namen regiert, fallen aber nach ihrem Absterben an den regierenden Herzog zurück.

Das Land hat keine Landstände oder sonst eine Art von repräsentativer Verfassung, wenn der Regent solche dem Zeitgeiste gemäfs nicht nach dem Vorbilde des Chefs seines Hauses einführen wird.

Die Nation besteht aus Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern, deren Vorrechte durch althergebrachte Observanzen festgesetzt sind. Sowohl Bürger als Bauer sind völlig frei, und alle Feudalrechte abgeschafft.

Der Titel des Herzogs ist: N. N. von Gottes Gnaden, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, Reggio, Mirandola, Massa und Carrara, Fürst von Correggio und Carpi, Markgraf von Concordia, Graf von Habsburg und Rivolo.

Das Modenasische Wappen besteht: 1) aus dem gekrönten silbernen Adler wegen des Hauses Este, 2) aus dem doppelten kaiserlichen Adler mit oben schwebender Kaiserkrone wegen der Reichslehen, 3) aus einem rothen Pfale, auf welchem die beiden päpstlichen, goldenen und silbernen, in's Kreuz gelegten Schlüssel mit der päpstlichen Krone ruhen, wegen Ferrara.

Das Wappen der Herzoge von Massa und Carrara war bisher: 1) zu oberst der Reichsadler mit einem silbernen Zettel, worauf das Wort Libertas steht, 2) in der Mitte das Wappen von Genua, 3) zu unterst das Stammwappen des Hauses Cibo, eine schräg rechts gehende dreifache, blau und weifs gewürfelte Strafse in Roth.

Der Hofstaat ist sehr einfach; die Residenz Modena.

Von der Einrichtung der Staatsverwaltung ist sehr wenig bekannt. Der Herzog hat einen Minister und zwei Staatssecretäre, welche die oberste Zentralbehörde ausmachen. Ob die Italienischen Einrichtungen in der Justiz-, inneren Polizei- und Finanz-Verwaltung noch fortdauern oder, wie wahrscheinlich ist, abgeändert sind, darüber fehlen alle Nachrichten. Dafs der Herzog die Jesuiten wieder zurückgerufen habe, ist aus öffentlichen Blättern bekannt.

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: WILHELM I. (FRIEDRICH), geb. 24. Aug. 1772, war seit 1802 durch Resignation seines Vaters regierender Fürst zu Fulda und Corvey, Graf zu Dortmund und Herr zu Weingarten; folgt demselben 9. Apr. 1806 in den Nassau-Oranischen Erbländern, wird im Frieden von Tilsit 1807 seiner sämmtlichen Länder beraubt, worauf er in England eine Zuflucht findet; kehrt am 30. Nov. 1813 nach Holland zurück und hält 1. Dec. 1813 seinen feierlichen Einzug in Haag als souveräner Fürst der vereinigten Niederlande, erhält durch den Wiener Congreſs auch die vormaligen Oesterreichischen Niederlande, und wird als König der Niederlande, Fürst von Lüttich und Groſsherzog von Luxemburg anerkannt, welches am 23. Febr. 1815 öffentlich erklärt wurde, überläſst dagegen die sämmtlichen Teutschen Provinzen dem Könige von Preuſsen; k. k. Gen. Feldmarsch., Groſsmeister des Niederländ. Wilhelms-Militärord, Ritter des blauen Hosenb., schw. Adl.-, St. Andr.- und St. Georg Ord.; verm. 1. Oct. 1791 mit FRIEDERIKE LOUISE WILHELMINE, Prinzessin von Preuſsen, geb. 18. Nov. 1774.

Kinder: 1) Wilhelm Friedrich Georg Ludwig, Kronprinz, Ritter des St. Andr. - und Mar. Ther. -, Grofskreuz des Wilhelms - Ordens, geb. 6. Dec. 1792; verm. 21. Febr. 1816 mit Anne Pawlowna, geb. 18. Jan. 1795, Prinzessin von Rufsland, Kath. Ord. Dame. 2) Wilhelm Friedrich Karl, geb. 28. Febr. 1797. 3) Wilhelmine Friederike Louise Pauline Charlotte; geb. 1. März 1800, gest. 20. Dec. 1806. 4) Wilhelmine Friederike Louise Mariane, geb. 9. Mai 1810.

Geschwister: 1) Bruder, todtgeb. 23. März 1769. 2) Friederike Louise Wilhelmine, geb. 28. März 1770, verwitw. Herzogin von Braunschweig. 3) Friedrich Wilhelm Georg, geb. 15. Febr. 1774, k. k. Gen. Feld-Zeugmeister, gest. zu Padua 6. Jan. 1799.

Aeltern: Wilhelm V. (Batavus), geb. 8. März 1748, Fürst von Oranien und Nassau, auch Erbstatthalter, Admiral und General-Capitän der vereinigten Niederlande 22. Oct. 1751, Anfangs unter Vormundschaft seiner Mutter bis 1759, dann bis 1766 unter Tutel, des Prinz Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel, verliert seine Würde in den Niederlanden 1795 und verzichtet darauf in dem Tractate vom 23. Mai 1802 gegen Entschädigung von Fulda, Corvey, Dortmund und Weingarten, welche er jedoch seinem Sohne abtritt, gest. 9. April 1806 zu Braunschweig; verm. 4. Oct. 1767 mit Friederike Sophie Wilhelmine, Prinzessin von Preufsen, geb. 7. Aug. 1751.

Vaters-Schwestern: 1) Karoline, geb. 23. Febr. 1743, Fürstin von Nassau-Weilburg, gest. 6. Mai 1787. 2) Anne Marie, geb. 15. Nov. und gest. 29. Dec. 1746.

Grofsältern: Wilhelm IV. (Karl Heinrich Friso), geb. 1. Sept. 1711, Prinz von Oranien und Nassau nach dem Tode seines Vaters Johann Wilhelm, Friso 1711 und Erbstatthalter 1748, gest. 22. Oct. 1751, verm. 25. März 1734 mit Anne, Prinzessin von Grofsbrittanien, geb. 2. Nov. 1709, gest. 13. Jan. 1759.

Grofsvaters-Schwester: Anne Charlotte Louise, geb. 13. Oct. 1710, Erbprinzessin von Baden-Durlach, gest. 17. Sept. 1777.

II.

Überblick der Niederländischen Geschichte.

Die Niederlande sind uns bereits seit den Heereszügen *Cäsar's* und der ersten *Auguste* bekannt. Germanen, die sich vor den Römischen Adlern in die undurchdringlichen Moräste des Teutschen Nordwestens flüchteten, waren wahrscheinlich seine ersten Bewohner: die beiden Stämme der Bataver und Friesen, die sich in diesen unwirthbaren Gegenden niedergelassen, lernen wir wenigstens zuerst aus dem Kampfe kennen, den sie unter Civili's Anführung mit den Römern so ehrenvoll bestanden; späterhin kommen sie theils als handelnde, theils als seefahrende Nation und als Seeräuber vor, die früherhin von den Römern, dann aber von den Franken unterjocht wurden.

Nach dem Frieden zu Verdun 843 wurde alles Land, was dem Rheine gegen Osten lag, mithin auch Batavien und Friesland, zu Teutschland geschlagen, und theilte nunmehr die Schicksale dieses Reichs. Die verschiedenen Provinzen, woraus Batavien bestand, wurden durch Statthalter regiert, die in der Folge ihre Würde erblich und sich unabhängig zu machen wufsten; doch erhielten die Stände sich im Besitze grofser und wichtiger Vorrechte, und die Bewohner zeigten schon damals eine so thätige Industrie, dafs sie grofse Reichthümer dadurch erwarben. Ihr Boden, von der Natur gewifs nur zum Aufenthalte von Amphibien bestimmt und dürftig ausgestattet, wurde strichweise dem Meere entrissen und für die Cultur gewonnen; Künste und Gewerbe wanderten nach und nach in die Städte ein, Niederländische Leinewand, Niederländische Tücher wurden von ganz Europa gesucht. Der Handlungsgeist erwachte: Niederländische Kauffahrer giengen zu fernen Nationen und die Fischerei, der natürliche Nahrungszweig der Niederländer, wurde Monopol der Nation. Zu den Zeiten der Kreuzzüge waren die Niederländer und die Teutschen Hansestädte, mit welchen sie im engen Bunde standen, die ersten Kaufleute in der Welt.

In der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts fielen die sämmtlichen Niederländischen Provinzen in die Hand Eines

Herrschers, *Karl V.*, und nur Ostfriesland blieb bei Teutschland. Unter seiner Regierung hatte sich der Protestantism, wiewohl unter hartem Drucke, in den Batavischen und Belgischen Provinzen ausgebreitet. Der bigotte *Philipp II.*, *Karl's* Nachfolger, wollte nur Katholiken zu Unterthanen haben; durch seinen Religionsdruck und noch mehr durch die fortwährenden Kränkungen ihrer Privilegien, in deren Besitze sich von Alters her die Niederlande befunden hatten, wurde dieses Land endlich zur Verzweiflung und zu einer Empörung gebracht, in deren Gefolge sich 7 Provinzen, Gelderland, Holland, Zeeland, Utrecht, Geldern, Friesland und Overyssel von Spanien losgerissen und 1579 die berühmte Union von Utrecht schlossen. So nothwendig aber der Verein im Norden der Niederlande, wo mehr gemeinschaftliches und politisches Interesse Statt fand, nach und nach an Festigkeit und Umfang gewinnen mufste, so wenig konnte sich die zu gleichem Zwecke eingegangene Genther Generalunion in den südlichen Provinzen behaupten, und diese kehrten nach und nach zum Spanischen Gehorsame zurück.

Dagegen focht der, durch die Utrechter Union geschaffene Freistaat mit so grofsen Glücke gegen die Spanischen Heere, dafs er nicht allein seine Unabhängigkeit, die 1609 Spanien anerkannte, behauptete, sondern sich auch den Besitz grofser und wichtiger Colonien aufserhalb Europa erwarb. Holland wurde nun die Beherrscherin der Meere; die Fischerei an den Brittischen Küsten wurde völliges Eigenthum der Nation, ihre Flotte galt als die erste in Europa und die Industrie im Inneren stieg auf's Höchste. Es führte im Europäischen Areopage eine vielgeltende Stimme, und widerstand zwar mit grofser Anstrengung, aber mit vielem Glanze dem Kraftaufwande *Ludwig's XIV.*, der es in 4 nach einander folgenden Kriegen zu zernichten drohte.

Allein an den Spanischen Erbfolgekrieg, worin die Republik mit grofser Energie aufgetreten war, reiheten sich eine Menge Ereignisse, die sie schnell von der schwindelnden Höhe, worauf sie bisher gestanden hatte, herabbrachten. Holland hatte zwei Jahrhunderte an den meisten wichtigen Welthändeln Theil genommen, aber bei dieser Theilnahme an dem, was aufsen war, sich selbst zu Hause vernachlässigt: sein Handel, die Hauptquelle seiner Macht, schlief ein, während England unver-

merkt den seinigen erweiterte und Frankreich ihn schuf; eine ungeheuere Schuldenlast drückte seine Bürger, es wählte kleinliche Mittel, um sich davon zu befreien, verminderte seine Landmacht, liefs seine Flotte verfallen und verlor dadurch das Monopol des Welthandels. Dazu kamen innere Unruhen, die an seinem Marke zehrten: der ewige Kampf des Aristokratism gegen den Democratism, oder der Oranischen Partie gegen die Patrioten, die Holland zuletzt an den Abgrund führten. Die Republik fiel nach und nach in eine Unthätigkeit, die sie zu einer politischen Null herabwürdigte; sie verlor in den Brittischen Kriegen ihre besten Colonien, und als sie 1793 in den grofsen Coalitionskrieg gegen Frankreich gezwungen sich einliefs, auch ihre Unabhängigkeit.

1794 eroberte der Französische Feldherr *Pichegru* Holland, verjagte den Statthalter mit seinem Anhange und lös'te die bisherige Regierungsverfassung ganz auf. Die Republik mufste sich eine, der Französischen ähnliche, Constitution geben und einen Freundschaftsvertrag mit Frankreich abschliefsen, der nicht allein ihr Staatsgebiet durch die Cession von Staatsflandern, Mastricht und Limburg einschränkte, und ihr unermefsliche Contributionen auflegte, sondern sie ganz von dem mächtigen Bundesgenossen abhängig machte: sie hörte in dem Augenblicke auf einen eigenen Willen zu haben, und Französische Truppen hielten die wichtigsten Festungen besetzt. Nach verschiedenen Abänderungen ihrer Constitution, gefiel es endlich Napoleon, der Republik eine monarchische Regierungsform aufzudringen, nachdem das Gebäude der Ersteren unter den mannichfachsten Stürmen der Zeit 227 Jahre lang sich erhalten und über anderthalb Jahrhunderte als der Gegenstand der Bewunderung Europens da gestanden hatte. Freilich war dieses Gebäude so morsch geworden, dafs es nur noch mit schwachen Balken zusammenhieng, und es bei dem nächsten Sturme doch auseinander geflogen wäre. Holland erhielt in Napoleon's Bruder, Ludwig, seinen ersten König, aber dadurch so wenig Wohlstand als Ruhe zurück, obgleich gerade dieser einzige Napoleonide die kurze Zeit seiner Regierung durch Wohlwollen gegen die Nation sich auszeichnete und die Liebe derselben zu erwerben verstand. Der Krieg mit den Britten, der seit ihrer Verbindung mit Frankreich perennirend geworden war, hatte Holland nach und nach seine sämmtlichen auswärtigen Colonien gekostet; sein ganzer Handel,

seine Marine waren vernichtet; eine ungeheuere Schuldenlast und die Corresponsionen an Frankreich drückten mit Centnerschwere auf die Nation, und es war nur ein schwächer Ersatz, wenn Napoleon ihr für ihre unermeſslichen Aufopferungen Ostfriesland, Jever, Kniephausen und Varel anwies, und auch dieser Ersatz muſste noch mit den Aufopferungen von Vlieſsingen erkauft werden.

Am furchtbarsten fühlte Holland den Verlust seines Handels, ohne den es durchaus nicht fortbestehen konnte. Trotz aller Verbote, trotz aller Douanenlinien war es nicht möglich, das Continentalsystem in seiner ganzen Strenge auf Holland auszudehnen, und der Verkehr mit den Britten dauerte auf Schleichwegen ununterbrochen fort. Napoleon glaubte, daſs sein Bruder auf Hollands Throne zu zwecklose Vorkehrungen dagegen ergreife, und warf nun seinen Haſs auf denselben, zwang auch die Nation, ihm 1810 das ganze Staatsbrabant und einen Theil von Geldern abzutreten. Unwillig über dieſs brüderliche Verfahren entsagte Ludwig zu Gunsten seines Sohns seiner Krone, und trat in den Privatstand zurück, aber Napoleon erkannte diese bedingte Thronentsagung nicht an, sondern vereinigte durch das Decret vom 9. Jul. 1810 ganz Holland mit seinem Reiche, und Holland hörte auf ein eigener Staat zu seyn. Es blieb aber nur 3 Jahre lang in dieser unnatürlichen Verbindung. Als die Schlacht bei Leipzig 1813 das nördliche Teutschland befreiet hatte und die Heere der Verbündeten im Anzuge gegen Holland waren, brach überall ein Aufstand aus: die Holländer verjagten die Französischen Truppen und Douaniers und riefen ihren Erbstatthalter, der bisher ein Asyl in England gefunden hatte, als Souverän zurück. Dieser war am 30. Nov. in dem Haag angekommen und hielt am 2. Dec. seinen Einzug in Amsterdam, wo er unter lautem Jubel aufgenommen wurde, und im folgenden Jahre mit der Nation eine constitutionelle Verfassung festsetzte.

Die katholischen Niederlande waren, seitdem Holland im 16ten Jahrhunderte sich seine Unabhängigkeit errungen hatte, nach und nach unter Spaniens Gehorsam zurückgekehrt. Sie wurden nun der Zankapfel, um den sich die Häuser Oesterreich und Bourbon zwei volle Jahrhunderte hindurch stritten, und Spanien sah sich genöthigt, ganz Artois und Theile von Flandern, Hennegau, Namur und Luxemburg nach und nach an Frankreich abzutreten.

Nach dem Tode Karl's II. wechselten sie ihren Herrn: der Friede zu Utrecht 1713 liefs sie der Teutschen Linie des Hauses Oesterreich, welche sie bis zur Revolution besafs. 1794 eroberten die Franzosen die sämmtlichen Oesterreichischen Niederlande, und erhielten sie in dem Frieden von Campo Formio 1797 abgetreten, worauf sie dem Reiche eindepartementirt wurden. Sie blieben 16 Jahre lang Französisch. Nach der Schlacht von Leipzig besetzten sie die verbündeten Heere, und der Wiener Congrefs von 1815 entschied ihr Loos dahin, dafs sie sowohl, als das vormalige Hochstift Lüttich, bis auf den geringen Theil, welcher im Pariser Frieden Frankreich gelassen und das, was davon an Preufsen abgetreten wurde, mit Holland vereinigt und unter dem Namen der Niederlande ein Königreich ausmachen sollten, dessen Krone auf den souveränen Fürsten von Holland, Wilhelm I., übertragen ist. Doch wurde das zum Grofsherzogthume erhobene Luxemburg zwar auch an Wilhelm I. übergeben, aber von den Niederlanden getrennt und als ein für sich bestehender Staat an das Interesse von Teutschland geknüpft. In dem zweiten Pariser Frieden von 1815 sah sich Frankreich genöthigt, auch diejenigen Stücke, welche der erstere Pariser Friede ihm von den Oesterreichischen Niederlanden gelassen hatte, mit den Festungen Marienburg und Philippeville zurückzugeben, und diese wurden nun mit dem Königreiche vereinigt. Auch hatte Wilhelm I. durch den Staatsvertrag vom 29. Oct. 1814, gegen Aufgabe seiner Ansprüche und Rechte auf das Cap und die Colonien Demerary, Essequebo und Berbice, die sämmtlichen übrigen Holländischen Colonien: Batavia, die Molucken, Surinam, St. Eustaz u. s. w., welche Holland vor 1794 besessen hatte, zurückerhalten.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Königreich der Niederlande macht gegenwärtig einen völlig gerundeten Staat aus, der in Europa mit Luxemburg 1,164,45 □ Meilen mit 5,126,400 Menschen zählt, aber auch aufserhalb Europa in drei Erdtheilen sehr be-

deutende Colonien mit 5,236 □ Meilen und 1,735,000 Einwohnern besitzt.

Das Königreich besteht:

a) aus den 17 eigentlichen Niederländischen Provinzen, wie sie in öffentlichen Blättern aufgeführt werden: 1) Nordbrabant, 2) Südbrabant, 3) Limburg, 4) Geldern, 5) Lüttich, 6) Ostflandern, 7) Westflandern, 8) Hennegau, 9) Nordholland, 10) Südholland, 11) Zeeland, 12) Namur, 13) Antwerpen, 14) Utrecht, 15) Friesland, 16) Overyssel, 17) Gröningen und Drenthe. Die Gränzen und der Umfang derselben sind in Teutschland noch nicht bekannt; es ist daher nicht möglich, bei den einzelnen Provinzen Areal und Volksmenge anzugeben, da besonders die südlichen nicht mehr die nämlichen sind, wie sie unter Oesterreichischer Herrschaft bestanden. Alle 17 Provinzen enthalten aber 1,035,$_{05}$ □ Meilen mit etwa 4,857,000 Bewohnern.

b) aus dem Grofsherzogthume Luxemburg in seinen jetzigen Gränzen 129,$_{40}$ □ Meilen mit 269,400 Einw.

c) aus den auswärtigen Besitzungen 5,236 □ Meilen mit 1,735,000 Einwohnern. Diese sind: 1) das Gouvernement Batavia mit Madura — 2,430 □ Meil. mit 976,000 Einw.; 2) die Gouv. Amboina, Banda, Ternate, Malacca, Macassar mit Bima, und die Directorien von Coromandel und Persien mit den Commanderien von Malabar und Samarang, den Comptoiren zu Bantam, Padang, Japon und 4 Residenzen — 2,271 □ Meilen, welche etwa 400,000 Holländische Unterthanen zählen mögen; 3) aus 13 festen Plätzen auf Guinea, worunter Nassau und Elmina, sämmtlich mit 10,000 Holländern und Negern; 4) die Colonie Surinam — 520 □ Meilen mit 310,000 Einw.; 5) die Westindischen Inseln Curassao, St. Eustaz und St. Martin — 15 □ Meilen mit 39,000 Einw.

In den vormaligen Holländischen Provinzen zählte man 1794 109 Städte, 37 Marktflecken und 1,251 Dörfer; die Oesterreichischen Niederlande mit Lüttich und Luxemburg, doch nach Abzug der an Preufsen cedirten Theile, 2,974 Gemeinden. Kein Land enthält in Verhältnifs seiner Gröfse so bedeutende und volkreiche Städte und Marktflecken:

selbst ein grofser Theil der Dörfer übertrifft an Gröfse, Gewerbsamkeit, Nettigkeit und Volkszahl die anderer Reiche weit. Unter den Städten und Marktflecken zählen Amsterdam 193,083, Antwerpen 59,035, Alost 10,927, Brügge 32,990, Brüssel 72,280, Delft 13,852, Deventer 10,084, Dortrecht 19,402, Gent 57,329, Gouda 11,379, Gröningen 26,582, Haag 42,714, Haarlem 20,080, Herzogenbusch 13,347, Leuwarden 16,504, Leyden 30,686, Lokeren 11,941, Löwen 18,587, Lüttich 45,315, Mastricht 17,963, Mecheln 16,072, Mons 18,291, Namur 15,085, Nimwegen 12,783, Ostende 10,459, Rotterdam 33,800, Saint Nicolas 10,980, Dornick 21,303, Utrecht 34,881, Verviers 10,072, Yperen 15,148, Zwoll 13,063, Cortryk 13,572 und Middelburg 17,687 Einw.

Die Masse der Einwohner sind Teutsche, aber in drei besonderen Stämmen: Holländer, Friesen und Wallonen oder Belgier. Jeder hat seinen besonderen Dialekt, der in den Belgischen Provinzen aber nur noch von den geringsten Volksclassen geredet wird, wogegen die Französische Sprache die aller gebildeten Menschen, Schrift- und Kanzel-Sprache ist. Im Lüttichschen wird ein äufserst unverständliches Patois gesprochen.

In den Holländischen Provinzen war bisher die reformirte, in den Belgischen die katholische Religion die herrschende: dort herrschte indefs überall Duldung, in diesen dagegen die gröbste Intoleranz. In der neuen Constitution ist die vollkommene Freiheit aller gottesdienstlichen Gebräuche und gleicher Schutz für alle Arten von Gottesverehrungen in allen Provinzen ausgesprochen.

Das Budget für 1816 ist auf 82 Millionen Holländische oder 67,052,083 Conv. Gulden festgesetzt, wovon die Zinsen der Staatsschuld, die 1807 über 1,162 Millionen Holländ. Gulden betrug und 1810 bis auf 1,300 Millionen angewachsen war, seit der Vereinigung mit Frankreich aber auf ⅓ herabgesetzt ist, einen beträchtlichen Theil verschlingt. Für 1815, wo die Belgischen Provinzen noch nicht vereinigt waren, mithin für Holland allein betrug das Budget 50,999,900 Holländische Gulden, nämlich:

für das fürstliche Haus	1,600,000	Holl. Gl.
für das Generalsecretariat	471,500	—
für das Ministerium des Innern	4,470,000	—
für den Wasserstaat	1,800,000	—
für das Ministerium der Finanzen	18,900,000	—
für das Minist. der auswärt. Angelegenheiten	789,000	—
für die Marine	5,000,000	—
für den Krieg	14,800,000	—
für den Handel und die Colonien	2,691,000	—
für außerordentliche Ausgaben	478,400	—
Summa	50,999,900	Holl. Gl.

Ueber das Militär und die Marine des neuen Königreichs besitzen wir jetzt wenige Nachrichten. Nach öffentlichen Blättern soll das Heer effectiv 35,000 Mann von allen Waffen, ohne die Schweizer und Nassauer, und die Marine 10 Linienschiffe in dienstfertigem Stande mit 8 Fregatten zählen. — 1806 hielt Holland allein 22,164 Mann Landtruppen, 16 Linienschiffe, 10 Fregatten, 6 Corvetten, 9 Briggen, 5 Cutter und 1 Schooner. Es gab aber eine Zeit, wo das Militär sowohl als die Marine sich in weit besserem Zustande befanden; 1652 hatte Tromp 52, 1665 Wassenaer mehr als 100 und 1672 Ruiter 43 Linienschiffe unter seinen Befehlen, und 1629 betrug das unterhaltene Heer 120,877, 1709 130,000 und noch 1794 66,676 Mann.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Das Königreich der Niederlande ist eine eingeschränkte constitutionelle Monarchie. Die vereinigten Niederlande sowohl, als Belgien mit Lüttich bilden nur einen und denselben Staat, und werden nach einerlei Gesetzen regiert, genießen auch gegenwärtig alle Handels- und andere Vortheile, welche ihre Lage gestattet, und den Belgischen Provinzen steht der Handel nach den Colonien auf demselben Fuße, wie den Holländischen offen.

Die Krone ist erblich in dem Hause Oranien-Nassau und zwar in des ersten Königs, Wilhelm Friedrich, männ-

licher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt und durch Repräsentation. In Ermangelung männlicher Nachkommenschaft geht sie auf die Töchter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt über. Wenn der König keine Tochter hat, so bringt die älteste Tochter von der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzteren Königs die königliche Würde auf ihr Haus, und wird, wenn sie früher verstorben ist, durch ihre Nachkommen repräsentirt. Ist aber keine männliche absteigende Linie des letzteren Königs vorhanden, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, jedoch so, daſs der männliche Zweig vor dem weiblichen, und der älteste vor dem jüngeren, und in jedem Zweige Männer vor Frauen, und der ältere vor dem jüngeren den Vorzug haben. Der König kann keine fremde Krone tragen, und der Sitz der Regierung nicht auſserhalb des Landes verlegt werden. Der König genieſst ein jährliches Einkommen von 2,400,000 Gulden Holländ. aus der Staatscasse. Seine Residenzen sind die Paläste zu Amsterdam und Brüssel, auch sollen Sommerwohnungen für den Monarchen eingerichtet, zum Unterhalte jedes desselben aber nicht mehr als 100,000 Gulden jährlich aus der Staatscasse verwendet werden Eine verwitwete Königin hat ein jährliches Einkommen von 150,000 Gulden; der muthmaſsliche Thronerbe von seinem 18ten Jahre an aber von 100,000 Gulden, welches bei seiner Verheirathung verdoppelt wird.

Die Volljährigkeit des Königs ist das vollendete 18te Jahr. Die Vormundschaft eines minderjährigen Königs besteht aus Mitgliedern des königlichen Hauses und einigen angesehenen Einwohnern des Reichs. Während der Minderjährigkeit wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt.

Der Monarch übt alle Acte der Souveränetät aus, nachdem die Angelegenheiten dem Staatsrathe zur Berathschlagung vorgetragen worden sind. Der König entscheidet und macht dem Staatsrathe seinen Beschluſs kund. Der König wählt und entläſst die Mitglieder des Staatsraths und die Minister. Die oberste Leitung der Colonien und der auſsereuropäischen Besitzungen gehören ihm ausschlieſslich zu. Er erklärt den Krieg, schlieſst Frieden, ratificirt die Verträge, ernennt die Gesandten und Consuln und ruft sie zurück; er verfügt über die Flotten und Armeen, ernennt die Officiere und giebt ihnen ihre Entlassung; bloſs von

dem, was Frieden oder Krieg betrifft, muſs er die Generalstaaten in Kenntniſs setzen. Der König hat die oberste Leitung der Staatsfinanzen; hat das Recht Münzen mit seinem Bildnisse schlagen zu lassen. Er kann adeln und Ritterorden stiften. Seine Unterthanen können ohne seine Erlaubniſs von keinem fremden Fürsten Orden, Titel oder Würden annehmen. Er hat das Begnadigungsrecht. Nur in seinem Namen wird Recht gesprochen.

Dem Monarchen zur Seite stehen Reichsstände — die Generalstaaten, welche das Niederländische Volk repräsentiren. Diese Generalstaaten sind in zwei Kammern vertheilt, eine derselben zählt 110 Mitglieder, welche von den Provinzen ernannt werden, die andere, welche den Namen der Ersten führt, kann nicht weniger als 40, und nicht mehr als 60 Mitglieder haben, welche von dem Könige auf Lebenszeit ernannt werden. Beide Kammern führen den Titel: Edel- und Hochmögende Herren. Die Staatsminister haben Sitz in beiden Kammern, entweder in ihrer Eigenschaft als Minister, in welchem Falle sie nur eine Deliberativstimme haben, oder als Mitglieder. Der König sendet seine Vorschläge an die zweite Kammer, die selbige zur Sanction an die Erstere sendet. Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu machen: in diesem Falle aber gehört die Initiative der zweiten Kammer. Um zu der zweiten Kammer wahlfähig zu seyn, muſs man volle 30 Jahre alt und in der Provinz, in welcher man ernannt worden ist, ansässig und mit Niemand in der Versammlung näher als im dritten Grade verwandt seyn. Die Mitglieder werden auf 3 Jahre ernannt. Alle Jahre tritt ein Dritttheil aus; die austretenden Mitglieder aber können sogleich wieder erwählt werden.

Das Königreich ist in 17 Provinzen eingetheilt, worunter das Groſsherzogthum Luxemburg nicht begriffen ist. Diesen Provinzen sind so viel möglich, ihre alten Gränzen, wie ihre eigenthümliche Verfassung, in so weit solche mit der Constitution vereinbar ist, gelassen. Die Provinzialstaaten haben eine hinreichende Ausdehnung von Macht, und sind aus folgenden drei Ständen zusammengesetzt: 1) den Edeln oder dem Adel, welchem eine angemessene Unterscheidung zugesichert ist, 2) den Städten und 3) den Landleuten. Dieſs sind die drei verschiedenen Classen, die das Niederländische Volk ausmachen, und deren Re-

präsentanten die Provinzialstaaten genannt werden. Uebrigens findet vor dem Gesetze kein Unterschied der Stände Statt, und die öffentlichen Lasten werden auf gleiche Weise getragen. Der geringste Bürger kann seine Klage zu den Stufen des Throns bringen. Jeder Einwohner wird *in seinem Eigenthume geschützt*, welches ihm nur zum allgemeinen Nutzen und gegen Schadloshaltung entzogen werden kann. Keiner kann wider seinen Willen dem Richter, den das Gesetz ihm vorschreibt, entzogen werden. Jede Arrestverfügung der Polizei muſs dem Ortsrichter sogleich angezeigt, und der Verhaftete demselben in drei Tagen überliefert werden. Die Einziehung der Güter kann in keinem Falle verhängt werden. Es besteht in dem ganzen Reiche vollkommene Freiheit gottesdienstlicher Gebräuche, und gleicher Schutz für alle Arten von Gottesverehrungen. Die Mitglieder aller Religionsparteien genieſsen dieselben bürgerlichen und politischen Vorrechte und haben gleichen Anspruch auf Würden, Aemter und Bedienungen.

Der Titel des Monarchen lautet: von Gottes Gnaden N. N. König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Groſsherzog von Luxemburg. Der Kronprinz oder präsumtiver Thronerbe heiſst Prinz von Oranien.

Das Wappen des Königreichs besteht in einem aufrecht stehenden Löwen von Gold, der mit einer königlichen Krone geziert ist, in der rechten Klaue ein bloſses Schwerdt, und in der linken ein Bund Pfeile hält. Die Devise des Königs und seiner männlichen Deszendenten ist: Je maintiendrai!

Der Hofstaat des Monarchen ist der Würde der Krone angemessen; die Residenz die Paläste zu Amsterdam und Brüssel.

Der einzige Ritterorden der Niederlande ist der 1814 gestiftete Militärorden Wilhelm I., welcher in drei Classen: Groſskreuze, Commandeure und Ritter getheilt ist. Eine Beschreibung desselben soll in dem Addreſsbuche geliefert werden.

Das Groſsherzogthum Luxemburg hat zwar mit den Niederlanden einen und denselben Beherrscher, aber es gehört zu den Teutschen Bundesstaaten, und ist an die Gesetze des Teutschen Bundes gebunden. Der Monarch be-

sitzt in der Eigenschaft eines Groſsherzogs die eilfte Bundesstelle und im Plenum drei Stimmen. Der Erbvertrag und die Rechte, die bisher zwischen den Walramischen und Ottonischen Linien des Gesammthauses Nassau bestanden und zuletzt 1783 bestättigt waren, sind, da der König seine übrigen Teutschen Staaten cedirt hat, auf dieses Groſsherzogthum übertragen. Die Stadt Luxemburg bleibt fortdauernd eine Bundesfestung.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Der König hält die ganze ausübende Gewalt in Händen, und von ihm hängt die Leitung aller Staats-Geschäfte ab.

Ihm zur Seite steht ein Staats-Ministerium, aus fünf Ministern der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, der Marine, des Inneren und der Finanzen bestehend. Besondere Departemente bilden der Wasserstaat und die Bauten, das Kriegs-Departement und der öffentliche Unterricht, deren jedem ein General-Commissär vorsteht. Das Ministerium hat einen Staats-Secretär. Alle diese Beamten bilden zugleich das geheime Cabinet des Monarchen.

Die zweite höchste Centralbehörde, in welcher alle Gesetze und Verordnungen zur Discussion kommen, ist der Staatsrath, dessen übrige Attribute in der Constitution ausgedrückt sind. Die Organisation desselben soll in dem Addreſsbuche weitläuftiger aus einander gesetzt werden. — Eine besondere, aus drei oder vier katholischen Mitgliedern desselben bestehende Commission, wacht über den katholischen Cultus und über die Freiheiten der Belgischen Kirche. — Die Mitglieder des Staatsraths ernennt der Monarch.

Es besteht ein oberster Gerichtshof für das ganze Reich unter dem Namen — hoher Rath der Niederlande; jede

Provinz hat einen Gerichtshof, wie auch Criminal- und Civilgerichte. Allgemeine Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts, des Handels, des peinlichen Rechts, der Zusammensetzung der richterlichen Macht und der Art des rechtlichen Verfahrens sollen unverzüglich entworfen werden.

Was die innere Verwaltung, die Polizei, den Cultus, die Finanzverwaltung und Kriegsverfassung, so wie den Wasserstaat und öffentlichen Unterricht betrifft, so wird davon das Addrefsbuch das Weitere enthalten.

OSMANISCHES REICH.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Grofssultan: MAHMUD II. HAN, geb. 20. Jul. 1785, aus dem Harem auf den Thron erhoben 28. Jun. 1808 und mit Mohammeds Säbel feierlich umgürtet 11. Aug. d. J. als Grofssultan in der Reihe der XXVI. und als Chalif der XXI.

Kinder: 1) FATME-SULTANE, geb. 3. Febr. 1809, gest. 1811. 2) FATME-SULTANE, geb. 19. Apr. 1811. 3) SALYHA-SULTANE, geb. 16. Jun. 1811. 4) SOHÄFI-SULTANE, geb. 24. Mai 1812. 5) MIHRI-MAH, Prinzessin, geb. 9. Jun. 1812. 6) ABDUL HAMID, ältester Sultan, geb. 5. März 1813. 7) OSMAN, geb. 11. Jul. 1813, gest. 4. Apr. 1815. 8) ACHMET, geb. 24. Jul. 1813, gest. 1814. 9) SULTANE-EMINEH, geb. 30. Aug. 1813, gest. 20. Jul. 1814. 10) MOHAMMED, geb. 24. Aug. und gest. 28. Oct. 1814. 11) SCHAH-SULTANE, geb. 24. Oct. 1814. 12) SENIEH-SULTANE, geb. 19. Apr. 1815.

Geschwister: 1) HESME-SULTANE, geb. 16. Jul. 1778, Witwe des Capudan-Pascha Zuczuk Hussein seit 1803. 2) MUSTAPHA IV. HAN, geb. 7. Sept. 1779, Grofssultan 29. Mai 1807, des Throns entsetzt 28. Jul. und ermordet 16. Nov. 1808. 3) SATIHA SULTANE, geb. 28. Oct. 1786. 4) ROXELANE-SULTANE, geb. 28. Oct. 1786. 5) HEIBERRULLACH-SULTANE, geb. 5. März 1789.

Vater: ABDULHAMID HAN, geb. 20. März 1725, Grofssultan 21. Jan. 1774, gest. 7. Apr. 1789. Seine Gemahlin, Mutter Mahmud's II., jetzt SULTANE-VALIDE, lebt noch.

Vatersbruder: MUSTAPHA III. der Ruhmwürdige, geb. 20. Dec. 1715, Grofssultan 28. Oct. 1757, gest. 28. Jan. 1774.

Kinder: a) EMETHULA-SULTANE, geb. 1759, gest. 1762. b) SCHAH-SULTANE, geb. 19. Apr. 1761. c) SELIM III. GIHANDARI, geb. 23. Dec. 1761, Grofssultan 7. Apr. 1789, entthront 28. Mai 1807, ermordet 28. Jul. 1808. d) BEG-SULTANE, geb. 12. Jan. 1766. e) HADDIGE-SULTANE, geb. 13. Jun. 1768; verm. 1784 mit SILIHDAR MUSTAPHA, Pascha von Haleb.

Grofsvater: ACHMET III., geb. 1670, Grofssultan 1703, entthront 20. Oct. 1730, gest. 23. Jun. 1736.

Grofsvaters-Bruder: MUSTAPHA II., geb. 1659, Grofssultan 1695, entthront 1703, gest. 1704.

Kinder: a) MOHAMMED V., geb. 18. Sept. 1696, Grofssultan 20. Oct. 1730, gest. 13. Dec. 1754. b) OSMAN III., geb. 1699, Grofssultan 1754, gest. 29. Oct. 1757.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Osmanen, ein Türkisches Volk, nach der Meinung einiger Geschichtschreiber eine Mongolische Horde, nach Andern Ueberbleibsel der, vor den Mongolen entflohenen Cumanen, hatten sich zu Ende des 13ten Jahrhunderts in den Gebirgen des Taurus festgesetzt. — Einer ihrer Anführer, *Osman I.*, eroberte 1289 Bithynien, nahm den Titel eines Sultans an und hinterliefs seinen Kriegsgefährten seinen Namen, der sie von den übrigen Türkischen Stämmen unterschied. Glücklich focht sein Sohn,

Orchan, mit den Griechen, welchen er seit 1326 Cappadocien, Nicomedien und Nicaea entriss, seinen Sitz in Bursa nahm und seinen Sohn, *Solymann*, zuerst über den Hellespont setzen und 1355 Gallipoli wegnehmen liess. Er war der Gesetzgeber seiner Nation, die ihm mehrere, zum Theil noch bestehende Einrichtungen verdankt. Noch glücklicher war *Murad I*, eben so gross im Felde, als im Frieden; seinen Waffen unterlag fast ganz Thracien, Macedonien und Albanien, er nahm 1361 seine Residenz zu Adrianopel, stiftete das Chor der Jen-jitscheri und gab den eroberten Provinzen eine feste, in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch fortdauernde, sich auf das Lehnsystem gründende Einrichtung.

Bayezid I., sein Sohn, war ein grosser Eroberer. Er unterwarf sich Kleinasien, Servien, den Rest von Griechenland, und schloss Constantinopel ein, wurde aber in der Reihe seiner Siege von dem Weltstürmer *Timurlenk* unterbrochen, der ihn 1402 schlug und gefangen nahm. *Bayezid* starb in der Gefangenschaft und *Timurlenk* vertheilte das eroberte Osmanische Reich unter dessen Söhne, *Solymann*, *Musa*, *Isa* und *Mohammed*, wovon letzterer zuletzt die Oberhand gewann, die Osmanischen Provinzen wieder unter seinem Haupte versammelte, die Wlacher zinsbar machte und 1415 selbst bis an die Teutschen Gränzen vordrang. Ihm folgte *Murad II.* 1421. Dieser schränkte das Griechische Kaiserthum bloss auf Constantinopel ein, und gab seinem Reiche diejenige Ausdehnung wieder, die es vor 1402 gehabt hatte. Er hatte zwei, seiner würdige Feinde, *Johann Hunyad* und *Georg Castriota:* mit beiden lebte er während der Dauer seiner Regierung in einer fast beständigen Fehde. Er gab den Säbel *Osman's*, ein unter Christen fast unerhörtes Beispiel, zwei Mal an seinen Sohn, *Mohammed II.* ab und gürtete ihn wieder um, um die Christen zu bekämpfen. *Mohammed II.* bestieg 1451 den Thron seines Vaters, dessen Glück und Tugenden er erbte; unter ihm fiel 1455 Constantinopel, und diese Stadt wurde nunmehr der Sitz der Osmaniden. Nach dem Fall von Constantinopel unterjochte er 1459 ganz Servien und Morea, 1461 Trebisonde, 1467 Albanien, 1470 Euböa, 1475 Kaffa und die Krimm und starb auf einem Zuge gegen die Perser 1481. Sein ältester Sohn, *Bayezid II.*, von 1481 — 1512 glich ihm nicht; sein zweiter, *Selim I.* aber von 1512 — 1519 focht mit grossem Glücke gegen die Perser, eroberte ganz Syrien, Palästina und

Aegypten und machte dem Chalifate von Cairo ein Ende. *Solymann II.* gehört zu den gröfsten Regenten seiner Zeit; unter ihm erreichte das Osmanische Reich den höchsten Gipfel seiner Macht, und seine Gränzen reichten von den Katarakten des Nils bis zu den Wasserfällen des Dneprs, vom Tigris bis an die Donauinseln bei Ofen. Belgrad fiel 1521 auf's Neue in die Gewalt der Osmanen, die nun ganz Ungarn überschwemmten und 1529 selbst bis vor Wien drangen. *Solymann* eroberte 1522 Rhodus, schlug die Perser und entrifs ihnen Bagdad und Mesopotamien, auch unterwarf sich die Moldau seinen Befehlen und zahlte Tribut. 1538 vereinigte *Solymann* die priesterliche Würde des Chalifen mit dem Grofssultanate, und nahm den Titel eines Padischahs (Kaisers) an. Dieser grofse Regent blieb 1566 vor Szigeth. Unter seinem Sohne, *Selim II.*, von 1566—1574 erhielt sich das Reich in seinem Glanze; aber dieser Fürst endete die Reihe der grofsen Prinzen, die den Thron *Osman's* geziert haben. Seine Nachfolger wurden nicht mehr unter den Waffen erzogen, lernten nicht mehr die Gefahren und Beschwerden kriegerischer Unternehmungen kennen, sondern traten aus dem Harem verzärtelt auf den Thron, um denselben im Genusse der höchsten Schwelgerei und Ueppigkeit durch ihre Laster zu entweihen.

Murad's I. Regierung von 1574—1595 zeichnet sich durch eine wilde Grausamkeit aus; fünf von seinen Brüdern mufsten bluten, um sich den Besitz seines Throns zu sichern. Er focht nicht glücklich mit Christen und Persern, welchen letzteren er Anfangs einige Provinzen entrissen hatte. Sein Geiz gab Anlafs zu häufigen Empörungen der Jen-jitscheri, die von nun an jede Regierung auszeichnen. Auch *Mohammed's III.* Regierungsantritt (von 1595—1603) wurde mit dem Blute von 19 Brüdern und 10 Weibern seines Vaters befleckt. *Achmed I.* von 1603—1617, *Mustapha I.* und *Osman II.*, letztere abwechselnd von 1617—1623 waren mittelmäfsige Regenten, die, wie der strenge, aber thätige *Murad IV.* von 1623—1640 zu früh starben. *Ibrahim IV.* von 1640—1648 regierte durch seinen Grofswessir, wie nach ihm alle folgenden Kaiser. Die lange Regierung *Mohammed's IV.* von 1648—1687 wurde mit der Eroberung von Candia glücklicher angefangen, als beendiget. Nach der fruchtlosen Belagerung von Wien waren die Osmanen den Christen nicht mehr gefährlich. *Solymann III.* von 1687—91

und *Achmed II.* von 1691 — 95 setzten den Krieg ihres Vorgängers gegen Oesterreich, Rufsland, Polen und Venedig mit wankelhaftem Glücke fort, aber unter *Mustapha II.* von 1695 — 1702 sah sich die glänzende Pforte im Karlowitzer Frieden zu grofsen Aufopferungen gezwungen. Von diesem Frieden datirt sich der Verfall des Reichs, der mit schnellen Schritten nacheilte. Das unermefsliche Reich *Solymann's* zeigt sich von jetzt an in einer grofsen Ohnmacht; das angenommene Regierungssystem hatte die schönsten Provinzen dreier Welttheile nach und nach verödet, ihre Waffen, durchgehends von Zerstörung begleitet, hatten überall Cultur und Industrie verbannt, der härteste Despotism, der in allen Einrichtungen athmet, welche die wilden Eroberer in der Verfassung getroffen, zernichtete Glück und Wohlstand der unterworfenen Völker, die nun Colonienweise den väterlichen Boden verliefsen und unter den milden Zeptern christlicher Herrscher eine neue Heimath suchten. Die grofse Masse der eroberten Provinzen verlor Festigkeit und Verbindung unter einander; die Statthalter oder Bassen fiengen an sich den Befehlen der Pforte zu entziehen, die Jenitscheri den Herren in Constantinopel zu spielen und dem ohnmächtigen Despoten im Serail nur so lange zu gehorchen, als es ihnen gutdünkte.

Achmet III. von 1702 — 1730 endigte seine Kriege gegen Oesterreich, Rufsland und Venedig nicht glücklich, gewann zwar von letzterem Morea, mufste aber an erstere grofse Concessionen machen, die jedoch *Mahmud II.* von 1730 — 1754 im Belgrader Frieden zum Theil zurück erhielt. *Osman III.* von 1754 — 1757 führte eine kurze friedliche Regierung. *Mustapha III.* von 1757 — 1774 wurde 1768 in einen unglücklichen Krieg mit den Russen verflochten, worin sein Nachfolger, *Abdul-Hamid* von 1774 — 1789 die Krimm verlor, auch mufste derselbe 1771 die Bukowina an Oesterreich abtreten. Rufslands Forderungen an die Pforte folgten nun Schlag auf Schlag, und waren jedesmal mit Concessionen von Seiten der Osmanen begleitet. *Selim III.* von 1789 — 1807 endigte zwar einen 1787 ausgebrochenen Krieg mit Rufsland und Oesterreich durch die Abtretung des Budschak und Orschowa, allein unter ihm stieg die Verwirrung im Reiche auf das Höchste. Kein Pascha gehorchte mehr den Befehlen von Stambul; mehrere lebten in offener Fehde mit ihrem Sultane. Im Coalitionskriege mit Frankreich ver-

lor 1798 die Pforte Aegypten, und gewann es 1801 durch die Britten wieder. In Asien stürmten die Wechabiten die heiligen Städte, und drangen selbst tief in das Gebiet der Osmanen ein. In den letzteren Jahren der Regierung von *Selim* kehrte die Pforte zu dem Französischen Interesse zurück; dieser Schritt stürzte das Reich in einen Krieg mit den Russen und Britten, in welchem die ersteren sich aller Provinzen jenseits der Donau bemächtigten und das schon längst empörte Servien in einen Freistaat verwandelten, letztere aber durch die Dardanellen drangen und der Hauptstadt droheten. In der Verlegenheit, worin sich diese befand, dachten die Prätorianer Stambuls, die Jenjitscheri nur daran, sich ihres unter den letzteren Kaisern gesunkenen Einflusses wieder zu bemeistern und führten in Constantinopel eine in 36 Stunden vollendete Thronrevolution aus. *Selim III.* wurde am 29. Mai 1807 gestürzt und sein Vetter, *Mustapha IV.*, zum Padischah der Osmanen erhoben. Indeſs konnte *Mustapha's* muselmännische Rechtgläubigkeit die Zerrüttung dieses weit ausgedehnten Reichs eben so wenig heben, als die Neuerungssucht und Heterodoxie *Selim's*, und schon am 28. Jul. 1808 wurde *Mustapha IV.* von *Mustapha Bairactar* vom Throne gestürzt und der jetzige Groſssultan, *Mahmud II.*, der letzte Nachkomme *Osman's*, darauf gehoben, der denselben auch jetzt noch bekleidet und sich in der letzteren Revolution, deren Opfer *Bairactar* geworden ist, darauf erhalten hat. — Der Krieg mit Ruſsland wurde mit vielem Unglücke geführt, doch durch den Frieden zu Baktschisarai 1812 besser, als man hoffen konnte, geendigt, indem bloſs das wüste Bessarabien und der Theil von der Moldau, welcher jenseits des Pruths liegt, abgetreten wurden, dagegen gab Ruſsland alle übrigen Eroberungen zurück und überlieſs die Servier ihrem Schicksale, worauf denn diese bald unterjocht wurden. Auch lächelte *Mahmud* das Glück von einer anderen Seite an: die gefährlichen Wechabiten wurden besiegt, und in ihre Wüsten zurückgetrieben, auch die beiden heiligen Städte wieder erobert. Indeſs ist dagegen die Ruhe in anderen Provinzen nicht hergestellt, und mehrere Paschahs, wie der von Janina, gehorchen den Befehlen der erhabenen Pforte nur, in so weit es ihnen gutdünkt.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Osmanische Reich begreift in drei Welttheilen, nach Abzuge der Russischen Moldau und Bessarabiens 42,284 □ Meilen mit 24,072,000 Menschen, so daſs deren 568 auf den Raum einer □ Meile kommen. Alle diese Angaben gründen sich bloſs auf Wahrscheinlichkeit oder bei der Volkszahl höchstens auf Berechnung der tributbaren Köpfe, und sind mithin äuſserst unzuverlässig und verschieden, wie dann Brittische Statistiker die Volkszahl auf ein volles Dritttheil herabsetzen. Gråberg bestimmt dagegen für 1812 das Areal auf 46,267 □ Meilen und die Volksmenge auf 24 Mill. Die nachstehenden Angaben stützen sich auf die besten und neuesten Autoritäten:

1. Das Osmanische Reich in Europa enthält

	an Areale in geogr. Qu. Mln.	Einw.	auf die Qu. M.
	9,225	9,482,000	989
a) Rum Ili . . .	1,642	2,200,000	1,339
b) Bulgar Ili . .	1,740	1,800,000	1,034
c) Serf-Vilajeti . .	920	960,000	1,045
d. Boshna-Ili	730	850,000	1,150
e. Arnauth-Vilajeti .	2,214	1,920,000	867
aa. Macedonien . .	720	700,000	972
bb. Albanien . .	694	207,000	298
cc. Janjah	165	300,000	1,818
dd. Livadien . .	275	249,000	905
ee. Morah-Vilajeti .	360	464,000	1,288
f. Ghirid Dhengizi . .	197	288,000	1,430
g. Paschalik des Kapudan Pascha	85	240,000	2,824
aa. Provinz Galipoli .	38	100,000	2,631
bb. Adalat-Dhangizi . .	22	40,000	1,818
cc. Tine	3	24,800	8,266
dd. Santorini . . .		12,000	
ee. Andros . . .		12,000	
ff. Naxia		8,000	
gg. Lemno		8,000	
hh. Thermia . . .		6,000	
ii. Siphanto . . .		5,000	
kk. Nio . . .		3,700	
h. Walachei . .	1,125	950,000	844
i. Moldau . .	570	280,000	480

2. Das Osmanische Reich in Asien enthält

	an Areale in geogr. Qu. Mln.	Einw.	auf die Qu. M.
	24,262	11,090,000	496
a. Anadoli . .	12,739	6,000,000	473
b Scham . . .	2,286	1,500,000	656
c. Dschesira . .	1,725	800,000	463
d. Sa Atabego . .	1,282	300,000	234
e. Irak Arabi . .	3,150	1,040,000	330
f. Kurdistan . .	1,487	500,000	336
g. Armenien . . .	1,593	950,000	497

3. Das Osmanische Reich in Afrika enthält

an Areale in geogr. Qu. Mln.	Einw.	auf die Qu M.
8,795	3,500,000	398

* * *

Diese herrlichen Länder, einst der Sitz der Cultur und des menschlichen Wissens, sind unter der Herrschaft der Osmanen tief herabgesunken; Fanatism und Despotie ersticken jeden Funken von Industrie, der irgendwo aufzublicken wagt, und mit jedem Jahre greift Verödung des Landes, Verwilderung des Menschen weiter um sich.

Noch haben die Osmanen für ihr Land keinen eigenthümlichen Namen, und seine Eintheilung ist eben so unbestimmt und abwechselnd, als die Abhängigkeit seiner Paschen. Noch sind diese Provinzen, selbst in Europa, für Geographie und Statistik eine wahre terra incognita! Nur diejenigen Striche, die um die bewunderte Hauptstadt herliegen, nur die, welche das Mittelmeer bespült und christliche Heere durcheilten, sind uns näher bekannt geworden. Griechenland mit seinem Inselarchipel, das transalpinische Dacien haben ihre Beschreiber gefunden, aber den unermeſslichen Raum zwischen den Päonischen, Thracischen und Illyrischen Alpen betrat nie der Fuſs eines wiſsbegierigen Europäers. Hohe Fruchtbarkeit zeich-

net indeſs alle diese Gegenden aus; fast alle Producte der gemäſsigten, selbst die edelsten der wärmeren Zone, gedeihen bei der einfachsten Pflege und übertreffen in Güte alle Vorstellung. Die Bewohner bestehen aus zwei Hauptnationen, Osmanen und Griechen; unter diesen lebt noch ein vielfaches Gemisch von Tataren, Armeniern, Slaven, Wlachen, Arnauten, Juden und Franken. Bemerkungswerth sind auch die Mainotten in Morah, die Souliotten in Epirus, die Sphagioten und Abadioten in Ghirid Dengizi, deren Muth ihnen bisher eine Art von Unabhängigkeit gesichert hat. Die Türken machen kaum $\frac{1}{3}$ aller Bewohner aus, dagegen man die Zahl der Griechen allein auf 5 Millionen schätzt. Eben so mannichfach und verschieden, als die Nationen, sind auch Sprachen und Religion. Zu Mohammed's Lehren bekennen sich Osmanen, Tataren und Arnauten; zur christlichen die Griechen, Armenier, Slaven, Wlachen und Franken; zur jüdischen die Juden. Hauptsprachen sind die Osmanische, welche von den Osmanen, Tataren und einigen Arnauten geredet wird, die Arabische als Hof-, Kirchen- und gelehrte Sprache, die Neugriechische, welche die Griechen sprechen, die Slavische, in verschiedenen Dialekten, Sprache der Servier, Raizen, Bosnier, Croaten und Bulgaren; die Armenische, Wlachische und Arnautische.

Noch trauriger spiegelt sich das Bild der Osmanischen Staatsverfassung in den Asiatischen Provinzen des Reichs zurück; jene blühenden Gegenden, wo den heiligen Traditionen nach der Mensch seine Kindheit verlebte, unter deren milden Himmel er zum Jünglinge und Manne aufreifte, jene Gegenden, wo seine Hand die mächtigsten Reiche schuf und die höchste Cultur sich mit den Lichtstrahlen der Aufklärung paarte, sind sämmtlich in Wüsten verwandelt; kaum daſs eine Horde Araber oder Turkomanen zwischen den Ruinen reicher Städte so vieles Gras finden kann, als sie bedarf. Auf jedem Schritte stöſst man auf die herrlichsten Ueberbleibsel des Alterthums in Wüsten, die jetzt der Cultur ganz unzugangbar scheinen. Das herrschende Volk, aber nicht das Gros der Nation, machen die Osmanen aus; unter ihnen leben in zahlreichen Haufen Griechen, Armenier, Georgier, Araber, Juden, Turkomanen, Kurden, Assarier, Drusen und Zigeuner. Hauptsprachen sind die Osmanische, Griechische, Armenische, Arabische, Persische, Kurdische; auſserdem in einigen Strichen Syrisch, Naba-

thäisch, Mendäisch. Landesreligion ist, wie in Europa, die Mohammedanische. Von den christlichen Bekennern sind am zahlreichsten die Griechen, die Armenier, die Nestorianer, Monophysiten und Jacobiten; eine eigene Secte bilden die Drusen. Auch Juden sind zahlreich.

Aegypten verdankt seine hohe Fruchtbarkeit einzig den periodischen Ausgiefsungen des Flusses, der es durchströmt. Wo sie hinreichen, da ist es noch ziemlich angebauet; aber der gröfste Theil von den Canälen, die es sonst durchschnitten, ist versandet, seine blühenden Städte verfallen und der vormalige Wohlstand vernichtet. Mamelucken und Beduinen streiten sich jetzt um den Besitz dieses Gartens der Erde, und die Osmanische Oberhoheit ist ein bloſser Schatten, mit dem beide spielen. — Unter den Nationen, die es bewohnen, sind die Kopten und Araber die zahlreichsten; auſser diesen findet man Osmanen, Juden, Griechen, Armenier, Neger und Franken. Hauptsprachen sind Osmanisch und Arabisch; das Koptische ist bloſs Kirchensprache. Die Mohammedanische ist Landesreligion; doch sind die Kopten und Juden sehr zahlreich, und auch Katholiken, Griechen, Armenier werden geduldet.

* * *

Die Staatseinkünfte schätzt man auf 30 Mill. Gulden. Nach *Campenhausen* machen sie 83,625½ Beutel und 46,235 Asper (25,087,881 Rubel, 17½ Kop.) aus, die in 6 Comptoire flieſsen. Nach *Kantemir* und *Thornton* betragen die Einkünfte des Miri 30,375,000, nach *Eton* 40,450,500 Gulden, die nach *Thornton* folgendermaſsen aufgebracht werden: 1) durch den Miri oder Grundsteuer; 2) durch die Vermögenssteuer; 3) durch die Zölle; 4) durch den Charadsch oder das Kopfgeld der Rayahs; 5) durch die Monopole; 6) durch den Ertrag der Bergwerke und die Münze; 7) durch den Tribut der Fürsten von der Moldau und Walachei (von jedem 500,000 Piaster) und 8) durch die Provinzialtaxen. In den Itsch-Hazné oder die Privatcasse des Groſssultans kommen die Einkünfte der Domänen, die Geschenke, die der Sultan empfängt, und die Erpressungen von den reichgewordenen Staatsbeamten. Diese Casse ist auſserordentlich reich, ob sich gleich ihr Remboursement nicht einmal muthmaſslich berechnen läſst.

Die Staatsausgaben sollen nach *Campenhausen* nur die Summe von 18,417 Beutel, 617 Asper (5,525,103 Rub. 5 Kop.) ausmachen, wovon

1) den Janitscharen . . .	4,007¼ Beutel	17,292 Asper
2) den Spahis . . .	3,514½ —	419 —
3) den Garnisonen in Rum u. Anadoli	1,560 —	47,041 —

angewiesen sind; der Rest wird in Constantinopel für den Harem, die Artillerie, Seemacht und sonst verwandt, und es bleibt ein jährlicher Ueberschufs von 65,208½ Beutel, 45 565 Asper (19,562,778 Rub. 12½ Kop.). Der Kaiser müfste mithin der reichste Monarch Europens seyn, und doch ist in keiner Casse Geld vorhanden. Unzeitiger Geiz, schlechte Verwaltung der Finanzen, drückender, Cultur, Kunstfleifs und Handel untergrabender Despotism sind die Ursachen von dem Verfalle eines Reichs, welches über die schönsten Provinzen dreier Welttheile herrscht.

Die Staats-Schuld belief sich im Jahre 1807 auf 106,700,000 Gulden, wovon jedoch der Miri einen beträchtlichen Theil, nämlich 4,550,000 Piaster dem Itsch-Hazné, 6½ Mill. Piaster dem Arsenale und 1,350,000 Piaster dem Schatze von Mecca und Medina schuldig ist. Doch hat derselbe auch Activa, die eine Summe von 17,066,480 Piaster ausmachen.

* * *

Die Osmanische Kriegsmacht ist jetzt in aufserordentlichem Verfalle. Die Landmacht wurde 1804 auf 297,000 Mann geschätzt, nämlich:

1) Jenjitscheri, wovon 10,000 in Aegypten liegen	40,000 Mann.
2) Topschiys (Artilleristen)	20,000 —
3) Provinzial-Artilleristen	80,000 —
4) Serradkuly (Gränztruppen) . . .	50,000 —
5) Spahis	20,000 —
6) Provinzial-Cavaleristen	75,000 —
7) Gränz-Cavaleristen	12,000 —
Summa	297,000 Mann.

Nach *Eton* beträgt die ganze Stärke des Osmanischen Heeres 348,400 Mann, wovon jedoch nur 186,000 im Felde erscheinen können.

Nach *Thornton* theilt sich das Militär ab: 1) In Jenjitscheri — 196 Compagnien oder Odas — 40,000 M. 2) In Topschiys oder Artilleristen — 30.000 M. 3) In Schebeschis oder Waffenschmiede, 60 Odas. 4) In Sakkas oder Wasserträger. 5) In Spahis vom rechten und linken Flügel — 15,000 M. Diese machen zusammen die Kapikuly oder besoldeten Truppen aus. Zu diesen stofsen in Kriegszeiten die Serradkuly oder Truppen, die ihren Sold von den Paschen erhalten. Sie bestehen aus Azaps oder Pionierern, aus Lagumdschis oder Minirern und aus Hissarlis, die den Topschiys zur Hand gehen; aufserdem aus besonderen Corps Infanterie und Cavalerie, die den aufgeforderten Paschen oder Bey's folgen.

Nach *Marsigly* bestehen die Kapikuly aus Infanterie — Jenjitscheri, Adschemoglans, Topschiys, Schebeschis und Sakkas, zusammen 58,864 M., wovon 12,426 Jenjitscheri Garnisondienste versehen, und aus Cavalerie — Spahis und Tschaus, zusammen 15,284 M. Die Lehnmiliz oder die Serradkuly beträgt 126,292 M.; aufserdem stellen die Tataren 12,000, die Wallachei und Moldau 8,000 M. Das Total der Osmanischen Landmacht beläuft sich nach ihm auf 220,440 M.

Der Bestand der Seemacht war 1806: 20 Linienschiffe, 15 Fregatten und 32 kleinere Fahrzeuge mit 2,156 Kanonen und gegen 4,000 Matrosen. Allein von diesen Schiffen ist theils ein Theil nicht im segelfertigen Stande, ein zweiter in dem letzteren Russich-Türkischen Seekriege zu Grunde gegangen. 1807 erschien der Kapudan Pascha ein Mal nur mit 14 Segeln in der See. — Vormals stellten die Raubrepubliken in Kriegszeiten gemeiniglich 10 und Aegypten 24 Schiffe, wovon die meisten 50 Kanonen führten und mit 600 Seesoldaten bemannt waren, zur Flotte. Diefs hat ganz aufgehört.

IV.

STAATSVERFASSUNG.

Die Staatsverfassung des Osmanischen Reichs ist völlig despotisch. Unumschränkt herrscht der Padischah über Gut und Blut seiner Unterthanen, wie des vornehmsten, so des geringsten. Er vereinigt mit seiner höchsten weltlichen auch zugleich die geistliche Würde, das Chalifat. Kein Gesetz, sondern bloſs die öffentliche Meinung, die sich nur zu häufig in Aufruhr und Revolutionen äuſsert, setzen dem Willen des Alleinherrschers Schranken. Er giebt Gesetze, ohne sich selbst daran zu binden, er läſst sie vollziehen, ohne daſs sich der Gekränkte über Unrecht beschweren darf, selbst der erste seiner Diener muſs die Schnur küssen, die er ihm schickt. Er ernennt die sämmtlichen hohen Staatsbeamten, und ein Wink von ihm bringt sie, ohne weitere Untersuchung um ihre Stelle, Leben und Vermögen, denn der Groſssultan ist natürlicher Erbe seiner Staatsbeamten.

Die Regierungsgewalt des Groſsherrn beschränken nur einigermaſsen der Koran und der Einfluſs, den die höheren Staatsbedienten und die Statthalter in den Provinzen entgegensetzen, und den die Schwäche und Sorglosigkeit der letzteren Regenten ihnen gegeben haben. Die Eifersucht und Cabalen der Groſsen verursachen eine Verwirrung und einen Unbestand in der Regierung, die diese bereits an den Rand des Abgrunds gebracht hat. Ein groſses Ansehen behaupten auch die Prätorianer der Hauptstadt, das Corps der Jenjitscheri, das zwar das Werkzeug, aber auch die Geiſsel der despotischen Gewalt ist.

Die Thronfolge ist in der Familie *Osman's* erblich, doch geht sie oft nicht vom Vater auf den Sohn über, und das Volk und die Soldaten behaupten das Recht, einen Prinzen aus dieser Familie auf den Thron erheben und wieder verdrängen zu können; doch wählen sie nicht gern minderjährige Prinzen. Fast jede Thronbesteigung wird mit Blut befleckt. Das weibliche Geschlecht ist ganz von der Thronfolge ausgeschlossen.

Der den Thron besteigende *Padischah* wird nicht gekrönt, sondern mit dem Säbel *Osman's* unter groſsen

Feierlichkeiten umgürtet; das Einzige, was er zu beschwören braucht, sein einziger Krönungseid, betrifft die Aufrechthaltung der Mohammedanischen Religion, worauf sein Name von den Telals (Herolden) öffentlich proclamirt wird. Er hat keine eigentliche Gemahlin, aber einen stark besetzten Harem, aus welchem diejenige seiner Weiber, die den ersten Prinzen gebiert, den Titel Haseki Sultan, und als Mutter des Groſssultans den der Validé Sultan erhält. Die Prinzessinnen führen sämmtlich den Titel Bey-Chan, und werden oft mit groſsen Vorrechten an hohe Staatsbedienten vermählt. Die Prinzen von Geblüte heiſsen sämmtlich Sultane. — Der Groſssultan hat seine eigene Schatullcasse, die Kaisercasse oder Chasné, worein bestimmte Einkünfte flieſsen und die unter der Verwaltung des Chasnédar-Bascha steht. Sein Palast und gewöhnliche Residenz ist das Seraj zu Constantinopel, dann der Dulmah-Baktsche (Melonengarten) daselbst und der Palast zu Adrianopel; die Prinzen und Prinzessinnen der verstorbenen Kaiser wohnen im Eski-Seraj. Der Hof des Groſssultans heiſst die Pforte, auch die hohe, die glänzende Pforte; ihn bilden ein zahlreicher Schwarm von Weibern, Verschnittenen, Garden, Hinrichtern und ihren Vorstehern in den vielen Gebäuden und Gärten seiner Paläste, die man zusammen auf 10,000 Personen anschlägt. Das groſse Heer der schwarzen und weiſsen Verschnittenen steht unter der Aufsicht des Kislar- und Kapi-Aga, wovon der erstere als vornehmster Vertrauter seines Herrn, einen bedeutenden Einfluſs besitzt. Zu den übrigen Hofbeamten gehören: der Seliktar-Aga (Oberschwerdtträger und Hofmarschall), der Tschjokahdar-Aga (Obergarderobenmeister), der Muthpäch-Eming (Oberküchenmeister), der Kädähkjar (Obermundschenk), der Tschaschnyghir-Baschi (Vorschneider), der Berber-Baschi (Leibbarbier), der Dulbend-Aga (der Turbanverwahrer) und der Rekiabdar-Aga (der Steigbügelhalter). Diese hohen Hofbedienten machen zusammen die Chaſs-Oda oder Kammer des Sultans aus, an deren Spitze der Chaſs-Oda-Baschi gestellt ist. Ferner sind vornehme Hofbeamte: der Bujugk-Emir-Achor (Oberstallmeister), der Kapudshjylar-Kietchudassy (Oberceremonienmeister im Seraj), der Tschjauſs-Baschi (Oberceremonienmeiser auſser dem Seraj) und der Bostandschjy-Baschi (Haupt der Bostandschjy oder Gärtner des Seraj), die eine Garde des Monarchen bilden. Die eigentliche innere Garde des Serail sind die Kapudschy oder Thürhüter; von ihnen unterscheiden sich

die Kapudschy-Baschi oder Leute, die nicht zur inneren, sondern äuſseren Hofhaltung des Seraj gehören und bei den Audienzen die Ausländer zur Audienz bei dem Sultan führen; ihr Oberhaupt heiſst Emir-Alem. Auch gehören noch zu dem Hofstaate verschiedene geistliche Hofbeamte: der Chodschja (Lehrer des Sultans), der Hekim Efendi (der Leibarzt), der Münedschijm-Baschi (Hofastrologe) und der Dschjerrah-Baschi (Leibchirurg).

Der Titel des Groſssultans ist ganz im Morgenländischen Style:

Wir Sultan, Sohn eines Sultans, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan *Mahmud II.* Chan, Sohn des siegreichen Sultan *Abdul Hamid*, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens und durch die Vermittelung und groſsen Wunder des *Mohammed Mustapha*, des vornehmsten unter den Propheten, über dem der Seegen Gottes ruhe; Diener und Herr der Städte Mecca, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet, Padischah der drei groſsen Städte Istambol, Edrene und Bursa, welche alle Fürsten mit Neide ansehen, wie auch der Städte Scham und Mysr, des ganzen Aderbeizan, Mägrib, Barca, Cairoan, Haleb, Irak Arabi und Ägem, Baſsra, Lahsa, Dilem, Racca, Mosul, Parthien, Djarbekir, Cilicien, Wilajeti ärzy Rum, Siwas, Edena, Karaman, Wan, der Barbarei, Habesch, Tunis, Tyrabolos, Scham, Kybris, Rodos, Candia, Morah-Wilajeti, Akden-yz, Karaden-yz und derselben Inseln und Küsten, Anadoli, Rumili, Bagdad, Kurdistan, Griechenland, Turkestan, der Tatarei, Tscherkassiens, beider Landschaften Cabarda, Gorgistan, der Ebenen von Kyptsack, des ganzen Umfangs der Länder der Tataren, Kefe und aller umherliegenden Gegenden, des ganzen Bosna und desselben Zugehörs, der festen Stadt Belgrad, Serf Wilajeti und aller dazu gehörigen Schlösser, Festungen und Städte des ganzen Arnauth Wilajeti, des ganzen Iflak und Boghdan und derselben Zugehörs und Gränzen und vieler anderen Landschaften und Städte.

Das Wappen des Reichs ist ein grüner Schild, worin man einen wachsenden silbernen Mond erblickt; das Emblem, welches *Mohammed II.* nach der Eroberung von Constantinopel auf seine Fahnen setzen lieſs. Den Schild

umfliegt eine Löwenhaut, worauf ein Turban mit einer Reiherfeder liegt; hinter demselben sind zwei Standarten mit Roſsschweifen en sautoir gestellt. — Dieſs ist das Reichswappen. Der Kaiser aber führt seinen und seines Vaters oder Vorfahren Namen mit dem Beisatze: sieghafter oder unüberwindlicher Kaiser, im Siegel.

Die Osmanen haben gegenwärtig auch einen Ritterorden, den des Mondes, welchen *Selim III.* zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste 1799 gestiftet hat. Seine Zeichen sind: ein wachsender Mond mit einem Sterne auf einer ovalen Medaille; der Stern im Mittelpuncte ist von Strahlen umgeben. Diese Medaille wird an drei goldene Schleiſen geheftet. — Der Orden hat drei Classen: die Medaille der dritten ist sehr klein und ganz von Gold; der zweiten und ersten Classe gröſser und mit Edelgesteinen besetzt. Die Ritter tragen den Orden am Halse.

Einen Unterschied der Stände kennt der Osmane nicht; es giebt im weiten Reiche nur Einen Herrn und lauter Sclaven. Der Sohn des Pascha tritt in die Reihe der übrigen Unterthanen zurück, wenn es ihm nicht gelingt, sich ebenfalls den Weg zu ähnlichen Ehrenstellen, wie sein Vater zu bahnen. Indeſs besitzen doch diejenigen Emirs und Scherifs, die ihren Stamm bis zu *Mohammed* hinaufführen können, oder sich dafür ausgeben, und die Nachkommen der Wessire Ibrahims Chan Oglu, und Achmeds Kiuprili, gewisse Vorzüge, die vom Vater auf den Sohn übergehen. — Die Christen und Juden, die unter dem Osmanischen Schutze leben, werden als Feinde angesehen, deren Gehorsam das herrschende Volk durch Bedrückungen aller Art erzwingen zu müssen glaubt; nie erlaubte es der ungemessene Stolz der Osmanen, daſs die Unterjochten mit den Ueberwindern sich amalgamirten.

Die ersten Nachkommen *Osman's* führten in den Zeiten der Kindheit des Staats ein Lehnssystem ein, welches mit allen seinen Fehlern bis auf den heutigen Tag fortdauert. Die Sultane theilten die eroberten Länder unter ihre Krieger und Staatsbedienten aus, und bedungen sich dafür, daſs dieselben auſser dem persönlichen Dienste auch noch eine gewisse Anzahl Reiter und Fuſsvolk in's Feld stellen muſsten. So entstanden die Zaims und Ti-

mars, von welchen ersteren man in Europa 914 und in Asien 1,479, von letzteren aber in Europa 8,356, in Asien 28,276 zählt.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Der Regel nach steht der Groſssultan an der Spitze aller Geschäfte; von ihm erhält die Staatsmaschine Leben und Athem, und in seiner Hand vereinigen sich die sämmtlichen Fäden, die das Ganze umziehen. Allein da der Thron *Osman's* schon seit Jahrhunderten aus dem Harem besetzt wird, der Herrscher aber dort die Kunst des Selbstherrschens so wenig gelernt, als von der Verfassung seiner eigenen und fremden Staaten sich Begriffe erworben haben kann, so ist es hergebracht, daſs das Heft der Regierung immer den Händen derjenigen anvertraut wird, die ihn als hohe Staatsbediente umgeben und sein Vertrauen genieſsen. Nicht selten haben auch Verschnittene des Seraj, Favoritsultaninnen und die Validé Sultan groſsen Einfluſs auf die Regierung.

Das höchste Reichscollegium heiſst der Diwan. Er wird im zweiten Hofe des Seraj gehalten und in den ordentlichen und auſserordentlichen getheilt; in jenem sitzen bloſs die höchsten Reichsbeamten und die Agas des Militärs, zu diesem werden auch andere Personen von Einsicht aus allen Ständen gezogen. In beiden führt der Groſswessir den Vorsitz; die übrigen Mitglieder sind der Reys Effendi, der Defterdar, der Aga der Jenjitscheri, der Spahilar-Aga, der Kapudan Pascha und andere hohe Kriegs- und Staats-Bediente. Der Mufti ist nur dann gegenwärtig, wenn er dazu gerufen wird. Der Groſssultan wohnt ihm zuweilen hinter einer Tapete verborgen, bei.

Der Groſswessir ist die wichtigste Person im Staate. Er vereinigt in seiner Person die Würde des ersten Ministers, des Groſsrichters der Justiz und des obersten Befehlshabers aller Landtruppen. Er führt im Diwan den Vorsitz,

hat das grofse Reichssiegel in Verwahrung und übt überhaupt als Stellvertreter des Sultans die ganze Gewalt desselben aus. Seine Stelle giebt die höchste Ehre, Einflufs und Einkommen, ist aber auch äufserst gefährlich und die Schnur liegt bei jedem Schritte im Perspective. Ruft ihn seine Pflicht aus Constantinopel und zum Heere ab, so ernennt er einen Verweser seiner Würde, den Kaimakan; aufserdem hat er, wie andere Staatsbediente, noch zwei Gehülfen, die Kjetchuda oder Kihaja heifsen.

Der Reys-Effendi oder-Reysul Kittah ist der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Unter ihm stehen die sämmtlichen Chodschjah-Agas, die Civilräthe und Secretäre; er ist zugleich Hofcanzler und Oberstaatssecretär. Unterreys-Effendi, in dessen Verwaltung die Register der Canzlei sind, ist der Teskjerehdschiy, und als Dragoman oder Staats-Dolmetscher werden gewöhnlich vornehme Griechen gebraucht.

Die Finanzen leitet der Defterdar oder Grofsschatzmeister, unter dem die Rentkammer mit den Kalemjis steht; der Oberst der Jenjitscheri heifst Jenjitscheri-Aga, der Oberst der Spahis Spahilar-Aga, der erste Admiral, unter dem die ganze Flotte und alles, was auf die Marine Bezug hat, steht, Kapudan-Pascha. Das Haupt der Religion ist der Mufti.

Im Kriege werden auch aufserordentliche Rathsversammlungen bei dem Mufti, in Gegenwart des Grofssultans, gehalten, die man Müschaweret nennt. Zu denselben werden aufser dem Mufti auch der Kaymakan, der Reys-Effendi, einige der vornehmsten der Ulema und die beiden Kadileskiers (Oberrichter von Rumili und Anadoli), so wie der Istambul-Effendi (erster Richter von Constantinopel) gerufen.

Die Provinzen sind sämmtlich, bis auf die Moldau und Wallachei, in Paschaliks abgetheilt; die Gewalt der Paschen, die selbige regieren, ist beinahe unumschränkt, sie stehen an der Spitze eines Provinzialdivans, dessen Beamte dieselben Titel, wie die Reichsbeamten führen. Von diesen Paschen ertheilt die Pforte denen von Rumili, von Anadoli und von Damask den Titel eines Beghler-Begh und nur diese dürfen, so wie der Kapudan-Pascha drei Rofsschweife vor sich her tragen lassen; die übrigen

Paschen haben deren nur zwei. In militärischer Hinsicht wird jeder Paschalik wieder in Sanschaks abgetheilt, deren man im Reiche gegen 280 zählt; bei jedem Ausbruche eines Kriegs müssen die im Sanschak wohnenden Jenjitscheri, Spahi, Timariots und Zaimiten sich bei dem Sanschak-Begh einfinden und die Befehle des Paschen erwarten. Außerdem sind Unterabtheilungen der Paschaliks, Musselimliks, Woiwodaliks und Aghaliks. In einigen Gegenden, so in Griechenland, sind einzelne Musselimliks, Woiwodaliks und Aghaliks völlig unabhängig von der Gewalt der Paschen, so daſs diese Statthalter mit Ausnahme der Justiz, in ihren Gebieten jedes Regierungsrecht ausüben; auch sind verschiedene dieser Stellen gewissen Familien auf ewige Zeiten überlassen, welches Recht jetzt auch mehrere Paschen mit den Waffen in der Hand zu erzwingen suchen.

Die Justiz ist, da der Koran die einzige Norm der Gerechtigkeit ist und alle Civil- und Criminal-Gesetze des Staats enthält, völlig in den Händen der Geistlichkeit; der Mufti ist nicht allein oberster Priester, sondern auch der höchste Ausleger der Gesetze und seine Entscheidungen heissen Fetvahs. Das höchste Dikasterium ist der Diwan-Chaneh, welcher im Palaste des Groſswessirs gehalten wird und dessen Präsident der Groſswessir ist; in seiner Abwesenheit vertritt seine Stelle der Tschajusch-Baschi. Zu Gehülfen hat er die beiden Kadileskiers von Europa und Asien, den Galata-Mollasi (Richter von Galata), den Pera-Mollasi (Richter von Pera), den Ejub-Mollasi (Richter von St. Hiob), den Iskjuder-Mollasi (Richter von Scutari) und den Istambul-Effendi. Das ganze Corps der Rechtsgelehrten gehört zur Ulema. — Die niederen Gerichte verwalten in gröſseren Städten Richter, unter dem Namen Molla, in kleineren unter dem Namen Kadi; jeder von diesen hat einen Kjetchuda, oder Sachwalter zu Gehülfen und einen Naib in Abwesenheit zum Verweser. Unter diesen Richtern stehen die Musselims, die Vollstrecker der gerichtlichen Urtheile. Die Obergerichte in den Provinzen verwalten die Paschen. — Die Dörfer und Flecken an beiden Seiten des Bosporus stehen unter der Civilgerichtsbarkeit des Bostandschjy-Baschi; einzelne groſse Osmansche Gemeinden unter der Verwaltung eines Conseils von mehreren Aghas; Griechische Gemeinden unter ihren Proestis und Jüdische unter ihren Rabbinen, beide letztere

müssen aber die Gerichtsbarkeit der Kadis und Mollas anerkennen.

Der Kirchenstaat der Osmanen ist sehr einfach. Der Groſssultan selbst steht als Chalif oder Nachfolger Mohammed's an der Spitze der Geistlichkeit; in seinem Namen verwaltet ein Mufti zu Constantinopel die höchsten bischöflichen Rechte. Das Ansehen dieses Oberpriesters der Muselmänner ist sehr groſs und seine Einkünfte bedeutend; bei jedem wichtigen Falle fordert man von ihm sein Fetva, aber der Groſssultan ernennt ihn und setzt ihn nach Belieben ab. Sein Stellvertreter heiſst Fetva-Emini. Nächst dem Mufti sind die Kadileskiers, die Mollas und Kadis die wichtigsten Glieder der Ulema; in gröſseren Städten ernennt der Mufti wieder Untermufti. — Die eigentlichen Priester, die den Gottesdienst in den Moskeen, Dschamis und Mesdjeds verrichten, theilen sich in Imans, Danischmeds und Talismane ab; die Mönche in ihren Klöstern heiſsen Derwische. — Die Griechisch-christliche Kirche hat zu Constantinopel, zu Jerusalem, Antiochien und Alexandrien Patriarchen, wovon der erste sich ökumenischen Patriarchen und Erzbischof von Stambul nennt, als Oberhaupt von den übrigen anerkannt wird und eine Synode von 12 Bischöfen neben sich hat. Ueberdieſs haben die Griechischen Gemeinden Metropoliten, Erz- und Bischöfe in groſser Zahl, Archimandriten, Igumenen, Papas, Diaconen, Mönche und Nonnen. — Das kirchliche Oberhaupt der Armenier ist der Patriarch von Etschmiazin, dann die Patriarchen zu Sis und Agthamar, Erzbischöfe und Bischöfe; die Nestorianer haben ebenfalls einen Patriarchen. Ueberhaupt werden die Christen aller Art geduldet und der Ausübung ihres Gottesdienstes nichts in den Weg gelegt; doch müssen sie überall den Charadsch geben und leben unter groſsem Drucke.

Die Finanzen des Staats werden von dem Defterdar geleitet; die Einkünfte in den Provinzen aber durch die Paschen beigetrieben, die sich selbst aus den gewöhnlichen und erzwungenen Gefällen bezahlt machen und überall ein Raub- und Plünderungs-System der Unterthanen an die Stelle einer richtigen Finanz-Verwaltung geschoben haben.

Die Armee steht unter den Befehlen des Groſswessirs und ihrer Agas; die Flotte unter dem Kapudan Pascha.

Die Truppen in den Provinzen gehorchen nur ihren Paschen.

Die Wallachei und Moldau hatte bisher eigene, von der Pforte ernannte, Fürsten Griechischer Religion, die deren Vasallen waren, und nach Willkühr von derselben abgesetzt oder jährlich bestättigt wurden. Allein diese Länder sind gegenwärtig von den Russen besetzt und es scheint nicht, ob sie je wieder den Osmanen zurückgegeben werden sollten. Auch in Asien giebt es Emire, wie die der Drusen und Kurden, die in weniger Abhängigkeit von der Pforte stehen.

HERZOGTHUM PARMA.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Herzogin: Marie Louise, älteste Tochter Kaiser Franz I. von Oesterreich, geb. 21. Dec. 1791; verm. 1. Apr. 1810 mit Napoleon, Kaiser von Frankreich; getrennt und zur Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla erklärt 11. Apr. 1814, entsagt 14. Sept. 1815 für ihre Person dem kaiserl. Majestätstitel, so wie allen Ansprüchen auf Frankreich.

Sohn: Napoleon Franz Karl Joseph, geb. 20. März 1811 zu Paris, Erbprinz, Ritter des Steph. Ord. und der Französ. Ehrenleg. Grofsadl.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Die Städte Parma und Piacenza hatten im Mittelalter mit dem übrigen Theile der Lombardei gleiches Schicksal. Auch sie gewannen selbst unter dem Drucke der Baronen und sahen sich bald im Stande, denselben ihre Thore zu verschliefsen. Im Costanzer Frieden wurde ihnen die er-

rungene Freiheit vom Kaiser und Reiche bestättigt; doch verstanden sie es nicht solche lange zu behaupten, und kamen nach mancherlei Abwechselungen 1346 unter die Herrschaft der Visconti zu Mailand.

1420 vereinigte K. Ludwig XII. von Frankreich Mailand und auch Parma und Piacenza mit seinen Staaten, verlor sie aber durch die Ligue von Cambrai, und nun wurde Papst Julius II. ihr Herr. Papst Paul III. erhob beide Städte 1543 zu einem Herzogthume, womit er seinen natürlichen Sohn, Peter Aloys Farnese belehnte, welche Belehnung in der Folge der Kaiser anerkannte.

Nun blieben die Herzogthümer Parma und Piacenza, womit auch Guastalla verbunden wurde, bis 1731, wo mit Herz. Anton der Farnesische Mannsstamm ausstarb, bei diesem Hause. K. Karl VI. belehnte hieranf mit dem eröffneten Reichslehn den Spanischen Infanten Dom Carlos, wie es bereits 12 Jahre vorher unter den grofsen Mächten ausgemacht war. Als Carlos 1736 den Thron beider Sicilien bestieg, erhielt Oesterreich diese Länder, trat sie aber im Aachner Frieden 1748 dem jüngeren Spanischen Infanten Don Philipp ab.

Bei dem Sturme, der 1796 über Italien kam, erkaufte der regierende Herzog zwar einen Waffenstillstand und blieb bis 1801 im Besitze des Landes. Ein in diesem Jahre zwischen Frankreich und Spanien geschlossener Vertrag, bestimmte indefs, dafs Parma und Piacenza an Frankreich fallen, und die Spanische Linie von Parma dafür Toscana zum Ersatze haben solle. Der Herzog schien indefs nicht geneigt, sich diesen Schlufs gefallen zu lassen, als sein plötzlicher Tod die Sache entschied. Die herzogliche Familie wurde nach Florenz versetzt, und Napoleon übernahm die Verwaltung dieser Länder, wovon Parma und Piacenza durch das Decret vom 21. Jul. 1805 mit Frankreich vereinigt, Guastalla aber als Französisches Reichslehen seiner Schwester Pauline und ihrem Gemahle dem Prinzen Borghese zugetheilt wurde.

Der Wechsel des Schicksals gab endlich Parma und Piacenza sowohl, als Guastalla einer Oesterreichischen Linie zurück. Der Friede von Paris 1814 bestimmte sie zum Eigenthume der Erzherzogin Marie Louise, Gemahlin des ersten und letzten Kaisers von Frankreich, und deren Sohne, Napoleon Franz, als ein erbliches Herzogthum, und der Wiener Congrefs bestättigte 1815 diesen Friedensartikel in der Mafse,

dafs nach etwanigem Verlöschen dieses Fürstenhauses der Rückfall dieser Länder an Oesterreich und Sardinien festgesetzt wurde, worauf die Erzherzogin Besitz von ihrem neuen Lande ergriffen hat.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Der Parmesische Staat besteht aus den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla, welche im oberen Theile von Italien zwischen dem Oesterreichischen Italien, Sardinien und Modena belegen sind. Ihr Flächeninhalt beträgt 106 □ M., die Volksmenge nach der Französischen Zählung von 1808 376,558 Individuen, deren mithin im Durchschnitte 3,552 auf den Raum einer □ M. kommen. Die Hauptstadt ist Parma mit 28,449 Bewohnern. Die Zahl der Städte beläuft sich auf 8, der Marktflecken auf 13 und der Dörfer auf 300. Die Hauptmasse der Einwohner besteht aus Italienern, die sich mit einzelnen Ausnahmen zur katholischen Religion bekennen.

Die Einkünfte schätzt man auf 1,500,000 Guld. Unter der Französischen Verwaltung war die Grundsteuer allein auf 6 Mill. Parmesanischer Liren oder 1,500,000 Frank. festgesetzt: dabei blieb der Verkauf des Tabaks und Salzes, den man eben so hoch anschlägt, ein landesherrliches Regal. Die Landesschulden, die sich auf 16 Mill. Parm. Liren beliefen, wurden mit den Französischen verschmolzen.

Das Militär besteht jetzt aus einem National-Infanterie-Regimente und den Gensd'armen.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die Erzherzogin Herzogin beherrscht ihre Länder als einen souveränen, in keinerlei Lehns- oder anderen Banden stehenden Staat, und wird in dessen Regierung auch nicht

durch Landstände beschränkt. Das Herzogthum ist erblich in ihrer männlichen, absteigenden Linie. Auf den Fall des Erlöschens fallen Parma und Guastalla an Oesterreich, Piacenza an Sardinien zurück.

Der Titel ist: Marie Louise, Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla.

Das Wappen war bisher dreimal von oben herab getheilt. Im mittleren, ganz durchgehenden rothen Felde ist die päpstliche Standarte mit einem blauen und mit Gold eingefafsten Ueberzuge auf einer goldenen Lanze zwischen den in's gewöhnliche Kreuz gelegten päpstlichen Schlüsseln wegen der Würde eines Fähnrichs der Römischen Kirche In dem ersten und vierten goldenen Seitenschilde sind 6 blaue Lilien 3, 2, 1 als das Farnesische Stammwappen, im dritten und vierten Felde sah man das combinirte Oesterreichische und Burgundische Wappen. Aus dem Helme sprang ein weifses, zurückblickendes Einhorn mit goldener Mähne, Bart, Horn und silbernem Halsbande hervor. — Was von diesen Emblemen die jetzige Regentin beibehalten wird, ist noch nicht bekannt geworden.

Der Hofstaat ist einfach; die Residenz Parma, im Sommer das Lustschlofs Colorno.

Von der Staatsverwaltung ist wenig bekannt. Die Regierung wurde nach der Oesterreichischen Besitznahme Anfangs durch einen Gouverneur, dann durch einen Staatsminister und einen Staatsrath verwaltet. Vorher war das Land ganz auf Französischen Fufs organisirt und machte ein Departement mit 3 Districten und 24 Cantonen aus. Die Geistlichkeit stand unter den Diözesen von Parma, Piacenza und Borgo San Donino. Zu Parma ist eine Universität.

KÖNIGREICH PORTUGAL UND BRASILIEN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Johann VI. (Maria Joseph Ludwig), geb. 13. Mai 1767, Prinz von Brasilien 11. Sept. 1788, Director der Regierung in Portugal 10. Febr. 1792, Regent 15. Jul. 1799, schifft sich mit seiner Familie nach Brasilien ein 25. Nov. 1808, erklärt Brasilien zu einem Königreiche 1815 und folgt als König nach dem Tode seiner Mutter 20. März 1816; Grofsmeister der Portug., Ritter des Span. golden. Vl., des Span. Karls- und Franz. Ehrenleg. Ord.; verm. 9. Jan. 1790 mit Charlotte Joachime, Infantin von Spanien, geb. 25. Apr. 1775, Sternkreuz-Ordens- und Span. Marie-Louise-Ordensdame.

Kinder: 1) Marie Theresia, geb. 29. Apr. 1793, Prinzessin von Beira; verm. im Mai 1810 mit Don Peter Karl Anton Raphael Joseph Januar Franz von Bourbon, Infanten von Spanien, geb. 18. Jun. 1786. 2) Franz Anton, geb. 21. März 1795, gest. 4. Jun. 1801. 3) Marie Isabelle Franziske, geb. 19. Mai 1797, verlobt mit Ferdinand VII., Könige von Spanien. 4) Peter von Alcantara, Prinz von Brasilien, geb. 12. Oct. 1798. 5) Marie Franziske de Assisi, geb. 22. Apr. 1800, verlobt mit Karl Maria Isidor, Infanten von Spanien. 6) Isabelle Marie, geb. 4. Jul. 1801. 7) Michael

Maria Evarist, geb. 26. Oct. 1802. 8) Marie Anne Josephine, geb. 25. Jul. 1805. 9) Isabelle Josephe Marie, geb. 23. Apr. 1806. 10) Prinz, geb. im März 1810.

Geschwister: 1) Joseph (Franz Xaver), Prinz von Brasilien, geb. 21. Aug. 1761, gest. 11. Sept. 1788; verm. 27. Apr. 1777 mit seiner Tante Marie Franziske Benedicte von Portugal, geb. 21. Jul. 1747. 2) Marie Victorie Josephe, geb. 15. Dec. 1768, gest. 5. Nov. 1788; verm. mit Gabriel Anton Franz, Infanten von Spanien. 4) Marie Clementine Franziske Xaverie, geb. 10. Jun. 1774, gest. 27. Jun. 1776. 5) Marie Isabelle, geb. 22. Dec. 1776, gest. 14. Jan. 1777.

Aeltern: Peter III. Clemens von Portugal, geb. 5. Jul. 1717, erhielt den Titel eines Königs nach seiner Gemahlin Thronbesteigung, doch ohne Huldigung und eigentlichen Antheil an der Regierung, gest. 25. Mai 1786, verm. 7. Jun. 1760 mit Marie I. (Franziske Isabelle), geb. 17. Dec. 1734, wird nach ihres Vaters Tode Königin von Portugal und Algarve 24. Febr. 1777, wird feierlich gehuldigt 13. Mai d. J., gemüthskrank 1792 und nach Brasilien geführt 1808, gest. 20. März 1816.

Vaters-Geschwister: 1) Marie Magdalene Josephe Therese Barbara, geb. 4. Dec. 1711, gest. 1758, Königin von Spanien. 2) Peter, geb. 19. Oct. 1712, gest. 29. Oct. 1714. 3) Joseph I., geb. 6. Jun. 1714, König von Portugal und Algarve 31. Jul. 1750, gest. 24. Febr. 1777, verm. 31. März 1732 mit Marie Anne Victorie, Prinzessin von Spanien, geb. 31. März 1711, gest. 7. Jan. 1781.

Kinder: a) Marie I., geb. 17. Dec. 1734, Königin von Portugal, gest. 20. März 1816; ihr Gemahl, Peter III. Clemens von Portugal. b) Marie Anne Franziske Josephe Rita Johanne, geb. 7. Oct. 1736. c) Marie Franziske Dorothee, geb. 21. Sept. 1739, gest. 14. Jan. 1771. d) Marie Franziske Benedicte, geb. 25. Jul. 1746, verwitw. Prinzessin von Brasilien.

4) Karl, geb. 2. Mai 1716, gest. 1726. 5) Alexander Franz, geb. 30. Sept. 1723, gest. 1750.

Grofsältern: Johann V., ein Sohn Peters II., geb. 22. Oct. 1689, König 1. Jan. 1707, gest. 31. Jul. 1750, verm. 27. Oct. 1708 mit Marie Anne Josephe Antonie Regine, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 7. Sept. 1683, gest. 14. Aug. 1754.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Der schmale Küstenstrich, der sich zwischen dem Cabo St. Maria, dem Minho und den Gränzen Spaniens hinzieht, hiefs in älteren Zeiten Lusitania und war von Kelten bewohnt, die schon früh mit den Phöniciern in Handelsverbindungen standen. Die Carthager unterwarfen sich einen Theil des Landes, späterhin wurde es eine Beute der Römer, die es unter *August* zu einer Römischen Provinz machten und seine Bewohner zu civilisiren suchten. Als die Völkerwanderung Europen's Gestalt in seiner Grundfeste erschütterte, waren es zuerst die Alanen, dann 440 die Sueven und um 582 die Gothen, die Portugal eroberten und die Keime der Cultur, die Römer dahin verpflanzt hatten, wieder zerstörten. Im Anfange des achten Jahrhunderts wurden die Araber Meister des Landes, und die Christen sahen sich genöthigt, in den nördlichen Gebirgen eine Zuflucht zu suchen. Allein nur bis in die Mitte desselben Jahrhunderts dauerte die ungestörte Herrschaft der Araber; sie wurde durch die Angriffe der Spanischen Könige häufig erschüttert, und die Könige von Castilien setzten sich endlich in Portugal fest, und stifteten daselbst ein eigenes Reich, das *Alphon's VI.* dem Burgunder *Heinrich* 1093 als eine erbliche Grafschaft überliefs.

Heinrich's grofser Sohn, *Alphons Henriquez*, erfocht den wichtigen Sieg bei Ourique gegen die Araber, und nahm darauf die königliche Würde an, welche 1142 vom Papste bestättigt wurde. Er breitete seine Eroberungen noch weiter aus, und beschränkte die Araber allein auf den Besitz von Algarve, welche Provinz *Alphons III.* ihnen

nach der Eroberung von Faro erst entreißsen konnte. Mit *Ferdinand* starb 1381 die männliche legitime Nachkommenschaft *Heinrich's* von Burgund aus.

Den Thron von Portugal bestieg *Johann I.*, ein natürlicher Bruder *Ferdinand's*, der sich gegen die Ansprüche von Castilien darauf zu erhalten wufste. Unter diesem ruhmwürdigen Monarchen erhielt das Reich eine grofse innere Stärke; es wurden Eroberungen in Afrika gemacht, welche den Geist der Länderentdeckungen in den Portugiesen entflammten. 1418 wurde Madeira und Porto - Santo, so wie einige Jahre später die Azoren gefunden. Noch weiter gieng indefs der Infant *Heinrich* unter *Alphons V.* Dieser Seefahrer entdeckte 1456 die Inseln des grünen Vorgebirgs und die Goldküste von Guinea, deren Alleinhandel in die Gewalt der Portugiesen kam. 1482 erreichten sie unter *Johann II.* Congo und 1486 kam *Diez* bis an die südlichste Spitze von Afrika, die jedoch 1497 *Vasco de Gama* zuerst umschiffte. *Emanuel* regierte damals auf Portugals Throne, ein Prinz, der der Stolz seines Vaterlandes ist. Unter ihm wurde die Westküste von Afrika entdeckt und die wichtigen Eroberungen in Ostindien gemacht, welche die Namen der Helden *Albuquerque* und *Almeida* verewigen. Portugal kam nicht allein in den Besitz des Alleinhandels von ganz Ostindien, sondern *Cabral* entdeckte 1500 auch Brasilien; es war unter *Emanuel* und seinem Sohne *Johann III.* ein mächtiges und glückliches Reich, das im Auslande Achtung, im Inneren eine gewünschte Ruhe genofs. *Johann's III.* Enkel, *Sebastian*, gieng nach Afrika, um die Mauren zu besiegen, aber er fiel angeblich als ein unglückliches Opfer seines Ehrgeizes in der Schlacht bei Alcacer 1578. Sein Grofsoheim, Cardinal *Heinrich*, endigte 1580 die Reihe der Nachkommen von *Johann I.*

Nach seinem Tode nahm *Philipp II.*, König von Spanien, Portugal in Besitz, welches Reich bis zum J. 1640 bei der Spanischen Krone blieb. Die Portugiesen waren vom Anfange an unzufrieden mit dem Spanischen Joche, und *Anton*, Herzog *Ludwig's* von Beja Sohn, *Emanuels* Enkel geneigter. Es entstand ein innerer Krieg, worin *Philipp II.*, ungeachtet *Anton* von Frankreich und England unterstützt wurde, Sieger blieb, und alle auswärtigen reichen Besitzungen dieser Krone mit seinen Staaten vereinigte. Der grofse Verlust, den die Portugiesen in Ost-

indien litten, vermehrte das Mifsvergnügen, und es traten Zweifel ein, ob *Sebastian* wirklich getödtet sey, indem sich verschiedene Personen für den todt geglaubten Monarchen ausgaben. Der Betrug der ersteren drei wurde bald entdeckt, aber der vierte hat zu Vieles für sich, um ihn wirklich für einen Betrüger zu halten. Portugal wurde für seine Versuche, sich zu befreien, von den Spaniern auf das härteste gedrückt, das Reich gerieth in den tiefsten Verfall, und die auswärtigen Besitzungen fielen eine nach der anderen in die Hände der Holländer. Auf das Aeufserste gereizt, stifteten die Portugiesen 1640 eine Verschwörung an und führten sie so glücklich aus, dafs sie *Johann*, Herzog von Bragânza zum Könige erklären und ihm Portugal und die davon abhängenden Länder ohne grofses Blutvergiefsen und in kurzer Zeit unterwerfen konnten.

Johannes erste Nachkommen waren sämmtlich ohne Werth. Portugal erhielt zwar Brasilien zurück, verlor aber dagegen Ceylon und den Alleinhandel nach Ostindien, der in die Hände der Holländer übergieng. Seine Macht war dahin, es blieb in einer aufserordentlichen Schwäche, die ihm den Schutz auswärtiger Mächte stets nothwendig machte. Durch den Methuentractat kam es in völlige Abhängigkeit von England, von der es sich nie wieder ganz losreifsen können; im Successionskriege hielt es die Oesterreichische Partie, ohne Nutzen davon zu haben. Einige Blicke von dem Bestreben, sich aus dieser subalternen Rolle zu erheben und seine Selbstständigkeit zu retten, gab es unter *Joseph Emanuel* und seinem weisen Minister *Pombal*. Aber dieser Minister wurde zu sehr durch den Widerstand beschäftigt, den ihm der Clerus und die Grofsen des Reichs entgegensetzten, als dafs er seinen Zweck zu erreichen vermocht hätte. Er wehrte nur mit Mühe Spanien bei einem entstandenen Zwiste ab, und nach seinem Falle schrieb diese Krone Portugal, in den Americanischen Streitigkeiten, Gesetze vor. Die Königin *Maria*, die 1777 *Joseph Emanuels* Thron bestieg, kehrte zu den Grundsätzen zurück, die *Pombal* erschüttert hatte; die Geistlichkeit und der Adel erhielten ihren Einflufs zurück, und ihre ganze Regierung bezeichnen Schwäche und Kraftlosigkeit. Sie blieb stets dem Englischen Interesse getreu, selbst als sie dem Familientractate und der bewaffneten Neutralität beitrat In den letzteren Jahren ihrer Regierung wurde sie ihres Verstandes völlig

beraubt, und ihr Sohn, der Prinz von Brasilien, übernahm nun zuerst 1792 das Heft der Regierung, dann 1799 die Alleinherrschaft.

Die stete Anhänglichkeit des Regenten an Groſsbrittanien, seine Theilnahme an dem Coalitionskriege gegen Frankreich zogen ihm den Unwillen dieser Nation zu. Spanien erklärte sich gegen ihn; die vereinigte Französische und Spanische Kriegsmacht rückte in die Gränzen Portugals ein, und der Regent sah sich genöthigt, nicht allein das Gebiet von Olivenca an Spanien, sondern auch in America einen Theil des Portugiesischen Guyana bis an den Fluſs Karatanaputa an Frankreich abzutreten. Letzteres erhielt er jedoch im Frieden von Amiens zurück. — Sein Zaudern, den Brittischen Schiffen Portugal's Häven zu verschlieſsen, öffnete endlich den Franzosen die Augen; die Spanier und Franzosen rückten in Portugal 1808 ein, und der Regent sah sich genöthigt, mit seiner Familie, seinen Schätzen, dem gröſseren Theile seiner Flotte und seinen Haustruppen ein Asyl jenseits des Meeres in Brasilien zu suchen. Die Franzosen besetzten Lisboa, das sie jedoch mit dem ganzen Reiche noch in demselben Jahre, vermöge einer mit den Britten geschlossenen Convention, wieder räumen muſsten.

Die Britten behaupteten sich trotz der wiederhohlten Anfälle der Franzosen in Portugal, und überlieferten es nach dem Frieden von Paris 1814 dem Prinzen Regenten, welcher jedoch nicht in seine bisherige Hauptstadt Lisboa zurückkehrte, sondern seinen königlichen Sitz zu Rio Janeiro fixirte, Brasilien zu dem Range eines Königreichs erhob und Portugal gewissermaſsen zu einem Anhängsel von Brasilien machte, wie Brasilien es bisher von Portugal gewesen war. Der Wiener Congreſs erkannte 1815 die Ansprüche Portugals auf das ihm durch den Frieden von 1801 abgedrungene Olivenca an, doch ist diese Stadt von den Spaniern bisher noch nicht zurückgegeben.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Portugal oder vielmehr Brasilien, indem der königliche Sitz zu Rio Janeiro aufgeschlagen ist, besteht gegenwärtig:

a) aus dem Königreiche Brasilien in Südamerica, einem Lande von 99,720 □ Meilen und wenigstens 2,400,000 Einwohnern, welches in 9 Statthalterschaften: Rio Janeiro mit der Insel Catharina; Bahia mit den Untergouvernements Espirito Santo und Sergipe del Rey; Fernambuco mit den Untergouv. Ceara und Paraiba; Para mit den Untergouv. Rio Negro, Macapa und Rio Grande do Norte; Maranhão mit den Untergouv. Piauhy; Minas Geraes; Matto Grosso; Goyaz und Rio Grande de San Pedro, eingetheilt ist. Die Hauptstadt Rio Janeiro zählt jetzt gegen 60,000 Bewohner.

b) aus den beiden Königreichen Portugal und Algarve auf der Pyrenäischen Halbinsel — 1,666,94 □ Meil. mit 3,680,000 Bewohnern; nämlich:

1)	Provinz	Estremadura	366,97 □M.	826,680 E.	2,253 a. d. □M.
2)	—	Beira	461,63 —	1,121,595 —	2,429 — — —
3)	—	Minho	110,08 —	904,965 —	8,248 — — —
4)	—	Traz os Montes	137,29 —	318,665 —	2,321 — — —
5)	—	Alentejo	491,75 —	380,480 —	774 — — —
9)	—	Algarve	99,22 —	127,615 —	1,286 — — —
		Summa	1,666,94 □M.	3,680,000 E.	2,209 a. d. □M.

c) aus den übrigen Colonien. Diese sind in Afrika

1)	Madeira und Porto-Santo	18,50 □M.	91,200 Einw.
2)	die Azoren	52,82 —	160,000 —
3)	die Cabo-Verde Inseln	78,50 —	36,000 —
4)	die Guineainseln	19,50 —	35,200 —
5)	Gouv. Angola	25 —	75,000 —
6)	Gouv. Mozambique	50 —	60,000 —
	Summa	244,32 □M.	457,400 Einw.

in Asien

7) Gouv. Goa . .	33,20 □M.	60,000 Einw.
8) Timor und Sâlor . .	12 —	15,000 —
9) Macao . . .	5 —	33,800 —
Summa	50,20 □M.	108,800 Einw.

Das ganze Reich enthält mithin 101,681,46 □ Meilen mit 6,646,200 Einwohnern.

Brasilien, jetzt das Hauptland, hat eine Volksmasse, die theils aus Europäern, meistens Nachkommen der Portugiesen, theils aus Farbigen und Negern, theils aus Indiern besteht: letztere sind nur zum Theil der Brasilischen Herrschaft unterworfen, zum Theil noch frei und unbezwungen. Die Zahl der Europäer oder Weifsen rechnet man auf 500,000, der Negern, deren jährlich 20,000 eingeführt werden, auf 6 bis 800,000 Individuen. Die Sprache ist die Portugiesische; die herrschende Religion die katholische mit einem Erzbischofe und acht Bischöfen, doch jetzt mit mehr Toleranz, als selbst in Portugal.

Portugal enthält 22 Cidades, worunter Lisboa mit 240,000 und Porto mit 74.000 Bewohnern, 547 Villas, von welchen mehrere an Schönheit, Bevölkerung und Reichthum die meisten armseligen Städte übertreffen, 4,262 Kirchspiele und 760,402 Feuerstellen. Die Nation besteht aus Portugiesen, ein Gemisch von den Urbewohnern des Landes, der Römer, Alanen, Sueven, Gothen und Araber; die Sprache ist aus der Lateinischen entstanden, aber mit vielen Arabischen und Französischen Wörtern vermischt. In Hinsicht der politischen Verschiedenheit theilen sich die Einwohner in Adel, der aus dem titulirten oder hohen und dem niederen oder den Fidalgos besteht (zu jenem gehörten 1808 2 Herzoge, 21 Marquezes, 29 Grafen, 7 Vicegrafen und 6 Barone, sämmtlich Grandes und mit dem Prädicat Don), in Bürger und Bauern. Die Religion ist die katholische mit 1 Patriarchen, 2 Erz-, 14 Bischöfen, 7 geistlichen Congregationen mit 30 Klöstern und 3 Collegien und 35 geistlichen Orden, welche 418 Mönchs- und 108 Nonnenklöster enthalten.

Die Kroneinkünfte betragen 24 bis 32 Mill. Crusaden (zu 19 gGr. 6 Pf.), wovon mehr als ⅓ auf die directen und indirecten Einkünfte von Brasilien kommt. Allein

der Fünfte vom Golde in Brasilien trägt 2,367,666, der Alleinhandel mit Brasiltabak 3 Mill., der Alleinhandel mit Diamanten 1,045,000, der Brasilianische Zoll 2,333,300 Crusaden ein. Die Einkünfte in Portugal fliefsen aus den ansehnlichen Erbgütern des Hauses Braganza, den Domänen, Zöllen, der Accise, den Brod- und Futterkornzehnten, den Decimas der Geistlichkeit, dem Stämpel, der Münze, dem Ablafskram, den Lotterien u. s. w. — Die Staatsschuld, welche 1754 erst etwas über 23 Mill. Crusaden betrug, steigt gegenwärtig über 120 Mill.

Die Landmacht, welche in Brasilien unterhalten wird, besteht aus 24,000 Mann Linientruppen und 50,000 M. Milizen: letztere werden jährlich einen Monat lang in den Waffen geübt, und während dieser Zeit von der Regierung besoldet. Neger und Mulatten bilden ein Corps für sich: aber die Eingeborenen sind den Colonisten einverleibt. — In Portugal stehen jetzt etwa 25,000 Mann Linientruppen in ordentlichem Dienste, welche meistens von Brittischen Generalen commandirt und von Brittischen Officieren geleitet werden. Die Landmiliz besteht aus 43 Regimentern, die nach den Comarcas genannt werden, jedes zu 800 Köpfen, also überhaupt 33,600 Mann. Aufserdem hat man noch die Ordenanças oder die bewaffnete Volksmasse, die aber weder in Regimenter eingetheilt, noch mit Kriegsübungen bekannt und also ohne Nutzen ist. — Die übrigen Colonien vertheidigen sich selbst.

Die Seemacht ist sehr verfallen, und soll nach Brittischen Berichten in Brasilien und Portugal nur 8 Linienschiffe und 16 Fregatten zählen.

IV.

Skizze der Staatsverfassung.

Brasilien und Portugal bilden seit 1697, wo die Cortes aufhörten, eine uneingeschränkte Monarchie; nur wird zu Bestimmungen über die Reichsfolge die Einwilligung der Stände erfordert, die aus der Geistlichkeit, dem hohen Adel und den Bürgern bestehen.

Die Krone ist erblich in männlicher und weiblicher Linie; doch müssen die Bruderskinder bei ihrer Thronfolge die Einwilligung der Stände suchen. Das Gesetz, daſs der Bruder des Königs in Ermangelung männlicher Erben des verstorbenen, vor dessen Töchtern zur Regierung gelangt, ist 1777 abgeändert. Die Prinzessinnen, welche auch den Thron besteigen können, verlieren aber ihr Erbrecht, wenn sie sich auſserhalb des Landes vermählen. Das Jus repräsentationis bei Successionsfällen findet nach dem Manifeste der Stände von 1641 Statt. Durch die Verordnung von 1790 ist die Erbfolge der Familie des Infantado oder des jüngeren Zweigs des königlichen Hauses festgesetzt.

Der König wird nicht gekrönt, sondern übernimmt die Regierung durch die sogenannte Exaltacão. Im 14ten Jahre ist der Monarch volljährig. Die Regentschaft bestimmt während seiner Minderjährigkeit der Vorgänger, oder im Fall dieſs nicht geschehen seyn sollte, die sogenannten Reichsstände. Die Residenz des Hofs ist jetzt Rio Janeiro in Brasilien; bis 1808 war es Lisboa.

Die Staatsbürger bestehen aus dem Clerus, dem Adel, den Bürgern und Bauern. Der Adel theilt sich in hohen und niederen. Jener besteht aus den Titulos: Herzogen, Marquisen, Grafen, Vicegrafen und Baronen, dieser aus den Cavalleiros, Escudeiros und Fidalgos. Die Geistlichkeit wird in höhere und niedere abgetheilt. Die Bürger gehören zu den sogenannten Reichsständen, und genieſsen verschiedene Vorrechte, sind aber wenig wohlhabend. Die Bauern gehören entweder der Krone, oder einzelnen Güterbesitzern und leben meistens in Unterdrückung, Barbarei und Armuth.

Die Reichsstände, welche durch die hohe Geistlichkeit, den hohen Adel und die Procuratoren der Cidades und Villas vertreten werden (zu den Bürgern wird auch der gemeine Adel und die Meisterschaften der Ritterorden gerechnet), bestehen eigentlich nur dem Namen nach. Sie versammeln sich nicht eher, bis sie der Monarch beruft und einen allgemeinen Reichstag ausschreibt, der mit dem Namen der Cortes belegt wird. Es ist seit 1697 keiner gehalten, und die Junta dos tres estados (Rath der Stände) bestellt der König, von dem sie auch allein abhängt, und

neuerlichst bloſs aus adlichen Mitgliedern zusammengesetzt war.

Der Titel des Monarchen lautet: König von Portugal und Algarve diesseits und jenseits des Meers in Afrika, König von Brasilien, Herr von Guinea, der Eroberung, Schifffahrt und Handlung in Aethiopien, Arabien, Persien und Indien. Seit 1749 nennt sich der König: Rex fidelissimus. Er unterschreibt seine Verordnungen mit den Worten: El Rey. Der Kronprinz heiſst Prinz von Brasilien, die übrigen königlichen Kinder und Brüder Infanten; der älteste Sohn oder die älteste Tochter des Kronprinzen Prinz oder Prinzessin von Beira.

Das Wappen ist ein silberner Schild, der mit fünf blauen Schildchen kreuzweise belegt ist: auf jedem derselben sieht man fünf silberne Pfennige, die in Gestalt eines Andreaskreuzes gestellt sind. Der rothe Rand des Schildes enthält das Wappen von Algarve: sieben goldene Castelle mit blauen Thüren. Auf dem gekrönten königlichen Helme erscheint ein wachsender goldener Drache. Um den Schild hängt die Kette des Christordens, und hinter demselben sehen die Spitzen des Avizordens hervor. Den Schild halten zwei Drachen, deren jeder eine Fahne hält: die zur Rechten ist silbern und enthält die fünf blauen Schildchen von Portugal, die zur Linken roth mit den sieben goldenen Castellen von Algarve.

Der Hofstaat ist ansehnlich. Die vornehmsten Hofbeamten sind der Oberhofmeister (Mor Domo Mor), der Oberkämmerer (Camereiro Mor), der Oberhofrichter (Meirinho Mor), der Oberhofmarschall (Aposentador Mor), der Oberstallmeister (Estribeiro Mor), der Oberjägermeister (Monteiro Mor), der Oberhofcaplan (Capelam Mor) und der Groſsalmosenier (Esmoler Mor). Die Aemter der vormaligen hohen Reichsbeamten, als Connetabel, Marschall, oberster Fähnrich, Admiral von Portugal, Admiral von Indien sind zwar aufgehoben, doch die Titel davon einigen groſsen Familien erblich verliehen.

Portugal hat folgende Ritterorden:

1) Den Orden Christi, der vornehmste und vom König Dionys aus den Trümmern des Tempelordens gestiftet. Das Ordenszeichen ist ein röthliches Kreuz, welches

in einem weifsen Kreuze steckt. Der König ist Grofsmeister und zieht als solcher den Zehnten aus allen Portugiesischen auswärtigen Eroberungen. Der Hauptsitz des Ordens ist in der Stadt Thomar: er hat 454 Commenden.

2) Der Orden Santjago soll 1030 gestiftet seyn. Das Ordenszeichen ist ein röthlicher Degen in Gestalt eines Kreuzes. Der König ist Grofsmeister: der Orden hat 150 Commenden.

3) Der Orden des heiligen Benedicts von Aviz soll 1147 von König Alfons Henriquez gestiftet seyn. Das Ordenszeichen ist ein grünes lilienförmiges Kreuz. Der König ist Grofsmeister: der Orden hat 49 Commenden.

Diese drei Ritterorden sind sämmtlich geistlich, doch dürfen die Ritter heirathen. 1789 wurden die Statuten derselben durchgesehen, und Grofskreuze bei jedem dieser Orden gestiftet.

4) Der Orden der heiligen Isabelle, ein Damenorden, seit 1804 für 26 Damen von hohem Adel gestiftet.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Die höchste Leitung der äufseren und inneren Angelegenheiten führt der Staatsrath (Conselho de Estado) unter dem Vorsitze des Monarchen: er besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, worunter auch die vier Staatssecretäre, welche das Ministerium bilden. Diese Staatssecretäre sind: 1) der Staatssecretär und Minister für die einheimischen Geschäfte; 2) der Finanzminister; 3) der Minister für das Seewesen und die Colonien; 4) der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Colonien. Jeder hat sein eigenes unabhängiges Departement. Sonstige höchste, um die Person des Monarchen zu Rio Janeiro befindliche, Zentralbehörden sind der Kriegsrath (Conselho de Guerra) und der Rath des Palastes (Mesa

do Desembargo do Paco), letzterer das höchste Reichsgericht, unter welchem alle andere Gerichte und Richter stehen und wohin in wichtigen Fällen Appellationen von den übrigen hohen Gerichten gelangen können.

In Portugal verwaltet gegenwärtig und während der Abwesenheit des Monarchen ein Regentschaftsrath, an dessen Spitze der Patriarch steht, die sämmtlichen Geschäfte im Namen des Monarchen. Die höchsten Justizcollegien in diesem Königreiche sind die Casa da Supplicacão zu Lisboa als Ober-Appellationsgericht des Reichs, unter dessen ordentliche Gerichtsbarkeit die Provinzen Estremadura, Alentejo und Algarve mit der Comarca de Castellobranca in Beira gehören, und die Relação do Porto, das Ober-Appellationsgericht für die Provinzen Minho, Traz os Montes und Beira. Das Königreich ist in sechs Landschaften eingetheilt; jede derselben in Comarcas oder Gerichtsbezirke. Ein solcher Bezirk besteht aus Cidades, Villas und den ländlichen Untergerichten, die Concelhos, Honras, Coutos, Julgados und Behetrias heiſsen. Alle diese Gerichtsbarkeiten sind jetzt unter Correiçoēs vertheilt, an deren Spitze als Oberrichter ein Corregedor steht. Dieser spricht das Recht in zweiter Instanz. Die unteren Richter sind in den einzelnen Orten die Juizes de Fora, die in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen in erster Instanz sprechen. In groſsen Städten ist die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit unter zwei Juizes de Fora getheilt, wovon einer den Namen Juiz do Civel, und der andere den eines Juiz do Crime führt. Auch giebt es in den Villas und Dörfern Juizes ordinarios oder Juizes do Povo, eine Art von Friedensrichtern. Das Heer der Gerichtspersonen und Advocaten ist in Portugal auſserordentlich groſs und der Gerichtsgang weitschweifig und kostspielig. Ein gutes Gesetzbuch giebt es nicht. Die Hauptquelle des Portugiesischen Rechts sind die königlichen Verordnungen, die K. Alfons V. sammeln und K. Emanuel zuerst vermehrt drucken lieſs. Wo diese nicht zureichen, gilt das Römische Recht, und in kirchlichen Angelegenheiten das Canonische Recht. — Die Justizbehörden in der ersten und zweiten Instanz haben zugleich die innere und Polizeiverwaltung unter sich. — Die Oberaufsicht über die Staatseinkünfte hat der Finanzrath oder Conselho da Fazenda, welcher seit 1790 mit der königlichen Schatzkammer vereinigt ist: letzterer besorgt die Staatsausgaben. Für die Erbgüter und Domänen, für die Einkünfte aus

der Kreuzbulle und der verschiedenen Regalien bestehen in Portugal eigene Departemente.

In Brasilien besteht eine ähnliche Verfassung. Diefs Reich ist in neun grofse Statthalterschaften abgetheilt, die unter sich ganz unabhängig sind und unmittelbar unter dem Monarchen stehen. Diese Statthalter haben wieder Untergouverneure unter sich. Die gerichtliche, innere und polizeiliche Verfassung ist ganz auf den Fufs des Mutterlandes eingerichtet.

Den übrigen Colonien sind Statthalter vorgesetzt. Der Gouverneur und Generalcapitän der Ostindischen Länder residirt zu Goa, die obersten Befehlshaber von West- und Ost-Afrika in Angola und Mozambique. Alle diese Colonien, so wie Madeira, die Azoren und Inseln des grünen Vorgebirgs haben eine, dem Mutterlande ähnliche, innere Verfassung und Verwaltung.

Im ganzen Staate wird keine andere als die katholische Religion geduldet; selbst die zahlreichen Juden müssen sich der äufserlichen Ausübung der kirchlichen Einrichtungen unterwerfen. Der Patriarch zu Lisboa steht an der Spitze der Portugiesischen Geistlichkeit und hat besondere Vorrechte. In Portugal sind zwei Erzbischöfe, zu Braga und Evora, die neun Bischöfe unter sich haben: den sechs Bischöfen Brasiliens ist der Erzbischof von Bahia oder St. Salvador vorgesetzt, in den übrigen Colonien besteht noch der Erzbischof von Goa und acht andere Bisthümer. Der König ernennt zu den Bisthümern und zu den meisten geistlichen Stellen: der Papst hat blofs die Bestättigung, und keine seiner Bullen ist gültig ohne Genehmigung der Regierung, wie denn seine vormaligen grofsen Vorrechte seit Pombals Zeiten sehr eingeschränkt sind: doch theilt die päpstliche Nunciatur einen Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit mit dem Patriarchen und zieht bedeutende Summen nach Rom, die man auf etwa 520,000 Cruzados berechnet. Die Inquisitionsgerichte bestehen zwar dem Namen nach in Portugal noch fort, aber mehr als Polizei- und Censurbehörden, und in Goa und den übrigen Colonien sind solche neuerdings ganz abgeschafft.

Künste und Wissenschaften befinden sich in Portugal, wie in Brasilien, in einem hinfälligen Zustande, und was in neueren Zeiten dafür geschah, ist fast gänzlich in

dem letzteren zerstörenden Kriege vernichtet. Portugal selbst besitzt nur eine Universität zu Evora, die in neueren Zeiten eine verbesserte Einrichtung erhalten hat; auch giebt es in diesem Reiche eine königliche Akademie der Landesgeschichte, der Wissenschaften und eine geographische Gesellschaft. Die Gymnasien und gelehrten Schulen werden allein von der Geistlichkeit unterhalten, und sind, wie die Elementarschulen, im höchsten Grade vernachlässigt.

KAISERTHUM RUSSLAND.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN KAISERLICHEN HAUSES.

Kaiser: ALEXANDER I. PAWLOWITSCH, geb. 23. Dec. 1777, folgt seinem Vater, PAUL I., 24. Mai 1801, gekrönt 27. Sept. 1801 zu Moskwa, nimmt das Herzogthum Warschau in Besitz 1813 und den Titel eines Czars von Polen an 1815; Groſsmeister der Russischen Orden, Ritter des Span. golden. Vlies., des Franz. heil. Geist-, des blauen Hos.-, des schw. Adl.-, der Ehrenleg., des Seraph.-, St. Januar-, St. Lazarus- und Maria Ther. Ord.; Inhaber eines K. K. Oesterr. Infanterie- und Preuſsischen Gardereg.; verm. 9. Oct. 1793 mit ELISABETH ALEXIEWNA (vordem LOUISE MARIE AUGUSTE), Prinzessin von Baden, geb. 24. Jan. 1779, bekennt sich zur Griechischen Kirche 20. Mai 1793, Dechantin des St. Kathar. Ord., wie auch des St. Andr.-, St. Annen- und St. Johan. Ordens Groſskreuz.

Kinder: 1) MARIE ALEXANDROWNA, geb. 29. Mai 1799, gest. 8. Aug. 1800. 2) ELISABETH, geb. 15. Nov. 1806, gest. 12. Mai 1808.

Geschwister: 1) CONSTANTIN PAWLOWITSCH, Groſsfürst, geb. 8. Mai 1779, erhielt 1799 den Titel Czesarewitsch, Gen. Insp. der Russ. Caval., Chef des adl. Landcadet-

tencorps, der Leibjäger und der Finnländischen Garde, des Petersburger Grenadier-Garde- und Leibreg. zu Fuſs und eines Cürassierreg., auch Inhaber eines Oesterr. Cürassierreg. und Oesterr. Gen. Feld-Marsch., Ritter der Russ. Orden, Groſskr. des Mar. Ther.-, Ritter des Seraph.-, St. Lazar.-, Sicil. Ferdinand's- und St. Januar-Ord., auch der Franz. Ehrenleg.; verm. 26. Febr. 1796 mit Anna Feodorowna (vormals Julie Henriette Ulrike), Prinzessin von Sachsen-Coburg, geb. 23. Sept. 1781, tritt zur Griechischen Kirche über 13. Febr. 1796, St. Kath. Ord. Dame und St. Joh. Groſskr. (lebt seit 6. Oct. 1801 getrennt in Coburg). 2) Alexandrine Pawlowna, geb. 9. Aug. 1783, gest. 16. März 1801, Gem. des Erzherz. Joseph, Palatin von Ungarn. 3) Helena Pawlowna, geb. 24. Dec. 1784, gest. 24. Sept. 1803, Erbprinzessin von Mecklenburg-Schwerin. 4) Maria Pawlowna, geb. 15. Febr. 1786, Erbgroſsherzogin von Sachsen-Weimar. 5) Katharine Pawlowna, geb. 21. Mai 1788, St. Kath. Ord. Dame; verm. a) 13. Aug. 1809 mit Peter Friedrich Georg, Herzog von Holstein-Oldenburg, gest. 15. Dec. 1812; b) 18. Jan. 1816 mit Friedrich, Kronprinz von Württemberg. 6) Olga Pawlowna, geb. 22. Jul. 1792, gest. 26. Jan. 1795. 7) Anne Pawlowna, geb. 18. Jan. 1795, Prinzessin von Oranien. 8) Nicolaus Pawlowitsch, geb. 2. Jul. 1796, Chef der Ismailowschen Garde, Ritter der Russ. und des heil. Geist-Ord.; verlobt mit Friederike Louise Charlotte Wilhelmine, Prinzessin von Preuſsen. 9) Michael Pawlowitsch, geb. 8. Febr. 1798, Russ. Gen. Feld-Zeugm. und Chef des Garde Artill. Batail., Ritter der Russ. und des heil. Geist-Ord.

Aeltern: Paul I. Petrowitsch, geb. 1. Oct. 1754, Herzog von Schleswig-Holstein 14. Jul. 1762, überläſst das von dem Könige von Dänemark gegen seinen Erbantheil an Holstein eingetauschte Oldenburg seinem Vetter, dem Bischofe von Lübeck 14. Dec. 1773, folgt seiner Mutter, Katharina II., als Kaiser von Ruſsland 17. Nov. 1796, gest. 24. März 1801; verm. 1) 10. Oct. 1773 mit Natalia Alexiewna (vordem Wilhelmine), Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 25. Jun. 1755, gest. 26. Apr. 1776; 2) 18. Oct. 1776 mit Marie Feodorowna (vormals Sophie Dorothee Auguste), Prinzessin von Württemberg, geb. 25. Oct. 1759, bekennt sich zur Griechischen Kirche 6. Oct. 1776, Groſsmeisterin des Russ. St.

Kathar. Ordens, Groſskr. des Johan. Ordens (Wittum 1½ Mill. Rubel).

Vaters-Geschwister: Anna Petrowna, geb. 20. Dec. 1757, gest. 9. März 1759.

Groſs-Aeltern: Peter III. Feodorowitsch, zuvor Karl Peter Ulrich, ein Sohn Karl Friedrich's, reg. Herzogs zu Schleswig-Holstein-Gottorp, geb. 21. Febr. 1728, Herzog von Holstein-Gottorp 18. Jun. 1739, tritt 1742 zur Griechischen Kirche über, wird 18. Nov. 1742 von der Kaiserin Elisabeth zum Groſsfürst und Thronfolger erklärt, Kaiser 5. Jan. 1762, des Throns entsetzt 9. Jul. und gest. 14. Jul. d. J.; verm. 1. Septbr. 1745 mit Katharina II. Alexiewna (vordem Sophie Auguste Friederike), Prinzessin von Anhalt-Zerbst, geb. 2. Mai 1729, Kaiserin 9. Jul. 1762, gest. 17. Nov. 1796.

II.

Überblick der Russischen Geschichte.

Der ganze ungeheuere Landstrich, der jenseits des Dniestr und der Karpathen zwischen Elbe und Ostsee und dem Ural liegt, hieſs bei den Römern mit einem allgemeinen Namen Sarmatien; bekannt war ihnen derselbe weiter nicht, obgleich Griechen bereits an den Küsten des Chersones und Budziak Handel trieben. *Strabo* und *Tacitus* nennen eines der Völker, was im Russischen Süden wohnte, Roxolanen, aber wahrscheinlich waren die ältesten Bewohner des südlichen Ruſslands Slawen, wie die des nördlichen Tschuden oder Finnen.

An den Ufern des Don, Dnepr und Dniestr breiteten sich in den ersten Jahrhunderten der christlichen Aera die Gothen aus; allein im fünften Jahrhunderte fieng der groſse Völkerstoſs an, der Alanen, Hunnen, Avaren, Bulgaren aus ihren Asiatischen Wohnsitzen warf und jene mächtigen Züge veranlaſste, welche die Geschichte mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnet. Ihr erster Anlauf traf Sarmatien; die daselbst und an den Ufern

der Donau wohnenden Slawen, aus ihren Wohnsitzen vertrieben, flüchteten höher in den Norden hinauf und stifteten zu Kiew und Nowgorod Reiche, die jedoch im neunten Jahrhunderte durch die Chazaren und noch mehr durch die Waräger, eine große Erschütterung erlitten.

Die Waräger nämlich, Söhne Skandinaviens, setzten sich unter ihren Heerführern *Rurik*, *Sineus* und *Truwor* im nördlichen Rußlande fest. *Rurik* wurde 862 der Stifter des mächtigen Holmgardischen Reichs, das außer Biarmien, einem Finnischen Reiche im jetzigen Perm, fast das ganze nördliche Rußland begriff. Die Waräger amalgamirten sich ganz mit den überwundenen Slawen, nahmen ihre Sprache an, und machten seitdem mit ihnen nur ein Volk aus, das nun den allgemeinen Namen der Russen führte. *Rurik's* Nachfolger unterwarfen sich nach und nach den größeren Theil des Europäischen Rußland's; *Wladimir der Große* führte 987 die christliche Religion in seinen Staaten ein, vertheilte letzter aber unter seine 12 Söhne, wodurch eben so viele Staaten entstanden. Heftige innere Kriege waren eine unausbleibliche Folge dieser unpolitischen Theilung. Zwar sollte einer dieser Fürsten als Großfürst über die übrigen herrschen, aber so wenig die Großfürsten von *Kiew* als die von *Wladimir* konnten die übrigen in Abhängigkeit erhalten. Die Stadt Nowgorod erhob sich in dieser Zeit zu einem Mächtigen republicanischen Staate. Unter dem *Wladimir*'schen Großfürsten *Jürje II.* brachen 1224 die Mongolen in Rußland ein, eroberten nach dem entscheidenden Siege bei der Kalka 1225 das ganze Land, und nöthigten die folgenden Großfürsten, die Gesetze des Khans von Kaptschak anzuerkennen.

Die Mongolen blieben nun von 1225 bis 1477 Herren von Rußland und die Großfürsten aus *Rurik's* Stamme, worunter die zu Moskwa und Kiew die mächtigsten waren, zahlten denselben Tribut. 1462 bestieg der große *Iwan I. Wasiljewitsch* den väterlichen Thron von Moskwa, wozu damals bereits die Provinzen Moskwa, Wladimir, Nishegorod, Tula, Kaluga, Jaroslaw, Kursk, Woronesh, Biarmien, Olonez, Kostroma und Wologda gehörten. Er endigte die schimpfliche Abhängigkeit seines Volks von dem Khanate Kasan, und zwang 1477 sogar den dasigen Khan zur Tributleistung, unterwarf 1478 seiner Hoheit

die Fürstenthümer Twer, Pskow, Tschernigow und Sewerien, eroberte den blühenden Freistaat Nowgorod und trug seine siegreichen Waffen zuerst nach Lithauen, Ingermanland und Livland, wo jedoch der muthige Widerstand der Teutschen Ritter ihnen Einhalt that. *Iwan* wurde der Stifter des neueren Russischen Reichs, und hinterliess seinem Sohne *Wasilei* 1505 ein unabhängiges Erbe von 24,140 □ Meilen. *Wasilei* focht jedoch unglücklich gegen die Khane von Kasan: Russland wurde von denselben auf das fürchterlichste verheert und der Grossfürst genöthigt, sich von Neuem zur Unterwürfigkeit und Tributleistung zu bequemen. Unter ihm kam 1514 Smolensk und späterhin Archangelsk zum Reiche, wodurch dessen Gränzen nunmehr bis zum Eismeere erweitert wurden. *Iwan II. Wasiljewitsch* von 1533 bis 1584 war ein grosser, aber grausamer Regent. Er legte den ersten Grund zur inneren Verbesserung des Reichs, eroberte 1552 das Khanat Kasan, welches aus den Provinzen Kasan, Pensa, Simbirsk, Wiätka und einem Theile von Perm bestand, eröffnete 1553 den Handelsweg nach Archangelsk, unterwarf 1554 die Reste der Astrachanschen und Kaptschkischen Khanate, Astrachan, Kaukasien, die Kabardei und Saratow seinem Zepter, setzte sich 1558 nach drei glücklichen Feldzügen in Liv- und Esthland fest und vereinigte 1570 die Landschaft am Don mit dem Reiche. Der Titel eines Czaren von Moskwa, den er 1579 annahm, gab seinem Throne einen höheren Glanz. Unter ihm entdeckte der Ataman *Jermak Timoféjew* Siberien und übergab 1581 an *Iwan* die entdeckten und eroberten Länder zwischen dem Ural, und den Flüssen Ob, Irtysch und Anabara. In dem Kriege gegen die Polen verliess ihn indess sein Kriegsglück, und er sah sich genöthigt, das Schutzrecht über Livland und seine Ansprüche auf diese Provinzen den Polen zu cediren. Sein Sohn, *Feodor I.*, von 1584 bis 1598 setzte die Eroberungen in Siberien fort und erweiterte das Reich durch die Provinzen Orenburg und Turan, erkaufte 1594 im Frieden zu Teusina den Besitz von Ingermanland durch die Cession von Esthland an Schweden und starb 1598. Mit ihm erlosch der Stamm *Rurik's.*

Nach seinem Tode folgte *Feodor's I.* Schwager, *Boris Ghudunow* auf dem Throne von Moskwa. Gegen ihn lehnte sich 1605 ein Mönch, *Gritska Otrepiew*, auf, der sich für den Bruder des letzteren Czar's aus *Rurik's* Stamme *Dmitry*, den *Boris* hatte umbringen lassen, ausgab. Er

schlug 1605 *Boris*, und dieser vergiftete sich selbst. Sein Sohn, *Feodor II.*, fiel dem falschen *Dmitry* in die Hände, der ihn umbringen liefs. Aber nun entstanden innere Factionen im Staate; gegen den *Pseudo-Dmitry* wurde *Wasilei Schuiskoi* auf den Thron gehoben, und der Mönch verlor sein Leben. Neue *Dmitry* traten auf; Polen und Schweden mischten sich in die inneren Angelegenheiten, und die Polen nahmen Moskwa weg; *Wasilei Schuiskoi* starb in Polnischer Gefangenschaft, und diese Krone suchte den Thron der Czaren für den Polnischen Prinzen *Wladislaw*, der auch zu Moskwa gekrönt wurde.

Empört über die Anmafsungen der Usurpatoren, erstürmt das Volk der Hauptstadt 1612 den Kreml und ruft *Michaila Romanow* zum Herrscher aus. Dieser Czar, mit dem eine neue Dynastie anfängt, beruhigte das Reich, schlofs mit Schweden 1617 den Frieden zu Stolbowa, worin er gegen Rückgabe von Nowogorod Ingermanland, Karelen und Kexholm aufopfert, und mit Polen 1618 den Stillstand zu Diwilina, worin diese ihre Eroberungen behalten. Ein neuer Krieg wird durch den Frieden zu Wjäsma 1634 beendigt; Rufsland verlor in demselben die Provinzen Smolensk, Tschernigow und Sewerien an Polen, wogegen *Wladislaw* sich seiner Ansprüche auf den Thron von Rufsland begiebt. Unter ihm wurden 1639 die Gränzen Siberiens bis an den östlichen Ocean erweitert. Sein Sohn *Alexei* folgt ihm von 1645 bis 1676 auf dem Throne. Die Kasaken, die bis dahin einen fast unabhängigen Staat gebildet hatten, unterwarfen sich, unzufrieden mit ihren bisherigen Schutzherren, den Polen, 1654 seinem Zepter, und die Provinzen Slobodische Ukräne, Jekaterinoslaw, Rjäsan, Tambow und Orel werden dadurch Bestandtheile des Reichs. Ein darüber mit Polen ausgebrochener Krieg endigte den Stillstand zu Niemetz 1656, der Smolensk, Tschernigow und Siberien Rufsland zurückgab. Einem zweiten Kampfe macht der Frieden zu Andrussow 1667 ein Ende, und sichert Rufsland jene Provinzen, so wie Kiew und die Polnische Ukräne jenseits des Dneprs auf ewig zu. Unter Czar *Feodor III.*, von 1676 bis 1682, wird Nowaja-Semlja gefunden und besetzt. Nach seinem frühen Tode besteigen 1682 seine beiden Prinzen, der blödsinnige *Iwan III.* und *Peter I.* in gemeinschaftlicher Regierung den Thron, den endlich 1689 *Peter* allein einnimmt. Dieser würdige Regent, einer der glücklichsten Eroberer,

der gröfste Mann seines Zeitalters und der Schöpfer von Rufsland's innerer Macht und Cultur, schuf in kurzer Zeit sein Reich um, erhob es zu dem herrschenden Staate im Norden, gab ihm ein Heer, eine Flotte und Seehandel, und eine Gestalt, wie andere gesittete Staaten haben. Er nahm 1706 das 1696 entdeckte Kamtschatka in Besitz, behielt nach einem glücklich geführten Kriege mit den Osmanen im Karlowitzer Frieden 1699 Azow mit seinem Gebiete, gründete 1703 Petersburg und endigte 1709 Schwedens Uebermacht in der Schlacht von Pultawa. Zwar unterlag er 1711 in dem Kriege gegen die Osmanen, wo die Entschlossenheit seiner Gemahlin *Katinka* (*Katharina*) ihn aus einer verzweiflungsvollen Lage am Pruth durch Aufopferung von Azow rettete; indefs endigte er den Nordischen Krieg durch den Nystädter Frieden 1721 auf das vortheilhafteste, und erwarb in demselben Ingermanland, Karelen, Finn-, Esth- und Livland, worauf er den Titel eines Kaisers und Selbstherrschers von Rufsland annahm. Er wandte dann seine Waffen gegen Persien, und entrifs 1723 den Sophis nach glücklichen Feldzügen die Landschaften Daghestan, Schirwan und Khilan mit den Städten Baku und Derbent und hinterliefs seinen Thron 1725 seiner Gemahlin *Katharina I.*, die denselben bis 1727 bekleidete. Nach einer dreijährigen Regierung *Peter's II.* von 1727—1730 folgte *Peter's* Tochter *Anna* bis 1740. Unter derselben unterwarfen sich die Kirgiskaisaken 1731 Rufsland's Schutze, aber die Persischen Eroberungen giengen theils im Vertrage zu Räscht 1732, theils durch *Nadir's* Besitznahme von Derbent 1736 wieder verloren. Die Entdeckung der östlichsten Spitze von Siberien, die Bezwingung des Rests dieses unermefslichen Landstrichs und die Auffindung der Aleuten und Beringsinseln gehört ihrer Regierung an. *Iwan I.*, der *Annen* folgte, wurde 1741 durch *Elisabeth*, *Peter's I.* jüngste Tochter, des Throns entsetzt. Diese Monarchin erhielt im Frieden zu Åbo von den Schweden die Provinz Kymenegaard nebst Nyslot, und vereinigte sich im siebenjährigen Kriege mit den Feinden *Friedrich's II.* Mit ihr endigt 1762 die Dynastie Romanow, unter der sich Rufsland auf einen so hohen Gipfel von Macht und Ansehen erhoben hatte.

Mit *Peter III.* bestieg 1762 die Dynastie Holstein-Romanow den Russischen Kaiserthron, den *Peter III.* jedoch noch in dem nämlichen Jahre seiner Gemahlin *Katharinen II.* überlassen mufste. Diese grofse Frau ver-

größerte nicht nur ihr Reich in den drei Theilungen von 1772, 1793 und 1796 mit fast zwei Drittheilen von Polen, sondern erzwang auch von den Türken die Abtretung der Krim, Azows, Kinburns, der östlichen Nojai und Kuban, Oczakows und Jedisans durch glückliche Kriege. Jever kam 1793 durch Erbschaft an ihre Krone, Grusien begab sich 1783 unter ihren Schutz und Kurland und Semgallen huldigten 1795 dem Russischen Zepter. Ihr Sohn, *Paul I.*, bestieg 1796 den Thron. Er erweiterte die Gränzen des Reichs gegen Persien bis an den Kur 1797, erklärte sich zum Protector des Johanniterordens 1798, nahm die Jonische Republik 1800 in seinen unmittelbaren Schutz und vereinigte 1801 Grusien mit seinen Staaten. Seine verkehrten unüberlegten Maaſsregeln und die Widersprüche in seinem Charakter und Handlungen erregten das Miſsvergnügen der Groſsen des Reichs und riefen ihn schon 1801 vor der Zeit von dem gröſsten Throne der Welt, den nach ihm der jetzige Kaiser *Alexander I.* bestieg. Was dieser Monarch für den Ruhm seiner Nation, für ihre Fortschritte in der Cultur und Aufklärung bereits gethan, hat die Geschichte unserer Tage aufgezeichnet. Er entschied zu Regensburg mit Frankreich über das Schicksal von Teutschland. Seine nachherigen Kriege mit *Napoleon* endigten zwar nicht glücklich, aber der Frieden von Tilsit, in dem er Jever und die Jonischen Inseln aufgab, vermehrte doch sein Reich durch Bialystock und machte ihn aus einem gefürchteten mächtigen Feind zum Bundesgenossen *Napoleon's*. Der Krieg, der 1807 mit den Schweden anfieng, endigte durch den Frieden zu Friedrichshamm 1809, welcher ganz Finnland in den Händen der Russen lieſs, und der mit Oesterreich 1809 begonnene Krieg durch die Besitznahme des Tarnopoler Kreises, welchen Oesterreich abtreten muſste. Während dieses ganzen Zeitraums hatte der Krieg mit den Osmanen und den Persern fortgedauert: ersterer wurde 1812 gerade zu einer Zeit, wo sich ein fürchterlicher Sturm über Ruſsland's Horizonte zusammenzog, durch den Bukurescher Frieden beschlossen, in dem das wüste Bessarabien und der am linken Ufer des Pruths belegene Theil der Moldau zu dem Russischen Reiche kamen. In dem Frieden mit Persien behauptete Ruſsland 1813 Daghestan und das ganze Persische Kaukasusland bis zum Kur.

Was Ruſsland im Norden und Osten von Europa war, war Frankreich im Süden und Westen. Schon lange stand

es vorauszusehen, dafs sich diese beiden übermächtigen Staaten auf irgend eine Art berühren würden, die für das Schicksal von Europa entscheidend werden müfste: jetzt war dieser Augenblick durch den Ehrgeiz des Französischen Herrschers herbeigeführt. Rufsland hatte es lange mit Unwillen ertragen, dafs Frankreich in dem vormaligen Polen eine Herrschaft gründete, die mit der Zeit für dasselbe äufserst gefährlich werden konnte. Frankreich schien aber schon jetzt Rufsland reizen und zum Kampfe auffordern zu wollen, indem es den Norden von Teutschland an sich rifs und dem verwandten Oldenburgschen Hause seine sämmtlichen Besitzungen entrifs. Der Kaiser Alexander zog eine Armee an den Gränzen zusammen, und als derselbe solche auf Frankreichs Anforderung nicht auseinander gehen liefs, gieng Napoleon 1812 mit einer der furchtbarsten Armeen, die Europa je gesehen hatte, über die Ufer des Niemen, warf Alles vor sich nieder und drang mit unwiderstehlicher Gewalt bis in das Herz von Rufsland, wo er die blutige Schlacht bei Moshaisk schlug und die Hauptstadt Rufsland's, Moskwa, eroberte. Aber hier ereilte ihn die rächende Nemesis. Die Russen verbrannten mit beispielloser Aufopferung die gewaltige Stadt, die sie nicht behaupten konnten, und der Winter übereilte Napoleon's furchtbares Heer, welches durch Kälte, Hunger und das Schwerdt der Russen gänzlich vernichtet wurde. Die Russen verfolgten den fliehenden Feind durch ganz Polen bis an die Ufer der Oder und Elbe, wo die Preufsen das Französische Joch abwarfen und sich mit den Russen verbanden. Nach einem kurzen Waffenspiele im Jahre 1813 trat auch Oesterreich zu Frankreichs Feinden, und nun wurde die Schlacht bei Leipzig geschlagen, die Europa auf immer von der Französischen Weltdictatur befreiete. Die Verbündeten dictirten zu Paris zweimal den Frieden, der endlich Europa beruhigte, und Alexander setzte sich für seine unermefslichen Anstrengungen 1815 die Krone von Polen auf, gab jedoch von diesem Reiche das Grofsherzogthum Posen an Preufsen, und an Oesterreich das 1809 cedirte Stück von Ostgalizien zurück.

Rufsland, der gröfste Staat der älteren und neueren Zeit, dem nicht das weltherrschende Rom in der glänzenden Periode seiner ersten *Auguste*, nicht das Reich des Macedonischen *Alexander's* und die Eroberungen des Franken *Karl's* gleich kommen, der mit einem Fufse auf

Asien tritt, während der andere Europa zu zerdrücken droht und einst erdrücken wird, wenn Cultur und innere Kraft mit seiner unermeſslichen Ausdehnung in näheres Verhältniſs getreten seyn werden; — Ruſsland ist schon jetzt gebietende Macht im Europäischen Norden und Osten und schreitet unaufhaltsam auf der Bahn fort, die *Peter I.* ihm vorzeichnete und *Catharina II.* mit groſser Energie verfolgte. Werden Ruſsland's Herrscher diesen Vorbildern gleichen, werden sie ihren Ruhm in der Ausbildung ihrer Völker, in der Begründung ächten Nationalwohlstandes, in der Verbreitung wahrer Aufklärung suchen, so dürfte der Zeitpunkt, wo unter Ruſsland's Gesetzen die cultivirte Welt sich beugt, so gar weit nicht mehr in der Ferne liegen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Ruſsland, das gröſste Reich, das je bestand, indem es über ein volles Neuntel des Continents, über ein Vierzehntel der nördlichen Hemisphäre und über ein Acht und Zwanzigstel der ganzen Erdfläche miſst, hat mit den neuen Erwerbungen einen Flächeninhalt von 345.230 □ Meilen, worauf gegenwärtig wenigstens 45,516,000 Menschen leben, und in der Revision von 1793 — 1796, worin jedoch die befreiten Volksclassen meistens übergangen sind, 35,166,369 wirklich gezählt sind. Jede □ Meile des unermeſslichen Reichs ist mit 123 Köpfen bevölkert, Ruſsland mithin menschenleerer als selbst Dänemark und Schweden.

Seine Volksmasse ist folgender Gestalt vertheilt:

	□ *Meilen.*	*Einwohn.*
A. In Europa	72,640	34,394,400
a) Grofsrufsland	40,575	13,324,900
Gouvernements.		
1. Moskwa	475	1,126,000
2. Archangel mit Nowaja Semlja	16,226	141,500
3. Wologda	6,867	590,000
4. Olonez	3,787	281,400
5. Kostroma	1,809	1,147,000
6. Nowogorod	2,578	825,300
7. Pskow	1,045	636,300
8. Smolensk	1,009	965,000
9. Twer	1,135	969,800
10. Nishnij-Nowgorod	961	992,300
11. Wladimir	921	960,700
12. Tula	559	904,100
13. Kaluga	395	845,400
14. Jaroslaw	672	800,400
15. Kursk	702	1,182,500
16. Woronesh	1,434	957,000
b) Kleinrufsland	7,040	7,055,900
17. Orel	850	1,001,500
18. Rjäsan	781	941,400
19. Tambow	1,271	1,023,100
20. Slobodsk Ukräne	1,118	657,900
21. Tschernigow	1,190	1,014,700
22. Pultawa	861	1,350,800
23. Kiew	979	1,066,500
c) Schwarz- u. Weifs-Rufsland	4,774	4,711,700
24. Mohilew	919	813,000
25. Witebsk	668	672,600
26. Minsk	1,098	968,400
27. Wolhyn	1,394	1,076,500
28. Podol	695	1,181,200
d) Litthauen	1,824	1,753,700
29. Wilno	1,082	962,100
30. Grodno	536	608,300
31. Bialystock	206	183,300

	□ Meilen.	Einwohn.
e) Neurussland	8,096	1,891,600
31. Jekaterinoslaw . .	1,417	541,300
32. Cherson	1,207	407,000
33. Taurien . . .	1,646	301,400
— Donische Kosaken .	2,976	318,900
— Bessarabien mit Moldau .	850	233,000
f) Königreich Polen . .	2,215	2,793,000
g) Ostseeprovinzen	8,116	2,953,300
34. Sanct Petersburg . . .	849	655,700
35. Finnland	5,332	1,082,400
36. Esthland . . .	487	217,700
37. Livland	939	579,400
38. Kurland . . .	509	418,200
B. In Asien	272,590	8,376,000
a) Königreich Kasan . .	11,402	4,339,100
39. Kasan	1,045	834,700
40. Pensa	778	700,500
41. Simbirsk	1,402	827,500
42. Wiätka . . .	2,222	930,800
43. Perm	5,955	1,045,600
b) Königreich Astrachan . . .	48,714	2,799,900
44. Astrachan . . .	3,142	362,000
45. Kaukasien	2,600	100,500
46. Saratow	4,293	897,900
47. Orenburg	5,626	639,500
— Grusien . . .	872	300,000
— Imerette mit Daghestan . .	500	200,000
— Steppe der Kirgisen . .	31,681	300,000
c) Königreich Sibirien . .	212,474	1,237,000
48. Tomsk	68,573	352,000
49. Tobolsk	16,813	447,000
50. Irkutzk . .	126,460	430,000
— Beringinsel	134 (mit Kupferinsel)	8,000 (Beringinsel, Kupferinsel, die Kurilen, die Aleuten zusammen)
— Kupferinsel . . .		
— die Kurilen	146	
— die Aleuten . . .	348	
C. In America . . .	—	800

Die Volkszahl für 1816 ist nach folgenden Daten bestimmt:

Revision von 1796	35,166,369
Achtzehnjähriger Ueberschuſs . . .	4,202,728
Grusien mit Derbent . . .	210,000
Kirgisensteppe	300,000
Bialystock	183,300
Wilde ungezählte Völker . .	1,000,000
Ungezählte Volksclassen . . .	340,800
Russisches America	800
Finnland	895,800
Bessarabien mit Moldau . . .	233,000
Polen	2,793,000
Imerette mit Daghestan . . .	200,000
Summa	45,515,797

Diese wohnten in etwa 1,800 Städten und 170,000 Sloboden und Dörfern. Der Adel zählte gegen 580,000, der Clerus 400,000, die Kaufmannschaft 300,000, der Bürgerstand 1,000,000, die Steuerfreien 2,500,000, die Kasahen, Tscherkassen etc. 2,200,000, der Bauernstand 1,796,600, die Juden 510,000, die Kronbeamten 120,000, das Militär und die Marine 1,000,000, die wilden Nationen 1,000,000 Köpfe von beiderlei Geschlechtern. 1804 belief sich die Zahl der Getraueten auf 311,798 Paar, der Geborenen auf 1,358,261, der Gestorbenen auf 789,818 und der Ueberschuſs auf 568,469 Köpfe. In 5 Jahren von 1801—1806 hatte sich das Russische Menschencapital durch den Ueberschuſs der Geburten in sich selbst um 2,665,874 Individuen vermehrt, und bei einer gleichen Progression dürfte sich dasselbe in weniger als 70 Jahren verdoppelt haben.

Kein Reich in der Welt wird von so vielen Völkerschaften, sich eben so unähnlich in Abstammung und Sprache, als Sitten und Religion bewohnt. Man zählt mehr als 100 dieser Nationen im Umfange des weiten Reichs, die wenigstens 40 abweichende Sprachen reden, doch sich bequem unter acht Hauptrubriken classificiren lassen:

1) *Slawen* . . . 38,800,000.

Russen, sowohl Groſsrussen, als Kleinrussen und Kasaken, Polen, Lithauer, Letten und Kuren, Raizen oder Serwier.

2) *Finnen* . . . . 2,376,000.

Eigentliche Finnen, Esthen, Liven, Lappen, Permier, Syrjänen, Wogulen, Tschuwaschen, Tscheremissen, Wotjäken, Mordwinen, Obische Ostjäken, Teptjaren.

3) *Tataren* . . . . 1,850,000.

aa) Eigentliche Tataren, als Kasanische, Taurische, Turalinzen, Astrachansche, Obische, Tschulymer, Barabinzen, Katschinzen, Kistimer und Tuliberten, Biriussen, Abinzen, Werchotomskische, Sajaner, Beltiren.

bb) Nogaier als Kubanische, Taurische, Astrachansche Zelttataren, Kundurowische, Kumyken, Basianer.

cc) Truchmenen. dd) Kirgisen. ee) Araler. ff) Karakalpaken. gg) Chiwinsen. hh) Bucharen. ii) Meschtscherjäken. kk) Baschkiren. ll) Tele-Uten- und mm) Jakuten.

4) *Kaukasische Nationen* . . 1,200,000.

Tscherkassen, Grusier, Awchasen, Lasghier, Osseten, Kistenzen, wozu die Tschetschenzen, Mikschessen, Karabulaken und Juguschen gehören.

5) *Mongolen* . . . 300,000.

Mongolen, Kalmyken, Buräten, Kurilen.

6) *Mandshuren* . . . 80,000.

Tungusen, Lamuten.

7) *Polarvölker* . . . 300,000.

aa) Samojeden als eigentliche Samojeden, Koibalen, Sojoten, Matoren, Tubinzen, Kaimaschen und Karagassen.

bb) Korjäken als Korjäken, Tschutschen, Jukagiren.

cc) Juralen. dd) Arinzen. ee) Assanen. ff) Kotowzen. gg) Ostjäken. hh) Kamtschadalen, als eigentliche Kamtschadalen, Kurilen, Aleuten.

8) *Colonisten und Einwohner der Moldau* 800,000.

Teutsche, Schweden, Dänen, Engländer, Franzosen, Griechen, Armenier, Persier, Hindus, Arnauten,

Wlachen, Osmanen, Moldauer, Bulgaren, Zigeuner, Juden.

So mannichfach die Nationen sind, die Rufsland's Boden bewohnen, so verschieden ist auch die Art und Weise, wie jeder seinen Gott anbetet; es giebt Provinzen, wo der abenteuerlichste Polytheism neben der Verehrung eines einzigen unsichtbaren Wesens seine Tempel findet. Jede Religion unter jeder Gestalt wird im Russischen Reiche nicht blofs geduldet, sondern darf auch Altäre errichten, wo sie will; nicht Religion, nicht Stand hindern den freien Russischen Bürger sich im Militär- und Civilfache empor zu schwingen. Doch gilt die altgriechische Kirche als herrschend im Staate. Von Religionsparteien giebt es vorzüglich:

1) *Griechen* . . . 34,000,000.

Grofsrussen, Kleinrussen, Kasaken, Raizen, Lappen, Permier, Syrjänen, Wogulen, Tscheremissen, Wotjäken, Obische Ostjäken, Teptjären, Kistimer, Grusier, Koibalen, Kamtschadalen, Griechen, Arnauten, Wlachen, Moldauer, Bulgaren, Zigeuner der überwiegenden Mehrheit nach, Proselyten aus allen Nationen.

2) *Katholiken und unirte Griechen* . 5,308,000.

Polen, Lithauer, Franzosen, Teutsche, letztere der kleineren Zahl nach.

3) *Lutheraner* . . 2,500,000.

Letten, Kuren, Finnen, Esthen, Schweden, Dänen, Teutsche der überwiegenden Zahl nach, viele Polen.

4) *Reformirte* . . . 33,000.

Britten, Polen, einige Teutsche in Livland.

5) *Armenier* . . . 70,000.

6) *Herrnhuther*, blofs Teutsche . 8,000.

7) *Mennoniten*, blofs Teutsche und Polen . 3,000.

auf der Insel Chortitz und um Kisikermen.

8) *Mohammedaner* . . 1,800,000.

Kasanische, Taurische und Astrachansche Tataren, Turalinzen, Barabinzen, Kubansche, Astrachansche,

Zeltkundurowsche und Taurische Nogaier, Kumyken, Basianer, Truchmenen, Kirgisen, Araler, Karakalpaken, Chiwinsen, Bucharen, Meschtscherjäken, Baschkiren, Tscherkassen, Awchasen, Lesghier, Osmanen, Persier, Kisilbaschen.

9) *Juden* . . . . 210,000.

10) *Lamaiten* . . . . 300,000.

Mongolen, Kalmyken, Buräten, Kurilen.

11) *Bramanen*, blofs Hindus . . 300.

12) *Schamanen* . . . . 500,000.

Tschuwaschen, Mordwinen, Obische und Werchotomskische Tataren, Tschulymer, Katschinzen, Tuliberten, Biriussen, Abinzen, Sajaner, Beltiren, Tele-Uten, Jakuten, Osseten, Juguschen, Tschetschenzen, Mikschessen, Karabulaken, Tungusen, Lamuten, Samojeden, Sojoten, Matoren, Tubinzen, Kaimaschen, Karagassen, Korjäken, Tschuktschen, Jukagiren, Juralen, Arinzen, Assanen, Kotowzen, Ostjäken, Aleuten.

Die Staatseinkünfte betragen 215 Millionen Rubel. Sie bestehen:

1) in Domanialgefällen . 40,000,000 Rub.
2) in Regalien und Staatsmonopolien 56,000,000 —
3) in Steuern . . 108,000,000 —
4) in verschiedenen Gefällen . 4,000,000 —
5) in Naturalienlieferungen der Unterthanen.

Die Staatsausgaben beliefen sich dagegen 1811 auf 274 Millionen Rubel. 1764 betrug die gesammte Staatsausgabe erst 14,305,548, 1790 bereits 35 Millionen und 1802 gegen 70 Millionen Rubel. Im letzteren Jahre kostete

der Hofstaat . .	3,209,162	Rub.
der Civiletat	8,763,548	—
das Ministerium des Innern	9,930,773	—
die Unterrichtsanstalten .	2,149,213	—
die Landmacht über . .	20,000,000	—
die Seemacht über . .	9,000,000	—

Die grofsen Kriege, die Rufsland im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts geführt, haben es nach und nach in

beträchtliche Schulden gestürzt, die gegenwärtig gegen 400 Mill. Rubel betragen, worunter über 100 Mill. Papiergeld, für deren Credit die Krone haftet.

Rufsland unterhielt mit Frankreich vor Napoleon's Sturze die stärkste Landmacht in Europa. 1805 bestand das Heer effective aus 558,120 Mann, nämlich:

1) Garden . . . . . . 13,103 Mann.
7 Reg., 3 Bat., 1 Comp.
2) Feldinfanterie . . . . . 317,110 —
138 Reg., 38 Bat.
3) Feldcavalerie . . . . . 54,022 —
47 Reg.
4) Artillerie . . . . . . 44,052 —
2 Reg., 17 Bat., 12 Comp., 62 Commanden.
5) Invaliden . . . . . . 13,920 —
62 Comp., 30 Commanden.
6) Irreguläre Truppen . . . 100,934 —
Donische Kasaken 40,000, Tschernomorskische 3,468, Uralische 5,780, Bugische 1,500, Stawropolsche 1,000, übrige Kasaken, Kalmüken, Baschkiren, Tataren 48,632, Griechisches Freibataillon 534.

Zusammen, aufser den irregulären Truppen, 194 Regim., 60 Bat., 75 Comp., 92 Commanden, 13,682 Stabs- und anderen Officieren, 1,297 Unterstab und 543,141 Unterofficieren und Gemeinen, die unter 14 Militärinspectionen vertheilt waren. Zu diesem Heere kommt seit 1806 noch eine Nationalgarde von 612,000 Mann. 1815 war das Heer 621,155 Mann stark, als 422,822 Feldtruppen, 84,300 Garnisonstruppen, 1,113 Ingenieure, 13,920 Invaliden und 110,000 irreguläre Truppen.

Die Seemacht war 1805 aus 32 Linienschiffen, 18 Fregatten, 59 kleinere Fahrzeugen und 226 Segeln bei der Ruderflotte, mithin aus 355 Segeln zusammengesetzt, die 4,428 Kanonen führten und mit 33,507 Seeleuten, 4,000 Seeartilleristen und 8,262 Seesoldaten bemannt waren. Von dieser Flotte sind stationirt:

a) auf dem Baltischen Meere bei der grofsen Flotte: 20 Linienschiffe, 14 Fregatten, 6 Kutter, 19 kleinere Fahrzeuge, und bei der Ruderflotte: 20 Galeeren, 25 Batterien, 81 Kanonenböte und 63 Jollen — zusammen mit 2,965 Kanonen.

b) auf dem schwarzen Meere bei der grofsen Flotte: 12 Linienschiffe, 4 Fregatten, 7 Brigantinen, 18 kleinere Fahrzeuge, und bei der Ruderflotte 40 Kanonenböte — zusammen mit 1,257 Kanonen.

c) auf dem Caspischen Meere 6 Fahrzeuge, mit 70 Kanonen.

d) bei Ochozk 11 Fahrzeuge mit 36 Kanonen.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Eine erbliche, ganz uneingeschränkte Monarchie, auf deren Oberhaupte die höchste Würde eines Kaisers ruht. Keine Regierungsform nähert sich mehr den Asiatischen Despotien; kein Gesetz, nur wenige durch ihr Alterthum geheiligte Gewohnheiten beschränken die Willkür eines Herrschers, dem in allen Theilen seines weiten Reichs sowohl in weltlichen, als geistlichen Dingen eine völlig ungetheilte Autokratie in die Hände gelegt ist, und der so wenig die gesetzgebende, als die ausübende Gewalt mit irgend einem Stande theilt. Er allein ist das Oberhaupt der Gesetze und der Kirche: Niemand darf von seinen Handlungen Rechenschaft fordern; doch hat *Alexander I.* seinen Willen freiwillig den Gesetzen untergeordnet, und dadurch die bisherige Despotie zu einer gesetzlich monarchischen Staatsform erhoben. — Die von den Schweden eroberten Ostseeprovinzen, so wie einige durch Capitulation sich unterworfene Völkerschaften sind jedoch zum Theil, und so weit es mit der Einheit der ganzen Staatsverwaltung verträglich war, bei ihren Gesetzen, Freiheiten und Vorrechten gelassen und ihnen solche von *Paul I.* und *Alexander I.* bestättigt. — Polen, dessen Königskrone der Monarch seit 1815 trägt, hat 1816 eine constitutionelle Verfassung erhalten.

Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich: in ihm concentriren sich alle aus der Majestät fliefsende Vorrechte und eine unumschränkte Gewalt. Der ganze

Staat hängt allein von seinem Winke ab — die Gesetzgebung, das Recht Krieg anzufangen und Frieden zu schliefsen, Abgaben zu erheben, Rekrutenlieferungen auszuschreiben, Privilegien zu bewilligen, Titel und Würden zu ertheilen, Monopolien zu constituiren und wieder abzuordnen, Regalien anzuordnen, Domänen nach Willkür zu verschenken, zu verkaufen oder zu vermehren; Alles ist ihm allein überlassen.

Die Thronfolge geht in männlicher und weiblicher Linie von dem Vater auf den Sohn über. Bei Erledigung des Throns folgt nach dem Rechte der Erstgeburt der älteste Prinz, und nach ihm dessen ganzer männlicher Stamm in absteigender Linie; erlöscht solcher in den männlichen Zweigen, so kommt die Reihe an den zweiten Prinzen und dessen Stamm, und erst nach Ausgange der ganzen männlichen Nachkommenschaft gelangt die weibliche Descendenz zur Erbfolge.

Das Recht der Geburt hebt einzig den Monarchen auf den Thron: es bedarf dazu keiner weiteren Ceremonie, keines Inauguralversprechens, keines feierlichen Angelöbnisses; doch gilt die Krönung und Salbung zu Moskwa als ein ehrwürdiges Herkommen. Auch die Huldigung in den Provinzen ist zwar nicht nothwendig, aber nicht ungewöhnlich, und wird in allen Städten von jeder Classe von Unterthanen geleistet.

Mit dem 16ten Jahre wird ein Russischer Monarch grofsjährig. Tritt der Fall einer Minderjährigkeit ein, so übernimmt, wenn der verstorbene Monarch nichts anderes festgesetzt hat, die Vormundschaft die Mutter oder der zur Erbfolge am nächsten stehende männliche oder weibliche Agnat. Dem Vormunde steht gewöhnlich ein Regierungsrath zur Seite, der sich jedoch in die eigentliche Tutel nicht mischen darf.

Dafs der Beherrscher Rufsland's sich zur Griechischen Kirche, deren geborenes Oberhaupt er ist, bekennen müsse, befiehlt ein Reichsgrundgesetz, auch seine Gemahlin, wenn sie nicht darin erzogen, ist nach dem Herkommen verbunden, zu derselben überzutreten. Diese braucht keine geborene Fürstin zu seyn, selbst die Kinder einer Leibeigenen, die in gesetzlicher Ehe erzeugt sind, würde die Russische Staatspraxis nicht vom Throne

ausschlieſsen. Eine Russische Kaiserin erhält übrigens alle persönlichen Vorrechte, die mit dieser Würde verbunden sind, wird von ihrem Gemahle eigenhändig gekrönt und vom Moskwaischen Prälaten eingeweiht; ihre Nadelgelder, ihr Witwenthum bestimmt der Wille des Kaisers, so wie die Appanagen der nachgeborenen Groſsfürsten oder Groſsfürstinnen: letztere bestehen nicht in Grundstücken, sondern in baarem Gelde (gewöhnlich 120,000 Rubel). Eine Prinzessinnensteuer kennt Ruſsland nicht.

Die Residenz ist St. Petersburg, vor Zeiten der Kreml in Moskwa. In Petersburg sind Eigenthum des Monarchen der Winter-, Marmor-, Taurische-, Michailowsche Palast und die Hermitage, um Petersburg die Lustschlösser Zarskoe-Selo, Peterhof, Oranienbaum, Tschesme, Kamenoi-Ostrow; zu Moskwa der Kreml und um diese Stadt die Schlösser Petrowsk, Ismailow, Kolomna und Selo-Zarizyno. Die Lustschlösser Gatschina und Pawlowsk bei Petersburg werden von der Kaiserin Mutter, *Strelna* vom *Czarewitsch Constantin* gegenwärtig bewohnt.

Der jetzige vollständige kaiserliche Titel ist: Von Gottes hülfreicher Gnade, Wir *Alexander I.*, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, Czar zu Moskwa, Czar von Kasan, Czar zu Astrachan, Czar zu Polen, Czar von Sibirien, Czar des Taurischen Chersones, Herr von Pskow und Groſsfürst von Smolensk, Lithauen, Volhynien, Podolien und Finnland, Fürst von Esthland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogetien, Bialystock, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wiätka, Bulgarien und anderen; Herr und Groſsfürst zu Nowogorod, des niederen Landes, zu Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kandien, Witepsk, Mstislaw, und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, und Herr der Iwerischen, Kartalinischen, Grusischen und Kabardinischen Lande, der Tscherkassischen und Gebirgsfürsten und Anderer Erb- und Lehensherr, Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, Stormarn, Dithmarsen und Oldenburg u. s. w. u. s. w. — Die Prinzen und Prinzessinnen des kaiserl. Hauses nennen sich Groſsfürsten und Groſsfürstinnen von Ruſsland mit dem Prädicate Kaiserl. Hoheit ohne weitere Auszeichnung des Erstgeborenen, doch ist der Titel Czarewitsch durch *Paul I.* für den zweiten Prinzen wieder eingeführt.

Das Wappen des Reichs ist ein schwarzer zweiköpfiger und dreifach gekrönter Adler mit rothem Schnabel und Füfsen und ausgebreiteten Flügeln, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, in der linken den goldenen Reichsapfel haltend als das Emblem des Griechischen Kaiserthums. Auf der Brust desselben zeigt sich in einem rothen Schilde ein silberner St. Georg zu Pferde, wie er den Lindwurm durchbohrt, als das Wappen von Moskwa: um den Adler her stehen 6 andere Schilde, drei rechts und drei links. Auf der rechten Seite des Adlers sieht man in einem blauen Schilde eine goldene geschlossene Krone, unter welcher ein silberner Säbel mit goldenem Griffe in der Queere liegt, wegen des Königreichs Astrachan; darüber einen zweiten goldenen Schild mit zwei schwarzen, aufgerichteten Bären, die mit den inneren Tatzen einen rothen Stuhl und mit den äufseren 2 goldene Zepter halten, wegen des Grofsfürstenthums Nowogorod, und zu oberst einen dritten blauen Schild, worin man einen silbernen Engel auf einem grünen Hügel stehend, und mit der rechten ein goldenes Schwerdt, mit der linken aber einen goldenen Schild haltend, erblickt, wegen des Grofsfürstenthums Kiew. Zunächst dem linken Flügel ist unten ein blauer Schild gesetzt, worin zwei silberne aufgerichtete Wölfe mit den äufseren Vorderklauen einen goldenen Bogen, über dem eine goldene Krone schwebt, mit beiden inneren aber ein Paar silberne, in Form eines Andreaskreuzes gestellte, unter sich gekehrte Pfeile halten, wegen Sibirien; darüber ein silberner Schild mit einem schwarzen gekrönten Lindwurm, wegen des Königreichs Kasan, und zu oberst ein rother Schild mit einem goldenen gekrönten Löwen, der mit beiden Pranken ein silbernes Kreuz hoch empor hält, wegen des Grofsfürstenthums Wladimir. Der Adler schwebt mit seinen Nebenschilden in einem goldenen Schilde, den eine königliche geschlossene Krone bedeckt, und die Kette des Andreasordens umgiebt.

Der Hofstaat des Kaisers und der Kaiserin ist der Würde des Throns angemessen. Er besteht aus 7 Stäben: 1) des Oberkammerherrn, 2) des Oberhofmarschalls, 3) des Oberstallmeisters, 4) des Oberjägermeisters, 5) der Oberhofmeisterin, 6) des Oberceremonienmeisters und 7) des Oberhofmeisters. Noch gehören zum kaiserlichen Hofstaate: 1) die kaiserlichen Leib- und Flügeladjudanten, 2) die Leibgarden, 3) die Cabinetssecretäre, 4) der Beicht-

vater mit vier Hofgeistlichen, 5) der Hofmedicinaletat. Der Hofstaat der Kaiserin Mutter und der Grofsfürsten und Grofsfürstinnen ist äufserst einfach. Zu den Hofbehörden gehören: 1) das Departement der Appanagen, 2) das Cabinet, 3) die Bauexpedition des Kreml, 4) die Stadtdirection, 5) die Expedition der Marmorbrüche und der Peterhofschen Steinschleiferei, 6) das Comtoir der Gewehrschmiede, 7) die Direction der kaiserlichen Bibliotheken und Kunstsammlungen und 8) die kaiserliche Theaterdirection.

Die Ritterorden sind dreifach in Rufsland: 1) Hofehren, wie der Andreas-, Katharinen-, Alexander-Newsky- und Annenorden, letzterer jedoch zugleich ein Verdienstorden; 2) Verdienstorden, wie der Georg- und Wladimirorden und 3) geistliche Orden, wie der Orden des heiligen Johannes. Hierzu nun noch die Polnischen Orden. Von allen diesen das Weitere im Addrefsbuche.

Die Russischen Staatsbürger bestehen aus Adel, Clerus, Bürger und Bauern; die drei ersteren Classen geniefsen zwar grofse Vorzüge vor der letzteren Classe; aber in Ansehung des rechtlichen Verhältnisses gegen den Staat sind sie sämmtlich gleich. Jeder ist Unterthan und gehorchender Bürger, jeder hat gleichen Anspruch auf die Gerechtigkeit und Erkenntlichkeit seines Vaterlandes. Das Gesetz macht keinen wesentlichen Unterschied, und Talent und Verdienst allein erheben den Russen zu jeder Ehrenstufe, er sey im Kittel geboren oder zähle seine Ritterahnen bis zu *Rurik* hinauf. 1. Der Adel ist der höchste und wichtigste Stand des Reichs, dem gewisse Vorzüge gesetzlich zugesichert sind, als Befreiung seiner Person und seines Grundeigenthums von allen Schatzungen (doch besteuert die Krone seine Leibeigenen, worin sein Vermögen besteht), Ausnahme vom gezwungenen Soldatendienste und Befreiung von Leibesstrafen. Es giebt nur einen Adel in Rufsland, der sich zwar in 6 Classen theilt 1) in wirklichen Adel, dessen Ahnen über ein Jahrhundert hinauf steigen; 2) Kriegsadel; 3) Robbenadel, Personen, die zu einer der obersten 8 Rangstufen gehören; 4) ausländischen Adel, worunter die Teutschen Reichsfürsten einen vorzüglichen Rang einnehmen; 5) betitelten Adel, Fürsten, Grafen und Barone und 6) alten Adel, aber diese Classen gewähren so wenig, als wie die Titel einen gesetzlichen Vorzug. 2. Der Clerus, eigentlich kein erblicher Stand, aber

in den Manifesten gewöhnlich abgesondert und mit gewissen Vorrechten, als der Befreiung von körperlichen Züchtigungen und von Schatzungen begünstigt. 3. Der Bürger. Sechs Classen, die jede vor der anderen besondere Vorrechte gewähren, nämlich a) eigentliche Bürger oder Stadteinwohner; b) die 3 Gilden; c) die Zünfte; d) Fremde; e) nahmhafte Bürger und f) Beisassen. Was zur Kaufmannschaft gehört, ist zwar nicht frei von der Conscription, kann aber den Dienst mit Gelde bezahlen. 4. Der Bauer, das Gros der Nation, welcher sich eintheilt a) in freie Landleute, wohin die eingewanderten Colonisten, die Odnodworzen, die Kasaken, die Tataren, Baschkiren, Wogulen, Kalmyken und übrigen Jagd-, Fischer- und Hirtenvölker, die Freigelassenen, die freien Bauern und die eigentlichen Kleinrussen gehören. b) in Leibeigene, die sich wieder in Krons-, Oekonomie-, Bergwerks- und Privatbauern abtheilen. Ihr Zustand ist zwar in neueren Zeiten sehr verbessert, aber noch immer äufserst herabgewürdigt, indem sie nicht als eine Person, sondern als eine Sache angesehen werden, und Römische Servi im eigentlichen Sinne des Worts sind.

Das neuerworbene Polen hat zwar mit Rufsland einen gemeinschaftlichen Beherrscher, aber eine ganz verschiedene Verfassung, die sich auf die von dem Kaiser und Könige bestättigte und vermehrte Constitution gründet. Die ausübende Gewalt befindet sich in den Händen des Kaisers und Königs; jede ausübende und verwaltende Behörde kann nur von ihm ausgehen, er ernennt einen Vicekönig oder Statthalter, ruft den Reichstag zusammen, prorogirt und vertagt ihn. Die Güter der königlichen Krone bestehen in einem jährlichen Einkommen von 7 Mill. Polnischer Gulden (1,750,000 Conv. Guld.), wovon die eine Hälfte auf königliche Domänen, die andere auf den königlichen Schatz angewiesen ist, im Palast zu Warschau und im Palast von Sachsen. Die vorhin in Polen bestandenen Civil- und Militärorden vom weifsen Adler und Stanislaus (letzterer mit der Inschrift: virtuti militari Stanislaus Augustus rex Poloniae) werden beibehalten; der Kaiser und König ist deren Grofsmeister. — Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, des Senats und der Landboten: er kommt alle zwei Jahre zu der vom Kaiser und Könige bestimmten Zeit zusammen. Die Sitzung dauert nicht über 14 Tage, und hat zum Gegenstande die Berathschlagung über die Auflagen und die Gesetze, die sich

auf die in der Civil- und Criminalgesetzgebung oder der Münzverfassung zu machenden Veränderungen beziehen. Die im Staatsrathe abgefafsten Gesetzesentwürfe werden auf Befehl des Kaisers und Königs dem Reichstage zugestellt, in der Landbotenkammer unter Stimmenmehrheit discutirt und zur Genehmigung dem Senate vorgelegt. Der Senat besteht aus 30 Mitgliedern, 10 Bischöfen (die vom Kaiser und Könige ernannt, aber vom Papste bestättigt werden), 10 Woiwoden und 10 Castellanen, die vom Senate ernannt werden. Im Senate präsidirt das, vom Könige dazu ernannte, Mitglied desselben. Die Stellen der Senatoren sind auf Lebenszeit. Die in der Landbotenkammer discutirten Gesetze werden zur Genehmigung dem Senate vorgelegt, der dem Gesetze seine Beistimmung ertheilt, ausgenommen 1) wenn über ein Gesetz nicht auf eine constitutionsmäfsige Weise berathschlagt oder die Berathschlagung durch gewaltthätige Handlungen gestört worden; 2) wenn das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen ist, und 3) wenn das Gesetz der Sicherheit des Staats oder der Constitution zuwider ist. Hat der Senat einem Gesetze seine Genehmigung widerrechtlich verweigert, so kann der Kaiser und König ihn aufheben, der auch die Landbotenkammer aufheben und neue Wahlen verordnen kann, wenn die Unordnungen in der Sitzung der Versammlung oder in der Berathschlagungsform erneuert werden. Wenn der Senat einem Gesetze seine Beistimmung gegeben, oder wenn der Kaiser und König ungeachtet der Deliberationsgründe des Senats die Bekanntmachung desselben verordnet, so wird dieser Entwurf als ein Gesetz erklärt. — Die Landbotenkammer besteht 1) aus 60, von den Landtagen oder den Adelsversammlungen der Kreise, welche blofs in Rücksicht der Nationalrepräsentation und der Wahlen beibehalten werden, ernannten Landboten, die wenigstens 40 Jahr alt seyn müssen. Das Königreich ist in 40 Gemeindeversammlungen getheilt; 8 für die Stadt Warschau, und 32 für das übrige Gebiet. Jede Gemeindeversammlung mufs wenigstens 600 stimmfähige Mitglieder enthalten. Die Mitglieder der Landbotenkammer bleiben neun Jahre in Function, und werden alle drei Jahre zum Drittel erneuert. Das Loos entscheidet über die abgehenden Mitglieder. In der Landbotenkammer führt ein aus ihrer Mitte erwählter und vom Kaiser und Könige bestättigter Marschall das Präsidium: sie berathschlagt über die Gesetzesentwürfe, die nachher dem Senate zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Mitglieder des Staats-

raths sind geborene Mitglieder der Landbotenkammer und haben Sitz und deliberirende Stimme. Die Landbotenkammer ernennt drei Commissionen von fünf Mitgliedern für die Finanz-, Civil- und Criminalgesetze, und bloſs diese Commissionen und die Minister haben das Recht, in den Versammlungen zu sprechen: die anderen Mitglieder entscheiden nur nach geheimer Abstimmung. Die Landtage oder Kreisversammlungen bestehen aus den Adlichen der Kreise, und die Gemeindeversammlungen aus den unadlichen Eigenthümern und anderen stimmfähigen Mitgliedern: sie werden vom Kaiser und Könige zusammenberufen; sie erwählen die Landboten; jedes Mitglied muſs wenigstens 21 Jahre alt seyn; ein Marschall präsidirt auf den Landtagen.

Die Hauptzüge der Polnischen Constitution sind auſserdem hauptsächlich folgende: 1) die Römisch-katholische Religion genieſst des besonderen Schutzes der Gesetze, ohne daſs dadurch die Freiheit anderer Religionen beschränkt wird, welchen völlige und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zugestanden ist. Der Unterschied der christlichen Religionen zieht keine Verschiedenheit in dem Genusse der gesellschaftlichen Rechte nach sich; 2) alle Classen der Einwohner schützt das alte Grundgesetz: neminem captivabimus, nisi jure victum; 3) jeder Ausländer genieſst den Schutz der Gesetze, kann Grundeigenthum und das Indigenat erwerben; 4) das Eigenthum ist heilig und unverletzlich; 5) die durch das Generalbudget festgesetzten Auflagen und Abgaben bleiben das Abgabensystem des Staats, worin ohne Genehmigung des Reichstags nichts geändert werden kann; 6) die alten Gesetzbücher bleiben so lange in Kraft, bis die neuen Gesetzbücher erschienen seyn werden; 7) öffentliche Aemter können nur durch Polen oder solche, die das Indigenat erworben haben, bekleidet werden; 8) die Preſsfreiheit ist zugestanden; 9) alle öffentlichen Verhandlungen geschehen in Polnischer Sprache; 10) das Polnische Militär behält die eigenthümliche Farbe seiner Montur, seine eigene Bekleidung und Alles, was die Nationalität bezeichnet. Es wird als eine Versammlung bewaffneter Einwohner zur Vertheidigung des Monarchen und des Vaterlandes betrachtet. Die Nation unterhält es. Zur Zeit des Friedens wird das stehende Heer auf ganzem Solde nur einen Theil der Streitkräfte ausmachen und stets schlagfertig seyn; 11) das Militär ist zur Vertheidigung der Gränzen Polens bestimmt; es wird im Lande Standquar-

tiere erhalten und blofs in Europa gebraucht werden; 12) der öffentliche Unterricht ist national und unentgeltlich; 13) die Privilegien der Städte werden aufrecht erhalten; 14) die Landleute sind persönlich frei und können Grundeigenthum erwerben; 15) der jüdischen Nation werden die Civilrechte gelassen, welche ihr durch die bisherigen Gesetze zugesichert waren u. s. w.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Das unermefsliche Russische Reich hat eine ziemlich gleichförmige Verfassung: der Gang der Staatsverwaltung ist in allen Theilen desselben ein und derselbe, und wo er auch hin und wieder in einzelnen Nüancen abweicht, so laufen seine Räder doch sämmtlich wieder in die Maschine zusammen, die das Ganze in Bewegung erhält. Wirklich giebt es wenige Regierungs-Verfassungen in Europa, wo alle Zweige der Verwaltung so übereinstimmend zu einem lichtvollen Ueberblicke führten, als die Russische.

Die höchste Leitung der Geschäfte concentrirt sich in der Seele dieser Maschine, in dem Monarchen selbst. Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten, über dessen auswärtige und innere Verhältnisse hört derselbe das Gutachten seines geheimen Staatsraths und der Minister, welchen er solche anvertraut hat: neben ihm wacht der dirigirende Senat als Mittelsperson zwischen dem Herrscher und dem Unterthan über die Verwaltung der Gerechtigkeit, der Synod über die Religion. Durch diese Organe spricht der Wille des Monarchen zu den Provinzialverwaltungen, die einen treuen Widerschein der höchsten Geschäftsführung in den ihnen anvertraueten Departements zurückwerfen. Was der Monarch dem Staate ist, ist der Gouverneur seiner Provinz: was die höchsten Collegien dem Staate sind, sind die dem Gouverneur zur Seite gesetzten Behörden der Provinz.

Rufsland ist, mit Ausnahme der Schutzländer und Colonien, in 50 Gouvernements abgetheilt, wovon 37 eine auf gleichen Fufs organisirte Verfassung haben. Archangel, Astrachan, Cherson, Grusien, Jaroslaw, Jekaterinoslaw, Irkuzk, Kaluga, Kasan, Kaukasien, Kostroma, Kursk, Moskwa, Nishegorod, Nowogorod, Olonez, Orel, Orenburg, Pensa, Petersburg, Perm, Pskow, Rjäsan, Saratow, Simbirsk, Slobodskukräne, Smolensk, Tambow, Taurien, Tobolsk, Tomsk, Tula, Twer, Wjätka, Wladimir, Wologda und Woronesh. In 15 Gouvernements ist zwar die Gouvernementsverfassung ebenfalls eingeführt, indefs weicht sie hier besonders in Hinsicht der Justizpflege in einigen Puncten ab, indem man diese Provinzen bei ihrer, vor Einführung der Statthalterschaften bestandenen, Verfassung und ihren Provinzialrechten gelassen hat. Dahin gehören: Bialystock, Esthland, Finnland, Grodno, Kiew, Kurland, Livland, Minsk, Mohilew, Podolien, Pultawa, Tschernigow, Wilno, Witepsk, Volhynien und das Land der Donischen Kasaken.

Jedem dieser 50 Gouvernements ist ein Kriegs- und Civilgouverneur vorgesetzt, welche in denselben die Person des Monarchen vorstellen und mit den ihnen zugegebenen Behörden die ganze Verwaltung der Provinz dirigiren. Beide Gouverneurstellen sind zuweilen in einer Person vereinigt, häufig haben zwei oder mehrere Provinzen einen gemeinschaftlichen Kriegsgouverneur. Sämmtliche Gouvernements, die, mit Ausnahme von Esthland, Finnland, Grusien, Kaukasien, Kurland, Livland, Olonez, Orenburg, Podolien, Slobodskukräne, Taurien und Wolhynien den Namen von ihrer Hauptstadt führen, sind wieder in mehrere Kreise abgetheilt. Diese Kreise, die in Ansehung des Flächeninhalts gewaltig von einander abweichen, aber sämmtlich nach ihrer Kreisstadt benannt werden, haben eine gleiche, von dem Gouvernement, wozu sie gehören, abhängige Verfassung.

Die Gouvernementsregierung zerfällt nach den Geschäften in den militärischen und bürgerlichen Zweig. Jener steht allein unter dem Kriegsgouverneur, von dem die verschiedenen Militärcommando's sowohl in dem Gouvernement, als in den Kreisen, die sämmtlichen Commendanten, die militärisch organisirten Kasaken und Kalmükenstämme, überhaupt das ganze Militär abhängen und der auch gewissermafsen die Controlle über den Civilgou-

verneur führt. Diesem sind dagegen alle Civilregierungsgeschäfte seiner Provinz anvertrauet und demselben im Namen der Majestät, die er vorstellt, eine wirklich vielsagende Gewalt in die Hände gelegt, die jedoch durch den ihm zur Seite gesetzten Vicegouverneur und Regierungsrath, so wie durch den Kriegsgouverneur in gewisse Schranken gewiesen und ein offenbarer Mifsbrauch verhütet ist. Er steht allein unter dem Monarchen und den höchsten Reichsgerichten, empfängt von daher seine Befehle, legt einzig dem Senate Rechenschaft von seiner Geschäftsführung ab, und sein Einflufs auf die ihm untergeordneten Behörden, bis auf die beiden Gerichtshöfe und das Gewissensgericht, die völlig unabhängig von ihm sind, ist häufig sehr merklich.

Zur Civilgouvernementsregierung, die sich hauptsächlich auf die drei Fächer der Justiz-, Kameral- und Polizeiverwaltung erstreckt, gehören:

1) der Gouvernementsrath, welcher aus dem Gouverneur, Vicegouverneur, zwei Räthen und einem Secretär zusammengesetzt ist. Durch denselben werden alle einlaufenden Verordnungen, Gesetze etc. bekannt gemacht, über deren Beobachtung strenge gehalten, für Sicherheit und Ordnung der ganzen Provinz gesorgt, Vollziehungsbefehle ausgefertigt u. s. w.

2) der Gerichtshof der peinlichen Sachen.

3) der Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen,

4) das Gewissensgericht.

5) der Kameralhof.

6) die Kammer der allgemeinen Vorsorge, worin der Gouverneur präsidirt, und die Beisitzer aus einem Repräsentanten vom Adel-, einem vom Bürger- und einem vom Bauernstande bestehen. Sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf nützliche wohlthätige Anstalten, auf Hospitäler, Armen-, Kranken-, Arbeitshäuser u. s. w.

Aufser diesen Instanzen sind noch verschiedene einzelne Staatsbeamte angestellt, als: 1) der Gouvernementsprocureur, dessen Pflicht es ist, über die Befolgung der Ver-

ordnungen zu wachen, saumselige Richter anzuzeigen, Gefängnisse zu besuchen u. s. w.; 2) zwei Gouvernementsanwälde, einer für die Kron-, der zweite für die peinlichen Sachen; 3) ein Gouvernements-Landmesser; 4) ein Baumeister; 5) ein Gouvernements-Physicus; 6) ein Operateur, 7) ein Geburtshelfer, eine Ober- und eine Unterhebamme.

Die Kreisverwaltung, die der Gouvernements-Regierung völlig untergeordnet ist, begreift folgende Behörden:

1) das Kreisgericht als Justizbehörde sowohl für die bürgerlichen, als peinlichen Sachen. Es besteht aus dem Kreisrichter und vier Beisitzern;

2) das adliche Vormundschaftsamt, worin der Kreismarschall den Vorsitz führt;

3) das Niederlandgericht unter Vorsitze des Kreishauptmanns, als obere Polizeibehörde;

4) die Kreisrentkammer, als Kameralbehörde;

5) der Stadtmagistrat, der die städtische Justiz verwaltet.

Zu den übrigen Kreisämtern gehören das Kreismilitär-Commando, welches unter Aufsicht des Gouv. Mil. Commando steht; ferner ein Kreisanwald, ein Landmesser, ein Kreisarzt, ein Kreiswundarzt, zwei Unterwundärzte, zwei Lehrlinge der Chirurgie und eine Hebamme. — Die bei den Kreisbehörden alle drei Jahr einrückenden ständischen Mitglieder müssen vom Gouverneure bestättigt werden.

Die Justiz wird in allen Kreisen und Provinzen, die nach der Gouvernements-Verfassung organisirt sind, von den Kreisgerichten und Magisträten in der ersten, von den beiden Gerichtshöfen aber in der zweiten Instanz; die Polizei von dem Niederlandgerichte in den Kreisen und von dem Stadtvoigte oder Commandanten in den Städten verwaltet. Beiden steht das Gewissensgericht und der Gouvernementsprocureur zur Seite. In den nichtorganisirten Provinzen weicht die Justizverwaltung in einigen

Stücken ab, und hier giebt es noch mancherlei Arten von Grundgerichten, für welche die Gerichtshöfe dann die zweite Instanz ausmachen. Aus den Teutschen Provinzen geht die Appellation an das Justizcollegium der Ostseeprovinzen zu Petersburg; aus den beiden Hauptstädten an die in denselben bestehenden Hofgerichte. Die Kasaken stehen in zweiter Instanz unter ihren Tribunälen. Die dritte und höchste Instanz aber im ganzen Reiche ist der dirigirende Senat, von dem weiter keine Appellation, ausser in bestimmten Fällen an den Monarchen selbst, Statt findet. — Die Staatseinkünfte erhebt die Kreisrentkammer und der Kameralhof. — Mit den Gegenständen, die das Wohl der Unterthanen, die Unterstützung der Hülfsbedürftigen und Armen betreffen, beschäftigt sich die Kammer der allgemeinen Fürsorge. — Die Lehranstalten stehen unter besonderer Aufsicht der Kreisschulinspectoren, der Gouvernements-Schuldirectoren und der Curatoren; die geistlichen Angelegenheiten unter den Archijereis und Consistorien aller Confessionen; das Militär unter seinen Regimentsgerichten und den Militärcommando's.

Einige Kasakenstämme besitzen eine eigenthümliche bürgerliche und Militärverfassung unter eigenen Atamans und Administrationstribunälen, die sie den Befehlen des Kriegsgouverneurs allein unterordnet. Auch den Kalmüken, Nogaiern, Baschkiren, Mongolen und anderen Nomaden ist ein Schatten ihrer vormaligen Verfassung geblieben, doch ihren Gerichten Russische Beisitzer zugegeben. In die innere Einrichtung der Kirgisen und der Kaukasischen Nationen, so wie einiger Sibirischen Polarvölker, mischt sich die Regierung nur in so weit, daſs sie ihre Khane bestättigt, sie in gehörigen Schranken hält und Geiſsel oder Tribut von ihnen erhebt; ihre Rechts- und Polizeipflege liegen, so wie ihre sittliche und geistliche Cultur, völlig auſser dem Gesichtspuncte derselben, nur daſs die Propaganda sich um die Bekehrung der rohen Nationen einige Mühe giebt. Im äuſsersten nordischen Winkel lebt sogar ein Volk unbezwungen und unabhängig von Russischen Gesetzen und Tributleistungen, und einige Nomaden sind bloſs temporäre Benutzer der Sibirischen Steppen und verschwinden jedes Mal, wenn die Zeit der Jasakslieferung herannahet.

Wie Polen seine besondere Verfassung und Constitution besitzt und ein besonderes, für sich bestehendes Reich ausmacht, so hat es auch seine eigene Staatsverwaltung. — Die Ausübung der Gesetze und die Verwaltung ist einem Staatsrathe übertragen, der in Warschau seinen Sitz hat und worin der königliche Statthalter präsidirt. Ferner bestehen besondere Commissionen für jeden Hauptzweig der Verwaltung unter Leitung eigener Minister, nämlich:

a) die Commission der Justiz und der Polizei;

b) die Kriegscommission;

c) die Schatzcommission.

Ausser diesen ist noch eine Commission der öffentlichen Aufklärung verordnet, welche sich zugleich mit den Rechten der Religionsparteien beschäftiget und mit dem Staatsrathe in Rücksicht ihrer Verwaltungszweige in Verbindung tritt. Die Functionen des Justizministers werden dem höchsten Tribunale übertragen. Es besteht ein Minister-Staatssecretär, welcher fortwährend um die Person des Kaisers und Königs sich aufhält. Der Staatsrath legt jährlich im Allgemeinen Rechenschaft vom Zustande des Reichs ab, die sich auf die Rechnungen und Berichte jedes besonderen Zweigs der Administration gründen. Diese Rechnungen müssen dem Staate vorgelegt und durch ihn geprüft, auch demnächst von dem Reichstage durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Minister und Mitglieder des Staatsraths sind verantwortlich. Der Senat ist das höchste Tribunal in Sachen dieser Art.

Das Königreich Polen ist in acht Woiwodschaften eingetheilt: 1) Krakau, 2) Sendomir, 3) Kalisch, 4) Lublin, 5) Plozk, 6) Mosovien, 7) Podlachien und 8) Augustow. In jeder Woiwodschaft bestehen: a) eine Commission, welche über die Ausübung der Gesetze und den öffentlichen Dienst wacht; b) besondere Commissarien zur Ausführung der Befehle der Woiwodschaftscommission und c) ein Rath der Einwohner, welcher letzterer die Listen der Candidaten zu Stellen der Administration vorzulegen befugt ist; d) eine gewisse Anzahl

Landgerichte erster Instanz für die Civil- und Grodgerichte für die Criminal-Sachen. Es sind im Reiche zwei Appellations-Höfe, und ein höchstes Tribunal letzter Instanz für das ganze Königreich vorhanden: letzterer hat seinen Sitz zu Warschau, und ist mit dem Senate verbunden. Die vom Monarchen ernannten Richter bleiben auf Lebenslang; zwei Drittheile der Richter bei den Gerichtshöfen der beiden ersteren Instanzen werden erwählt. Die Verwaltung der gewöhnlichen und der Besserungs-Polizei gehört den Ortsbehörden der Administration. Aufserdem giebt es für alle Classen der Einwohner Friedensrichter zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten. Die Disciplin der Justizbeamten gehört vor das höchste Tribunal; das Begnadigungsrecht übt der Kaiser und König aus.

Die Römisch-katholischen, ingleichen die Geistlichen der Griechisch-unirten Kirche erhalten anstatt der vormaligen Competenzen eine Einnahme von zwei Millionen Polnischer Gulden in Nationalgütern, welche sie als völliges unverlierbares Eigenthum benutzen, und unter alle Priester verhältnifsmäfsig vertheilt werden soll. Die geistlichen Güter erhalten die nämlichen Begünstigungen, welche die Krongüter geniefsen. Zur Unterstützung der protestantischen Geistlichkeit sind 100,000 Gulden verwilligt.

Ueber den öffentlichen Unterricht wacht eine besondere Commission, welche einen Senator zum Präsidenten hat, und den ersten Platz in der Reihe der Commissionen der Landes-Verwaltung einnimmt. Zu ihrem Fond sind zwei Millionen Polnischer Gulden bestimmt.

* * *

Der Rang der sämmtlichen Hof-, Kriegs- und Staatsdienerschaft ist durch die 1722 von *Peter I.* herausgegebene und noch geltende Rangordnung festgesetzt. Sie besteht aus vierzehn Classen: 1) General-Feld-Marschall, General-Admiral, Minister; 2) General en

Chef, Admiral; 3) General - Lieutenant, Vice - Admiral, Geheimerath; 4) General - Major, Contre - Admiral, wirklicher Staatsrath, Kammerherr; 5) Brigadier, Capitän - Commodore, Staatsrath; 6) Oberster, Collegien - Rath; 7) Oberst - Lieutenant, Hofrath, Schiffs-Capitän; 8) Major, Collegien - Assessor; 9) Capitän, Titularrath; 10) Capitän - Lieutenant; 11) Secretär bei dem See-Etat; 12) Lieutenant; 13) Second - Lieutenant; 14) Fähnrich. Die ersteren acht geben den wirklichen Russischen Adel.

KÖNIGREICH SARDINIEN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Victor Emanuel I., geb. 24. Jul. 1759, tritt vermöge Resignation seines älteren Bruders Karl Emanuel IV. 4. Jun. 1802 als König von Sardinien die Regierung an, gelangt 1814 von Neuem zum Besitze seiner Continentalstaaten und wird 1815 Herzog von Genua; verm. 21. Apr. 1789 mit Marie Therese, Erzherzogin von Oesterreich-Este, geb. 1. Nov. 1773, Stern-Kreuz-Ordens-Dame.

Kinder: 1) Marie Beatrix Victorie Josephe, geb. 6. Dec. 1792, Herzogin von Modena. 2) Marie Clotilde Adelheid Charlotte, geb. 2. Oct. 1793, gest. 2. Aug. 1795. 3) Karl Emanuel Victor Amadeus, geb. 3. Nov. 1796, gest. 8. Aug. 1799. 4) Marie Therese Ferdinande und 5) Marie Anne Karoline, Zwillinge, geb. 19. Sept. 1803.

Geschwister: 1) Karl Emanuel IV., geb. 24. Mai 1751, König von Sardinien 16. Oct. 1796, resignirt auf die Krone im Jun. 1802 gegen eine Annuität von 50,000 Piaster (die 1815 vermehrt ist) und mit Beibehaltung des königlichen Titels, und lebt gegenwärtig zu Rom, wo er sich in die Gesellschaft der Brüder Jesu aufnehmen lassen; verm. 6. Sept. 1775 mit Marie

Adelheide Clotilde von Bourbon, Prinzessin von Frankreich, geb. 23. Sept. 1759. 2) Charlotte Elisabeth Maria, geb. 16. Jul. 1752, gest. 17. Apr. 1753. 3) Marie Louise Josephe Benedicte, geb. 2 Sept. 1753, gest. 13. Nov. 1810, Gräfin von Provence und des jetzigen Königs von Frankreich gewesene Gemahlin. 4) Amadeus Alexius Maximilian, Herzog von Montferrat, geb. 5. Oct. 1754, gest. 30. Apr. 1775. 5) Therese Marie, geb. 31. Jan. 1756, gest. 2. Jun. 1805, Gräfin von Artois. 6) Marie Anne Karoline Gabriele, geb. 17. Dec. 1757, verwitw. Marquese von Ivrea, Herzogin von Chablais. 7) Maria Joseph Ferdinand, geb. 21. Nov. 1760, gest. 20. Mai 1768. 8) Moritz Joseph Maria, Herzog von Montferrat, geb. 13. Dec. 1762, gest. 1. Sept. 1799. 9) Karoline Marie Antonie Adelheid, geb. 17. Jan. 1764, gest. 28. Dec. 1762, ihr Gemahl Anton, Herzog von Sachsen. 10) Karl Felix Joseph Maria, Marchese di Susa, geb. 6. Apr. 1765, Sard. Gen. der Caval. und Gen. Capitän des Kön. Sardinien, lebt zu Cagliari; verm. 6. Apr. 1807 mit Marie Christine Theresia, Prinzessin von Sicilien, geb. 17. Jan. 1779, Stern-Kreuz-Ordens-Dame. 11) Joseph Benedict Placidus, Graf von Asti, geb. 5. Oct. 1766, gest. 29. Oct. 1802.

Aeltern: Victor Amadeus III., geb. 26. Jun. 1726, König 19. Febr. 1773, gest. 16. Oct. 1796; verm. 31. Mai 1750 mit Marie Antonie Ferdinande, Prinzessin von Spanien, gest. 19. Sept. 1785.

Vatersgeschwister: 1) Eleonore Marie Therese, geb. 28. Febr. 1728, gest. 14. Aug. 1781. 2) Marie Louise Gabriele, geb. 25. März 1729, gest. 22. Aug. 1767. 3) Marie Felicitas, geb. 19. März 1730, gest. 13. Mai 1801. 4) Karl Franz Maria, Herzog von Aosta, geb. 1. Dec. 1738, gest. 26. März 1745. 5) Marie Victorie Margarethe, geb. 22. Jun. 1740, gest. 18. Jul. 1742. 6) Benedict Moritz Maria, geb. 21. Jun. 1741, Marchese von Ivrea, Herzogin von Chablais, gest. 4. Jan. 1808, verm. 19. März 1775 mit Anne Karoline Gabriele, Prinzessin von Sardinien, seiner Nichte (lebte bisher zu Viterbo oder Rom).

Grofsältern: Karl Emanuel III. Victor, geb. 27. Apr. 1701, wurde nach Resignation seines Vaters, Victor Amadeus II., 3. Sept. 1730 König, gest. 19. Febr. 1773;

verm. 1) 16. Febr. 1723 mit Anne Christine Louise, Pfalzgräfin von Sulzbach, geb. 5. Febr. 1704, gest. 12. März 1723 2) 23. Jul. 1724 mit Polyxene Christine Johanne, Landgräfin von Hessen-Rheinfels, geb. 21. Sept. 1706, gest. 13. Jan. 1735. 3) 1. Apr. 1737 mit Elisabeth Therese, Prinzessin von Lothringen, geb. 15. Oct. 1711, gest. 13. Jul. 1741.

Verwandtes Haus Savoyen - Carignan.

(Thomas Franz, der jüngste Sohn Karl Emanuel's I., Herzogs von Savoyen, geradem Vorfahren des jetzigen Königs von Sardinien, heirathete Marien von Bourbon, Gräfin von Soissons 1624 und wurde der Stifter der beiden Häuser Carignan und Soissons, wovon das letztere mit dem tapferen Prinzen Eugen von Savoyen 1737 ausstarb. Das erstere blühet noch, und hat durch den Wiener Congrefs 1815 auf den Fall, dafs die jetzt regierende königl. Sardinische Linie erlöschen sollte, die Zusicherung der Erbfolge in die gesammten Sardinischen Staaten erhalten. Das Haus Savoyen - Carignan ist katholischer Religion und besitzt ansehnliche Güter in Sardinien und Frankreich).

Herzog: Karl Amadeus Albrecht, geb. 2. Oct. 1798, folgt 16. Aug. 1800 unter mütterlicher Vormundschaft.

Schwester: Franziske Marie, Prinzessin von Carignan, geb. 13. Aug. 1799.

Aeltern: Karl Emanuel Ferdinand, geb. 24. Oct. 1770 folgt als Prinz von Carignan 20. Sept. 1780, gest. 16. Aug 1800, verm. 24. Oct. 1797 mit Marie Karoline Albertine, Tochter des Prinzen Karl von Polen, Herzogs von Kurland und Semgallen, geb. 7. Dec. 1779.

Grofsältern: Victor Ludwig Amadeus Maria, geb. 21. Oct. 1742, gest. 20. Sept. 1780; verm. 18. Oct. 1768 mit Marie Josephe Therese, Prinzessin von Lothringen - Armagnac, geb. 26. Aug. 1753, gest. 8. Febr. 1797.

Grofsvatersgeschwister: 1) Karoline Marie Louise, geb. 17. Aug. 1742, gest. 18. Febr. 1794. 2) Leopoldine Marie, geb. 21. Dec. 1744, Fürstin von Doria - Pam-

phili. 3) Polyxene Marie Anne, geb. 31. Oct. 1746, gest. 20 Dec. 1762. 4) Gabriele Marie, geb. 17. März 1748, verwitw. Fürstin von Lobkowitz. 5) Marie Therese Louise, geb. 8. Sept. 1749, ermord. zu Paris 3. Sept. 1792, Prinzessin von Lamballe. 6) Thomas Moritz, geb. 6. März 1751, gest. 23. Jul 1753. 7) Eugen Marie Ludwig, geb. 21. Oct. 1753, Graf von Villa-Franca, gest. 10. Jan. 1785.

(Unstandesmäfsig verheirathet 1779 mit Louise Anne de Mahon aus Saint-Malo, wovon ein noch lebender Sohn den Titel: Chevalier de Savoye führt).

8) Katharine Marie Louise Franziske, geb. 4. Apr. 1762, Fürstin von Palliano.

II.

Überblick der Sardinischen Geschichte.

Sardinien hiefs in den älteren Zeiten Ichnusa, Sandaliotis und Sardo: letzteren Namen verdankt die Insel den Römern, die ihn von dem Libyer *Sardus* entlehnten, welcher zuerst durch Hinführung einer Colonie ihr Bewohner gegeben haben soll. Die Karthager bemächtigten sich in der Folge Sardiniens, welches ihnen jedoch von den Römern nach dem ersten Punischen Kriege abgenommen wurde. Unter der Römischen Herrschaft blieb die Insel bis 427, wo die Vandalen nach dem Untergange des Römisch-abendländischen Reichs sich darauf festsetzten, 534 aber von den Griechischen Kaisern verdrängt wurden. 670 eroberten sie die Araber, welche Sardinien bis 1016 in Besitz behielten, in diesem Jahre aber durch die Pisaner verjagt wurden, welchen Papst *Johann XVIII.* die Insel durch die Bulle von 1004 geschenkt hatte.

Unter der Herrschaft der Pisaner wurde das Land in vier Provinzen oder Fürstenthümer Cagliari, Oristagni, Torres und Gallura vertheilt, und jedem ein Richter oder Fürst vorgesetzt, die ihre Würde erblich und sich während des Kampfes der Pisaner mit den Genuesern über die

Herrschaft der Insel unabhängig zu machen wufsten. Kaiser *Friedrich I.* erklärte 1164 einen dieser Fürsten *Bariso* zu Oristagni zum Könige von Sardinien; allein die übrigen Richter vereinigen sich mit den Pisanern gegen *Bariso*, und bringen es endlich dahin, dafs der Kaiser 1166 die Insel den Pisanern zuerkennt und damit belehnt. Kaiser *Friedrich II.* nimmt sie jedoch den Pisanern wieder, unterwirft sie 1239 dem Teutschen Reiche und setzt seinen natürlichen Sohn *Heinz* zum Könige von Sardinien ein. Unter Teutscher Oberherrschaft blieb sie bis 1258, wo sich die Pisaner während des Teutschen Zwischenreichs abermals in Besitz setzen.

Papst *Bonifaz VIII.* verschenkte 1295 Sardinien mit Corsica gegen Abtragung eines Tributs an König *Jacob* von Aragon, der jedoch erst nach einem langen Kampfe mit den Pisanern und Genuesern zum ruhigen Besitze der Insel gelangte, worauf sie der Spanischen Krone einverleibt wird und bis 1708, wo die Engländer sie für König *Karl III.* erobern, ein Bestandtheil dieser Monarchie bleibt. Im Utrechter Frieden von 1713 wird sie dem Hause Oesterreich abgetreten, von demselben aber 1720 für Sicilien dem Herzoge von Savoyen überlassen, welcher den königlichen Titel davon annimmt und sie durch Unterkönige regieren läfst.

Diefs Haus, welches von den alten Grafen von Savoyen abstammt und unter *Amadeus VIII.* die herzogliche Würde erlangt hatte, war eines der mächtigsten des vormaligen Italiens. Savoyen gehörte eigentlich nie zu Italien, sondern war ein Ueberrest des Arelatischen Reichs, welches auch bis auf die neuesten Zeiten in einem gewissen Staatsverbande mit Teutschland gestanden hatte.

Der älteste Besitzer Savoyens, den die Geschichte nennt, war 1016 Graf *Berthold*, ein Abkömmling der Dynasten von Walbeck in Teutschland, welche die Sage von dem Sächsischen *Wittekind* ableitet. Er erscheint noch als Graf, ohne dafs Savoyen dabei genannt wird; denn den Titel Grafen von Maurienne oder abwechselnd von Savoyen nahm die Familie erst zu Ende des 11ten Jahrhunderts an. Graf *Humbert*, *Berthold's* Sohn, ein treuer Anhänger des Teutschen Königs *Conrad II.*, erhielt wahrscheinlich Chablais und Besitzungen im Walliserlande, und sein Enkel *Otto* durch die Hand der reichen Erbgräfin von Susa beträchtliche Güter im Nordwesten der Lombar-

dei. Nach und nach vermehrten sich nun die Besitzungen des Hauses, welches sich nur einmal in zwei Linien zersplitterte, und in dem schon 1383 durch Graf *Amadeus* den Grünen Untheilbarkeit der Lande und Vererbung derselben nach Erstgeburtsrecht festgesetzt war. Graf *Amadeus* der Rothe erhielt 1388 Nizza, und *Amadeus* der Friedfertige, welcher durch Kauf das Genferland und durch Schenkung Stadt und Herrschaft Vercelli an sich gebracht hatte, wurde 1416 erster Herzog von Savoyen, und der Sacri Rom. Imp. Vicarius perpetuus im Titel aufgenommen. Auch nahm Herzog *Karl I.* Titel und Wappen als König von Cypern an, da ihm die Gemahlin seines Vaters Bruders, die Cyprische Erbprinzessin *Charlotte* 1485 ihre Rechte an diesem Reiche überlassen hatte.

Allein jetzt fieng die Lage des Savoyischen Hauses an gefährlich zu werden, da der Kampf zwischen den beiden Hauptmächten Frankreich und Oesterreich über Italien begann. Die Herzoge von Savoyen sahen sich in alle Streitigkeiten dieser beiden Mächte verwickelt und mufsten das mehrere Interesse, welches sie bald an Einem bald an dem Anderen nahmen, theuer erkaufen. So giengen nach und nach Genf und die schönen Besitzungen auf der Westseite des Jura verloren. 1607 mufste im Lyoner Frieden Bresse, Bugey, Gex und Valromey an Frankreich abgetreten werden, wofür der Herzog Saluzzo erhielt. In dem Mantuanischen Erbfolgestreite 1631 wurde ein Theil von Montferrat erworben, aber noch mehr gewann der staatskluge *Victor Amadeus II.*, der gröfste Regent, den Savoyen gehabt hat. Der Turiner Vertrag von 1703 gab ihm als wohlverdiente Beute seiner Politik das Uebrige von Montferrat nebst vier wichtigen Mailändischen Landschaften, und endlich der Utrechter Friede 1713 sogar Sicilien, welches freilich sieben Jahre nachher mit Sardinien vertauscht werden mufste. Auch sein Sohn, *Karl Emanuel III.*, vermehrte seine Besitzungen im Wiener Frieden von 1739 mit Tortonese und Novarese, und im Wormser Vertrage von 1743 erkaufte *Marie Theresie* seine Hülfe durch Abtretung von Vigevanasco, der Grafschaft Anghiera und eines Theils von Pavese. Auch wurde ihm ein Theil von Piacenza zugesichert, welches indefs nicht in Erfüllung gieng, und mehrere kleine Stücke Oneglia, Masserano, Finale u. a. mit seinen Staaten verbunden, welche, mit Ausnahme der Insel Sardinien, ein wohlverbundenes wohlgerundetes Ganze in der Lombardei bildeten.

Allein jetzt wurde *Victor Amadeus III.* in den Französischen Revolutionskrieg gerissen. Gleich im ersten Sturme gieng Savoyen verloren, und kaum vermochten die Piemonteser ihre Gebirgsthäler, selbst mit nachdrücklicher Unterstützung der Oesterreicher, zu behaupten. Buonaparte begann seinen ersten Feldzug 1796, und wandte sich sogleich nach Besiegung der Oesterreicher gegen die Piemonteser, schlug sie bei Ceva und Mondovi und bedrohte Turin, worauf der König am 15. Mai einen Frieden schloſs, worin nicht nur Savoyen, Nizza, Tenda und Oneglia auf immer an Frankreich abgetreten, sondern auch ganz Piemont der militärischen Herrschaft der Franzosen bis zum allgemeinen Frieden überlassen und neun Hauptfestungen des Landes ihnen eingeräumt wurden.

Victor Amadeus III. überlebte diesen Frieden nur fünf Monate: unter seinem Sohne, *Karl Emanuel IV.*, brach zwei Monate nachher eine allgemeine Insurrection aus, die indeſs durch Französische Zwischenkunft gedämpft wurde; aber schon 1798 sahe er sich genöthigt, die Citadelle von Turin an die Franzosen zu übergeben und kurz darauf das Land zu verlassen, um nach Sardinien überzugehen. Frankreich, welches zu dieser Zeit aus dem Kampfe mit Oesterreich und Ruſsland, in welchem es Anfangs ganz Italien verloren hätte, glücklich herausgetreten war, vereinigte hierauf Piemont, Montferrat und einen Theil von Mailand, wovon er einen anderen dem Filialstaate Italien überlieſs, wie Savoyen und Nizza mit seinem Reiche, und der König von Sardinien behielt nichts als Sardinien übrig. Aus Verdruſs trat dieser 1802 seine Krone an seinen Bruder *Victor Emanuel* ab und blieb in Rom.

Diese Lage der Dinge änderte sich augenblicklich, als die Schlacht von Leipzig die Französische momentane Weltdictatur zerbrach. *Victor Emanuel* kehrte 1814 in seine Staaten auf dem festen Lande zurück, und der Wiener Congreſs stellte ihn nicht nur völlig wieder her, sondern verband auch mit seinen Besitzungen unter dem Titel eines Herzogthums die ehemalige Republik von Genua. Durch den zweiten Pariser Frieden kam auch der Frankreich gelassene Theil von Savoyen und das Fürstenthum Monaco unter Sardinische Hoheit, welches bloſs einige Concessionen an den Helvetischen Canton Genf dafür zu machen hatte.

III.

Statistische Übersicht.

Die Besitzungen des Königs von Sardinien bestehen nach seiner Wiederherstellung:

1) aus der Insel Sardinien — 430 □ Meilen mit 520,000 Einw. in 7 Städten, 333 Dörfern, 23 Landgütern und 95.384 Feuerstellen;

2) aus dem Herzogthume Savoyen — 176,43 □ Meilen mit 449,487 Einw. in 19 Städten, 630 Marktflecken und Dörfern und 657 Pfarreien;

3) aus dem Fürstenthume Piemont — 368,70 □ Meilen mit 1,739,644 Einw. in 43 Städten, 1,911 Marktflecken und Dörfern und 648 Weilern. Das kleine Fürstenthum Monaco steht unter Piemontesischer Landeshoheit;

4) aus dem Herzogthume Montferrat — 45,32 □ Meilen mit 191,840 Einw. in 5 Städten, 165 Marktflecken und Dörfern und 14 Weilern;

5) aus dem Sardinischen Antheile am Herzogthume Mailand — 146,80 □ Meilen mit 541,105 Einw. in 8 Städten, 689 Marktflecken und Dörfern und 215 Weilern;

6) aus dem Herzogthume Genua — 110 □ Meilen mit 532,400 Einw. in 25 Städten und 745 Marktflecken und Dörfern.

Diese 6 Ländertheile enthalten mithin 1,277,30 □ Meilen, 107 Städte, 4.473 Marktflecken und Dörfer, 900 Weiler und 3,974.500 Einwohner, deren folglich auf jede □ Meile 3.111 kommen. Die Hauptstadt ist Turin mit 64,499 Bew., die wichtigste Handelsstadt aber Genua mit 75,861 Bew. Der Abstammung nach bestehen die Einwohner, der Mehrheit nach aus Italienern, doch wird die Sprache nirgends rein gesprochen; auf Sardinien ist sie mit vielen Griechischen und Spanischen, in Piemont mit Französischen Wörtern vermischt, und das Genuesische ist ein ganz unverständlicher Jargon. In Savoyen redet man bloſs Französisch, und der Savoyarde hat in Charakter und Sitten mehr Teutsches und Französisches, wie Italienisches. Der

Sarde ist mehr noch, wie der Savoyarde, ein rauher ungebildeter Sohn der Natur, in dem wenig Italienisches Blut fliefst. Die allein herrschende und allein geduldete Religion ist die katholische; doch leben in den Alpen-Thälern noch gegen 18,000 Waldenser, aber sehr gedrückt, und Juden finden sich an mehreren Orten.

Die königlichen Einkünfte können gegenwärtig, nach der Erwerbung von Genua, wohl 16 Millionen Gulden betragen. Galanti schlägt solche für 1782 auf 27 Millionen Livres = 10,125,000 Gulden an, und berechnet die Kronschulden auf 38 Millionen Livres = 14,250,000 Gulden, wozu noch für 7,225,000 Livres Cassenbillets kamen. Seit der Zeit haben sich indefs sowohl die Einkünfte, als die Schulden vermehrt: so berechnet Galanti die Einkünfte der Insel Sardinien nur auf 900,000 Lire = 281,250 Gulden, dagegen betragen selbige nach Azuni 1,412,552 Livres = 479,707 Gulden, nämlich:

aus dem Donatico	218 960	Livr.
aus dem Mauthwesen und der Fischerei	94,230	—
aus den Abgaben für die Ausfuhr .	440,000	—
aus den Salzwerken . . .	280,750	—
aus der Tabakspacht	263,029	—
aus den Bergwerken	53,540	—
aus der Briefpost	3,525	—
aus dem Pulverregal	12,640	—
aus der Kreuzbulle . . .	21,660	—
aus den geistlichen Subsidien . .	14,218	—
aus zufälligen Einkünften . .	10,000	—
Summa	1,412,552	Livr.

Die Sardinische Landmacht ist in diesem Augenblicke, mit Inbegriffe der Landwehr, auf 70,000 Mann heraufgebracht. 1790 bestand sie aus 36,192 Mann, nämlich:

Infanterie.	Generalstab . .	50	Mann
	Regulirte Truppen 45 Bat. .	20,754	—
	Landmiliz 15 Bat.	9,252	—
Cavalerie.	Leibgarde . . .	180	—
	Dragoner 17 Esc.	1,817	—
	Reiterei 15 Esc.	1,503	—
Artillerie	. . . .	2,422	—
Seesoldaten	. . . .	214	—
	Summa	36,192	Mann.

Aufserdem unterhielt die Insel Sardinien eine Nationalmiliz von 40,000 Köpfen. Diese ganze Insel ist mit Wachtthürmen umgeben, deren einer nicht ausser dem Gesichte des anderen liegt und jede Erscheinung fremder Schiffe, besonders der Seeräuber, ihre Anzahl und die Richtung ihrer Fahrt durch Feuerzeichen dem anderen ankündigt. Alle diese Wachtthürme sind mit Artillerie, Artilleristen und Landsoldaten versehen und haben einen Commandanten. Die Hauptfestung auf dem festen Lande ist Alessandria della Paglia.

Die Seemacht besteht in einer Fregatte von 36 Kanonen und in zwei kleineren bewaffneten Schiffen, welche die Abgaben von Villa-Franca abzuhohlen bestimmt sind. Vier Galeeren dienen zur Beschützung des Handels.

IV.

Staatsverfassung.

Eine erbliche Monarchie, über die ein König gebietet, dessen Gewalt bloss in Sardinien durch Reichsstände und in Genua durch die Uebergabe-Convention eingeschränkt ist. In den Continentalprovinzen ruhen alle Majestätsrechte in seiner Hand: in Sardinien hat er das Recht Krieg und Frieden zu schliessen, Gesandten anzunehmen und abzuschicken, die Besetzung der vornehmsten Bedienungen, doch mit der Einschränkung, dass er dabei bloss auf Eingeborene Rücksicht nehmen darf, und überhaupt die vollziehende Gewalt.

Der Thron ist erblich in der jetzt regierenden königlichen Linie: sollte diese in ihren gesammten männlichen Zweigen erlöschen, so fallen die sämmtlichen Sardinischen Staaten an das beanwartete Haus Savoyen-Carignan. Der König besteigt den Thron, ohne dass es einer Krönung oder sonst eines feierlichen Acts, ausser der Huldigung bedarf, kraft seines Geburtsrechts. Die Grossjährigkeit tritt mit dem 14ten Jahre ein: im Fall einer Minderjährigkeit übt die Königin Mutter oder der nächste königliche Agnat

die Vormund- und Regentschaft aus. Die Religion ist katholisch; die Residenz Turin.

Die Staatsbürger theilen sich in Savoyen, Piemont, Mailand und Montferrat in Adel, Clerus, Bürger und Bauern, wovon jeder Stand bestimmte Vorrechte hat, indeſs muſs der Adel so gut, wie der Bauer steuern. Der Adel ist zahlreich, aber nicht reich: es giebt nicht mehr als 12 Häuser, welche gegen 80,000 Piemonteser Lire oder etwas über 36,600 Gulden Einkünfte haben. Auch der Clerus ist nicht sehr begütert: 390 Klöster, die vor 1798 in allen Sardinischen Staaten waren, konnten ihre Einkünfte kaum auf 825,000 Gulden bringen. Der Bürger lebt weniger von bürgerlichen Gewerben, als meistens von Ackerbau, Viehzucht, Weinbau und Seidencultur; der Bauer ist frei und entweder dem Könige oder Güterbesitzer zu gewissen Gefällen verpflichtet, die Zehnten sind während der Französischen Usurpation aufgehoben und nicht wieder hergestellt.

In Sardinien bestehen Reichsstände. Diese sind 1) ein sehr begüterter Adel oder die Ritterschaft; 2) die Deputirten der Städte und Oerter und 3) die Geistlichkeit, welche das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht mit dem Könige theilen, oder vielmehr es allein ausüben. Diese drei Stände versammeln ſich alle drei Jahre auf Reichstagen: was darauf, mit Einwilligung des Königs, beschlossen wird, heiſst Capitolo delle Corte und hat Gesetzeskraft. Der Adel ist fast im Besitze alles Grundeigenthums: er besteht aus 4 Herzogen, 22 Marchesen, 9 Grafen, 1 Visconte und 7 Baronen, die 1782 von 372 Ortschaften 304 mit 322,940 Unterthanen besaſsen. Das Feudalsystem herrscht hier in seinem ganzen Umfange. Auch die Geistlichkeit ist reich, aber der Landmann äuſserst elend und gedrückt.

Genua wird nach eben den Grundsätzen beherrscht, wie Piemont und die übrigen Continentalstaaten des Königs; nur hat die Verwaltung dieser Provinz einiges Eigene, welches sich auf die Bedingungen stützt, unter welchen Genua an Sardinien gekommen ist. Jeder Bezirk derselben hat ein ständisches Collegium von 30 Mitgliedern, dessen Zustimmung zu der Bewilligung neuer Steuern nothwendig ist. Der Adel oder die Patricier haben hier noch immer wichtige Vorrechte, und es giebt im Genuesischen eigentlich nur 2 Stände: Adel und Klienten.

Der Titel des Monarchen ist: N. N. von Gottes Gnaden, König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen, Genua, Montferrat, Chablais, Aosta und Genevois, Fürst von Piemont und Oneglia, Marquis von Italien, Saluzzo, Susa, Ivrea, Ceva, Maro, Oristan und Sezano, Graf von Maurienne, Genf, Nizza, Asti, Alessandria, Tende, Goccan und Romont, Freiherr von Vaud und Faurigny, Herr von Vercelli, Pignerol, Tarentaise, Lomellino und Val di Sesia, Fürst und beständiger Vicarius des heil. Röm. Reichs in Italien. Der Kronprinz führt den Titel: Prinz von Piemont; die anderen königlichen Prinzen erhalten Titel von anderen Provinzen, welche ihnen der Monarch nach Willkühr beilegt.

Das Wappen des Königs war bisher ein in vier Felder getheilter Schild mit einer Spitze, Mittelschilde und Herzschilde. Das erste Feld oder Quartier hat wieder vier Fächer: in dem ersteren sieht man im silbernen Felde ein goldenes Krückenkreuz nebst vier kleinen Kreuzen wegen Jerusalem; der zweite ist von Silber und Blau zehnfach queer getheilt mit einem goldenen gekrönten Löwen wegen Cypern; das dritte hat in Gold einen gekrönten rothen Löwen wegen Armenien, und das vierte in Silber einen rothen gekrönten Löwen wegen Luxemburg. Das zweite Feld besteht aus drei Abtheilungen: in der zur Rechten springt in Roth ein silbernes Pferd wegen Niedersachsen, die zur Linken ist von Schwarz und Gold zehnfach queer getheilt, worüber man einen schräg stehenden Rautenkranz erblickt, wegen Obersachsen, und der untere eingeschobene spitzige Theil enthält in Silber drei rothe Schröterhörner wegen Engern *). Das dritte Feld ist in die Länge getheilt, und hat zur Rechten in einem mit schwarzen Schildlein bestreueten silbernen Felde einen schwarzen Löwen wegen des Herzogthums Chablais, zur Linken einen silbernen Löwen in Schwarz wegen des Herzogthums Aosta. Das vierte Feld ist ebenfalls in der Länge getheilt, und hat in seiner rechten Hälfte wegen des Herzogthums Genevois ein goldenes und blaues Schachfeld von 9 Feldern, und in der Linken wegen des Herzogthums Montferrat ein rothes Schildeshaupt In der goldenen Spitze erblickt man den schwarzen Adler der Grafschaft Maurienne. Im Mittelschilde sieht man in Silber ein rothes Kreuz mit 4 Mohrenköpfen, die in den Winkeln stehen und silberne Bin-

*) **Anmerk.** Das dritte Feld als Emblem der Wittekindschen Abstammung.

den haben, wegen des Königreichs Sardinien. Das Herzschildlein enthält ein silbernes Kreuz im rothen Felde wegen des Herzogthums Savoyen. Zu diesen Emblemen dürfte nun jetzt noch das Wappen von Genua kommen: ein rothes Kreuz in Silber. Das Schild umfliegt ein königlicher Purpurmantel und eine Königskrone bedeckt es.

Der Hofstaat ist zwar zahlreich, aber äusserst sparsam eingerichtet.

Sardinien hat zwei Ritterorden: 1) von der Verkündigung Mariens, welchen *Amadeus VI.* 1362 gestiftet hat. Die Ritter tragen eine goldene Kette um den Hals, welche auf die Brust herabhängt, einen Zoll breit ist und auf jedem Gliede die Buchstaben: F. E. R. T. zeigt. Am Ende der Kette hängt das Bild von Mariens Verkündigung von durchbrochener Arbeit, und ist mit einem silbernen Kreuze und goldenen Flammen umgeben. Eben diess Bild und die Buchstaben F. E. R. T. sind auch in der Mitte des, mit Gold und Silber gestickten Sterns eingegraben. 2) *Des* heiligen Mauritius und Lazarus, ein Militärorden, 1434 von *Amadeus VIII.* gestiftet, dessen Ritter Kommenden besitzen. Sein Zeichen ist ein grünes emaillirtes und weiss eingefasstes Kreuz, welches an einem grünen Bande befestigt wird, und entweder auf der Brust frei herabhängt oder durch ein Knopfloch des Kleides geschlungen wird.

V.

STAATSVERWALTUNG.

Die Regierungsgeschäfte werden unter den Auspizien des Monarchen von drei Staatssecretären verwaltet, deren einer die inneren Angelegenheiten, der andere die auswärtigen Geschäfte, und der dritte die Kriegsgeschäfte besorgt. Die höchsten Reichscollegien sind: 1) il supremo real consiglio di Sardegna, welcher seinen Sitz zu Turin hat und aus 1 Präsidenten, 5 Räthen, 1 Fiscal und 1 Secretär besteht; 2) il supremo magistrato della real Udienza, welches in Cagliari residirt, und in die Criminal- und Civilkammer getheilt ist; 3) il magistrato della real Governazione zu Sassari; 4) il consilio reale di Savojo zu Cham-

beri; 5) il Senato di Torino, welcher aus 1 Criminal- und 2 Civilkammern besteht und die Piemontesischen Rechtshändel entscheidet; 6) il consilio reale di Nizza, welcher zu Nizza seinen Sitz hat; 7) il consilio reale di Genua, erst neuerdings organisirt und das höchste Tribunal für diefs Herzogthum mit gleichen Vorrechten, wie die zu Turin, Nizza und Chambery. La real Camera di Conti verwaltet die königlichen Erbgüter. Ufficio del Vicariato ist das Polizeigericht zu Turin. Der Intendenza generale sind die Steuerämter der sämmtlichen Continentalbesitzungen untergeordnet.

Unter die höheren Gerichte der Continentalbesitzungen gehört auch das Landgericht in jeder Provinz, an welches die Berufung von den niederen Gerichten geht. Die Richter und Podesta der einzelnen Ortschaften werden theils von dem Könige, theils von den königlichen Lehenträgern ernannt. Niemand kann in seinem Geburtsorte Richter seyn, und das Richteramt dauert nicht über drei Jahr. Die Gesetzbücher sind die königlichen Verordnungen; wo diese nicht ausreichen, das Herkommen und das Römische Recht.

Auf Sardinien werden die Podesta in den Städten sammt ihren Beisitzern theils für ein, theils für zwei Jahre vom Könige bestellt. In den Gerichtsbarkeiten auf dem Lande aber ernennen die Barone, mit Ausnahme von Goccano, Gonni, Orani, Villasidro, Mandas, Laroni und Quarto, wo dem Könige diefs Recht zusteht, die Podesta. Von allen diesen Untergerichten wird entweder an das Landgericht zu Cagliari, oder zu Sassari appellirt, je nachdem die Oerter im südlichen oder nördlichen Theile der Insel belegen sind. Aufserdem ist noch in jedem einzelnen Dorfe ein Richter mit einigen Geschworenen, welcher die Streitigkeiten von geringem Belange ohne förmlichen Prozefs entscheidet, in wichtigen Rechtsfällen aber den Podestas, deren Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, Bericht erstattet und deren Urtheilssprüche vollzieht. Von Geldstrafen empfängt der König in allen Gerichten den dritten Theil, wovon die Kosten der Justizpflege bestritten werden.

In Kirchensachen ist die Gewalt des Papstes sehr eingeschränkt. Keine päpstliche Bulle darf ohne Erlaubnifs des königlichen Raths publicirt werden, und das Inqui-

sitionsgericht Niemanden ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs verhaften oder beunruhigen. Der König hat das Recht zu den erledigten Pfründen der Erz- und bischöflichen Kirchen, zu deren Abteien und Prioraten zu ernennen, und den dritten Theil ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen. Diefs Vorrecht rührt von Papst Nicolaus V. seit 1451 her, und der Römische Hof hat sich genöthigt gesehen, selbiges in den Concordaten von 1726 und 1741 zu bestättigen. Alle bürgerlichen Verträge der Geistlichen und die daraus entstehenden Streitigkeiten sind den weltlichen Gerichten unterworfen. Savoyen hatte vor der Usurpation 1 Erzbischof, 3 Bischöfe und 657 Pfarreien; Piemont mit Montferrat und Mailand 1 Erzbischof, 19 Bischöfe, 41 Abteien und 438 Mönchs- und Nonnenklöster; und Genua 1 Erzbischof und 7 Bisohöfe: indefs ist die ganze hierarchische Eintheilung während derselben verändert, und der König hat selbige bisher noch nicht wiederhergestellt. Nach derselben waren zu Turin und Genua Erzbischöfe: unter jenem standen die Bischöfe zu Acqui, Asti, Casale, Ivrea, Mondovi, Saluzzo und Vercelli, unter diesem die Bischöfe zu Albenga, Brugnato, Savona und Sarzana. Die Bischöfe zu Nizza und Vintimiglia waren dem Erzbisthume zu Aix, der zu Chambery dem Erzbisthume zu Lyon untergeordnet, und der Bischof von Novara gehörte unter den Erzbischof von Mailand. Die Waldenser in den Alpenthälern waren von jeher äufserst gedrückt.

Sardinien hat drei Erzbisthümer Cagliari, Sassari, Oristano und sechs Bisthümer Ales, Ampurias, Algheri, Bosa, Galtelle und Iglasias. Der König hat das Recht die Erz- und Bischöfe zu ernennen, doch müssen sie bis auf die beiden ersten Erzbisthümer an Sarden vergeben werden. Alle übrigen Kirchenpfründen werden wechselweise von den Bischöfen und vom Papste vergeben. Die Streitigkeiten wegen weltlicher und bischöflicher Jurisdiction gehören vor einen vom Könige angestellten geistlichen Richter, dem einige Senatoren und der königliche Fiscal zur Seite stehen. Aufserdem hat der Papst zu Cagliari einen geistlichen Richter und ein Inquisitionsgericht, das aus zwei Inquisitoren, einem General- und einem Fiscalinquisitor, zwei Secretären, einem Schatzmeister und Häscherhauptmann besteht und ein Commissariat zu Sassari hat. Es hat eine sehr weit verbreitete Gerichtsbarkeit, die jedoch in neueren Zeiten etwas eingeschränkt ist.

Die Wissenschaften sind auch hier, wie in ganz Italien, im Verfalle. Zwar giebt es mehrere Universitäten, wie zu Turin, Genua, Cagliari und Sassari, so wie andere öffentliche Unterrichtsanstalten, aber diese sind ganz auf katholische Art eingerichtet und höchst einseitig; die Elementar- und Volksschulen aber außerordentlich vernachlässigt. Die Akademie der Wissenschaften zu Turin hat zwar in neuesten Zeiten Vieles für deren Aufnahme gethan und dieses Institut gehört unter die besseren Italiens, doch scheint sein Wirken noch keinen wohlthätigen Einfluſs auf das Ganze zu haben. Die Einführung der Bücher, welche die Dogmen der katholischen Religion, oder auch nur das Formelle angreifen, sind strenge verboten; die Preſsfreiheit ist auch sehr eingeschränkt und einer strengen Censur unterworfen.

KÖNIGREICH SCHWEDEN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Karl XIII., geb. 7. Oct. 1748, Herzog von Südermanland 1772, und von 1792 bis 1796 Vormund des minderjährigen Gustav Adolf's, wird durch die Revolution vom 13. März 1809 wieder zum Amt des Reichsverwesers berufen, und auf dem darauf gehaltenen Reichstage zum Könige erwählt, den 6. Jun. 1809 gekrönt und den 29. d. Monats gehuldigt, König von Norwegen 4. Nov. 1814, der Schwedischen Orden Grofsmeister, der Preufs. schw. Adl. und der Russ. St. Andr. und Ann. Orden Ritter; verm. 7. Jul. 1774 mit Hedwig Elisabeth Charlotte, Prinzessin von Holstein-Oldenburg, geb. 22. März 1759.

Kinder: 1) Eine Tochter, todtgeb. 2. Jul. 1797. 2) Karl Adolf, geb. 4. und gest. 10. Jul. 1798.

Adoptirter Sohn: Karl Johann (vormals Johann Baptist Julius Bernadotte), geb. 26. Jan. 1764, Französischer Reichsmarschall und vom Kaiser Napoleon zum Prinz von Pontecorvo ernannt 5. Jan. 1806, von den Schwedischen Reichsständen nach dem Tode des Prinzen von Augustenburg zum Kronprinzen des Königreich Schwedens erwählt 21. Aug. 1810, tritt von den katholischen zu den lutherischen Dogmen über zu Helsingör 19. Oct.

1810, unterzeichnet 31. Oct. die von den Ständen ihm vorgelegte Wahlacte zu Jönköping, hält seinen feierlichen Einzug zu Stockholm 1. Nov., wird von König Karl XIII. 5. Nov. adoptirt und nimmt den Namen Karl Johann an, empfängt die Huldigung von den Schwedischen Reichsständen, wird auch als Thronfolger und Erbe von Norwegen anerkannt 4 Nov. 1814; Generalissimus der Schwed. Land- und Seemacht, Chef des Leibreg., auch Oberster und Chef des Bürgercorps von Stockholm und eines Norweg. Inf. Regim., erstes Ehrenmitglied der Schwed. Kriegswissenschaftsakademie, Canzler der Universität Upsala, Ritter und Grofskr. der Schwed. Ord., der Franz. Ehrenleg., des Span. golden. Vl., des Preufs. schw. Adl.-, des Eleph. -, St. Hubert -, St. Georg - und Mar. Ther. Ord.; verm. 16. Aug. 1798 mit Eugenia Bernhardine Desideria, geborne Clary, Kronprinzessin von Schweden und Norwegen, geb. 8. Nov. 1781 (lebt in Frankreich).

Kinder: Joseph Franz Oskar, geb. 4 Jul. 1799, Erbprinz von Schweden und Norwegen, Herzog von Südermanland, Chef der Norweg. Artillerie und Cavalerie, Ritter des Seraph. - und schw. Adl. Ordens; confirmirt nach den Gebräuchen der lutherischen Kirche 15. Apr. 1815.

Geschwister: 1) Gustav III., geb. 24. Jan. 1746, König von Schweden 13. Febr. 1771, gest. 29. März 1792 an einer vor Ankerström erhaltenen Schufswunde; verm. 1. Oct. 1766 mit Sophie Magdalene, Prinzessin von Dänemark, geb. 3. Jul. 1746, gest. 1813.

Kinder: a) Gustav Adolf, geb. 1. Nov. 1778, König von Schweden 29. März 1792 unter Vormundschaft seines Oheims Karl XIII., tritt die Regierung am 1. Nov. 1796 an, entsagt dem Throne 17. Apr. 1809, wird für sich und seine Leibeserben des Throns verlustig erklärt 11. Mai 1809 und erhält eine Annuität von 100,000 Rthlrn., ist gegenwärtig auf Reisen unter dem Titel eines Herzogs von Holstein-Gottorp, Ritter des Schwedischen, des Eleph. -, St. Andr. -, St. Ann. - und Joh. Ord.; vermählt 31. Oct. 1797 mit Friederike Dorothee Wilhelmine, Prinzessin von Baden, geb. 12 März 1781, geschied. 17. Febr. 1812.

Kinder: 1) Gustav, geb. 9. Nov. 1799, Ritter des St. Andr. - und Joh. Ord. 2) Sophie Wilhelmine, geb. 21. Mai 1801. 3) Karl Gustav, geb. 2. Dec. 1802, gest. 10. Sept. 1805. 4) Amalie Marie Charlotte, geb. 22. Febr. 1805. 5) Cäcilie, geb. 22. Jun. 1807.

b) Karl Gustav, Herzog von Småland, geb. 25. Aug. 1782, gest. 25. März 1783.

2) Friedrich Adolf, geb. 18. Jul. 1750, Herzog von Ostgothland, gest. zu Montpellier 12. Dec. 1803. 3) Sophie Albertine, geb. 8. Oct. 1753, resignirte Aebtissin von Quedlinburg (genieſst eine jährliche Rente von 12,000 Rthlrn. und lebt zu Stockholm).

Aeltern: Adolf Friedrich, geb. 14. Mai 1710, Herzog von Holstein und Bischof von Lübeck 16. Sept. 1727, Administrator von Gottorp 1739, König von Schweden 5. Apr. 1751, gest. 12. Febr. 1771; verm. mit Louise Ulrike, Prinzessin von Preuſsen, geb. 24. Jul. 1720, gest. 16. Jul. 1782.

Vatersgeschwister: 1) Hedwig Sophie Auguste, Prinzessin von Holstein, geb. 9. Oct. 1705, gest. 4. Oct. 1764, Aebtissin zu Herforden und Pröbstin zu Quedlinburg. 2) Karl, geb. 26. Nov. 1707, Bischof zu Lübeck 25. Apr. 1726, und designirter Gemahl der Prinzessin Elisabeth von Ruſsland, gest. vor der Vermählung 1. Jun. 1727. 3) Friederike Amalia, Prinzessin von Holstein, geb. 12. Jan. 1708, gest. 19. Jan. 1731. 4) Anne, Prinzessin von Holstein, geb. 3. Febr. 1709, gest. 2. Febr. 1758; ihr Gemahl Wilhelm, Prinz von Sachsen-Gotha. 5) Johanne Elisabeth, Prinzessin von Holstein, geb. 25. Oct. 1712, gest. 30. Mai 1760. 6) Friedrich August, geb. 20. Sept. 1711, Bischof von Lübeck 1750, erhält die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst als ein Herzogthum 1773, gest. 6. Jul. 1785 (siehe Holstein-Oldenburg). 7) Wilhelm August, Prinz von Holstein, geb. 20. Sept. 1716, gest. 25. Jun. 1719. 8) Georg Ludwig, geb. 16. März 1719, Administrator von Gottorp, gest. 7. Sept. 1763 (siehe Holstein-Oldenburg).

Groſsältern: Christian August, geb. 11. Jan. 1673, Coadjutor von Lübeck 12. Mai 1701, Administrator von

Gottorp 1702, Bischof von Lübeck 1705, gest. 25. Apr. 1726, verm. 2. Sept. 1704 mit Albertine Friederike, Prinzessin von Baden-Durlach, geb. 3. Jul. 1682, gest. 22. Dec. 1755.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Schwedens Urbewohner waren vom Finnischen Stamme, — Finnen, Lappen, Waräger, die in Horden mit eigenen unabhängigen Oberhäuptern umherzogen. Diese Finnländer drängten Germanische Nationen hoch in den Norden hinauf; unter letzteren erhielten die Gothen und Schweden bald das Uebergewicht und unterwarfen sich die übrigen Stämme. Sie hatten Richter aus dem Stamme der Ynglinger zu Oberherren, die im 5ten Jahrhunderte den Titel Könige von Upsala annahmen und bis 1060 in Schweden regierten.

Eine sichere feste Regierung führte zuerst *Olof der Schoofskönig* 1001 zugleich mit dem Christenthume ein; doch blieb noch immer die Trennung zwischen Gothen und Schweden, die Jahrhunderte das Reich zerrüttete, indem nach dem Aussterben der Ynglinger erst die Dynastie *Skenkil's*, dann *Sverker's* aus Gothland, und *Bondes* aus Schweden abwechselnd das Staatsruder führte, bis 1250 durch die Thronerhebung des mächtigen Geschlechts der Folkunger die Erbfolge genau bestimmt wurde und die beiden feindlichen Stämme, wahrscheinlich aus Interesse und Furcht vor den umwohnenden Völkern, sich mehr und mehr näherten und zuletzt in Eine Nation verschmolzen. Schweden erstreckte sich damals nicht höher, als bis Helsingland herauf; *Erich XI.* eroberte das innere Finnland 1248, und *Birger's* Vormund *Torkel Knutson* das äufserste Stück von Finnland, Karelien, 1293, wodurch aber Schweden in eine unmittelbare Berührung mit Rufsland kam, die bald unaufhörliche Kriege und gegenseitige Raubzüge herbeiführte. *Magnus Smek* erwarb 1332, durch *Mats Kettelmurdson* den Be-

sitz von Schonen, Blekingen und Halland, aber schon 1360 wurden diese Provinzen wieder verloren. Gegen *Magnus Smek*, den letzten Folkunger, lehnten sich, seiner Bedrückungen müde, die Schweden 1363 auf, und gaben ihre Krone seinem Schwestersohne *Albrecht* von Mecklenburg, der aber 1388 Krone und Freiheit in dem Treffen von Falköping gegen die Dänische Königin *Margarethe* verlor.

Durch *Margarethen's* geschickte Benutzung des Parteihasses wurde 1397 die Vereinigung der drei Nordischen Reiche unter einem Regenten zu Stande gebracht, die, verständig organisirt und auf höhere Rücksichten gegründet, unstreitig zum Glücke der Nordischen Reiche ausschlagen mufsten. Durch die Unklugheit der Herrscher, die dem Selbstgefühle und der Freiheitsliebe der Nationen keine edle Richtung zu geben verstanden, gebar die Kalmarsche Union nur schreckliche Bürgerkriege, innere Empörungen und vollkommene Anarchie. Die Schweden betrachteten die Dänischen Könige als Usurpatoren, und *Gustav Wasa* lösete endlich 1521 die Union völlig auf.

Mit *Gustav I.* bestieg eine neue Dynastie den Königsthron. Er führte die lutherische Religion in seinem Reiche 1544 ein, gab dem Staate Stärke und Ansehen, und focht nicht mit Nachtheile wegen der östlichen Gränzen seines Reichs mit Rufsland. Seine beiden Söhne und Nachfolger auf dem Throne *Erich XIV.* von 1560 bis 1568 und *Johann II.* von 1568 bis 1592 glichen dem Vater nicht; unter *Johann* kam 1570 der Stettiner Frieden zu Stande, der den Dänen Schonen, Halland, Blekingen, Herjedalen und Gothland läfst, wogegen diese Krone ihre Ansprüche auf Schweden aufgiebt; der Russische Krieg, den 1595 der Frieden zu Teusina endigte, verschafft dem Reiche gegen Abtretung von Karelen und Ingermanland Esthland. *Johann's* Sohn, *Sigmund*, nahm zugleich die Polnische Krone an, aber sein ehrgeiziger Oheim, *Karl*, entrifs ihm 1594 die Herrschaft über Schweden und liefs sich 1604 zum Könige krönen. *Karl IX.* wurde sogleich in drei schwere Fehden mit Rufsland, Polen und Dänemark verwickelt, die nach seinem Tode 1611 *Gustav II. Adolf* mit Ruhme durch den Frieden von Siöröd 1613 mit Dänemark, den Frieden zu Stolbowa 1617 mit Rufsland und den Stillstand mit Polen 1629 endigte;

Schweden erhielt durch ersteren die von den Dänen im Reiche gemachten Eroberungen zurück, durch den zweiten Kexholm, Karelen und Ingermanland und durch den letzteren Livland und Riga. *Gustav Adolf* gieng hierauf nach Teutschland, um für Teutsche Freiheit nach grofsen Siegen sein Blut auf dem Schlachtfelde von Lützen 1632 zu opfern. Seine Tochter *Christine* setzte den Teutschen Krieg ehrenvoll fort, und nöthigte zugleich Dänemark nach einem zweijährigen Kampfe im Brömsbröer Frieden Jemtland, Herjedalen, Dalarne, Gothland und Oesel auf immer, Halland aber auf 30 Jahre abzutreten. Der Frieden zu Osnabrück 1648 verschaffte den Schweden Rügen, Vorpommern bis an die Oder, das frische Haff nebst den Ausflüssen desselben, die Insel Wollin, die Städte Stettin, Garz, Damm und Golnow, ferner Wismar und die Bisthümer Bremen und Verden. 1655 verloren die Schweden ihre Colonie am Delaware. 1654 legte die Königin ihre Krone nieder und gab sie dem Schwestersohne *Gustav Adolf's*, *Karl X.*, *Gustav* von Zweibrücken.

Der kriegerische *Karl Gustav* von 1654 bis 1660 hatte mit drei Feinden, den Polen, Russen und Dänen zu kämpfen; die Dänen zwang er 1658 zum Frieden von Rostock, worin es Schonen, Bleking, Halland, Bohus, Bornholm und Drontheim behielt; mit Rufsland schlofs er in eben dem Jahre einen Stillstand, in dem beide Theile ihre Eroberungen behielten. Das Ende dieses zweiten Kriegs mit Dänemark erlebte er nicht. Die Vormünder seines grofsen Sohns, *Karl XI.*, schlossen 1660 mit Polen den Frieden von Oliva, welcher ganz Livland bis an die Düna an Schweden abtrat; dagegen gaben sie im Kiöbenhavner Frieden Drontheim und Bornholm an Dänemark zurück, und schlossen mit Rufsland 1661 auf die Grundlage des Stolbower Frieden ab. Schweden focht zwar unglücklich in einem neuen Kriege gegen Brandenburg, Holland und Dänemark, verlor aber in dem Frieden von St. Germain und Lund 1679 nichts weiter, als was es in Pommern jenseits der Oder besafs. *Karl XI.* erwarb 1682 die Souveränetät und erhob seinen Staat auf eine hohe Blüte von Wohlstand, starb aber 1697 zu früh für sein Reich. Sein Sohn, *Karl XII.*, führte den Nordischen Krieg mit grofser Energie und mit einer Ueberlegenheit, die in der Geschichte ohne Beispiel war; Schweden war unter ihm bei weitem die erste Macht des Nor-

England nach, wodurch sogleich Kälte von Seiten Frankreichs eintrat. Als Napoleon 1812 den unpolitischen Heereszug nach Rufsland begann, trat Schweden nicht gegen Rufsland in die Waffen, sondern liefs sich dafür den Besitz von Norwegen versprechen, welchem Versprechen auch Grofsbrittanien beitrat, und nachdem die Schlacht von Leipzig Napoleon's Macht vernichtet hatte, nachdrücklich dahin wirkte, dafs Norwegen sich Schweden unterwerfen mufste. Letzteres geschah 1814, doch unter Bedingungen, die Norwegen zwar mit Schweden einen gemeinschaftlichen König geben, aber diesem Reiche seine sonstige Selbstständigkeit und Verfassung lassen. Schweden erhielt Norwegen auch nicht umsonst, sondern mufste solches mit Pommern und Rügen, dem letzten Reste von *Gustav Adolf's* Teutschen Eroberungen, erkaufen.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Schweden enthält gegenwärtig mit Norwegen einen Flächeninhalt von $16{,}155_{20}$ □ Meilen und ist mithin nach Rufsland an Areale der gröfste Europäische Staat. Allein auf diesem Areale leben nicht mehr als 3,307,912 Menschen, es kommen mithin nur 205 Köpfe auf den Raum einer □ Meile, und es ist im Verhältnifs seines Areals der menschenleerste aller Europäischen Staaten.

	□ Meilen	V. M. 1805
A. das Königreich Schweden	$8{,}597_{20}$	2,424,874
Statthalterschaften.		
1. Stockholms Stad }	129	72,659
2. Stockholm Lade }	—	99,377
3. Upsala	110_{50}	84,128
4. Nyköping	135_{30}	98,761
5. Linköping	205	162,859
6. Jönköping	200_{90}	117,381
7. Wexiö	164	89,631

	□ Meilen	V. M. 1805
8. Calmar	184,50	136,296
9. Gottland	49,20	32,988
10. Blekingen	51,25	67,209
11. Christianstad	105	120,547
12. Malmö	82	149,892
13. Halland	92,25	73,594
14. Göteborg	86,10	119,514
15. Vennersborg	247,80	156,271
16. Skaraborg	145,80	138,410
17. Carlstad	299,30	140,100
18. Orebro	176,30	100,428
19. Westerås	131,20	84,808
20. Falun	1,168,90	124,816
21. Gefle	565,80	89,083
22. Hernösand	1,208	89,974
23. Umeå	3,059	76,151
B. das Königreich Norwegen	7,558	883,038
Stifte.		
1. Aggerhuus	1,798	378,646
2. Christiansand	698	133,711
3. Bergen	669	153,556
4. Drontheim	1,067	138,699
5. Nordlande	3,326	78,425
C. die Insel Barthelemy in Westindien	2,75	8,000

Städte zählt Schweden nur 86, worin 1805 236,534 Personen in 43,423 Familien lebten: der übrige Theil der Nation, der aus 2 Volksstämmen, Schweden und Lappen besteht (letzteres waren 1805 nur 5,444) und theils einen Dialekt der Teutschen Sprache, theils Lappisch reden, wohnt auf dem Lande in einigen Flecken und Dörfern, überhaupt in 66,459 Höfen; 1800 fanden sich bei der Revision, jedoch mit Einschlusse von Finnland, 12,068 Adliche, 16,434 Geistliche, 1,275 Großhändler, 17,233 Kleinhändler, 2,605 Fabrikanten, 87,434 Handwerker, 19,653 Seeleute, 2,372,996 Bauern, 7,126 Studierende und 188,734 Militärpersonen und Seesoldaten. Im Durchschnitte wurden mit Finnland jährlich geboren 98,559, es starben 76,297 und der Ueberschuſs beträgt 22,262. Akrell rechnet auf das männliche Geschlecht 0,48, auf das weibliche 0,52 und auf die Kopfsteuerpflichtigen oder die zwischen 15 und 63 Jahren sind,

etwa 0,6 der ganzen Volksmenge Schwedens, doch ohne Finnland. Das männliche Geschlecht soll sich wieder folgendergestalt vertheilen:

der Lehnstand . .	$\frac{1}{113}$	Handwerker . .	[illegible]
der Civilstand . .	$\frac{1}{115}$	Fabrikanten aller Art .	$\frac{1}{58}$
der Kriegsstaat . .	$\frac{1}{27}$	Seeleute	$\frac{1}{180}$
Kaufleute aller Art .	$\frac{1}{256}$	Arme	$\frac{1}{66}$
Bauern und Ackerleute .	$\frac{1}{2}$	Lappen	$\frac{1}{666}$
Bediente	$\frac{1}{24}$	Kinder von männl. Geschlechte	
Dienstledige u. Eigenthümer	$\frac{1}{45}$	für alle Classen .	$\frac{1}{3}$

Den Landbau bearbeiten 1,444,000 Personen beiderlei Geschlechts: sie verhalten sich zu der ganzen Volksmasse wie 5 : 8, oder zu dem nur zehrenden Theile wie 5 : 3. Der Viehstand wird angegeben auf 537,675 Pferde, 296,002 Ochsen, 1,172,369 Kühe, 573,334 Stück Jungvieh und 1,719,605 Schaafe. — Die Religion ist lutherisch. Die Juden haben eine Synagoge zu Stockholm, eben daselbst die Katholiken und Griechen Capellen. — Der politischen Verschiedenheit nach theilt sich die Nation in Adel, Klerus, Bürger und Bauern.

Norwegen enthält in 16 Aemtern, 2 Grafschaften, 1 Baronie, 41 Voigteien und 61 Sörenschreibereien, 21 Handelsstädte, 2 Bergstädte, 30 bis 40 Flecken, 48 Probsteien, 332 Kirchspiele und 864 Kirchen und Capellen. — Die Religion ist auch hier lutherisch: Juden sind durch die Constitution von dem Eintritte in das Reich ausgeschlossen. Das Volk theilt sich in Adel, Klerus, Bürger und Bauern.

Die Staatseinkünfte mögen gegenwärtig mit Norwegen auf 12 bis 13 Mill. Guld. steigen. In Schweden betragen sie etwa 6 Mill. Rthlr. Banco oder 10 Mill. Gulden, und fliefsen aus den Domänen (8,000 Rthlr.); dem Grundbuche und der Mantelsabgabe, Zehnten, Berggefällen, Abgaben der Geistlichkeit, Kopfsteuer (130,000 Rthlr.), Lagmans und Häradshofdingsränta, Zöllen, Post (60,000 Rthlr.), Stämpel (50,000 Rthlr.), Branntweinsarrende, Fiscalgefällen, Medicinalgefällen, Schlofshülfe, Lohn- und Bezahlungsausgaben (120,000 Rthlr.) und ständischen Verwilligungen (1,200,000 bis 1,300,000 Rthlr.). Die Staatsausgaben übersteigen gewöhnlich die Einnahme; 1772 wurden sie auf 11,586,678 Rthlr. Scheidemünze berechnet, nämlich

der Hofstaat 2,100,000, der Senat und Regierung 1,800,000, der Civiletat 514,000, das Militär 3,760,000, die Marine 1,812,000, und die Extraausgaben 1,570,000 Rthlr. Die Staatsschuld war 1807 auf 18,233,643 Rthlr. Banco angewachsen, wovon Schweden 9,742,642 dem Auslande, 3,490,990 aber seinen Bürgern schuldig war. Schuldzettel cursirten im Reiche für 3,346,679 Rthlr. 14 Sh.

Norwegens Einkünfte unter Dänischer Herrschaft stiegen noch nicht auf zwei Millionen Gulden; es hat dabei seine eigene Nationalschuld, wofür es haftet, auch giebt es Reichsbankzettel, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, und sich auf 19,792,525 Rthlr. Nennwerth belaufen.

Die Landmacht Schwedens betrug vor 1808 43,275 Mann. Nach Finnlands Verluste machte die Armee aus: 2 Gardeinfanteriereg., das Leibtrabantencorps des Königs, und die Leibgarde des Königs, die alle, mit Ausnahme der Leibtrabanten, geworbene Truppen waren, die Brigade der Leibregimenter, die den Kronprinzen zum Chef hat, bestand aus 5 Comp. Cürassieren, 5 Comp. Husaren, 5 Comp. Grenadieren, den Leibgrenadieren, einem grofsen Regimente, dessen eine Hälfte Reiterei, die andere Fufsvolk ausmacht; 3 Artillerieregimenter Swea, Götha und Wandes; das Ingenieurcorps; 4 eingetheilte und 1 geworbenes Cavalerieregiment; 15 eingetheilte und 3 geworbene Infanterieregim., zu welchen letzteren die beiden Pommerschen Regim. gehören. Aufserdem wurden 2 neue Regim. in Schonen errichtet. 1811 belief sich die nationale Kriegsmacht auf 4,105 Mann Reiterei und 21,178 Mann Fufsvolk, aufser 7,200 Mann eingetheilter Matrosen; die geworbenen Regimenter machten 800 Mann Reiterei, 8550 Mann Fufsvolk und 1,500 Mann geworbene Seeleute, das Ganze mithin:

Cavalerie	4,905	Mann
Infanterie	29,728	—
Matrosen und Seeleute	8,700	—
Summa	43,333	Mann

Die Unterhaltung der geworbenen Truppen kostet jährlich gegen 800,000 Rthlr. Spec.; die Nationaltruppen sind im Lande vertheilt und werden von den Landleuten gestellt, gekleidet und unterhalten. Selbst die Officiere erhalten Statt

des Soldes Grundstücke angewiesen. Der Adel stellt die Adelsfahne.

Norwegens Feldarmee ist auf 12,000 Mann ohne Befehlshaber aller Classen festgesetzt, von welchen 2,000 in Friedenszeiten garnisoniren sollen. Zu dieser kommt nun noch: a) die Bürgerbewaffnung, b) die Landwehr 7,000 Mann, c) die Küstenmiliz und d) der Landsturm. Die Stärke der Seebewaffnung ist unbestimmt; indess hat das Reich außer einigen Kanonenböten jetzt keine Flotte.

Die Seemacht besteht:

a) aus der Kriegsflotte		58 Segel,
Linienschiffe	20	
Fregatten	16	
Brigantinen	7	
Kleinere Fahrzeuge	13	
sie ist unter 3 Geschwader vertheilt.		
b) aus der Galeerenflotte		200 Segel,
in 5 Escadren vertheilt.		

Alle diese Schiffe führen 2,760 Kanonen und sind in Friedenszeiten mit 1,500 geworbenen Matrosen bemannt. Die Zahl der eingetheilten Matrosen beläuft sich auf 7,200 mit einer Reserve von 8,000 Köpfen.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

A. Schweden.

Eine eingeschränkte, erbliche Monarchie, an deren Spitze ein König mit großen Vorrechten steht. Er regiert das Reich nach den Reichsgrundgesetzen und der Constitution, ist das einzige und höchste Oberhaupt der Nation oder der erste Mitbürger eines freien Volks, hat großen Antheil an der gesetzgebenden und die vollziehende Gewalt allein, vergiebt alle Stellen und Aemter des Reichs, jedoch nur an Schweden, ist berechtigt

Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse zu schliefsen und zu begnadigen. Er ist seit 1789 durch keinen Reichstag mehr eingeschränkt und die Armee und Flotte müssen auch ihm den Eid der Treue leisten. Auch ruft der König den Reichstag an einem ihm beliebigen Orte zusammen.

Die Thronfolge ist erblich und zwar in der männlichen Linie nach dem Rechte der Erstgeburt, doch ist nach dem Tode des jetzigen kinderlosen Königs der Prinz Bernadotte zum Thronfolger bestimmt, nach dem Abgange dessen Hauses aber treten die Stände in das Recht einer freien Königswahl. Die Volljährigkeit tritt mit dem völlig zurückgelegten 18ten Jahre ein. Der König hat das Recht, die vormundschaftliche Regierung zu bestellen, im Falle diefs nicht geschehen, so ernennen die Reichsstände den Regenten. Der Erzbischof von Upsala salbt und krönt den neuen Monarchen, wenn er vorher den Inauguraleid abgelegt und die beständige Capitulation beschworen hat.

Der König bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Religion. Seine Gemahlin erhält königlichen Titel und Vorrechte. Die Königin Witwe hat ein Witwenthum und eigenen Hofstaat: sie weicht der regierenden Königin. Die nachgeborenen Söhne werden alle appanagirt; ob sie gleich nach gewissen Landschaften benennt werden, geniefsen sie doch weder die Einkünfte, noch führen sie deren Verwaltung. Von ihrer Volljährigkeit an, die mit dem 21sten Jahre eintritt, erhalten sie ihren eigenen Hofstaat. Die Prinzessinnen werden bis zu ihrer Vermählung standesmäfsig erhalten und dann ausgesteuert.

Der Titel des Monarchen ist: N. N. von Gottes Gnaden, König von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden, Erbe zu Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. — Der Thronfolger führt den Titel Kronprinz, die übrigen Prinzen heifsen Erbfürsten, und können mit Titeln von Herzogthümern und Fürstenthümern versehen werden.

Das Wappen des Reichs ist ein quadrirter Schild; im ersten und vierten Quartiere sieht man 3 goldene Kronen im blauen Felde, wegen des Königreichs Schweden; im zweiten und dritten 3 blaue wellenweise gezogene

linke Schrägbalken und ein rother gekrönter Löwe im goldenen Felde, wegen des Königreichs der Gothen. Das Mittelschild enthält, in 5 Felder getheilt, das Holsteinische Wappen: 1) den Norwegischen goldenen und gekrönten Löwen mit der silbernen gekrümmten Hellebarte in Roth; 2) die beiden Dänischen blauen Löwen in Gold; 3) das im rothen Felde in 3 Theile zerschnittene und ausgebreitete Holsteinische silberne Nesselblatt mit einem von Silber und Roth queer getheilten Schilde, gegen welches zwischen den drei Theilen des Nesselblatts 3 silberne Nägel mit den Spitzen stehen; 4) den Stormarschen silbernen Schwan mit der goldenen Krone um den Hals in Roth, und 5) den Ditmarsenschen geharnischten goldenen Reiter mit bloſsem Schwerte auf silbernem Pferde mit schwarzem Zeuge in Roth. Das Herzschild ist quadrirt, und hat im ersten und vierten goldenen Felde 2 rothe Balken wegen Oldenburg, und im zweiten und dritten blauen Felde ein goldenes schwebendes Kreuz wegen Delmenhorst. Den Wappenschild bedeckt eine königliche Krone; Schildhalter sind zwei goldene Löwen.

Das Reich hat 5 Ritterorden: 1) den Seraphinenorden, 2) den Schwertorden, 3) den Nordsternorden, 4) den Wasaorden und 5) den Orden K. Karl's XIII.

Der Hofstaat des Königs und der Königin ist zahlreich und glänzend. — Zunächst um den Thron stehen die Reichsämter und Reichsherren.

Bedeutend sind indeſs noch immer die Vorrechte des Schwedischen Volks, welches nicht allein die Gesetzgebung in Händen, sondern auch das Recht hat, den Zustand der Finanzen zu untersuchen, neue Auflagen zu machen, die Geschäfte der Reichsbank zu ordnen und die Münze zu besorgen. Ihm schwört, wie dem Könige, das Heer und die Flotte. Es ist in vier Stände vertheilt, Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauer. Der Adel zerfällt in 3 Classen: Herren, Ritter und Knappen (Svenne), gegenwärtig zusammen 1.117 Geschlechter, worunter 108 Grafen und 315 Freiherren: jedes Haupt der Familie hat, sobald es 24 Jahre alt ist, das Stimmrecht. Vom Priesterstande wird gewöhnlich jeder Bischof von seinem Stifte zum Bevollmächtigten auf dem Reichstage gewählt; auch wählt jede Probstei oder mehrere zusammen, ei-

nen aus ihrer Mitte, und selbst den Capellanen steht dieses Recht zu. Aus dem Bürgerstande hat jede Stadt das Recht den Reichstag zu beschicken: Stockholm kann zehn, Göthaborg und Falun nicht über drei, die Stapel- und gröfseren Städte ebenfalls nicht über drei und die kleineren Landstädte nur einen Reichstagsmann bevollmächtigen. Vom Bauernstande sendet jeder Härat einen Bevollmächtigten, indefs können mehrere derselben sich über einen Reichstagsmann vergleichen. Diese Repräsentanten der Stände erscheinen auf den ordentlichen und aufserordentlichen Reichstägen, die der König zu berufen für gut hält. Meistentheils beträgt die Zahl der Deputirten des Adels gegen 1,000 bis 1,200, des Clerus zwischen 50 und 60, der Bürger zwischen 110 und 120, und des Bauernstandes zwischen 160 und 170. In jedem Stande gilt die Mehrheit der Stimmen, und was drei oder vier Stände beschliefsen, wird ein Gesetz, wenn es der König genehmigt, der ein unbedingtes Veto hat. Wenn zwei Stände gegen zwei sind, so kann jedoch der König nicht entscheiden, und die Sache bleibt in statu quo. Die meisten Geschäfte des Reichstags werden durch Deputationen behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmt wird. Ein geheimer Ausschufs beschäftigt sich mit dem Finanz-, Bank- und Kriegswesen und den auswärtigen Staatssachen.

B. Norwegen.

Norwegens Staatsverfassung gründet sich auf das Reichsgrundgesetz vom 17. Mai und näher bestimmt 4. November 1814.

Norwegen ist ein freies, selbstständiges untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

Die ausübende Macht gehört dem Könige, der sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen und selbige beschützen mufs. Die Person desselben ist heilig; die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch nach der Schwedischen Successionsordnung vom 26. Sept. 1810: ist kein zur Erbfolge berechtigter Prinz vorhanden, so kann der König Norwe-

gens Storthing zu gleicher Zeit wie Schwedens Stände seinen Nachfolger vorschlagen. Das Volljährigkeitsalter bestimmt ein besonderes Gesetz; der König ist verbunden bei dem Antritte der Regierung vor dem Storthing den Regierungseid abzulegen; seine Krönung und Salbung geschieht in der Kirche zu Drontheim. Der König muſs sich, wenn keine Hindernisse entgegenstehen, einige Zeit in Norwegen aufhalten. Der König wählt sich einen Rath aus Norwegischen Bürgern über 30 Jahre, welcher wenigstens aus einem Staatsminister und sieben anderen Mitgliedern bestehen soll: auch kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen, dem er während seiner Abwesenheit mit fünf Mitgliedern des Raths die innere Reichsverwaltung überträgt. Vicekönig aber kann nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn seyn. Bei dem Könige verbleiben während seines Aufenthalts in Schweden der Norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich abwechseln. Der König hat die ganze ausübende Gewalt, das Begnadigungsrecht, die Ernennung sämmtlicher Civil-, Militär- und geistlichen Beamten, die er nach vorgängiger Berathschlagung mit dem Staatsrathe auch entfernen kann, die Verleihung von Orden, aber nicht von Titeln, die nicht jedes Amt mit sich führt, den Oberbefehl über des Reichs Land- und See-Etat, das Recht die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen, Frieden zu schlieſsen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen.

Der Thronerbe von Norwegen führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz: die übrigen, die ein Erbrecht auf die Krone haben, heiſsen Prinzen und die königlichen Töchter Prinzessinnen. Kein Prinz von Geblüte darf sich ohne Erlaubniſs des Königs vermählen.

Zwischen den König und die Nation tritt der Storthing, welcher die gesetzgebende Gewalt ausübt: er theilt sich in zwei Abtheilungen, den Lagthing und Odelsthing. Der Storthing besteht aus den Repräsentanten der Nation: diese wählen, wenn sie auf die gesetzmäſsige Weise zusammengetreten sind, unter sich $\frac{1}{4}$ aus, welche das Lagthing ausmachen, die übrigen $\frac{3}{4}$ gehören zum Odelsthinge. Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretär. Der

Storthing hat das Recht Gesetze zu geben und aufzuheben, Schatzungen, Abgaben, Zölle und andere öffentliche Lasten aufzulegen, Anleihen auf den Staatscredit zu eröffnen, die Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen, die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen, u. s. w. Jedes Gesetz muſs zuerst auf dem Otheisthing angeschlagen werden, entweder von seinen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch den Staatsrath. Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er dem Lagthinge zugesendet, welcher ihn entweder behält oder verwirft und im letzteren Falle mit beigefügten Anmerkungen zurücksendet. Diese werden bei'm Odelsthinge dann in Erwägung gezogen, welcher entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt oder ihn an das Lagthing sendet mit oder ohne Veränderung. Wenn das Lagthing einen vom Odelsthinge vorgeschlagenen Beschluſs gebilligt hat, so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen dem Könige zur Sanction vorgelegt, nach dessen Billigung er dann Gesetz wird. Der Storthing bleibt so lange versammelt, als er es nöthig findet, doch nicht über drei Monate ohne des Königs Erlaubniſs. Alle Gesetze werden in der Norwegischen Sprache abgefaſst.

Allgemeine Bestimmungen der Norwegischen Verfassung sind: 1) daſs nur allein Norwegische Bürger, die sich zu der lutherischen Religion bekennen u. s. w., zu Aemtern im Staate ernannt werden können; 2) daſs Norwegen bloſs für seine eigene Nationalschuld halte; 3) daſs Keiner gerichtet werden kann, als nach dem Gesetz; die Tortur findet nicht Statt; 4) keinem Gesetze kann rückwirkende Kraft gegeben werden; 5) Keiner kann eingezogen oder gefangen gehalten werden, auſser in den von den Gesetzen bestimmten Fällen; 6) die Druckfreiheit darf nicht gestört werden; 7) Eigenthum und Grundbesitz können nicht verwirkt werden; 8) das Ockls- und Aasardesrecht bleibt bestehen; 9) keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser oder Fideicommisse sollen weiter errichtet werden; 10) jeder Normann ist zur Vertheidigung seines Vaterlandes eine gewisse Zeitlang ohne Hinsicht auf Geburt oder Vermögen verpflichtet; 11) Norwegen behält seine eigene Bank und Münze, und 12) hat das Recht seine eigene Kauffahrteiflagge zu führen.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

A. Schweden.

Der Monarch steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt und der Staatsverwaltung. Unter seiner Leitung sind alle Geschäfte unter einzelne Collegien vertheilt. Sämmtliche einheimische und auswärtige Staats-Angelegenheiten werden von der königlichen Canzlei verwaltet, an deren Spitze der Canzlei-Präsident und der Hof-Canzler stehen, die Mittheilungen fremder Gesandten aufnehmen und andere allgemeine Geschäfte besorgen; die übrigen Sachen besorgt die auswärtige Kriegs- und einheimische Civil-Expedition, deren Chefs vier Staats-Secretäre sind, welche die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen im Conseil dem Könige vortragen. Mit der Canzlei sind verbunden das Cabinet des Königs für den auswärtigen Briefwechsel, das Bureau des Canzlei-Präsidenten und das Reichs-Archiv unter dem Reichs-Archiv-Secretär.

Die Besorgung der Reichs-Oekonomie mit ihren mannichfachen Zweigen und der sämmtlichen Reichseinkünfte übernimmt das Kammer-Collegium, dessen Geschäfte in mehrere Departemente zerfallen. Von demselben ist das Staatscomtoir, welches sich mit dem Empfange und Verwendung der Staatseinkünfte beschäftigt, ganz getrennt. Das königliche Kammergericht entscheidet alle Zwistigkeiten über Staatseinkünfte, Vergehungen der Kammerbedienten in ihren Aemtern, Beeinträchtigung der Kammereinkünfte, und hat die Revision aller Rechnungen, welche demselben vorgelegt werden müssen. Das Bergcollegium hat die Aufsicht über alle Gegenstände, die den Bergbau betreffen; das Commerzcollegium über alle Handelsangelegenheiten. Diese Collegien haben zum Theil untergeordnete Branchen unter sich.

Das Kriegscollegium hat die Leitung des Kriegswesens zu Lande und zur See: für das letztere sorgt aber noch besonders die Verwaltung der Seegeschäfte unter Vorsitze des Groſsadmirals. Für die bei'm Militär vorfallenden

Justizsachen ist das königliche Kriegshofgericht vorhanden, dessen Mitglieder vierteljährig von allen Land- und Seetruppen berufen werden.

Die Justiz besorgt in höchster Instanz der königliche höchste Gerichtsstuhl, dessen Präsidium in Abwesenheit des Königs der Reichsdrost führt, und aus sechs adlichen und sechs unadlichen Mitgliedern besteht, die vom Könige berufen werden und alle drei Jahre abwechseln. Von demselben hängen vier Hofgerichte, zwei für Schweden und zwei für Finnland ab, die Appellationstribunäle bilden. In zweiter Instanz sprechen die 22 Landgerichte. (Lagmans dömer) in den einzelnen Districten und die Rathhausgerichte in den Städten; in erster Instanz die Häradsgerichte auf dem Lande und die Kammergerichte in den Städten. Das Militär, die Geistlichen, die Aerzte haben als solche ihre besonderen Gerichte, die sämmtlichen Hofbeamten mit ihren Bedienten stehen unter den Berggerichten. Die Sprüche geschehen nach dem Gesetzbuche von 1731, welches 1778 die nöthigen Abänderungen erhalten hat. — Die Aufsicht über sämmtliche Gerichte führt der Justizcanzler, welcher zugleich Präsident in der sogenannten unteren Revision ist.

Kirchliche Angelegenheiten stehen unter dem Hofconsistorium, dessen Präses der Oberhofprediger ist. Alle Gesundheitsanstalten sind unter Aufsicht des Collegium medicum gestellt.

In den Provinzen werden die vollziehende Gewalt, höhere Polizei, Aufsicht auf die Beamten und die besonderen Regierungsgeschäfte von dem Landshofdingar oder Statthalter ausgeübt. Schweden ist gegenwärtig in 30 Statthalterschaften vertheilt: 1) Stokholm Stad, 2) Upsalalän, 3) Stokholmlän, 4) Drottningholm und Svartsjöslottlän, 5) Skaraborgslän, 6) Åbo und Björneborgslän, 7) Kronobergslän, 8) Jönköpingslän, 9) Westeråslän, 10) Heinola oder Kymmenegårdslän, 11) Sawolax oder Karelenslän, 12) Oestergotlandslän, 13) Södermanlandslän, 14) Nylands- und Tawastehuslän, 15) Wennersborgslän, 16) Kalmarelän und Oeland, 17) Kopparbergslän, 18) Oerebrolän, 19) Carlstadslän, 20) Gefleborgslän, 21) Wästernorrlandslän, 22) Wästerbottenslän, 23) Wasalän, 24) Uleåborgslän, 25) Gottlandslän, 26) Malmöhuslän, 27) Christianstadslän, 28) Blekingslän, 29) Hallandslän und 30) Götheborgs- und Bohuslän. Jede Statthalterschaft oder jedes Län ist in Vog-

teien vertheilt. In denselben sind zum Empfange der Krongefälle Kronvoigte angestellt, die Gerichtssprengelschreiber zu Gehülfen haben. Unterbeamte sind die Länsmän und die Fierdingsmän, die meistens aus angesessenen rechtlichen Bauern bestehen und die obrigkeitlichen Befehle vollziehen. Die Länscanzlei befindet sich in der Residenz des Statthalters, und besteht aus Secretären, Cämerirern, Canzlisten und Landfiscalen; doch ist die Zahl dieser Beamten nach der Gröſse der Läne verschieden.

B. Norwegen.

Der König wird in Norwegen durch einen Statthalter repräsentirt. Diesem steht ein Staatsminister und ein Staatsrath zur Seite. Der Staatsrath besteht aus 10 Räthen und 1 Staatssecretär, und theilt sich in 7 Departemente: 1) für Cultus und öffentlichen Unterricht, 2) für die Justiz, 3) für die Polizei, 4) für Kameral- und Oekonomiegegenstände, 5) für Handel und Finanzen, 6) für die Landmacht und 7) für die Seemacht. Das Reichsarchiv steht unter der königl. Norwegischen Canzlei.

Das Königreich ist in die 4 Stifter Aggerhuus, Christiansand, Bergen und Drontheim mit den Norrlanden und diese wieder in Districte abgetheilt. Jedem dieser Stifter steht ein Stiftsamtmann vor, dem die Amtleute in den Districten untergeordnet sind.

Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches in erster und letzter Instanz in den Sachen urtheilt, welche vom Odelsthing eingeleitet sind, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz. Sonst ist das höchste Gericht die oberste Appellationsinstanz, von dessen Urtheilen in keinem Falle eine Berufung oder eine Revision Statt findet. Es besteht aus 1 Justitiarius, 6 ordentlichen und 3 auſserordentlichen Assessoren, 1 Secretär, 2 Protokollisten und 2 Advocaten. Um Mitglied desselben zu werden, muſs einer 30 Jahre alt seyn. In Friedenszeiten ist das höchste Gericht nebst 2 Officieren, welche der König dazu verordnet, die zweite und letzte Instanz in Kriegsgerichtssachen. In jedem der 4 Stifter ist ein Stiftsobergericht, dem der Stiftsamt-

mann präsidirt, und welches außerdem mit 1 Justitiar, 2 Assessoren und 1 Secretär besetzt ist. Die Bergleute stehen unter dem Oberbergrathe. Diese Gerichte machen die zweite Instanz aus. In den einzelnen Kreisdistricten sind Unterrichter oder Sorensskriver. Auch haben die Magisträte ihre besondere Gerichtsbarkeit, so wie es in den Grafschaften Laurwig und Jarlsberg und in der Herrlichkeit Rosendal Obergerichte und Untergerichte giebt. Die Polizei steht unter den Justizgerichten, nur sind zu Christiania und Bergen eigene Polizeigerichte.

Die directen Einkünfte werden in den einzelnen Aemtern durch besondere Erheber oder königliche Voigte erhoben; die Zölle und indirecten Abgaben fließen in die Zollkammern. Das Bergwesen steht unter dem Oberbergamte. Für andere Zweige der Verwaltungen giebt es besondere Directionen.

Der Kirchenstaat steht unter 4 Bischöfen, deren jedes Stift 1 hat. Die niedere Geistlichkeit ist unter Probsteien vertheilt. An wissenschaftlichen Anstalten hat Norwegen eine Universität zu Christiania, eine Akademie der Wissenschaften zu Drontheim und eine Gesellschaft für Norwegens Wohl zu Christiania.

Die Marine ist der Admiralität, die Landmacht der Generalität untergeordnet.

KÖNIGREICH BEIDER SICILIEN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Ferdinand IV. (Anton Paskal Johann Nepomuk Seraph Januar Benedict von Bourbon, Infant von Spanien), geb. 12. Jan 1751, zum Könige proclamirt 5. Oct. 1759, tritt nach erlangter Volljährigkeit die Regierung an 12. Jan. 1767, verläfst 1806 Neapel und geht nach Palermo über, wo er bis 1815 bleibt und dann 17. Jun. 1815 nach der Besiegung von Murat durch die Oesterreicher nach Neapel zurückgeführt wird; Ritter des Span. golden. Vlies. und Karls-, des Andreas- heil. Geist-Ord.; verm. 1) 12. Mai 1768 mit Marie Karoline Louise, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 13. Aug. 1752, gest. 8. Sept. 1814 zu Hetzendorf bei Wien; 2) 27. Nov. 1814 mit einer Herzogin von Ciminna (zur linken Hand angetrauet).

Kinder: 1) Marie Therese Karoline Josephe, geb. 6. Jun. 1772, gest. 13. Apr. 1807, Kaiserin von Oesterreich. 2) Louise Marie Amalie Therese, geb. 27. Jul. 1773, gest. 18. Sept. 1802, Grofsherzogin von Toskana. 3) Karl Franz Joseph, geb. 6. Jan. 1775, Herzog von Puglia, gest. 17. Dec. 1778. 4) Marie Anne Josephe, geb. 23 Nov. 1755, gest. 22. Febr. 1780. 5) Franz Januar Jo-

seph, geb. 19. Aug. 1777, Herzog von Puglia, zum Erbprinzen beider Sicilien erklärt 1778, Ritter des Span. golden. Vl., Karl's- und heil. Geist-Ord.; verm. 1) 25. Jun. 1797 mit Marie Clementine, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 24. Apr. 1777, gest. 15. Nov. 1801; 2) 16. Oct. 1802 mit Marie Isabelle, Infantin von Spanien, geb. 6. Jul. 1789.

Kinder erster Ehe: a) Marie Karoline Ferdinande, Therese Ludovike, geb. 5. Nov. 1798, Herzogin von Berry. b) Ferdinand Franz, geb. 27. Aug. 1800, gest. 1. Jul. 1801. *Zweiter Ehe:* c) Louise Karoline, geb. 24. Oct. 1804. d) Marie Christine, geb. 27. Apr. 1806. e) Leopold Johann Joseph, geb. 2. Jul. 1810. f) Antoinette Marie Anne, geb. 19. Dec. 1814.

6) Marie Christine Amalie, geb. 17. Jan. 1778, gest. 25. Febr. 1783. 7) Marie Christine Therese, geb. 17. Jan. 1779, Prinzessin von Sardinien und Herzogin von Genevois. 8) Januar Karl Franz, geb. 12. Apr. 1780, gest. 1. Jan. 1789. 9) Joseph, geb. 18. Jun. 1781, gest. 19. Febr. 1789. 10) Marie Amalie, geb. 26. Apr. 1782, Herzogin von Orleans. 11) Tochter, geb. u. gest. 19. Jul. 1783. 12) Marie Antoinette Therese, geb. 14. Dec. 1784, gest. 21. Mai 1806, Prinzessin von Asturia. 13) Marie Klotilde Therese, geb. 18. Febr. 1786, gest. 10. Sept. 1792. 14) Henriette Carmele, geb. 31. Jul. 1787, gest. 21. Sept. 1792. 15) Karl Ludwig, geb. 26. Aug. 1788, gest. 1. Febr. 1789. 16) Leopold Johann Joseph, geb. 2. Jul. 1790, Grofsprior von Malta, Ritter des heil. Geist-Ord. und Generalissimus der Sicilischen Armee; verm. 1) 1809 mit Eugenie Adelheide Louise, Prinzessin von Orleans, geb. 23. Aug. 1777, gest. 1814; 2) d. 28. Jul. 1816 mit Marie Clementine Franziske, Erzherzogin von Oesterreich, geb. 1. März 1798. 17) Albert Philipp Cajetan, geb. 2. Mai 1792, gest. 26. Dec. 1798. 18) Marie Elisabeth, geb. 2. Dec. 1793, gest. 18. Apr. 1801.

Geschwister: 1) Marie Elisabeth, geb. 6. Sept. 1740, gest. 2. Nov. 1742. 2) Marie Josephe, geb. 20. Jan. und gest. 1. Apr. 1742. 3) Marie Elisabeth, geb. 30. Apr. 1743, gest. 5. März 1749. 4) Marie Josephe, geb. 17. Jul. 1744, gest. 8. Dec. 1802. 5) Marie Louise,

geb. 24. Nov. 1745, gest. 15. Mai 1792. Römische Kaiserin. 6) Philipp Anton, geb. 13. Jun. 1747, gest. 19. Sept. 1777. 7) Marie Franziske, geb. 3. Dec. 1749, gest. 2. Mai 1750. 8) Karl IV., geb. 12 Nov. 1748, resignirter König von Spanien (siehe Spanien). 9) Gabriel Anton Franz Xaver, geb. 11. Mai 1752, Großprior von Castilla, gest. 23. Nov. 1788; verm. 21. Mai 1784 mit Marie Antonie Victorie Josephe, Prinzessin von Beira, geb. 15. Dec. 1768, gest. 5. Nov. 1788 (siehe Spanien). 10) Marie Anne, geb. 3. Jul. 1754, gest. 11. Mai 1755. 11) Anton Pascal Franz Johann Nepomuk Anjello Raymond Sylvestre, geb. 31. Dec. 1755; verm. 25. Aug. 1795 mit Marie Amalie, Infantin von Spanien, geb. 10. Jan. 1779, gest. 27. Jul. 1798. 12) Franz Xaver Anton, geb. 17. Febr. 1757, gest. 10. Apr. 1771.

Aeltern: Karl III., geb. 20. Jan. 1716, Herzog von Parma und Piacenza 1731, tritt diese Staaten ab 1735 und wird König beider Sicilien, legt diese Kronen zu Gunsten seines Sohns Ferdinand IV. nieder und besteigt den Spanischen Thron 10. Aug. 1759, gest. 13. Dec. 1788; verm. 19. Jun. 1738 mit Marie Amalie, königl. Prinzessin von Polen und Sachsen, geb. 24. Nov. 1724, gest. 27. Sept. 1760.

Vaters-Geschwister: 1) Ludwig I., geb. 15. Aug. 1707, König von Spanien 16. Jan. 1724, gest. 31. Aug. 1724; verm. 18. Aug. 1721 mit Louise Elisabeth, Prinzessin von Orleans, geb. 11. Dec. 1709, gest. 16. Jun. 1742. 2) Philipp, geb. 2. Jul. 1709, gest. 18. Jul. 1719. 3) Philipp, geb. 7. Jun. 1712, gest. 29. Dec. 1719. 4) Ferdinand VI., geb. 17. Sept. 1713, König von Spanien 9. Jul. 1746, gest. 10. Aug 1759; verm 19 Jan. 1739 mit Marie Barbara, Prinzessin von Portugal, geb 4. Dec. 1711, gest. 27. Aug. 1758. 5) Franz, geb. 21. März 1717, gest. 21. Apr. 1717. 6) Marie Anne Victorie, geb. 31. März 1718, Braut Ludwig's XV., nach Spanien zurückgeschickt 27. Nov. 1721, Königin von Portugal, gest. 25. Febr. 1777. 7) Philipp, geb. 15. März 1720, gest. 18 Jul. 1765, Herzog von Parma (siehe Lucca). 8) Marie Antonie Therese Raphaele, geb. 11. Jul. 1726, gest. 22. Jul. 1746, Dauphine von Frankreich. 9) Ludwig Anton Jacob, geb. 25. Jul. 1727, Erzbischof von Toledo und Sevilla, resignirt 18. Dec. 1754, Graf von

Chinchon, Guadilla und Villa Viciosa, gest. 7. Jul. 1785; verm. 28. Jan. 1776 mit Donna Maria Therese de Vallabriga y Drummond, Herzogin von Chinchon, geb. 1758.

Kinder; a) Ludwig Maria von Bourbon, Infant von Spanien, geb. 22. Mai 1777, Grand von Spanien, Grofskr. und Prälat des Ord. Karl III., Cardinal 1800, Erzbischof von Toledo und administr. Erzbischof von Sevilla (darf gegenwärtig das Bourbonische Familienwappen führen). b) Karoline Josephe Antonie de Bourbon, geb. 6. März 1779; verm. 2. Oct. 1797 mit Don Manuel Godoy Alvarez, Principe de la Paz. c) Marie Louise de Bourbon, geb. 1780.

10) Marie Antonie Ferdinande, geb. 17. Nov. 1729, gest. 19. Sept. 1785, Königin von Sardinien.

Grofs-Aeltern. Philipp V., ein Enkel K. Ludwig XIV. in Frankreich und Stifters der Bourbonischen Dynastie auf den Thronen von Spanien und Sicilien, geb. 19 Dec. 1683, Herzog von Anjou, König in Spanien durch Portocarreros Testament 1700, legt die Regierung nieder 15 Jan 1724, übernimmt solche wieder 6 Sept. 1724, gest. 9. Jul. 1746; verm. 1) 3. Nov. 1701 mit Marie Gabriele Louise, Prinzessin von Sardinien, geb. 17. Sept. 1688, gest. 14. Febr. 1714; 2) 25. Dec. 1714 mit Elisabeth, Prinzessin von Parma, geb. 25. Oct. 1692, gest. 11. Jul. 1766.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

A. Neapel.

Es giebt kein Land in Europa, für welches die Natur gütiger gesorgt zu haben scheint, als die beiden Staaten, die den unteren Theil von Italien bilden; ein schöner ewig heiterer Himmel, eine nie sich erschöpfende Vegetation, eine unermefsliche Productenfülle, und eine Lage, welche

die Verbindung mit allen Gegenden der Welt öffnet — was könnte ein solches Land nicht seyn, nicht werden, wenn seine Bewohner nur irgend diese Vortheile zu benutzen verstanden hätten! Leider aber war diefs nie der Fall; sey es, dafs sie den Stürmen aller Zeiten zu oft unterlagen, zu oft die Lüsternheit fremder Eroberer reizten und in Zeiten der Ruhe zu selten weise Herrscher fanden, Neapel und Sicilien haben nie eine auszeichnende Rolle auf dem grofsen Welttheater übernommen, ob die Natur sie gleich dazu vorzüglich geeignet hat. Beide Staaten waren von jeher ein Gegenstand, um dessen Besitz sich fremde Nationen rissen, beide machten immer eine vorzügliche Perle in dem Diademe ihrer Bezwinger aus, aber sich selbst überlassen und einen selbstständigen Staat bildend, sanken sie sogleich zur politischen Null herab und erhoben sich wenigstens über jene Mittelmäfsigkeit nie, die fast jede Europäische Nation, sie sey so gering sie wolle, einmal überschritten hat.

Neapel war in den ältesten Zeiten der Geschichte unter dem Namen Grofsgriechenland der Schauplatz grofser Thaten der Griechen und Römer; es war eine Provinz Roms und kam 554 bei dem Verfalle des Weströmischen Reichs unter die Herrschaft des Griechischen Kaisers *Justinian's I.*, dessen Nachfolger es dem Exarchate von Ravenna einverleibten. Die Ohnmacht dieser Exarchen, vielleicht Anfangs die Politik des Hofs von Byzanz, erlaubte die Entstehung mehrerer Fürstenthümer, Benevent, Neapel, Salerno, Capua, Tarent, die zwar dem Scheine nach in Abhängigkeit lebten, aber sich nach und nach unabhängig zu machen wufsten; das mächtigste darunter war das Fürstenthum Benevent, dessen Beherrscher sich 774 von der Herrschaft von Byzanz losrifs und 820 auch das Fürstenthum Neapel unterwarf. Doch hatten die Griechen während der beständigen Angriffe der Araber, die von Sicilien aus unaufhörlich erfolgten, noch immer einen wichtigen Einflufs auf Apulien und Calabrien und verloren solchen erst im 10ten Jahrhunderte, als die Teutschen 967 unter *Otto I.* einen Zug nach Neapel unternahmen, und späterhin die Normänner diesen folgten und seit 1035 sowohl die Griechen, als die Araber aus allen Besitzungen verdrängten, die jene in Apulien und Calabrien, diese in Sicilien gehabt hatten.

Die Normänner vereinigten alle Fürstenthümer, die bisher in Neapel bestanden hatten, nebst ganz Sicilien in

einem Reiche, und *Roger II.* nahm 1130 den Titel eines Königs von Neapel und Sicilien (oder beider Sicilien, welche Benennung damals entstand) an, liefs sich aber, um seinen Titel zu rechtfertigen, von Papst *Anaclet II.* feierlich belehnen, seit welcher Zeit der Stuhl zu Rom Neapel als ein unterworfenes Lehen betrachtete und bis auf die neuesten Zeiten die Muthung durch einen Zelter und einen Beutel mit Ducaten zur Lehenspflicht machte. Mit *Wilhelm II.* starb zwar schon 1198 *Roger's* Mannsstamm aus; aber die Rechte auf die beiden vereinigten Kronen erbte Kaiser *Heinrich VI.* aus *Hohenstaufen*schem Stamme, der mit einer Normännischen Prinzessin vermählt war; und schützte sich in ihrem Besitze gegen die Ansprüche des Bastarden *Tancred's* und seines Sohns. *Konrad IV* endigte 1254 die Reihe der *Hohenstaufen* auf Siciliens Throne; der Papst sah nur mit Unwillen denselben in Teutschen Händen, die Minderjährigkeit *Konradin's* bot ihm eine zu gute Gelegenheit dar, um nicht seinen Plan durchzusetzen, er gab sogleich nach *Konrad's* Tode beide Sicilien an *Karl von Anjou*, welcher auch das Glück hatte, *Konradin* zu überwinden und ihn 1269 auf das Schafott zu führen. Sein Tod befestigte das Haus *Anjou* auf dem Throne von Neapel, aber Sicilien, das sich durch die Vesper befreiet hatte, gieng verloren und kam an die Könige von Arragon.

Die Reihe der Könige von Neapel aus dem Hause *Anjou* endigte die erste *Johanne*, die *Karl von Durazzo* 1382 ermorden liefs; er, sein Sohn und Enkelin *Johanne II.* besafsen den Thron unter grofsen Unruhen. Letztere vermachte denselben an *Alphons V.*, König von Arragon, welcher sich auch gegen *Ludwig III. von Anjou* behauptete. Unter ihm und seinem Nachfolger entstanden die Französisch-Italienischen Kriege *Karl's VIII.* und *Ludwig XII.* um den Besitz von Neapel; Frankreich, das sich darin zweimal als Sieger sah, unterlag zuletzt und mufste Neapel endlich in den Händen *Ferdinand's* des Katholischen lassen, welcher Neapel sowohl als Sicilien auf seinen Enkel *Karl V.* vererbte.

Neapel blieb nun zwei volle Jahrhunderte lang eine Spanische Provinz, aber es sah keine glücklichen Tage, und Unzufriedenheit und Aufruhr waren während dieser Epoche stets an der Tagesordnung: einmal sogar schien Spaniens Herrschaft durch *Mas Anjello* zu wanken. Bei

Karl's II. Tode 1700 entstand der 14jährige Kampf um seine Erbschaft; Neapel kam zwar durch den Utrechter Frieden 1713 unter Oesterreichische Herrschaft, welche Macht 1720 Sicilien damit wieder verband, allein schon 1735 mufste Kaiser *Karl VI.* es an *Don Carlos*, Infanten von Spanien überlassen, welcher beide Reiche bis 1759 besafs, und als ihn der Tod seines Bruders auf den Spanischen Thron rief, selbige an *Ferdinand IV.*, jedoch mit der Bestimmung abtrat, dafs keines derselben zu ewigen Zeiten mit der Spanischen Monarchie verbunden werden sollte.

Ferdinand IV. beherrschte seitdem beide Sicilien. An den Welthändeln seiner Zeit nahm er nur einen unbedeutenden Antheil, dessenungeachtet konnte sich das Reich während seiner Regierung nicht erhohlen und blieb in einer fortdauernden Schwäche. Ein fürchterliches Erdbeben zerstörte 1783 eine der schönsten Provinzen, das südliche Calabrien. Die Theilnahme *Ferdinand's* an der Coalition zog ihm den Unwillen der Französischen Nation zu. Ein Französisches Heer zwang *Ferdinand* 1799 Neapel zu verlassen und nach Palermo zu fliehen, worauf Neapel republicanisirt und zur Parthenopeischen Republik erklärt wurde. Doch hatte diese nur eine kurze Dauer: die Siege der Oesterreicher und Russen gaben *Ferdinand* den Thron von Neapel wieder, und er behielt solchen im Frieden von 1801. Als er aber 1805 sich abermals auf die Seite der Oesterreicher neigte und diese Macht im grofsen Kampfe unterlag, so besetzten die Franzosen 1805 Neapel auf's Neue und trieben *Ferdinand* in sein Asyl zu Palermo, wo ihn eine Brittische Flotte schirmte; Neapel aber verlieh Napoleon zuerst seinem Bruder Joseph Napoleon, dann aber 1808, nachdem derselbe auf den Thron von Spanien abgerufen wurde, seinem Schwager Joachim Murat, welchen er zum Könige beider Sicilien ernannt hatte.

Joachim traf während seiner Regierung manche wesentliche Verbesserungen in der inneren Verwaltung, vermochte indefs seinen Zweck, Wiedervereinigung des schönen Sicilien mit Neapels Krone, nicht zu erreichen. Der Lehenspflicht treu, die er seinem Schwager und dem Gründer seines Glücks gelobt, führte er 1812 einen Theil seines Heers in den Russischen Krieg und verlor denselben durch Klima und Hunger. Murat gieng 1813 nach Neapel zurück, ergänzte sein Heer, und schlofs, als Napoleon's

Stern immer mehr zu wanken begann, 1814 mit Oesterreich und Groſsbrittanien ein Trutz- und Schutzbündniſs, welches ihm den Besitz seines Neapels gewährleistete. Murat blieb auch nach dem Frieden von Paris 1814 Herr daselbst, indeſs schienen ihm die Schritte des Wiener Congresses Besorgnisse einzuflöſsen. Er schloſs im Geheim einen neuen Vertrag mit dem, auf Elba befindlichen Napoleon, und brach 1815, als dieser Elba verlassen hatte, mit seinem Heere nach der Lombardei auf, um Italien, seinen Verheiſsungen zu Folge, zu befreien. Es begann nun ein kaum 4 wöchentlicher Feldzug mit den Oesterreichern, der mit der gänzlichen Vernichtung seines Heers endigte. Murat floh nach Frankreich und Bianchi zog in Neapel ein, wo sogleich *Ferdinand IV.* als König ausgerufen wurde. Der zweite Pariser Friede und der Wiener Congreſs bestättigten demselben von Neuem den Besitz von Neapel, doch mit dem Bedinge, daſs Benevent und Pontecorvo an den päpstlichen Stuhl zurückgegeben würden. Murat wagte in demselben Jahre noch einen Versuch, Neapel wieder zu gewinnen, aber er wurde gefangen und erschossen.

B. Sicilien.

Sicilien erhielt seine ersten Bewohner wahrscheinlich von dem festen Lande in Italien. In den ältesten Zeiten der Geschichte hieſs die Insel Trinacria, wurde dann von den Sicaniern Sicania und zuletzt von den Siculern Sicilien genannt. Schon 759 Jahre vor der christlichen Aera hatten Griechen die Insel kennen gelernt, die Siculer in das Innere des Landes gedrängt und ihre Sprache, Sitten und Gesetze über dieselbe verbreitet. Von Afrika aus setzten sich späterhin Carthager in Sicilien fest und dieſs Land war zur Zeit der Punischen Kriege unter drei Völker getheilt, worunter jedoch die Carthager das Uebergewicht hatten. Roms Glück verdrängte diese, und Sicilien blieb bis zur Zeit der Völkerwanderung eine Römische Provinz. Die ersten fremden Eroberer, die zu dieser Zeit Sicilien sah, waren die Vandalen, aber schon 535 trieb *Belisar* solche von der Insel und unterwarf sie dem Zepter der Griechischen Kaiser. Sicilien blieb dann bis in's 9te Jahrhundert unter Byzantinischer Herrschaft, aber seit 827 setzten sich die Aglebiten darauf fest, erober-

ten 829 Agrigent, 874 Syracus und 900 Taormina, worauf ihr Grofsemir seinen Sitz zu Palermo nahm.

Im 11ten Jahrhunderte kamen Normänner aus Neapel auf die Insel, stürzten die Arabische Herrschaft und bemeisterten sich 1072 Palermos, worauf sie Sicilien mit dem königlichen Throne zu Neapel verbanden. Auf *Roger's* Dynastie folgten die Häuser Hauteville und Hohenstaufen nach einander auf dem Throne beider Sicilien. Als aber *Conrad IV.* zu früh 1254 starb und nur einen unmündigen Prinzen hinterliefs, so gab der Papst die Krone *Karl von Anjou*, welcher sie auch gegen *Conradin* behauptete, aber seine Grausamkeit brachte die Einwohner auf: den 30. März 1282 befreiete die Sicilianische Vesper die Insel von seiner Herrschaft und alle auf derselben befindlichen Franzosen wurden ein Opfer der Nationalrache. Die Sicilier unterwarfen sich K. *Peter von Aragon*, der eine Tochter ihres vorigen Herrschergeschlechts zur Gemahlin hatte, und nun blieb die Insel unter der Herrschaft der Aragonier und Spanier bis auf den Spanischen Erbfolgekrieg.

Der Friede zu Utrecht theilte Sicilien 1713 Anfangs dem Könige von Sardinien zu, der es jedoch bei dem Spanischen Angriffe 1720 an Oesterreich gegen Sardinien vertauschte, worauf es von Neuem mit Neapel vereinigt wurde und mit demselben 1735 an den Spanischen Infanten Don *Carlos* kam, dessen Sohn *Ferdinand IV.* von den Franzosen aus Neapel vertrieben, 1806 ein Asyl auf dieser Insel fand, welche er auch mit Brittischer Hülfe während der Französischen Continentalherrschaft gegen alle Anfälle Joseph's und Murat's vertheidigte. Als letzterer 1815 den Oesterreichischen Waffen unterlag, kehrte *Ferdinand IV.* nach Neapel zurück, und gab von da aus Sicilien seine gegenwärtige Verfassung.

III.

Statistische Übersicht.

Das Königreich Sicilien umfaſst den ganzen unteren Theil des schönen Italiens und die gröſste Insel des Mittelländischen Meers. Beide enthalten zusammen 2,034,77 □ Meilen mit einer Volksmenge von 6,619,038 Menschen; es kommen mithin auf jede □ Meile deren 3,253, eine Bevölkerung, wie sie wenige Reiche aufzuweisen haben und ein Beweis, daſs selbst die gröſsten Fehler einer sorglosen Regierung ein Land, welches die Natur in ihren Schutz genommen und wofür sie so milde gesorgt hat, nicht zu entvölkern vermochten.

Die Volksmenge ist folgendergestalt vertheilt:

A. In Neapel auf 1,447,27 □ M. 4,963,502 Einw.

und zwar

1) in der Prov. Napoli	119,25	□ M.	751,893	E.
2) — — — Terra di Lavoro	—	—	519,502	—
3) in Principato citeriore	113,19	—	444,376	—
4) in Principato ulteriore	84,60	—	357,334	—
5) in der Prov. Capitanata	155,16	—	254,809	—
6) — — — Molise	—	—	207,165	—
7) in Abruzzo citeriore	74,13	—	357,334	—
8) in Abruzzo ulteriore I.	40,05	—	157,339	—
9) in Abruzzo ulteriore II.	134,20	—	223,028	—
10) in Terra di Bari	70,40	—	331,305	—
11) in Terra d'Otranto	119,15	—	292,172	—
12) in der Prov. Basilicata	214,20	—	361,418	—
13) in Calabria citeriore	158,10	—	341,713	—
14) in Calabria ulteriore I.	148,28	—	408,522	—
15) in Calabria ulteriore II.	—	—	—	—

B. In Sicilien auf 587,50 □ M. 1,655,536 Einw.

und zwar

1) in Val di Mazzara	—	643,000	E.
2) in Val di Demona	—	521,000	—
3) in Val di Noto	—	459,000	—
4) auf den Liparischen Inseln	—	18,000	—
5) auf den Aegatischen Inseln	—	12,000	—
6) auf Pantalaria	—	3,000	—

T 2

In beiden Reichen finden sich überhaupt 2,563 Ortschaften und etwa 1,100,000 Feuerstellen. Neapel hat 144, Sicilien 45 königliche Städte, letzteres überhaupt 352 Städte und Flecken, aber kaum ein Dutzend Dörfer, da hier die ganze Menschenmasse in den Städten und Flecken zusammengedrängt ist und die einzelnen Weiler und Höfe als Zubehörungen derselben angesehen werden. Daher denn auch die Bevölkerung der meisten Sicilischen Städte sehr ansehnlich ist: so zählt Palermo 180 bis 190,000, Catania gegen 70,000 und Messina 50 bis 60,000 Menschen. In Neapel hatte die Hauptstadt 1815 330,468 Bewohner und keine der übrigen Städte des Landes zählt mehr als 20,000.

Die Nation besteht, bis auf 20 — 24,000 Arnauthen, die in den Seeorten und einem Küstenstriche Neapels und auch in Sicilien leben, ganz aus Italienern, die sowohl in Neapel als in Sicilien, einen eigenen Dialekt, reden; die Religion, ist mit Ausnahme der Arnauthen, die dem Griechisch-katholischen Ritus folgen, die Römisch-katholische. Der Clerus ist zahlreich und sehr begütert: Galanti schätzt in Neapel die Zahl der Geistlichen auf 100,000, wovon 21 Erz- und 109 Bischöfe 438,000, 52 freie und 160 ad. Aebte 144,300, 150 geringere Aebte 45,000, 1,100 Kathedral-, Collegiat- und Collectivkirchen 340,000, 3,700 Pfarrer 740,000, 9,000 Capellane 180,000, 47,233 Weltpriester 1,476,930, 52,058 Klostergeistliche 5,011,300 und die frommen Stiftungen 588,000, der ganze Clerus aber 9,007,390 Neapolit. Ducaten einzunehmen hatten. Während der Französischen Occupation ist jedoch die Zahl der Geistlichen sehr verringert. In Sicilien giebt es 2 Erz- und 6 Bischöfe, aber die Zahl aller zum Clerus gehörigen Personen wird auf 70 bis 80,000 geschätzt.

Die Nation theilt sich in Adel, der aufserordentlich zahlreich ist, und den gröſseren Theil alles Grundeigenthums besitzt, in Bürger und Landleute: 1788 zählte man in Neapel 120 Fürsten, 150 Herzoge, 170 Marchesen, 40 Grafen und 450 Barone, in Sicilien aber 58 Fürsten, 27 Herzoge, 37 Marchesen, 1 Vicomte, 27 Grafen und 79 Barone.

Die Staatseinkünfte mögen sich auf 17 Millionen Gulden belaufen. In Neapel betrug 1807 die Staatseinnahme

nur 5,700,000, die Staatsausgabe aber 12,696,000 Ducaten, nämlich:

das Kriegsministerium	7,560,000	Ducaten.
das Seeministerium	1,560,000	—
das Ministerium des Innern	720,000	—
das Justizministerium	540,000	—
das Ministerium des Cultus	36,000	—
das Minist. der auswärtigen Angelegenheiten	240,000	—
das Finanzministerium und die Civilliste	1,920,000	—
das Polizeiministerium	120,000	—

das Deficit sollte durch die Erhebung einer Grundsteuer von 7 Mill. gedeckt werden, wozu beitrug:

die Provinz Neapel	1,100,000	Duc.
Terra di Lavoro	1,005,000	—
Abruzzo ult. I.	160,000	—
Abruzzo ult. II.	288,000	—
Abruzzo citer.	215,000	—
Prov. di Molise	148,000	—
Capitanata	460,000	—
Terra di Bari	651,000	—
Terra d'Otranto	607,000	—
Principato ulteriore	399,000	—
Principato citeriore	500,000	—
Basilicata	438,000	—
Calabria citer.	374,000	—
Calabria ulter.	515,000	—
Debito consolidato	140,000	—
Summa	7,000,000	Duc.

Hierdurch wurden die Staatseinkünfte auf 12,700,000 Duc. gebracht, nämlich:

Grundsteuer	7,000,000	Duc.
Salz	1,750,000	—
Stempel	350,000	—
Douanengefälle	1,550,000	—
Tavoliere	500,000	—
Consumozölle	800,000	—
Domänen	750,000	—
Summa	12,700,000	Duc.

Die Staatsschuld belief sich 1808 auf 67 Mill. Duc. oder 134 Mill. Gl., wovon jedoch 15 Mill. durch den Ver-

Kauf der geistlichen Güter getilgt werden sollen; die Zinsen dieser Schuld sind gegenwärtig auf 3 p. C. herabgesetzt, wozu jährlich 2,010,000 Ducaten aufgebracht werden müssen.

Siciliens Staatseinkünfte betrugen 1808 etwa 5,150,000 Gulden, wovon die Grundsteuern und Domänen 2,084.219 Gulden ausmachen. Die Geistlichkeit und der Adel bezahlen bestimmte niedrige Abgaben; der Bürger und Landmann aber eine beträchtliche Gütersteuer und ein Abfindungsquantum für das Tabaksmonopol, wozu noch die Zölle und andere indirecten Auflagen kommen. In neueren Zeiten sind auch hier die Einkünfte weit höher ausgebracht, allein es fehlen darüber bestimmte Nachweisungen.

Das Militär wird gegenwärtig neu organisirt, und soll auf den Fuſs wiederhergestellt werden, wie es vor 1805 bestand. 1789, wo beide Reiche zusammen waren, unterhielt man nach Galanti:

1) das königliche Corps, aus 2 Reg. 4 Bat. und 41 Comp. bestehend	2,253 Mann.
2) an Infanterie, 15 einh. Reg. mit 48 Bat. und 160 Comp., und 4 fremde Reg. mit 12 Bat. und 48 Comp.	24,400 —
3) Hellebardirer, 1 Comp.	42 —
4) Landfüseliere, 3 Comp.	318 —
5) königliche Jäger, 2 Comp.	200 —
6) Landmiliz, 1 Bat. 120 Comp.	15,240 —
7) Invaliden, 9 Comp.	3,806 —
8) Leibwache zu Pferde	172 —
9) Reiterei, 8 Reg. mit 8 Esc. und 36 Comp.	5,388 —
Summa	51,819 Mann.

Bis jetzt ist indeſs dieser Etat noch nicht hergestellt, und höchstens dürften in Neapel und Sicilien 30,000 eigene Truppen sich befinden. Noch immer hält ein Corps Oesterreicher in Neapel Wacht.

Die Marine ist fast ganz vernichtet, und von den Schiffen, die der Monarch bei seiner Abfahrt nach Palermo herübernahm, mögen wohl die wenigsten noch vorhanden seyn. Von ihrem Bestande in neuester Zeit ist überhaupt gar nichts bekannt. 1789 waren 4 Linienschiffe,

8 Fregatten, 1 Orca, 6 Korvetten, 6 Schebecken, 4 Brigantinen und 10 Galeotten überhaupt 39 Segel mit 2,128 Seesoldaten vorhanden. Da der Staat wegen seiner Lage vor den Korsarenstaaten Afrika's nicht ohne Marine seyn kann, so dürfte solche wohl wiederhergestellt oder ergänzt werden.

IV.

Staatsverfassung und Verwaltung.

Das Königreich beider Sicilien ist eine constitutionelle Monarchie, erblich in der Dynastie der Bourbone. Der König hält die höchste vollziehende Gewalt in Händen, die gesetzgebende theilt er gewissermaſsen mit der Nation, die in beiden Reichen durch die Parlamente vorgestellt wird. Sicilien hat bereits eine neue Constitution erhalten, in Neapel ist zwar im Ganzen die vor 1806 wiederhergestellt, indeſs ist doch manches aus der, während der Französischen Usurpation angenommenen provisorisch beibehalten, und dieses Reich erwartet noch die Organisation seiner Staatsverfassung.

Der König muſs katholischer Religion seyn, wie denn die katholische, apostolische und Römische Religion als Staatsreligion anerkannt ist. Der Thron ist erblich in männlicher und weiblicher Linie. Zur Volljährigkeit ist das 16te Jahr erforderlich. Der König besteigt den Thron, ohne daſs es einer Krönung bedarf. Der Thronfolger heiſst Herzog von Apulien.

Der Titel des Monarchen ist: König beider Sicilien und zu Jerusalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro u. s. w., erblicher Groſsprinz von Toscana.

Das Wappen besteht aus einem drei Mal in die Länge getheilten Schilde und einem Mittelschilde. Der erste und mittlere Pfahl enthält in der oberen Hälfte das Wappen von Castilla und Leon und in der unteren ein blaues, mit

goldenen Lilien bestreuetes Feld, worin ein rother Turnierkragen mit drei Lanzen steht, als das Wappen von Neapel. Der zweite Pfahl zur Rechten ist queer getheilt und enthält im oberen goldenen Felde 6 blaue Lilien als das Farnesische Stammwappen, und in der unteren das Wappen von Portugal, welches die Herzoge von Parma angenommen. Der dritte Pfahl zeigt das Wappen von Toscana, und der Mittelschild das Wappen von Anjou — drei goldene Lilien 2, 1 in Blau mit rother Einfassung. Den Schild deckt eine königliche Krone.

In Neapel giebt es 7 Reichserzämter: 1) der Reichsconnetabel; 2) der Reichsgiusticiere; 3) der Reichsgroſskämmerer; 4) der Groſsalmirante, der ein eigenes Tribunal hat; 5) der Groſsprotonotarius; 6) der Groſscanzler, welcher das Recht hat Doctoren zu creiren, und 7) der Groſsseneschall; in Sicilien ebenfalls 7 Erzämter: 1) der Maestro Portolano, der die Getraidemagazine unter sich hat; 2) der Generalauditor; 3) der Groſsadmiral; 4) der Protonotario oder Canzler; 5) der Protonotario della Camera reginale; 6) der Maestro secreto, welcher Generalprocurator fast aller Reichssecretariate ist und 7) der Luogotenente della Regie fiscalie, der alle sequestrirte und confiscirte Güter verwaltet.

Der Hofstaat ist zahlreich und prächtig. An der Spitze stehen der Maggiordomo maggiore (Oberhofmeister), der Cavallerizzo maggiore (Oberstallmeister), der Somigliere del Corpo (Oberkämmerer), der Cacciator maggiore (Oberjägermeister) und der Beichtvater. Der Hofstaat des Kron- und der übrigen Prinzen ist eben so glänzend eingerichtet. Noch gehören zum Hofstaate: a) die Giunta de Capi di Corte, das Collegium der groſsen Hofbeamten; b) die regia officina della Scrivania di Razione; c) die regia officina della Ruste de Conti; d) die Giunta dell' Officina de conti e ragione; e) der Tesoriere generale und f) die giunta del Tesoriere.

Ritterorden hat das Königreich drei: 1) den St. Ferdinand's- und Verdienstord., dessen Groſsmeister der Monarch ist und der sich in 3 Classen Groſskr., Komthure und Ritter theilt. Er ist 1801 gestiftet; 2) den Orden des heil. Januars, 1738 gestiftet. Der König ist Groſsmeister; das Ordenszeichen ein goldenes, weiſs emaillirtes Kreuz mit dem Bilde des heil. Januar, welches an einem rothen breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite herab getragen wird. Eben dieſs Kreuz, in Gold und Silber gestickt, und mit der Devise: In

sanguine födus wird als Stern auf der rechten Brust getragen; 3) den Constantinischen Orden, den der Monarch als Erbe des Hauses Farnese vertheilt. Er besteht aus 4 Classen: Großkreuzen, Cavalieri di giusticia, Cavalieri di grazia und in Comthuren und ist ein geistlicher Orden, der sich zur Regel des heil. Basilius bekennt.

A. Neapel.

In Neapel bilden die Nation: 1) der Adel, 2) der Bürger und 3) der Bauer. Beide erstere Stände geniefsen bestimmte Vorrechte, der letztere ist meistens Herrendiensten unterworfen und dürftig. Die Geistlichkeit macht keinen besonderen Stand im Staate aus, sondern rechnet sich zu den beiden ersteren Classen.

Vor der Französischen Usurpation nahmen die Stände nur einen unbedeutenden Antheil an der Regierung. Sie hatten blofs das Recht, sich alle zwei Jahre zu versammeln und über ein dem Könige zu gebendes Don Gratuit zu berathschlagen; aufserdem mufsten die königlichen Edicte auf dieser Reichsversammlung, die man Parlament nannte, registrirt werden. Ein solches Parlament war aus den 5 Seggi, worein der Neapolitanische Adel getheilt ist, und aus dem Seggio des Bürgerstandes der Stadt Napoli, an deren Spitze die 6 Eletti standen, zusammengesetzt. Allein an der Gesetzgebung selbst nahmen sie keinen Theil und an der Besteuerung nur in so weit es das Don Gratuit der befreieten Stände angieng.

Die Constitution vom 20. Jun. 1808, welche das Hauptgrundgesetz des Königreichs wurde, bestimmt die Rechte des Clerus, des Adels, der Bürger und Bauern auf das deutlichste, und setzt fest:

Jeder, auf dem Gebiete des Reichs geborene, Mensch ist Bürger. Zum Genusse des Bürgerrechts werden jedoch zugelassen: die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben oder leisten werden, welche demselben nützliche Talente oder Erfindungen zubringen, welche grofse Anstalten darin bilden, oder welche Eigenthum darin erwerben, wovon sie wenigstens 100 Ducaten Abgaben tragen. Niemand kann ein bürgerliches Amt verwalten, der nicht im Schoose des Königreichs geboren ist, oder sich durch obiges dazu qualificirt. Jeder Bürger ist vor dem Gesetze gleich.

Die Nation wird durch ein Parlament repräsentirt. Diess besteht aus 100 Mitgliedern, welche in 5 Bänke getheilt sind: 1) die Bank des Clerus, welche mit 20 Erzbischöfen, Bischöfen oder sonstigen ausgezeichneten Geistlichen besetzt wird; sie bleiben lebenslänglich Deputirte, und können nur durch den Urtheilsspruch eines competenten Tribunals entfernt werden; 2) die Bank des Adels, ebenfalls aus 20 Mitgliedern bestehend, die wenigstens 10,000 Ducaten jährliche Renten nachweisen müssen, aber lebenslänglich Deputirte bleiben; 3) die Bank der Grundbesitzer; 20 Personen, die von den Wahlcollegien ernannt werden. In jedem Districte, dessen Bevölkerung nicht unter 200,000 und nicht über 300,000 Individuen steigt, ist ein Collegium der Grundbesitzer errichtet, welches aus 200 der am höchsten besteuerten Gutsbesitzer zusammengesetzt ist, die auf Lebenszeit ernannt werden. Die Gutsbesitzer, die sie als Deputirte zum Parlament senden, werden bei jeder Sitzung neu ernannt; 4) aus der Bank der Gelehrten, 20 Mitgliedern, welche aus den Tribunälen und Universitäten genommen werden und Männer seyn müssen, die durch ihre Talente und Verdienste um Künste und Wissenschaften sich auszeichnen. Sie werden vom Könige auf Lebenszeit aus einer dreifachen Liste ernannt, die ihm von den Akademien, der Universität und von dem Cassationsgerichtshofe und Appellationstribunale vorgelegt wird; 5) aus der Bank der Kaufleute, 20 Deputirten, die von dem Könige aus den, ihm von den Collegii der Kaufleute übergebenen Listen ernannt werden, zu welchem Ende zu Neapel und in jeder der vornehmsten Städte des Reichs ein Collegium der Kaufleute niedergesetzt ist, und durch Scrutin und Mehrheit der Stimmen wählt. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute renoviren sich bei jeder neuen Sitzung. — Dieses so zusammengesetzte Parlament versammelt sich auf die Zusammenberufung des Königs, und kann auf seinen Befehl prorogirt oder aufgelöst werden. Es wird sich alle 3 Jahre wenigstens ein Mal versammeln; der Präsident wird vom Monarchen ernannt, und die Sitzungen sind geheim; die Meinungen können weder gedruckt, noch sonst verbreitet werden, und jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines seiner Glieder geschieht, wird als eine aufrührerische Handlung angesehen. Die Vertheilung der Contributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Gesetzbuche, im Auflägen- oder Münzsysteme — diess sind die Gegenstände, die zu seinem Ressort gehören.

Was von dieser Constitution beibehalten werden wird, ist noch nicht entschieden; indeſs hat der Monarch versprochen, die bisherige Verfassung, so weit sie mit der veränderten Ordnung der Dinge vereinbar ist, aufrecht zu erhalten.

Das Ministerium, welches bisher im Namen des Königs die sämmtlichen Geschäfte leitete, bestand aus dem Justizminister, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Kriegs- und Marineminister und dem Minister der allgemeinen Polizei. Unter diese Minister waren die sämmtlichen Geschäfte, in so weit sie zu eines jeden Ressort gehörten, vertheilt; sie besorgten die Correspondenz mit den ihnen untergeordneten Behörden, brachten die Anliegen und Gesuche der Unterthanen vor das Ohr des Königs und referirten ihm; doch war jeder in seinem Fache für die Beobachtung der Gesetze und Befolgung der Befehle des Königs verantwortlich. Ein Staatssecretär, mit Ministerrange contrasignirte alle Acten.

Den geheimen Rath des Monarchen bildete ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern bestehen sollte. Er war in 4 Sectionen getheilt: der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine, und sein Wirkungskreis und seine Attribute die nämlichen, wie in Frankreich; der Präsident des Cassationshofs war sein geborenes Mitglied. Die Verordnungen des Königs über Gegenstände, die für das Parlament gehören, hatten bis zu dessen nächster Versammlung Gesetzeskraft, sobald sie im Staatsrathe discutirt waren.

Die Gerechtigkeit wurde durch Tribunäle und die von dem Könige eingesetzten Gerichtshöfe in dessen Namen verwaltet. Es gab zu Neapel einen Cassationshof für das ganze Reich, 4 Appellationsgerichte, Tribunäle der ersten Instanz in jedem Districte, Sicherheitsobrigkeiten und Friedensrichter, die ein Versöhnungstribunal bildeten. Der Code Napoleon war im ganzen Reiche eingeführt. Das Recht der Begnadigung stand allein dem Monarchen zu, wie denn derselbe auch alle Richter ernannte.

Der Kirchenstaat war dem Minister des Cultus untergeordnet. Der Monarch ernennte die 21 Erz- und 114 Bischöfe des Reichs, und bestättigte die von diesem zu anderen Pfrün-

den vorgeschlagenen Geistlichen. Das Verhältniſs mit dem Papste war auf eben den Fuſs, wie in Frankreich gesetzt.

Die Finanzen, das Militär, die Forsten, Posten u. s. w. wurden durch besondere Behörden verwaltet.

In Ansehung der inneren Verwaltung war das Reich in 13 Provinzen, diese in 42 Bezirke, 495 Aemter und 2,520 Gemeinden eingetheilt.

Von dieser Französischen Staatsorganisation hat der zurückgekehrte Monarch das Meiste provisorisch beibehalten; doch ist der Code Napoleon ganz abgeschafft, und das Reich statt in 13 in 15 Provinzen abgetheilt. Auch hat man die neueren Titel und Benennungen mit den älteren vertauscht, ohne jedoch im Wesentlichen an ihren Dienstverrichtungen etwas zu ändern.

Uebrigens ist Neapel von Neuem in das vormalige Lehnverhältniſs mit dem Papste getreten; doch hat der König an dem vorigjährigen Peter- und Paulsfeste statt des Zelters als Zeichen der Anerkennung der päpstlichen Hoheit eine Protestation einreichen lassen, welche indeſs vom Papste nicht angenommen ist.

B. Sicilien.

Siciliens Staatsverfassung ist durch die Constitution von 1815 bestimmt.

Dieſs Reich hat seine eigene Verfassung und eine Nationalvertretung durch 2 Kammern. Die Religion ist die katholisch-apostolisch-Römische, und der Monarch verbunden, sich zu derselben zu bekennen. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den beiden Kammern ausgeübt, aber der König schlägt die Gesetze vor, die in jeder der beiden Kammern erörtert und frei nach Stimmenmehrheit entschieden werden. Der König allein sanctionirt die Gesetze und macht sie in seinem Namen bekannt.

Das Sicilische Parlament besteht aus 2 Kammern: a) der Pairskammer, die aus allen gegenwärtigen Pairs besteht, wozu auch die Erz- und Bischöfe gehören. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gutdünkt, nur müssen sie Sicilianer seyn und ein reines Einkommen von 2,000 Unzen haben. Der Eintritt in die Pairskammer erfordert das 25ste Jahr, die berathschlagende Stimme das 30ste

Jahr. Alle königl. Prinzen sind Pairs durch das Recht der Geburt. In der Pairskammer sollen 6 Rechtsgelehrte seyn, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießsen, und welche der König aus der höchsten Magistratur wählt; b) die Kammer der Gemeinden, welche aus den Deputirten der Städte und Oerter besteht. Keiner dieser Deputirten kann in die Kammern zugelassen werden, wenn er nicht 33 Jahr alt ist. — Dem Könige steht es ausschliefslich zu, das Parlament zusammen zu berufen, zu vertagen oder aufzulösen.

Die vollziehende Gewalt gehört dem Könige: er ist das Oberhaupt des Staats, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schliefst Bündnisse, Handels- und Friedensverträge, ernennt zu allen Aemtern und Würden, erläfst die nöthigen Verordnungen zur Vollstreckung der Gesetze und zur Sicherheit des Staats, und übt die apostolische Legation und alle Rechte des königl. Patronats der Krone aus. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich. Die Thronfolge wird nach den Verfügungen der Abtretungsurkunde K. Karl's III. vom 6. Oct. 1759 Statt haben.

Der ausgedehnteste und festeste Genufs der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der Rechte der Sicilianer wird vollständig verbürgt. Neue Gesetzbücher sollen die Handhabung der Gerechtigkeit sichern. Die richterliche Gewalt fliefst vom Könige aus, und wird in seinem Namen von Magistraten und Richtern, die der König blofs aus Sicilianern wählt und einsetzt, ausgeübt. Die immerwährenden und sogenannten zweijährigen Richter sind nach erhaltener Einsetzung unabsetzbar. Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird aufrecht erhalten. Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und aufserordentlichen Steuern: jene machen das bleibende Staatseinkommen aus, werden von den Kammern festgesetzt und vom Könige sanctionirt, diese bestehen in Hülfsgeldern, welche von den Kammern auf eine bestimmte Zeit zugestanden werden. Die Civilliste des Monarchen wird für die ganze Dauer der Regierung von dem Parlamente festgesetzt. Der Finanzminister mufs dem Parlamente das Budget der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Die Feudalität bleiben, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten auf immer abgeschafft.

Die Souveränetät von Neapel und Sicilien bleibt vereinig in der Person des Königs und seiner Nachfolger. Sein Stell-

vertreter oder Vicekönig muſs entweder ein geborener Prinz von der königlichen Familie oder ein ausgezeichneter Sicilianer seyn. Dieser, übt mit Zuratheziehung des geheimen Raths alle die Souveränetätsacte aus, die ihm der König überträgt. Die bewaffnete Macht auf der Insel kann höchstens aus 8,000 Mann und einer Abtheilung der königlichen Flotte bestehen. Alle Staatsämter müssen ausschlieſslich mit Sicilianern besetzt werden; doch sind davon die Hofwürden, die Ritterorden, der Adelstitel und die Stellen des auswärtigen Ministeriums ausgenommen.

Der Vicekönig residirt zu Palermo. Ihm zur Seite steht ein Geheimerath, den die Minister bilden, und ein Staatsrath. Die übrigen höchsten Centralbehörden sind: 1) das Tribunal der königlichen Hofgerichte; 2) das königliche Finanzcollegium; 3) das Tribunal der Junta; 4) das Consistorium und 5) das Collegium des Präsidenten. In den Städten der Insel war bisher ein Senat, dessen Haupt Capitano di Giusticia und die Beisitzer Giurati hieſsen. Es ist indeſs nicht bekannt, wie gegenwärtig die innere Verwaltung regulirt sey.

KÖNIGREICH SPANIEN.

I.

GENEALOGIE DES KÖNIGLICHEN HAUSES.

König: Ferdinand VII., geb. 14. Oct. 1784, Prinz von Asturia 13. Dec. 1788, besteigt den Thron, den sein Vater Karl IV. verlassen 19. März 1808, geht nach Bayonne und wird von Napoleon 2. Mai d. J. gezwungen, die Regierung niederzulegen und zu Valancay in Frankreich in Staatshaft zu bleiben, kommt im Apr. 1814 nach Spanien zurück und nimmt von Neuem Besitz von dem Throne; stiftet 1815 den Isabellenorden; Grofsmeister aller Spanischen Orden, Ritter des Hosenband-, heil. Geist-, schw. Adl.- und des Sicil. Ferdinand's- und Januars-Ord.; verm. 1) 21. Aug. 1802 mit Marie Antoinette Therese, Prinzessin von Sicilien, geb. 14. Dec. 1784, gest. 21. Mai 1806, und versprochen 2) mit Marie Isabelle Franziske, Prinzessin von Portugal, geb. 19. Mai 1797.

Geschwister: 1) Karl Clemens, geb. 19. Sept. 1771, gest. 7. März 1774. 2) Charlotte Joachime, geb. 25. Apr. 1775, Königin von Portugal. 3) Marie Louise, geb. 11. Sept. 1777, gest. 2. Jul. 1782. 4) Marie Amalie, geb. 10. Jan. 1779, gest. 27. Jul. 1798; ihr Gemahl ihr Oheim Anton Paskal, Infant von Spanien.

5) Marie Louise Josephe Antonie, geb. 6. Jul. 1782, verwitwete Königin von Hetrurien und Herzogin von Lucca (siehe Lucca). 6) Karl Franz Anton und 7) Philipp Franz Diego Xaver, Zwillinge, geb. 5. Sept. 1783, gest. 1. Oct. 1784. 8) Karl Maria Joseph Isidor, geb. 29. März 1788, Groſskreuz aller Spanischen, Ritter des heiligen Geist- und Sicilianischen Ferdinand-Ordens, Generalissimus der Spanischen Armee; versprochen mit Isabelle Marie, Prinzessin von Portugal, geb. 4. Jul. 1801. 9) Marie Isabelle, geb. 6. Jul. 1789; Kronprinzessin von Sicilien. 10) Marie Therese Philippe, geb. 28. März 1792, gest. 1. März 1794. 11) Franz de Paula Anton Maria, geb. 10. März 1794, Groſskreuz der Spanischen, Ritter des heil. Geist- und der Sicil. Orden (hat den geistlichen Stand gewählt).

Aeltern: Karl IV, geb. 12. Nov. 1748, Prinz von Asturien 1759, folgt seinem Vater als König von Spanien 13. Dec. 1788, seit 1801 Groſsmeister der Maltheser Zunge in Spanien, legt die Krone nieder zu Gunsten seines ältesten Sohns 19. März 1808, protestirt gegen diese Abdication 21. d. M., geht nach Bayonne in Frankreich und cedirt daselbst seine Rechte auf den Spanischen Thron an den Kaiser Napoleon 8. Mai d. J., hält sich dann mit seiner Gemahlin und dem Friedensfürsten zu Compiegne auf, von wo er sich nach Rom, seinem jetzigen Wohnorte begiebt; Groſskreuz des Spanischen, Ritter des heil. Geist-, des Sicil.-, des Portug. Christus- und schw. Adl. Ord.; verm. 4. Sept. 1765 mit Louise Marie Therese, Prinzessin von Parma, geb. 9. Dec. 1751.

Vaters-Geschwister und *Groſsältern:* (siehe Sicilien).

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Spanien war schon in den ältesten Zeiten der Geschichte bekannt. Acht Jahrhunderte vor unserer Aera befuhren Phönicische Kauffahrer seine Küsten und dran-

gen bis an die Säulen des Herkules vor. Seine Gold- und Silberminen reizten die Eroberungssucht fremder Nationen, die Punier setzten sich nicht allein in einigen Provinzen fest, sondern eroberten auch 350 Jahre vor Christi Geburt den gröſseren Theil der Halbinsel, woraus sie jedoch durch die Waffen der Römer verdrängt wurden. Aber erst unter Kaiser *August* 25 unterwarf sich ganz Spanien den Befehlen der Weltherrscher, die es zu einer Provinz ihres Reichs machten, ihre Sprache, Sitten und Wissenschaften und zuletzt die christliche Religion seinen Bewohnern zuführten und über 4 Jahrhunderte im ungestörten Besitze des Landes sich behaupteten.

Bei der Völkerwanderung drangen nach einander mehrere Teutsche Nationen aus Gallien in die Halbinsel hinab; Alanen, Vandalen, Silingienser, Sueven und Westgothen, aber nur letztere errichteten ein bestehendes Reich, nachdem sie die übrigen Nationen theils aufgerieben, theils mit sich verschmolzen hatten. Von 409 bis 711 herrschten ihres ersten Anführers *Alarich's* Nachkommen auf dem Throne von Spanien; *Roderich*, der letztere Westgothische König, der *Alarich's* Dynastie verdrängt hatte, blieb in der groſsen Schlacht bei Xeres, die er den in Spanien eingedrungenen Arabern lieferte.

Diese überschwemmten nunmehr ganz Spanien, und stifteten in demselben mehrere Reiche; die Westgothen dagegen flohen in die Gebirge des nördlichen Spaniens, wo *Pelayo* 712 ein unabhängiges Fürstenthum stiftete, welches bald den Arabern gefährlich wird. Während Abbassiden, Ommiaden und Almoraviden auf den Arabischen Thronen Spaniens wechseln, werden sie durch *Pelayo's* Nachkommen aus einer Provinz nach der anderen verdrängt. Je weiter sich die Christen ausbreiten, je mehrere Provinzen sie der Herrschaft der Araber entreiſsen, um eben so viele Reiche wird auch Spanien bereichert; Leon, Castilien, Navarra, Aragon, Portugal entstanden in dieser Periode, und hatten bald mehreren, bald wenigeren Einfluſs. Durch die Vereinigung Leon's mit Castilien wurde letzteres der mächtigste unter Spanien's Staaten, und schränkte nach und nach die Arabischen Besitzungen bloſs auf das Königreich Granada ein; *Arragon* dagegen nahm lebhaften Antheil an den Italienisch-Französischen Händeln und wuſste sich den Besitz von Sardinien zu verschaffen.

So lange die Trennung der verschiedenen Spanischen Reiche dauerte, blieben sie in einer fortdauernden Schwäche: aber durch die Vermählung der Castilischen Prinzessin *Isabelle* mit *Ferdinand* von Arragon 1469 wurden diese beiden wichtigen Staaten vereiniget; *Ferdinand* bemächtigte sich der Königreiche Granada und Navarra, eroberte beide Sicilien, entdeckte 1492 America und stärkte die Gewalt der Krone gegen seine Stände. Er erhob schon hierdurch Spanien zu dem wichtigsten Staate von Europa und legte den Grund zu einer noch gröſseren Vermehrung der Macht seines Hauses durch die Vermählung seiner Tochter und Erbin mit dem Oesterreichischen Erbprinzen *Philipp*.

Karl V., aus dieser Ehe entsprossen, und 1516 *Ferdinand's des Katholischen* Nachfolger war der mächtigste Prinz seiner Zeit; auf seinem Scheitel glänzte nicht nur die ungetheilte Krone von Spanien und Navarra, sondern seinen Befehlen gehorchten auch Neapel, Sicilien, Sardinien, Malta, die Burgundischen Staaten, Mailand, Oesterreich und die neue Welt. Als er 1519 den Teutschen Kaiserthron bestieg, gab er zwar alle Staaten jenseits des Rheins und des Elsas seinem Bruder *Ferdinand*, allein im Grunde beherrschte sein Geist auch diesen. Unter ihm war Spanien die überwiegende Macht Europen's; durch seine *Cortez* und *Pizza* unterwarf er den besten Theil des neuen Continents seinen Waffen. Er verlieſs 1556 freiwillig den Thron, und übergab ihn seinem Sohne *Philipp II.* in einem Glanze, den dieser, wenn es sein Wille war, über Alles zu erheben im Stande war. Spanien war unter diesem Monarchen im alleinigen Besitze von America und des Westindischen Handels; die Niederländer, seine Unterthanen, führten fast ausschlieſsend den Handel in die Nord- und Ostsee, und durch die Erwerbung von Portugal kam er in den Besitz des Alleinhandels mit Ostindien und vereinigte ein reiches wohlgelegenes Land mit seinen Staaten. Durch seine Vermählung mit der Beherrscherin von England konnte er eine Zeitlang über die Kräfte dieses Reichs gebieten. Aber *Philipp II.* benutzte diese unvergleichliche Stellung auf keine Art. Sein finsterer, abergläubischer, despotischer und grausamer Charakter nöthigte die Niederlande zum Abfalle, und der unglückliche Krieg mit ihnen beschäftigte seine ganze Regierung, brachte Spanien's Marine und Handel tief herab und legte den Grund zu seinem

Verfalle. Die elende Regierung *Philipp's III.* von 1598 bis 1631 vermehrte ihn ungemein, besonders da seine Bigotterie ihn verleitete, die arbeitsamsten seiner Unterthanen, die Morisco's, aus dem Reiche zu jagen und dadurch reiche Provinzen zu veröden; aber die stärksten Wunden empfieng dieser Staat unter *Philipp IV.* von 1621 bis 1665, da Portugal von ihm abfiel, Cataluña und Neapel ähnliche Versuche machten, und der unglückliche 30jährige und Französisch-Brittische Krieg durch den Westphälischen und Pyrenäischen Frieden, worin Roussillon, Artois und Jamaica verloren wurden, Spaniens Uebermacht auf immer endigte. Der schwache *Karl II.*, der von 1665 bis 1700 in der Regierung folgte, war nicht im Stande, den Verfall des Reichs aufzuhalten, ein Theil von den Niederlanden und Hochburgund riſs *Ludwig XIV.* an sich, und Spanien sah sich genöthigt, nicht allein diese Provinzen in den Händen seines furchtbarsten Feindes, sondern sich auch die stärksten Demüthigungen gefallen zu lassen. *Karl II.* endigte die Reihe der Habsburg-Oesterreichischen Prinzen auf dem Spanischen Throne; er hinterlieſs denselben durch Portocarrero's Testament einem Bourboniden, *Philipp* von Anjou, wofür Spanien durch den blutigen Successionskrieg von 1702 bis 1714 verwüstet wurde, und erst im Utrechter Frieden entschieden 1713 England und Spanien's vormalige Unterthanen, die Holländer, über die Krone zum Vortheile *Philipp's V.*, der jedoch ansehnliche Länder von seiner Monarchie, die Niederlande und alle Italienischen Staaten, abtreten muſste.

Die Dynastie Bourbon, die von 1700 bis 1808 den Thron besaſs, gab diesem keinen einzigen würdigen Regenten. Unter *Philipp V.* von 1700 bis 1746 gieng die ganze Politik des Spanischen Cabinets dahin, dem Hause Oesterreich die im Frieden von Utrecht verlorenen Provinzen wieder zu erhalten. Ungeachtet der Plan, den der kühne Cardinal *Alberoni* dazu entwarf, scheiterte, so war er doch nicht ganz ohne Nutzen, und *Philipp's* Gemahlin *Elisabeth* setzte ihn mit mehrerer Mäſsigung durch, und erhielt für ihre Prinzen beide Sicilien und Parma; aber Spanien gewann dadurch wenig an innerer Stärke und gehörte unter die untergeordneten Mächte Europens. *Ferdinand VI.*, der seinem Vater von 1746 bis 1759 folgte, starb unbeerbt, und sein Bruder, *Karl III.*, verlieſs nun den Sicilischen Thron, den er seinem Sohne gab, um den

Spanischen zu besteigen. Er herrschte bis 1789; seine Regierung füllen meistentheils die Kriege mit England, die der Bourbonische Familienpact hervorbrachte, und worin Spanien immer nur eine untergeordnete Rolle spielte, und mit Unglücke schied. Sie war für das Wohl des Reichs nicht glücklich. *Karl IV.* nahm Anfangs an der grofsen Coalition gegen Frankreich Theil, versöhnte sich aber bald mit dieser Macht durch die Abtretung von Domingo und Louisiana, und wurde dadurch in einen unglücklichen Krieg mit England und Portugal verwickelt, den der Friede zu Amiens mit dem Verluste von Trinidad endigte, der aber schon 1804 wieder anfieng und mit grofsem Verluste fortgeführt wurde. Die Schwäche seiner Regierung und die Auflehnung seines eigenen Sohns, des Prinzen von Asturia, welcher seinen Vater 1808 zur Aufgebung des Throns nöthigte, gaben Frankreichs Herrscher Anlafs, sich in die inneren Angelegenheiten des Reichs zu mischen. Vater und Sohn erkannten Napoleon zum Schiedsrichter über den Besitz ihrer Krone, wurden aber, als beide vertrauensvoll seine Entscheidung zu Bayonne erwarteten, zur Abdankung gezwungen. Napoleon erhob dafür seinen Bruder Joseph auf den Spanischen Thron, und behielt die beiden verrathenen Könige in Frankreich in enger Staatshaft.

Mit dem gerechtesten Unwillen verwarf indefs die Nation den ihr aufgedrungenen Herrscher. Zwar öffnete, verkauft, Barcelona seine Thore, zwar führten Französische Heere den Napoleoniden nach Madrid, aber nie beugte vor ihm der hochherzige Spanier seine Knie, und der Lieblingsplan des allmächtigen Dictators von Europa scheiterte an der verzweifelten Gegenwehr und dem festen Willen eines gekränkten Volks. Während der Abwesenheit des rechtmäfsigen Monarchen hatte eine Junta das Heft der Regierung übernommen gehabt. Als die Siege der verbündeten Spanier und Britten die Feinde über die Pyrenäen geworfen hatten und der Spanische Boden frei war, wurde von denselben für das Reich eine Verfassung entworfen, wodurch die Monarchie eingeschränkt, die Cortes wieder hergestellt und die Inquisition abgeschafft werden sollte. Allein Spanien ist für eine dergleichen Verfassung bei weitem noch nicht reif: die Mehrheit der Nation verwarf sie, und Ferdinand VII. konnte nach der Rückkehr aus seiner Staatshaft, woraus ihn Napoleon zu Anfange 1814 und noch vor der Einnahme von Paris ent-

lassen hatte, ohne irgend eine Volksbewegung diese Constitution vernichten, und die Monarchie in dem Umfange wieder herstellen, wie sie vor 1808 bestanden hatte.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Spanien vereinigt in sich nicht nur den gröſseren Theil der Pyrenäischen Halbinsel bis auf Portugal, welches ein eigenes Reich bildet, sondern besitzt auch in America, Asien und Afrika sehr ausgedehnte Besitzungen, welche die Macht dieser Krone auſserordentlich heben. Indeſs sind mehrere derselben gegenwärtig in offenbarer Empörung gegen das Mutterland.

Das eigentliche Königreich Spanien liegt zwischen 8° 26′ 15″ bis 20° 55′ 25″ ö. L. und 36° 0′ 30″ bis 43° 46′ 10″ n. Br., mithin in der südlichen Hälfte des gemäſsigten Erdgürtels. Sein Flächeninhalt beträgt 8,877,88 □ Meilen oder 14,995½ □ Leguas, worauf eine Volksmenge von 10,372,500 Individuen lebt; jede □ Meile enthält im Durchschnitte deren 1,165. Diese Volksmenge ist folgendergestalt vertheilt:

A. In dem Reiche Castilla 6,822,59 □M. 7,328,200 Einw.

Provinzen.	□ M.	V. M. 1797.
1. Madrid	57,37	229,088
2. Toledo	435,50	373,234
3. Guadalaxara	96,71	121,115
4. Cuenca	560,60	294,290
5. Mancha	374,29	205,548
6. Burgos	370,92	470,588
7. Segovia	172,07	170,292
8. Soria	202,30	198,107
9. Avila	127,57	118,061
10. Leon	292,51	239,812
11. Palencia	86,03	118,064

	□M.	V. M. 1797.
12. Toro . . .	97,90	97,370
13. Valladolid . .	160,80	187,390
14. Zamora . . .	77,92	71,401
15. Salamanca . .	279,46	209,988
16. Asturia . . .	183,04	364,238
17. Galicia . .	789,40	1,142,630
18. Estremadura . .	706,06	428,293
19. Sevilla . .	446,19	746,221
20. Cordova . .	206,18	252,028
21. Jaen . . .	223,09	213,005
22. Granada . . .	477,63	692,924
23. Murcia . . .	391,01	383,226

B. In dem Reiche Aragon 1,794,19 □M. 2,529,600 Einw.

Provinzen.

	□M.	V. M. 1797.
24. Aragon	731,28	658,630
25. Valencia	381,52	825,059
26. Cataluña	594,11	858,818
27. Mallorca. . . .	87,28	186,889

C. In dem Königreiche Navarra 121,64 □M. 226,227 Einw.

D. In den Baskischen Provinzen 147,46 — 288,300 —

Provinzen.

	□M.	V. M. 1797.
28. Vizcaya	62,90	111,436
29. Guipuscoa . . .	30,86	104,491
30. Alava	53,70	71,396

Bei der Zählung von 1797 fanden sich in den Spanischen Provinzen überhaupt 10,351,075 Individuen. Rehfues und Antillon nehmen zwar für 1808 eine Volksmenge von 12 Mill. an; es scheint indeſs gewagt für 1815 ein gröſseres Menschencapital als etwa $10\frac{1}{2}$ Mill. vorauszusetzen, da Spanien durch den siebenjährigen Kampf um Unabhängigkeit so unendlich gelitten hat.

Nach dem Zensus von 1787 betrug die Volksmenge 10,201.781 Köpfe, worunter 5,098,186 vom männlichen Geschlechte, als 2,915,233 Kinder und Ledige, 1,947,165 Verheirathete und 235,788 Witwer und 5,103,595 vom weib-

lichen Geschlechte, als 2,697,841 Kinder und Ledige, 1,943,496 Verheirathete und 462,258 Witwen. Aus den Altersverhältnissen ergab sich, daſs davon 1,872,512 Kinder bis 7 Jahr, 1,814,981 Personen zwischen 7 und 16, 1,631,987 zwischen 16 und 25, 2,168,743 zwischen 25 und 40, 1,2[illegible]2,307 zwischen 40 und 50 und 1,491,252 über 50 Jahre standen.

Die Zahl der Ciudades oder Städte beläuft sich auf 144, der Villas oder Marktflecken auf 4,351 und der Dörfer auf 12,549, zusammen 18,335 Pueblos und 18,871 Kirchspiele. Die Zahl der Feuerstellen ist nicht bekannt. Verwüstete Oerter fand man 1787 nicht weniger als 1,511.

Die heutigen Bewohner Spaniens stammen theils von Teutschen Völkern, theils von Römern und Arabern, theils von den Urbewohnern ab, von welchem Völkergemische auch die Spanische Sprache, deren Hauptbestandtheil doch die alte Römische ist, unverkennbare Spuren trägt: letztere hat einige besondere Dialekte, wie den Castilischen, Catalanischen und Galizischen, aber eine ganz verschiedene Sprache ist die Cantabrische oder Baskische, diejenige, welche von den 490,000 Bewohnern der Provincias Vascoñas geredet wird. Auch leben etwa 40 bis 50,000 Zigeuner in den verschiedenen Spanischen Provinzen zerstreuet.

Die allein herrschende Religion, neben welcher keine andere Meinung geduldet wird, ist die Römisch-katholische mit einer mächtigen und stark begüterten Geistlichkeit; doch soll auf den Alpujarres und der Sierra Morena noch Mancher gut Muhamedanisch glauben.

Der politischen Verschiedenheit nach theilt sich die Nation in Clerus, Adel, Bürger und Bauern. 1785 wurden unter dem männlichen Geschlechte registrirt:

Klostergeistliche .	93,689	Studenten und Schüler	50,730
Weltgeistliche .	85,668	Kaufleute . . .	34,030
Adliche oder Hidalgos	479,653	Fabricanten . .	39,073
Königl Civilbeamte .	36,077	Handwerker .	262,932
Militärpersonen .	77,884	Bauern . .	896,844
Beamte der Inquisition	2,665	Tagelöhner ,	950,156
Beamte der Cruzada	1,825	Knechte, Bedienten .	284,032
Beamte des Clerus .	4,103	Hospitaliten . . .	19,304
Advocaten . .	5,889	Bettler	6,921
Schreiber .	9,541		

Spaniens unermeſsliche Colonien umfassen zusammen ein Areal von 240.863,36 □ Meilen oder 408,243 □ Leguas mit einer Volksmenge von 17,700,400 Menschen. Die Bruttoeinkünfte derselben betragen gegen 80 Mill. Gulden, wovon indeſs nur 16 Mill. rein in den königl. Schatz flieſsen sollen. Diese Colonien sind:

A. In America 235,652,40 □ M. mit 15,620,000 Einw.

Vicekönigreiche und Generalcapitanate.

1.	Vicekönigr.	Neuspanien	42,652,08	□M.	7,559,000	Einw.
2.	Generalcap.	Guatimala	15,498,12	—	1,200,000	—
3.	—	Havaña	4,114,20	—	692,000	—
4.	—	Puerto Rico	1,010,20	—	439,000	—
5.	Vicekönigr.	Neugranada	64,956,80	—	1,600,000	—
6.	Generalcap.	Caracas	23,242,30	—	900,000	—
7.	Vicekönigr.	Peru	21,662,30	—	1,500,000	—
8.	Generalcap.	Chile	10,440	—	750,000	—
9.	Vicekönigr.	della Plata	52,076,50	—	989,000	—

B. In Afrika 151,56 □ M. mit 191,000 Einw.

1.	die Canarias . .	151,56	□M.	180,440	Einw.
2.	die Presidios .	—	—	9,751	—

C. In Asia 5,059,40 □ M. mit 1,741,000 Einw.

1.	die Philippinen .	5,002,10	□M.	1,733,000	Einw.
2.	die Marianen . .	57,30	—	8,000	—
3.	die Karolinen . .	—	—	—	—

Die Staatseinkünfte mögen, mit America, gegen 60 Millionen Gulden betragen; *Llerena* schätzt sie 1787 auf 616,295,657 Realen, oder nach Abzuge der Erhebungskosten auf 564,809,764 Realen oder 52,950,915 Gulden. 1777 belief sich die Einnahme nur auf 372,346,884, die Ausgabe dagegen auf 476,385,505 Realen; es blieb daher ein Deficit, welches 1777 104,038,681 R. betrug. 1784 stieg die Ausgabe auf 685,068,068 R. In eben diesem Jahre machte die Staatsschuld eine Summe von 1,543,906,944 Realen oder 144,741,276 Gulden aus, die 1790 bereits auf 154 und 1800 auf 254 Millionen Piaster angewachsen war und 1809 431,636,008 Gulden betrug. Dabei ist das Reich mit vielen Millionen Papiergeldes oder Vales reales überschwemmt. Kein Staat in Europa münzt so vieles

Geld aus, als Spanien, jährlich gegen 75 Millionen Gulden, und doch sind wenige so arm, im Ganzen schätzt man das circulirende baare Geld auf etwa 180 Millionen Gulden. Aus America fliefsen jährlich für 60 Millionen Gulden Gold und Silber in das Land, und *Ustariz* berechnet, dafs von 1492 bis 1725 auf den Registerschiffen allein 10,000 Millionen Gulden an Gold und Silber eingeführt und dafs vielleicht eben so viel nicht angegeben und eingegangen sind; allein das wenigste davon bleibt im Lande, es durchläuft blofs das Reich, um zu denjenigen Nationen zu wandern, die das industriearme Spanien mit den Producten ihres Fleifses versorgen. Spanien ist und bleibt bei allen Schätzen von Peru und Mexico arm, und würde von Jahre zu Jahre ärmer geworden seyn, wenn die bisherige kraftlose Regierung die Zügel behalten und den Einwohner nicht aus seinem Schlummer geweckt hätte.

Die Kriegsmacht von Spanien ist gegenwärtig fast auf den Fufs wiederhergestellt, wie sie 1806 bestand: doch hat man darüber keine näheren Angaben: — 1806 unterhielt das Reich in Europa eine Landmacht von 153,840, aufser Europa von 129,053 Mann, nämlich in Europa:

Königliches Haus	8,070 Mann.
Infanterie	99,240 —
Cavalerie	8,894 —
Artillerie	6,000 —
Genie	1,396 —
Provinzial-Truppen	30,240 —

Aufser Europa:

In Neuspanien	33,500 Mann.
In Guatimala	8,243 —
In Yucatan	2,200 —
Auf Cuba	1,560 —
Auf Puerto Rico	4,400 —
In Venezuela	11,000 —
In Rio della Plata	21,000 —
In Peru	11,000 —
In Chile	3,350 —
Auf den Philippinen	12,000 —
Summe	262,893 Mann.

wobei als Generale 1 Generalissimus, 5 Generalcapitäne, 92 Generallieutenante, 136 Generalmajore und 225 Brigadiere standen.

Die Seemacht zählte 1808 noch 218 Segel, nämlich 42 Linienschiffe, 30 Fregatten, 20 Corvetten, 4 Schebecken, 40 Brigantinen, 15 Bombenschiffe, 4 Paquetböte und 63 kleinere Fahrzeuge; allein ein Theil dieser Flotte besteht aus alten unbrauchbaren Fahrzeugen. Bei derselben waren ein Generalissimus, 1 Generaldirector der Marine, 5 Generalcapitäne, 24 Escadronchefs, 44 Brigadiere der Marine, 80 Schiffscapitäne und 137 Fregattencapitäne angestellt. Die Seetruppen bestanden aus 3 Comp. Guardias Marinas — 315 Mann; 12 Bat. Marinen — 2064 Mann; 20 Bat. Seeartillerie — 3.320 Mann; 3 Comp. Piloten — 270 Mann; 16,900 Seearbeitern und 36,000 Matrosen in den 3 Kriegshäven Cadiz, Cartagena und Ferrol.

IV.

SKIZZE DER STAATSVERFASSUNG.

Spanien ist eine erbliche uneingeschränkte Monarchie, in welcher es zwar Cortes oder Reichsstände giebt, welche bei wichtigen und eingreifenden Angelegenheiten und Staatseinrichtungen zusammentreten sollen, aber seit 1713 eingeschlafen sind.

Das Staatsoberhaupt ist ein König mit grofsen wichtigen Vorrechten, auf dem die ganze gesetzgebende und vollziehende Gewalt beruht. Der König läfst sich bei seiner Thronbesteigung ausrufen und von den Grofsen huldigen; einer Krönung bedarf es nicht. Die Thronfolge ist in dem Stamme der Bourbone in der männlichen und weiblichen Linie erblich, doch dergestalt, dafs die entferntesten männlichen Nachkommen den Vorzug vor den nächststehenden weiblichen haben. Erst wenn alle männlichen Deszendenten Philipp's V. ausgestorben sind, trifft die Reihe die Töchter, und nach Absterben aller männ-

lichen und weiblichen Nachkommen das beanwartete Haus Savoyen. Kinder von Infanten, aus unstandesmäſsiger Ehe erzeugt, schlieſst das Gesetz von 1776 ganz aus. Der König wird der Observanz nach mit dem Anfange des 14ten Jahres volljährig; die Regent- und Vormundschaft hängt von dem Willen des Vorgängers auf dem Throne und in dessen Ermangelung von den Ständen ab. Der König muſs sich mit seiner Gemahlin zur Römisch-katholischen Religion bekennen. Die Haupt- und Residenzstadt ist Madrid; Lustschlösser sind Escorial, San Ildefonse, Aranjuez und Pardo Sonst hat der Monarch auch in mehreren Hauptstädten Paläste.

Die Staatsbürger bestehen aus vier Classen: 1) Adel. Er theilt sich in hohen — Titulados — und niederen — Hidalgos; in Cataluña Hombres de Pareja. Jener besteht aus Herzogen, Marquesen, Grafen, Viscontes und Baronen, welche zusammen den Titel Don vor ihrem Taufnamen führen; aber nicht jeder hohe Adliche ist Grand von Spanien, sondern die Ertheilung der Grandezza hängt von der Willkür des Monarchen ab, und ist in der Regel erblich, zuweilen aber auch persönlich. Es giebt 3 Classen von Granden, jede mit besonderen Prärogativen. Der hohe Adel ist in Spanien hinsichtlich seiner Güter sehr begünstigt: bei den meisten dazu gehörigen Familien ist das Mayorasgo eingeführt, vermöge dessen die erstgeborenen Söhne den väterlichen Rang, Titel und Stammgüter erhalten, die nachgeborenen aber bloſs den Familiennamen führen und abgefunden werden. Unter dem hohen Adel giebt es sehr begüterte Familien, wie die Herzoge von Infantado, Medina-Sidonia, Alba. Der niedere Adel, die Hidalgos, genieſsen ebenfalls gewisse Begünstigungen und Vorrechte: in Castilla theilt man sie in Hidalgos de Sangre und de privilegio. Sie sind äuſserst zahlreich: bei der Zählung von 1787 fand man 479.603, bei der von 1797 484.151 Hidalgos, wovon die meisten in Asturias, Altcastilla und Vizcaya leben: jeder, welcher kein bürgerliches Gewerbe treibt, rechnet sich in diesen Provinzen zu der Kaste des Adels. 2) Clerus. Er wird gleichmäſsig in hohen und niederen eingetheilt, und macht wegen seiner Befreiungen und wegen seiner Reichsstandschaft eine eigene Kaste im Staate aus. Er ist nicht sehr zahlreich: 1787 gehörten 208 960 und 1797 151.325 Personen zum Clerus. 3) Bürger. Als Handel und Gewerbe noch Spaniens Städte belebten, spielte dieser Stand eine wichtige

Rolle. Jetzt findet sich Wohlstand bloſs in den gröſseren Seestädten, indem verkehrte Maaſsregeln, unrecht vertheilte Auflagen und Zölle, erschwerte Verbindung und Inquisition alles Gewerbe aus dem Inneren Spaniens verbannt haben. Die Städte theilen sich in Ciudades und Villas: nur jene nehmen Theil an der Reichsstandschaft; diese, unter welchen selbst die Hauptstadt, übertreffen jene an der Zahl und häufig auch an Volksmenge und Wichtigkeit weit; doch stehen die meisten in grundherrlichen Verhältnissen. 4) Bauern. Diese Kaste ist in Spanien nirgends leibeigen, sondern persönlich frei, gehört indeſs meist der Krone, dem Adel oder der Geistlichkeit, und ist in der Regel überall, mit Ausnahme der Basken, Herrendiensten unterworfen. Der Bauer ist entweder Eigenthümer des Guts, welches er cultivirt, oder Erbpächter, Zinsmaier oder Zeitpächter. In beiden Fällen findet man ihn mehr oder weniger gedrückt, dort mit Staatslasten, hier mit gutsherrlichen Gefällen und Diensten so überhäuft, daſs er nur mit der gröſsten Anstrengung seinen Unterhalt erschwingen und nichts erübrigen kann. Dabei leidet er noch in einigen Provinzen durch die Mesta, in anderen durch Jagdberechtigungen der Groſsen, durch zweckwidrige Agrarialgesetze und andere Belästigungen. In verschiedenen Provinzen trägt der Bauer minder schwer, und diese zeichnen sich auch durch besseren Anbau aus: den Basken hindert nichts an seiner Thätigkeit, und sein undankbarer Boden blühet!

Die Cortes, welche in Spanien vordem eine so bedeutende Rolle spielten, existiren in der Monarchie nur dem Namen nach, und noch ist ihre, durch K. Ferdinand VII bei seiner Rückkehr aus Frankreich in der Proclamation vom 4. Mai 1814 feierlichst versprochene Wiederherstellung nicht erfolgt. Die Stände von Castilla hatten ihre Vorrechte bereits unter K. Ferdinand dem Katholischen und Karl I. verloren, die von Aragon wurden unter K. Philipp V. unterdrückt, und bloſs die Baskischen Provinzen erhielten mitten im monarchischen Spanien ihre Verfassung und Vorrechte bis zum Jahre 1805 aufrecht, wo eine königliche Verfügung denselben ebenfalls ein Ende machte. Als K. Ferdinand VII. 1808 in Frankreich zurückbehalten wurde, constituirten sich zwar die Cortes Anfangs zu Madrid, dann zu Sevilla und Cadiz und zuletzt zu Madrid, errichteten eine Regierungsjunta, und verwalteten bis zu Ferdinand's Rückkehr das Reich, wel-

ches sie und der Heldenmuth der Nation ihm erhielt. Eine von denselben für das Reich entworfene Constitution wurde jedoch von dem Monarchen nicht anerkannt, sondern ihre Zusammentretung für gesetzwidrig erklärt, und ihre Auflösung mit Gewalt bewerkstelligt. Wenn man also diese unconstitutionelle Versammlung nicht rechnen will, so sind die Cortes im Jahre 1713 zum letzten Male zusammen getreten gewesen. Sie bestehen aus drei Ständen, der hohen Geistlichkeit — Erz- und Bischöfen — dem hohen Adel oder den Titulados, und den Deputirten der Ciudades, wozu auch die drei Ritterorden, welche den Rang vor den Ciudaden haben, gerechnet werden. Bloſs bei Huldigungen lieſs man bisher die Cortes figuriren. Der stehende Ausschuſs von acht Deputirten aus dem dritten Stande oder das Collegium der Deputados de los Reynos, welches bis 1808 zu Madrid versammelt war, blieb bis dahin ein Ueberbleibsel der alten Cortes, beschäftigte sich aber bloſs mit Steuerangelegenheiten, und hatte durchaus keinen Einfluſs auf die Staatsverwaltung. Ob selbiges nach 1814 sich wieder constituirt habe, ist nicht bekannt. Uebrigens haben die einzelnen Provinzen das Recht, ihre Landstände bei gewissen Angelegenheiten in Provinzialversammlungen zusammentreten zu lassen.

Der Titel des Monarchen ist: Don — von Gottes Gnaden König von Castilia, Leon, Aragon, beider Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicia, Mallorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, der Algarve, von Algeziras, Gibraltar, der Canarischen Inseln, des westlichen und östlichen Indiens, der Inseln und des festen Landes des Weltmeers, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mailand, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Vizcaya und Molina. — Der kurze Titel ist: Rey catholico de España. Den Beinamen eines katholischen Königs führt der Monarch seit 1496, wo K. Ferdinand denselben von dem Papste erhielt. Die königlichen Befehle werden mit den Worten: Yo el Rey (Ich der König) durch einen Stämpel bezeichnet. Der präsumtive Kronerbe heiſst seit 1388 Prinz von Asturias, die nachgeborenen Kinder Infanten und Infantinnen von Spanien.

Das Wappen ist ein quadrirtes Schild mit einem Mittelschilde. Das erste wieder quadrirte Viertel enthält im

ersten und vierten Felde ein goldenes Castell mit 3 Thürmen in rother Umgebung wegen Castilla, im zweiten einen rothen gekrönten Löwen in silberner Umgebung wegen Leon; zwischen den beiden untersten Feldern ist das Wappen von Granada — ein grüner, in der Mitte der Länge nach geöffneter, Granatapfel mit rothen Kernen und einem grünen Zweige in silberner Umgebung. Das zweite Viertel ist gespalten: zur Rechten das Wappen von Arragon — 4 rothe Pfähle in goldenem Felde, und zur Linken das Sicilische — ein schräg geviertes Schild, welches oben und unten 4 rothe Pfähle, auf beiden Seiten aber einen schwarzen Adler in silbernem Felde zeigt. Das dritte Viertel ist getheilt: oben ist ein silberner Balken in Roth, wegen Oesterreich, unten ein von Blau und Gold fünfmal rechts durchschnittenes und Roth eingefaſstes Schild wegen Altburgund. Das vierte Quartier enthält oben das neue Burgundische Wappen: ein blaues mit goldenen Lilien besäetes Schild mit einer silber- und rothgestickten Einfassung, und unten das Wappen von Brabant: ein goldener Löwe in schwarzem Felde. Im Mittelschilde sieht man das Familienwappen des Königs: drei goldene Lilien in blauem Felde mit einer rothen Einfassung. Das Wappenschild, das eine königliche Krone bedeckt, ist mit der Ordenskette des goldenen Vlieſses umgeben, und als Schildhalter stehen zwei Löwen. Ein kleineres Wappen, dessen man sich bisher zuweilen bediente, enthält bloſs die Wappen von Castilla und Leon, und in der Mitte das Familienwappen.

An der Spitze des Hofstaats steht der Groſsalmosenier, welcher zugleich Patriarch beider Indien ist, und gewöhnlich aus dem hohen Adel genommen wird. Die übrigen Stäbe sind unter den Oberhofmeister, Oberkammerherrn, Oberstallmeister, Oberjägermeister und Oberfalkenier vertheilt. Den Glanz des Hofes erhöhen die Garden oder das königliche Militärhaus. Diese bestanden vor 1808 aus 4 Comp. Garde du Corps, aus 1 Comp. Hellebardier, aus 1 Reg. Spanischer und 1 Reg. Wallonischer Fuſsgarde und aus 1 Brigade Carabiniers, zusammen 1806 8,070 Mann. — Kein Hof in Europa ist prachtvoller, zugleich aber auch zeremoniöser und etikettvoller: besonders herrscht an Galatagen ein auſserordentlicher Aufwand. Mit dem Monarchen und dessen Gemahlin hat Niemand das Recht, an einer Tafel zu speisen, mit Kniebeugungen warten ihm und den übrigen Mitgliedern seiner Familie die Granden

des Reichs auf, und selbst die geringste Hofreise ist mit großem Gepränge und Förmlichkeiten verbunden. Dessenungeachtet ist das steife Zeremoniel der Philippe in manchen Stücken sehr gemildert: die ganzen Gallatage sind auf 6, die halben auf 22 herabgesetzt u. s. w.

Spanien hat 7 Ritterorden. Als Hofehren:

1) Den Orden des goldenen Vließes, welchen sowohl der Kaiser von Oesterreich, als der König von Spanien vergiebt. Er ist 1429 von Philipp dem Guten, Herzoge von Burgund, gestiftet, und durch Philipp von Oesterreich, der letzteren Burgundischen Erbin Sohn, auf Spaniens Boden verpflanzt. Der König ist Großmeister und vertheilt den Orden bloß an regierende Fürsten und die höchsten Staatsbeamten und Großen des Reichs. Die Ordenskette besteht, wie in Oesterreich, aus zwei Feuerstrahlen, welche mit flammenden Kieseln abwechseln, aber ohne die Oesterreichische Devise. An der Kette hängt die Figur eines Vließes oder Witterfells mit der Inschrift: Pretium non vile laborum. Einen Mantel tragen die Ritter nicht. 2) Den Marien-Louisenorden, ein 1792 für Frauen vom höchsten Range gestifteter weiblicher Orden. Als Verdienstorden. 3) Den Karlsorden, der reinen Empfängniß der Jungfrau Maria gewidmet und von K. Karl III. 1771 für jede Art von Verdienst gestiftet. Der König ist Großmeister; die Ritter sind in 2 Classen getheilt — 60 Großkreuze und 200 Ritter mit 375 Gulden Pension. Das Ordenszeichen ist ein Kreuz, welches auf der einen Seite das Bild der Empfängniß, auf der anderen Seite den Namenszug Karl's III. mit der Devise: Virtuti et Merito zeigt. Die Großkreuze tragen es an einem blau und weiß dreifach gestreiften Bande en Echarpe von der rechten zur linken Seite, die Ritter am Knopfloche. Als geistliche Orden 4) den Orden von Calatrava, 1158 gestiftet und mit 24 Commenden und acht Prioraten ausgestattet, welche 122,495 Gulden abwerfen. Der König ist Großmeister. Sein Zeichen ist ein rothes lilienförmiges Kreuz; der Ordenshabit ein weißer Mantel mit dem Kreuze auf der linken Seite. Seit 1740 legen die Ritter bloß das Gelübde der Armuth, des Gehorsams und der ehelichen Treue ab. 5) Den Orden von Alcantara, 1177 gestiftet oder bestättigt und mit 33 Commenden und 4 Alcadien ausgestattet, welche 92,250 Gulden eintragen. Der König ist Großmeister; das Ordenszeichen ein grünes lilien-

förmiges Kreuz, welches die Ritter an einem grünen Bande um den Hals tragen; der Mantel, auf dem ebenfalls ein Kreuz gestickt ist, ist weifs. 6) Den Orden von Santjago, 1170 entstanden. Der König ist Grofsmeister; der Orden hat 87 Commenden mit 189,990 Gulden Einkünften. Seine Zeichen bestehen in einer goldenen dreisträngigen Halskette mit einem daran hängenden schwertförmigen Kreuze, wovon der Knopf die Form eines Herzens hat und die beiden mittleren Balken in Lilien auslaufen. Der Mantel ist weifs. 7) Den Orden von Montesa, ein geistlicher 1319 gestifteter Orden, welcher 13 Commenden mit 47,160 Gulden Einkünften hat und blofs geistlich ist. Die Ritter tragen ein rothes Kreuz. Auch der Johanniterorden besitzt in Spanien sehr viele und reiche Commenden und Güter, welche vor 1808 305,586 Gulden ertrugen.

V.

SKIZZE DER STAATSVERWALTUNG.

Im monarchischen Spanien findet gegenwärtig überall eine gleichförmige, auf das Prinzip der Autokratie gegründete, Staatsverwaltung Statt. Der Monarch ist die Quelle und der Vollzieher der Gesetze; um ihn, um seine Person sind die höchsten Behörden versammelt, durch deren Organ die ganze Staatsverwaltung Leben und Bewegung erhält. Diese sind das Staatsministerium und verschiedene mit demselben arbeitende Collegien. Der Staatsrath, eigentlich das höchste Collegium des Reichs vorstellend, steht jetzt blofs als Statist da, weil der unumschränkte Wille des Alleinherrschers seine Mitwirkung schon seit Alberoni's Zeiten für bedenklich gefunden. Die 31 Provinzen des Reichs sind mit wenigen Localabweichungen gleichförmig organisirt, und werden durch Statthalter regiert; doch sind verschiedene derselben unter einem gemeinschaftlichen Statthalter vereinigt. Die Justiz besteht aus Ober- und Untergerichten; die Polizei gehört, mit Ausnahme der Hauptstadt, zu dem Ressort der Ortsobrigkeiten und zum Theil unter die Inquisition. Die katholische Religion ist

nicht bloſs herrschend, sondern allein geduldet: die Gewalt des Papstes, ihres Oberhauptes, wird jedoch durch die Concordate sehr eingeschränkt, und ihre Diener hängen mehr von dem Monarchen, als von dem Papste ab; über die Reinhaltung der Kirche wacht die Inquisition. Die Einkünfte des Reichs sind entweder verpachtet oder administrirt; aber die Finanzverwaltung ist in Spanien äuſserst schwierig und kostbar, auch das Reich tief verschuldet. Das Militär steht in höchster Instanz unter dem obersten Kriegsrathe, in den Provinzen unter Generalcapitänen; die Marine ist unter drei Seedepartemente vertheilt. Die Colonien haben ihre Vicekönige oder Generalcapitäne, welche die Krone aus Spanien dahin sendet, übrigens meistens Spanische Gesetze und eine dem Mutterlande ähnliche Verwaltung. Ihre höchste Behörde in Spanien ist der Minister und der Rath von Indien.

Zu den Zentralbehörden gehören: 1) der Staatsrath. In diesem höchsten Reichscollegium sollten sich ursprünglich alle Zweige der Regierung vereinigen, aber schon seit einem Jahrhunderte ist den Staatsräthen, wozu die obersten Staatsbeamten genommen werden, bloſs der Titel, Rang und Einkünfte ohne sonstige Einwirkung gelassen. Die Zahl der Staatsräthe ist unbestimmt und hängt von dem Monarchen ab. 2) Das Staatsministerium, jetzt dasjenige Regierungscollegium, welches die ganze Staatsverwaltung umfaſst: es zerfällt in 6 Departemente, deren jedem ein Minister vorsteht: a) der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher zugleich den Titel eines ersten Staatssecretärs führt, und dirigirender Minister ist; b) der Minister der Justiz und der Gnadensachen, welchem der hohe Rath von Castilla zur Seite steht. Er hat die Besetzung aller obrigkeitlichen Personen, und entscheidet auch über kirchliche Angelegenheiten; c) der Minister der Finanzen. Er ist gewöhnlich Präsident des obersten Finanzraths, und hat auſserdem noch den Rath der Kreuzbulle, den obersten königlichen Handels- und Münzrath, das königliche Bau- und Forstcollegium, die Tabaksverwaltung und das Oberpostamt unter sich; d) der Minister des Krieges, welcher als solcher Präsident des obersten Kriegsraths ist; e) der Seeminister, welchem die Chefs der drei Seedepartemente untergeordnet sind, und f) der Minister von Indien, welcher den obersten Rath von Indien zur Seite hat. — Untergeordnete Zentralbehörden in der Hauptstadt sind: 1) der hohe Rath von Castilla, seit 1814 wie-

der hergestellt. Er theilt sich in 5 Säle ab: die doppelte Sala de Govierno beschäftigt sich mit Regierungsangelegenheiten und führt die oberste Aufsicht über das Fabrikwesen und die Landstrafsen, die Sala de Mil y Quinientes, die Sala de justicia und die Sala de provincia bilden ein oberstes Justizrevisorium und entscheiden zugleich in erster und einziger Instanz über die Streitigkeiten der Grandezza. Zu diesen 5 Sälen kommt noch ein sechster, das Tribunal der Alcaldes de Corte, welches die eigentliche Justiz- und Polizeiinstanz der Stadt und Provinz Madrid ausmacht: man kann aber von demselben an die übrigen Säle appelliren. Ein Ausschufs dieses hohen Gerichtshofs, die Camara, bildet einen geheimen Rath des Monarchen, und schlägt nebst dem Minister der Justiz- und Gnadensachen zu allen Justizstellen vor. 2) Der oberste Finanzrath, ebenfalls aus 5 Abtheilungen, Sala de Govierno, de Justicia, de Millones, de la unica contribucion und de la contaduria mayor bestehend: letzterer Saal bildet die Oberrechenkammer, die übrigen beschäftigen sich mit der Regulirung der Auflagen und Ausgaben, mit den Finanzprozessen und mit dem Steuercataster. 3) Der oberste Kriegsrath, aus zwei Abtheilungen, Sala de Govierno und Sala de Justicia bestehend; an letzteren gehen zugleich alle Berufungen von den Prozessen der Ausländer. 4) Der oberste Rath von Indien, welcher in drei Säle getheilt ist, wovon die beiden ersten sich mit Verwaltung der Colonien und der letztere mit der Justiz beschäftigt. Aus ihm gehen alle Gesetze für die Colonien und die Ernennung der Vicekönige und aller hohen Colonialbeamten hervor. 5) Der Rath der Ritterorden, in zwei Säle getheilt, wovon der eine blofs mit dem Orden von Santjago, der andere mit denen von Calatrava und Alcantara beschäftigt ist. Aufser diesen höchsten Zentralbehörden sind noch der Rath der Kreuzbulle, der Handels-, Münz- und Bergwerksrath, das Bau- und Forstcollegium, die Tabaksverwaltung, das Oberpostamt und der oberste Rath des Inquisitionsgerichts in der Hauptstadt versammelt.

Spanien ist in 31 Provinzen getheilt, jede zerfällt wieder in Bezirke, welche Partidos, Tierras, Concejos, Jurisdiciones, Hermandades, Sexmos, Ochavos, Tesorerias, Calles, Provincias, Corregimentos, Goviernos, Vegerias und Merindades genannt werden. Jede Provinz wird von einem Statthalter unter dem Namen eines Vicekönigs oder Generalcapitäns regiert. Diese haben ihren Sitz zu Ma-

drid für die 5 Provinzen von Neucastilla, zu Zamora für die 4 Provinzen von Altcastilla und für die 6 Provinzen von Leon, zu Coruña für Galicia, zu Oviedo für Asturias, zu Badajoz für Estremadura, zu Puerto Maria für Sevilla, Jaen und Cordova, zu Malaga für Granada, zu Valencia für Valencia und Murcia, zu Barcelona für Cataluña, zu Palma für Mallorca, zu Zaragoza für Aragon, zu Pamplona für Navarra und zu San Sebastian für Vizcaya, Guipuscoa und Alava. Die Bezirke werden durch Governadores, Regentes, Corregidores und Intendentes, welche den Statthaltern untergeordnet sind, verwaltet.

Ein allgemeines Gesetzbuch hat Spanien nicht. In Castilla richtet man sich vorzüglich nach der Recopilacion de las Leyes de estos Reynos, welche zuerst 1566 von K. Philipp II. emanirt und unter K. Philipp V. vermehrt herausgekommen ist; ferner nach den Leyes de Toro, welche 1505 bekannt gemacht sind, und nach dem Ordenamiento Real, 1496 von K. Ferdinand dem katholischen herausgegeben. Aufser diesen gelten Fora, wozu das Fuero Juzgo des K. Egiza gehört, Partida, und zur Aushülfe auch das Römische und Kanonische Recht. Andere Provinzen, wie Aragon, Cataluña, Valencia, Mallorca, Navarra, Galicia und die Basken haben ihre eigenen Provinzialrechte. Uebrigens ist die Justiz, wie die Gesetzgebung, äufserst verwickelt: ein Heer von Gerichtspersonen und Sachwaltern (letztere 1787 an der Zahl 5 889) erschweren die Justizpflege, und die Prozesse sind eben so langwierig als kostbar. Das höchste Justizrevisorium für ganz Spanien und die erste und einzige Instanz der Grandezza ist der hohe Rath von Castilla. Sonst sind Appellationshöfe: a) für Castilla die chancelleria de Valladolid, welche eine Appellationsinstanz ausmacht, aber in Streitigkeiten und Criminalfällen der Hidalgos auch in erster Instanz erkennt; b) für Granada die chancellaria de Granada, welche die Appellationsinstanz von Granada und die erste Instanz der Hidalgos in Vandaluzia bildet; c) für Aragon die Audiencia real zu Zaragoza; d) für Cataluña die Audiencia real zu Barcelona; e) für Valencia die Audiencia real zu Valencia; f) für Mallorca die Audiencia real zu Palma; g) für Asturias die Audiencia real zu Oviedo; h) für Galicia die Audiencia real zu Coruña; i) für Sevilla, Jaen und Cordova dio Audiencia real zu Sevilla; k) für Navarra der Consejo real von Pamplona, der einzige Gerichtshof, von welchem keine Berufung an den hohen Rath von Castilla Statt findet. In

den Baskischen Provinzen gaben bisher die Generalversammlungen der Stände die Appellationsinstanz ab. Jeder dieser Gerichtshöfe hat einen Regenten, 8 bis 12 Räthe und Fiscale; in einigen übernimmt der Vicekönig oder Generalcapitän die Präsidentenstelle. Auch die Audiencia de la contratacion a las Indias zu Cadiz ist in Handelssachen gewissermafsen eine obere Instanz. In den Bezirken und gröfseren Städten ist die erste obrigkeitliche Person und die erste Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der Corregidor, welchem unter dem Namen Regidores mehrere Beisitzer zugeordnet sind; in den Villas und Pueblos heifsen die Unterrichter Alcaldes und Bayles. Der Corregidores sind in Spanien 112. In den Bezirken und Pueblos handhaben die Polizeipflege die Corregidores und Alcaldes, zu Madrid das 1814 wiederhergestellte Tribunal des Alcaldes de Corte.

Die Religion ist die Römisch-katholische, welche in Spanien im gröfsten Glanze und Gepränge erscheint: neben ihr wird keine andere geduldet. Ueber ihre Reinheit wacht die Inquisition, welche aus 1 General- und 14 Provinzialgerichten besteht, und 1787 2,666 Angestellte und einige 1000 Familiaren im Solde hatte. Ihre Furchtbarkeit und ihr Einflufs hat sich in neueren Zeiten sehr vermindert, ihre Auto da Fe sind meistens zu Possenspielen herabgesunken, und nur auf die Wissenschaften scheint sie als oberste Zensur sehr nachtheilig zu wirken. Man hatte sie 1808 abgeschafft, aber das Volk verlangte selbst deren Wiederherstellung. Diefs Gericht scheint gegenwärtig für Spanien unentbehrlich, um dem Despotismus durch Despotismus Schranken zu setzen, indem es als eine Mauer zwischen Volk und Monarchen tritt, und unabhängig von beiden bald den zu weit greifenden Minister, bald das zu viel verlangende Volk zügelt. Das geistliche Staatsrecht Spaniens gründet sich hauptsächlich auf die beiden, mit den Päpsten 1524 und 1753 geschlossenen Concordate. Vermöge derselben steht dem Monarchen die Ernennung der Erz- und Bischöfe, dem Papste die Bestättigung zu; die Canonicate vergiebt entweder der Monarch oder der Bischof, nur 25 sind dem Papste vorbehalten, doch unter der Bedingung, dafs sie blofs an Spanier vergeben werden dürfen. Die Besetzung der übrigen Pfründen, in so fern solche nicht aus dem Schoose der Capitel und Klöster erfolgt, gehört allein dem Monarchen. Der Papst übt durch seinen Nuncius eine gewisse geistliche Gerichtsbarkeit aus, aber die päpstlichen Bullen treten nur dann in Wirkung, wenn der Monarch sie be-

stätigt hat, und die Dispensationen über Gewissensfälle ertheilt der Bischof. Die Orden sind von auswärtigen Generalen unabhängig; kein Geistlicher darf sich in Erbschaftsangelegenheiten mischen. Das jus spolii und die Annaten gehören dem Könige, welcher den Papst dafür mit einem jährlichen Aversionalquantum von 57,236 Guld. schadlos hält; die Cruzada hat die Regierung in einen Finanzzweig verwandelt, und alle Pfründen, welche über 400 Guld. abwerfen, können bis auf ⅓ der Einkünfte mit Pensionen belastet werden. Die Zahl der Geistlichkeit ist nicht übermäſsig stark; 1787 fand man 179,357 und 1797 121,722 Welt- und Klostergeistliche, wozu noch 4,103 Bedienten des Clerus und 25,500 in geistliche Brüderschaften vereinigte Personen kommen: 1787 gehörte mithin der 50ste, 1797 aber der 58ste Kopf zum geistlichen Stande. Der Secularclerus besteht aus hohem und niederem; der hohe aus 8 Erz- und 51 Bischöfen mit 61 Kathedral- und 114 Collegiatkirchen oder groſsen Abteien mit beinahe bischöflicher Jurisdiction. Der Erzbischöfe sind 8: 1) zu Toledo, der Primas des Reichs, mit den Suffraganbischöfen zu Cartagena, Cordova, Cuenca, Jaen, Osma, Segovia, Siguenza und Valladolid; 2) Sevilla mit den Bischöfen zu Cadiz und Malaga; 3) zu Compostella mit den Bischöfen zu Astorga, Avila, Badajoz, Ciudad Rodrigo, Coria, Lugo, Mondoñedo, Orense, Plasencia, Salamanca, Tuy und Zamora; 4) zu Granada mit den Bischöfen zu Almeria und Guadix; 5) zu Burgos mit den Bischöfen zu Calahorra, Palencia, Pamplona, Santander und Tudela; 6) zu Tarragona mit den Bischöfen zu Barcelona, Gerona, Ivica, Lerida, Solsona, Tortosa, Urgel und Vique; 7) zu Zaragoza mit den Bischöfen zu Albarracin, Barbastro, Huesca, Jaca, Tarazona und Teruel; 8) zu Valencia mit den Bischöfen von Mallorca, Minorca, Orihuela und Segorbe. Die beiden Bischöfe zu Leon und Oviedo stehen allein unter dem Papste. Noch sind zwei Bischöfe vom Orden Santjago in dem Kloster San Marcos in Leon und zu Ucles in Toledo. Der niedere Secularclerus, wozu 1787 85,668, 1797 43,083 Clerlker gezählt wurden, versieht 18,871 Kirchspiele. Der Regularclerus bewohnte 1787 2,011 Mannsklöster, 48 Congregationen und 170 Collegien, worin 47,515 Mönche lebten, und 1,062 Frauenklöster und 43 Collegien, welche 24,559 Nonnen enthielten; 1797 waren 1,051 Mannsklöster mit 53,098 Mönchen und 1,075 Nonnenklöster mit 24,007 Nonnen vorhanden. Die Wiederherstellung der Jesuiten, welche 1815 angeordnet ist, wird indeſs die Zahl der Klöster und Collegien noch beträchtlich vermehren, da dieser Orden in Spanien vormals am reichsten dotirt war.

Künste und Wissenschaften haben in Spanien ihr goldenes Zeitalter längst überlebt. Es giebt zwar 11 Universitäten, die zum Theil reich ausgestattet sind, aber der Unterricht auf denselben, wie auf den vielen Collegien, befindet sich fast ausschliefslich in den Händen des Clerus und ist höchst einseitig. Die vielen Akademien und gelehrten Gesellschaften, deren Madrid allein 13 zählt, sind auch wenig geeignet, den Wissenschaften aufzuhelfen: blofs für Vaterlandskunde, Geographie, Nautik und Oekonomie ist in neueren Zeiten etwas gethan. Die wenigen hellen Blicke der Aufklärung, die vor 2 Dezennien auch in diesem Reiche aufdämmerten, sind durch den Unabhängigkeitskrieg ganz erloschen, und es scheint, als wenn dasselbe aus seiner Lethargie vorerst nicht wieder heraustreten werde.

GROSSHERZOGTHUM TOSCANA.

I.

GENEALOGIE DES REGIERENDEN HAUSES.

Grofsherzog: Ferdinand III., kaiserl. Prinz, Erzherzog von Oesterreich, Sohn K. Leopold II., geb. 6. Mai 1769, folgt seinem Vater als Grofsherzog von Toscana 21. Jul. 1790, tritt 9. Febr. 1801 Toscana an den König von Hetrurien ab, und erhält dafür zur Entschädigung Salzburg, Berchtesgaden und den gröfseren Theil von Eichstedt und Passau als Teutsches Kurfürstenthum, vertauscht 26. Dec. 1805 solches mit dem Fürstenthume Würzburg, tritt im Sept. 1806 zum Rheinischen Bunde, nimmt 30. Sept. 1806 den grofsherzogl. Titel an, kommt durch den Frieden zu Paris 1814 von Neuem in den Besitz von Toscana, wird darin durch den Wiener Congrefs bestättigt und erhält zugleich den Präsidienstaat, die Insel Elba, die im Umfange seines Staats belegenen Reichslehen und die Oberhoheit über Piombino; Grofsmeister des Stephans-, St. Joseph- und weifsen Kreuz-Ord., Ritter des golden. Vl., Grofskr. des Steph.-, der Ehrenlegion, des Sächs. Rautenkr. und des Sicil. Ord.; k. k. Generalfeldmarschall; verm. 19. Sept. 1790 mit Louise Amalie Therese, Prin-

zessin von Sicilien, geb. 27. Jul. 1773, gest. 19. Sept. 1802.

Kinder: 1) KAROLINE FERDINANDINE THERESE, geb. 2. Aug. 1793, gest. 5. Jan. 1802. 2) FRANZ LEOPOLD LUDWIG, geb. 15. Dec. 1794, gest. 18. Mai 1800. 3) LEOPOLD JOHANN JOSEPH FRANZ FERDINAND KARL, Erbgrofsherzog, geb. 3. Oct. 1797, Ritter des golden. Vl., Grofskreuz der Ehrenlegion. 4) MARIE LUDOVIKE (JOHANNE JOSEPHE KAROLINE), Aebtissin des Fräuleinstifts zur heil. Anna, geb. 30. Aug. 1798. 5) THERESE (FRANZISKE JOSEPHE JOHANNE BENEDICTA), geb. 21. März 1801.

Geschwister und Aeltern: Siehe Oesterreich.

II.

ÜBERBLICK DER GESCHICHTE.

Das Land der Etrusker — Etrurien — umfafste zu den Zeiten, wo wir in dessen Geschichte eingeführt werden, bei weitem mehr als das gegenwärtige Toscana, und war unter zwölf Staaten vertheilt, deren jeder von einem Häuptlinge beherrscht wurde. Die Römer eroberten und vereinigten diese sämmtlichen Staaten mit ihrem weiten Gebiete, seit welcher Zeit Etrurien die Schicksale desselben theilte. Bei dem Verfalle des Römischen Reichs gieng es nach und nach aus den Händen der Westgothen, Longobarden und Byzantiner an die Franken und Teutschen über, und erhielt seine eigenen Markgrafen, die sich jedoch bald unabhängig zu machen wufsten.

Die grofse Städterevolution, die im Mittelalter fast überall in Italien die Krise der ganzen Landesverfassung gemacht hat, entwickelte sich am Arno viel langsamer, als im übrigen Italien. Die Macht des Markgrafen war hier theils ausgedehnter, theils gab es der grofsen Städte

zu wenige, und das flache Land war auf das höchste verödet.

Die erste Stadt, die in Toscana vor allen ihr Haupt erhob, war Pisa. Florenz fieng dann an Einfluſs zu erhalten, als Pisa's Macht durch Kriege und innere Unruhen zerrüttet war, und Siena bildete sich erst in der Mitte des 13ten Jahrhunderts zu einem blühenden Freistaate. Unter diesen drei Städten war das ganze Land getheilt; doch wurde Florenz bald die mächtigere, besonders seitdem sich der wilde Kampf der Factionen in ihrer Staatshaushaltung gelegt, und das Haus der Medicis unter ihren edlen Familien hervorgetreten war. Unter Johann von Medicis wurde 1407 Pisa mit seinem ganzen Gebiete erobert und unterworfen.

Doch genügte es dem Ehrgeize dieses Hauses bald nicht mehr, die ersten und geachtetsten Bürger eines Freistaats zu seyn, sie wollten seine Herren werden. Fast anderthalb Jahrhunderte lang dauerte es jedoch, ehe sie ihr Ziel erreichten: erst Alexander wurde 1530 von K. Karl V. zum erblichen Oberhaupte aller Magistrate und zum Herzoge von Florenz erklärt, doch sollte die Freiheit der Republik ungekränkt bleiben. Er sollte mehr nur ein mächtiger Erbdoge, als Herzog seyn, und alle öffentlichen Ausfertigungen trugen die Aufschrift: Dux et consiliarii Reipubl. Florentinae.

Dieser Schatten der Florentinischen Freiheit endigte mit Cosmus I., der überdem 1557 den ganzen Staat von Siena mit Florenz verband und 1569 den groſsherzoglichen Titel vom Papste erhielt, welchen auch in der Folge 1576 der Kaiser bestättigte.

Unter der Herrschaft der Mediceer hatte Florenz sein goldenes Zeitalter. Hoch blühete Kunst und Wissenschaft, und Industrie und Handel belebten und bereicherten die Städte. Die Mediceer waren meistens würdige Regenten, nur Cosmus III., welcher von 1670 bis 1723 regierte, glich ihnen nicht und das Land gerieth während seiner langen Regierung in Schulden und tiefen Verfall; mit Johann Gasto starb 1737 der ganze Stamm der Mediceer ab.

Schon zehn Jahre vorher, ehe dieser Fall eintrat, hatte man über das schöne Toscana disponirt: es sollte

an den Spanischen Infanten Don Carlos fallen. Doch änderte sich dieſs plötzlich, als Carlos den Thron beider Sicilien erhielt, und es wurde nun dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen, dessen Land der vertriebene König von Polen und nach diesem Frankreich erhalten sollte, als Entschädigung zugetheilt, welcher auch 1737 nach Johann Gasto's Tode Besitz davon ergriff.

Franz Stephan war der Gemahl Marien Theresiens und meistens aus dem Lande abwesend. Dasselbe konnte sich daher unter seiner Regierung nicht schnell erhohlen, so viel auch vom alten Geiste der Mediceischen Staatsökonomie auf ihm ruhte. Doch erhielt es von ihm die Sanction, daſs Toscana mit Oesterreich nie unter einem Regenten vereinigt werden sollte, und nach seinem Tode folgte 1765 Peter Leopold in Toscana, ein Fürst, dem das Land auſserordentlich viel verdankt, und der zum Theil die Zeiten der ersten Mediceer wieder zurück rief. Er sorgte für das Wohl seines Volks wie ein Hausvater für seine Familie, und als er 1790 nach dem Tode seines groſsen Bruders Regent von Oesterreich wurde, überlieſs er Toscana seinem zweiten Prinzen Ferdinand III. in einem blühenden Zustande.

Der friedliche Geist des Vaters ruhete auch auf dem Sohne; und nur gewaltsam sah er sich in den Revolutionskrieg gezogen, der ihm 1801 sein schönes Toscana kostete, welches für Salzburg an den Prinzen von Parma, Ludwig I., abgetreten werden muſste.

Ludwig I. erhielt das Land nicht als ein Groſsherzogthum, sondern als ein Königreich, dem man den alten Namen Etrurien beigelegt hatte. Ein Französisches Heer führte ihn am 28. Jul. 1801 auf den neuen Thron, den es als Wache nmgab, und dessen Glanz man durch den Presidienstaat vergröſserte. Allein nur wenige Jahre gönnte seinem Stamme das Schicksal den Besitz von Toscana: er starb 1803, und sein unmündiger Sohn, Karl Ludwig, sah sich schon 1816 genöthigt, Toscana an Napoleon zu überlassen, welches er mit seinem gewaltigen Reiche verband, und unter drei Departemente desselben vertheilte.

Aber auch die Französische Herrschaft dauerte nur bis zu dem Frieden von Paris 1814. Toscana, nicht

mehr Etrurien, wurde von seinem alten Besitzer, dem Erzherzoge Ferdinand von Neuem in Besitz genommen, und der Wiener Congrefs erkannte diese Besitzung nicht nur an, sondern stand dem Grofsherzoge zugleich den Presidienstaat, die kaiserlichen Lehen im Umfange Toscana's und die Oberhoheit über Piombino zu. Nach dem verunglückten Versuche Napoleon's, seine Herrschaft in Frankreich wiederherzustellen, kam zu diesen Besitzungen die Insel Elba; auch ist dem Grofsherzoge der Anfall von Lucca, auf den Fall, dafs die jetzige Herzogin und deren Sohn ohne Nachkommenschaft versterben, zugesichert.

III.

STATISTISCHE ÜBERSICHT.

Das Grofsherzogthum Toscana, ein bis auf ein kleines Stück zwischen Lucca, Modena und Sardinien zusammenhängender und gerundeter Staat im mittleren Italien, enthält 395,36 □ Meilen, worauf 1.178.525, mithin auf jeder □ Meile im Durchschnitte 2,981 Individuen leben. Diese Volksmenge ist folgendergestalt vertheilt:

a) im Domin. Fiorentino	162,26	□ Meil.	643,385	Einw.
b) im Domin. Pisano	91,62	—	346,475	—
c) im Territ. di Siena	141,48	—	188,665	—
Summa	395,36	□ Meil.	1,178,525	Einw.

Zu dem Pisanischen werden Elba und das Fürstenthum Piombino, zu dem Sienesischen der Presidienstaat mit den Eilanden Giglio und Gianuti gerechnet. An Wohnplätzen zählt man 30 Städte, worunter Florenz mit 75,205, Livorno mit 50,581, Siena mit 23,882 und Pisa mit 17.000 Bewohnern, 87 Marktflecken und 2,559 Kirchspiele. Die Einwohner sind bis auf 15 bis 16,000 Juden Italiener: ihren Dialekt hält man für den reinsten in Italien Sie theilen sich in Adel, Bürger und Bauern, und leben meistens im Wohlstande: die Bauern sind völlig frei.

Die Staatseinkünfte mögen jetzt etwa 5 Mill. Gulden ausmachen. Nach Rehfues betrugen solche 1805 4,887,240, die Ausgaben dagegen 4,544,598 Gulden. Der Staat war sehr verschuldet; bei seiner Vereinigung mit Frankreich rechnete man die Schuld auf 160 Mill. Florentiner Lire oder etwa 46,500,000 Guld.

Das Militär besteht gegenwärtig ohne Landwehr aus 3,000 Mann. Ein Paar Fregatten und Galeeren beschützten sonst die Küsten, allein diese kleine Flotille ist während der Französischen Usurpation vernichtet, und Toscana hat gegen die Räubereien der Corsaren keinen anderen Schutz als Oesterreich, welches auch durch die hohe Pforte der Toscanischen Flagge Sicherheit verschafft hat.

IV.

STAATSVERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Die Regierungsform ist unumschränkt - monarchisch. Der Grofsherzog wird durch keine Constitution, durch keine Landstände und durch keine Privilegien in der Gesetzgebung, in der Besteuerung und in der vollziehenden Gewalt beschränkt. Das Lehensband, welches Toscana vormals an Teutschland und früherhin an Spanien knüpfte, ist längst aufgelös't.

Der Grofsherzog, ein Prinz des Oesterreichischen Hauses, erkennt die Hausgesetze Oesterreichs auch als die seinigen an. Dem zu Folge ist die Erbfolge, die Volljährigkeit, die Bevormundung bestimmt. Ein Grofsherzog von Toscana folgt seinem Vorgänger durch das Recht der Geburt, und es bedarf keiner weiteren Ceremonie, als einer Proclamation, worauf die Huldigung der Unterthanen folgt.

Der Titel ist: Von Gottes Gnaden N. N. kaiserlicher Prinz, Erzherzog von Oesterreich, Grofsherzog von Tos-

cana — mit dem Prädicate: Kaiserliche Hoheit. Der Erbfolger führt den Titel: Erbgroſsherzog.

Das Toscanische Wappen besteht aus einem goldenen Schilde, worin sechs Kugeln zu sehen sind ⁘, die obere blau mit drei goldenen Lilien besetzt, die fünf unteren roth. Es macht das Mittelschild des groſsen Schildes aus, in welchem in vier Quartieren die Wappen von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lombardei - Venedig, im Herzen aber das dreifach getheilte Wappenschild von Habsburg, Oesterreich und Lothringen enthalten ist. Dieses Herzschild deckt ein Erzherzogshut; den groſsen Schild eine königliche Krone, die in der Mitte mit einer Lilie geziert ist. Wenn ein Helm auf den Schild gesetzt wird, so ist es gekrönt, und trägt einen silbernen Falken mit einem goldenen Ringe an dem linken Fuſse und einen Zettel, worauf in goldenen Buchstaben das Wort Semper steht.

Toscana hat gegenwärtig drei Ritterorden: 1) den Stephansorden, welcher noch aus den Zeiten der Medicis herrührt und von Cosmus I. 1554 gestiftet ist. Die Ritter tragen ein kleines goldenes Kreuz an einem feuerfarbenen Bande. Der Groſsherzog ist Groſsmeister, der Sitz des Groſspriorats aber zu Pisa, woselbst alle drei Jahre ein Ordenscapitel gehalten wird; 2) der St. Josephsorden, ein Hausorden, welcher von dem jetzigen Groſsherzoge zu Würzburg 19. März 1807 errichtet und von dort nach Florenz herübergenommen ist. Er besteht aus drei Classen: Groſskreuzen, Commandeuren und Rittern; 3) der Orden des weiſsen Kreuzes, ebenfalls von dem jetzigen Groſsherzoge 1814 zur Belohnung des Verdienstes und militärischer Tapferkeit errichtet.

Die Form der Staatsverwaltung hat seit der Wiedereinführung des jetzigen Groſsherzogs eine völlige Veränderung erlitten, und es ist die ganze Leopoldinische Staatsverwaltung, nur mit einigen Abänderungen, hergestellt. Die groſsherzoglichen Centralbehörden haben ihren Sitz zu Florenz, und sind:

1) Il consiglio di Stato (der Staatsrath) aus vier Abtheilungen bestehend. Dieſs ist das höchste Staatscollegium, worin auch die Minister Platz nehmen;

2). das Staatsministerium, an dessen Spitze ein dirigirender Staatsminister steht.

Die übrigen höheren Landesstellen waren vor 1801: 1) la Consulta für Gewerbe und Justizsachen; 2) la direzione generale de Boschi, für Forstsachen; 3) il magistrato supremo für den Hof; 4) il consiglio del Dugento, in welchem vor 1801 die vornehmsten bürgerlichen Familien Platz nahmen und der ein Ueberbleibsel der vormaligen Republik war, aber schon seit einem Jahrhunderte bloſs figurirte und gegenwärtig nicht wieder hergestellt zu seyn scheint; 5) l'amministrazione delle Regie Rendite, für die Finanzen; 6) l'Annona, über den Kornverkauf und Kornvorräthe; 7) la Camera granducale, welche das Streitige in der Finanzpartie entscheidet; 8) Luoghi pii, Strade e Fiume, über die Communalgüter, milden Stiftungen, Landstraſsen und Flüsse; 9) la Camera del Commercio, Arti e Manufatturi, über Handel, Künste und Fabriken. Auſser diesen gab es noch mehrere geringere Administrationen, wovon es aber ungewiſs ist, welche davon geblieben sind. Die Inquisition, schon vorher sehr beschränkt und ohne Kraft, hat der Groſsherzog nicht wieder hergestellt.

Das Groſsherzogthum bestand vormals aus dem alten Staate, welcher in 40 Vicariate und 65 Podesteries abgetheilt war, und dem neuen Staate oder dem Sienesischen, der in die obere und untere Provinz zerfiel. Während der Französischen Usurpation theilte man das Ganze in drei Departemente, wovon das Departement Arno, das vormalige Gebiet von Florenz, jedoch ohne die abgesonderten, in den Apenninen belegenen Parzelen, welche man zum Departemente der Apenninen geschlagen, das Departement Mediterranee das Pisanische, und das Departement Ombrone das Sienesische mit dem Presidienstaate begriff. Gegenwärtig ist die alte Eintheilung in die drei Landschaften Florenz, Pisa und Siena hergestellt.

Der Clerus war vormals sehr zahlreich: 1766 zählte man 5,548 Mönche, 9,349 Nonnen, 8,355 Weltpriester und 3,529 geistliche Chorknaben. Indefs wurden schon unter Peter Leopold die meisten Orden aufgehoben, und unter der Französischen Herrschaft giengen die noch erhaltenen Klöster ein: es existiren jetzt nur diejenigen Klöster noch, die sich der Pflege der Kranken oder dem Unterrichte widmen. Die Weltgeistlichkeit stand vor 1801 unter den drei Erzbischöfen zu Florenz, Siena und Pisa und unter den funfzehn Bischöfen zu Colle, Fiesole, Pistoja, Prato, S. Miniato, Borgo San Sepolcro, Chiusi, Grosseto, Massa, Sovana, Arezzo, Certona, Monte Pulciano, Pescia und Volterra. Unter Französischer Herrschaft aber war das Grofsherzogthum unter drei erzbischöfliche Diöcesen vertheilt: 1) Florenz mit fünf Suffraganen zu Colle, Fiesole, Pistoja und Prato, S. Miniato und Borgo S. Sepolcro. 2) Pisa mit zwei Suffraganen zu Livorno und Pescia. 3) Siena mit neun Suffraganen zu Chiusi und Pienza, Grosseto, Massa, Sovana, Arezzo, Cortona, Volterra, Montalcino und Montepulciano. Letztere hierarchische Eintheilung ist beibehalten.

Es gab eine Zeit, wo Künste und Wissenschaften in Florenz hoch gefeiert waren und eine sehr hohe Stufe erreicht hatten. Das Zeitalter der ersten Mediceer ist nicht mehr, und Florenz hat keinen Galilei und Macchiavell, keinen Michel Angelo und da Vinci mehr. Indefs bleibt Florenz noch immer wegen der herrlichen Denkmäler der Kunst aus der vormaligen besseren Zeit einer der interessantesten und merkwürdigsten Oerter des Erdbodens, und aufser Rom giebt es keine Stadt in Europa, wo so viele und so vorzügliche Kunstschätze aufgehäuft wären. Der Staat hat für den höheren Unterricht drei Universitäten zu Florenz, Pisa und Siena, worunter die zu Pisa den meisten Ruf hat; die Vorbereitungsschulen befinden sich meistens in den Händen des Clerus, für Volksunterricht aber ist hier mehr als in dem

übrigen Italien gethan, welches das Land den beiden letzteren Regenten verdankt. Akademien und Kunstvereine befinden sich in jeder gröſseren Stadt: die merkwürdigsten darunter sind die Academia delle belle arti und die Academia Fiorentina; letztere aus den Societäten del Cimento, della Crusca und del Disegno zusammengesetzt.

A n h a n g.

Die vornehmsten aufsereuropäischen Staaten.

I.

DER NORDAMERICANISCHE FREI-STAAT.

a) Höchste Regierungspersonen.

Präsidnet: JAMES MADDISON, erwählt 4. März 1809, wieder erwählt 4. März 1813.

Staatssecretär: MONROE.

Secretär der Schatzkammer: DALLAS.

Kriegssecretär: WILLIAM CRAWFORT.

Marinesecretär: CROWNINGSHIELD.

b) Ueberblick der Geschichte.

Die Gründung dieses jetzt so interessanten und mächtigen Staats datirt sich kaum über zwei Jahrhunderte herauf. Als Cabot 1497 zuerst die Küsten des Nordamericanischen Continents entdeckt und die Nachricht davon nach Europa gebracht hatte, wer hätte da ahnen können, dafs drei Jahrhunderte später in den dichten Wäldern dieser neuentdeckten Welt durch Europäer ein Staat entstehen würde, der schon jetzt in seiner Wiege mit den mächtigsten der Erde wetteifert und vielleicht in seinem reiferen Alter alle überflügeln wird.

Der Anfang dieses Staats fällt in das Ende des 16ten Jahrhunderts. Zwar waren bereits mehrere Versuche gemacht, in dem von Cabot entdeckten Lande dauerhafte Niederlassungen zu gründen, allein schon ein Jahrhundert war verflossen, und noch keiner derselben gelungen. 1585 führte Walther Raleigh 107 Britten an den Orinoco, die aber bald heimkehrten; 1587 und 1590 giengen neue Ansiedler dahin, aber auch diese trieb Mangel zurück. Endlich im April 1607 gelang auf einem ganz anderen Puncte America's eine Niederlassung und zwar an der Küste von Virginia, wo man die Stadt Jamestown erbauete. Allein auch diese neue Anpflanzung schien Anfangs das Schicksal der am Orinoco zu haben, und vegetirte kümmerlich fort. Dagegen legten neue Auswanderer 1621 den Grund zu New-Plymouth in Massachusetts; 1632 erhielt Connecticut, beinahe um dieselbe Zeit Rhode-Island und Maine, späterhin Newhampshire seine Bewohner, und wurden 1663 durch einen Freiheitsbrief als Brittische Colonien bestättigt.

Der Verfolgungsgeist gegen die Katholiken in England war die Ursache, dafs die Auswanderung nach diesen Colonien von Tage zu Tage stärker wurde. 1634 giengen unter Calvert 200 Katholiken nach Virginien und gründeten St. Mary; 1680 aber legte Wilhelm Penn den Grund zu dem wichtigsten aller mittleren Staaten, zu Pensylvanien, nachdem bereits vor ihm die Quäker Maryland und New-Jersey Bewohner gegeben hatten. Der neue Staat von Delaware entstand 1701. Nach Nordcarolina wanderten 1710 eine Anzahl gedrückter Pfälzer; eben so wurden Südcarolina und Georgien bevölkert. New-York hatte schon in dem ersten Drittel des 17ten Jahrhunderts Belgier oder Niederländer zu Einwohnern erhalten, welche indefs 1664 ebenfalls unter die Herrschaft der Britten kamen.

So war in dem Anfange des 18ten Jahrhunderts das ganze Küstenland vom Lorenzflusse oder von den Gränzen Akadiens bis zur Halbinsel Florida herab eine Brittische Colonie geworden und erkannte die Brittische Oberherrschaft an. Aber noch sahen blofs die Küsten oder die Ufer der gröfseren Ströme Niederlassungen und Spuren Europäischer Cultur. Das ungeheuere Binnenland lag noch ganz uncultivirt da und diente blofs einigen Horden von umherschweifenden Indianern zur Jagd. Jetzt aber gieng der

Anwachs der Colonien und der Anbau der Ländereien mit Riesenschritten vorwärts: in jedem Jahre gewannen die Colonien mehrere Ansiedler, in jedem Jahre mehr Land und bald sahen sich die Indianer bis hinter die Apalachen und den Missisippi zurückgedrängt. Die Zahl der Bewohner aus Britten, Iren, Teutschen und Niederländern nahm auch bei dem Antriebe, welchen die Unabhängigkeit und ungestörte Religionsduldung gab, ungeheuer zu, und durch den Anbau der Felder, durch die Benutzung der Wälder und durch die Fischereien wurden sie meistens wohlhabend. Ihren Ueberfluſs nahm ihnen der Engländer ab, und gab ihnen dafür Manufacturwaaren und alle ihre Bedürfnisse zurück. Dieser Englische Handel war das Einzige, was sie beschränkte: unmittelbare Abgaben hatten sie an das Mutterland nicht zu zahlen.

Groſsbrittanien hatte mit ungemeinen Anstrengungen die Franzosen aus Canada getrieben, und forderte die Americaner auf, ihm die Kosten durch einen Beitrag zu vergüten. Hierüber brach in Nordamerica ein allgemeines Miſsvergnügen aus, und man weigerte sich durchaus in irgend eine Auflage zu willigen, die nicht von der Nation selbst gebilligt sey. Ein völliger Aufstand gegen das Mutterland erfolgte 1773, und nach einem zehnjährigen Kriege sah sich Groſsbrittanien gezwungen, in die Unabhängigkeit der 13 verbündeten Staaten von Nordamerica zu willigen.

Diese neue verbündete Republik bestand ursprünglich aus folgenden Staaten: 1) New-Hampshire; 2) Massachusets mit Main; 3) Rhode-Island; 4) Connecticut; 5) New-York; 6) New-Jersey; 7) Pensylvanien; 8) Delaware; 9) Maryland; 10) Virginien; 11) Nordcarolina; 12) Südcarolina und 13) Georgien. Hierzu kamen aber bald 14) Vermont (1790 aufgenommen); 15) Kentucky und 16) Tenessee (1796); 17) Ohio (1804) und 18) Orleans (1810). Die Ruhe, die nun der Staat genoſs, stärkten ihn auſserordentlich: von allen Seiten kamen neue Ansiedler, um auf seinen Gefilden ein Glück zu finden, was ihnen Europa nicht geben konnte, und die Volksmenge, welche bei dem Ende des Unabhängigkeitskampfs nicht viel über 2 Millionen betrug, war bereits 1801 auf 5,305,638 und 1810, bei der Aufnahme von Neu-Orleans, welches Nordamerica mit dem ganzen Louisiana von Frankreich erkauft hatte, auf 7,239,903 Bürger angewachsen. Nordamerica's

Handel erstreckte sich über alle Erdtheile, und fieng nach gerade an, den des Mutterlandes zu beeinträchtigen. Hierüber entstand eine Spannung, und zuletzt 1811 ein zweiter Krieg, der jedoch Anfangs 1815 auf den Status quo beendigt wurde.

c) Statistische Uebersicht.

Der Nordamericanische Freistaat besteht aus 18 verbündeten Staaten, 5 Territorien und 1 Districte, welche zusammen 52,191 □ Meilen mit 7,293,903 Einwohnern enthalten, nämlich:

Staaten.	□ Meilen	V. M. 1810
1. Massachusets	2,035	700,745
2. New-Hampshire	1,560	214,460
3. Vermont	414	217,805
4. Rhode-Island	80	76,931
5. Connecticut	246	261,942
6. New-York	2,470	959,049
7. New-Jersey	317	245,562
8. Pensylvanien	2,148	810,091
9. Delaware	65	72,674
10. Maryland	524	380,546
11. Virginia	5,300	974,622
12. Ohio	2,800	230,760
13. Kentucky	3,730	406,511
14. Nordcarolina	1,760	555,500
15. Tenessee	4,208	261,727
16. Südcarolina	1,138	415,115
17. Georgia	936	252,433
18. Orleans	1,005	76,556
Territorien.		
19. Missisippi	21,355 (19–24 zusammen)	40,352
20. Louisiana		20,845
21. Indiana		24,520
22. Illinois		12,282
23. Michigan		4,762
24. Columbia		24,033
Total	52,191	7,239,903

Unter dieser Volksmenge waren:

Freie Weiſse männl. Geschlechts unter 10 Jahren	1,035,278
Freie Weiſse männl. Geschlechts zwischen 10 und 16 Jahren	468,183
Freie Weiſse männl. Geschlechts von 16 bis 26 Jahren	547,597
Freie Weiſse männl. Geschlechts von 26 bis 45 Jahren . . .	527,347
Freie Weiſse männl. Geschlechts über 45 Jahre	364,746
Freie weiſse Weibspersonen unter 10 Jahren	981,426
Freie weiſse Weiber zwischen 10 bis 16 Jahren	448,324
Freie weiſse Weiber zwischen 16 bis 26 Jahren	561,668
Freie weiſse Weiber zwischen 26 bis 45 Jahren	544,156
Freie weiſse Weiber über 45 Jahre	338,378
Freie Farbige . . .	186,446
Sclaven . . .	1,191,364

Blodget ertheilt über den statistischen Bestand des Freistaats folgende vergleichende Uebersicht:

Uebersicht.	1784.	1809.
Territorialberechnung in Acres	640,000,000	1,280,000,000
Urbares Land in Acres	21,500,000	40,950,000
Werth des cultivirten Landes in Dollars	2	630
Werth des rohen Landes in Dollars	$\frac{35}{100}$	$\frac{230}{1000}$
Freie Einwohner	2,650,000	5,810,000
Sclaven	600,000	1,145,000
Freie farbige Leute	56,000	160,000
Geburten	158,000	390,000
Todesfälle	76,000	190,000
Gesammte Volkszahl	3,250,000	6,955,000
Bewohner auf eine Engl. □M.	3	3
Zahl der Wohnungen	650,000	1,375,000
Collegien	36	25
Akademien		74
Pferde	600,000	1,300,000
Rindvieh	1,200,000	3,660,000
Zollbrücken	6	48
Straſsen und Canäle	8	82
Miliz	541,666	2,290,000
Schiffszahl	—	150
Schiffsmannschaft	18,000	55,000

Uebersicht.	1784.	1809.
Tonnengehalt der Schiffe	250,000	1,250,000
Einfuhr in Dollars	11,000,000	54,000,000
Ausfuhr	2,000,000	52,200,000
Capital der Assecuranzcompagnien	—	18,600,000
Preis des Arbeitslohns in Dollars	$\frac{50}{100}$	$\frac{70}{100}$
Preis des Quarter Waizen	$\frac{65}{100}$	1
Staatseinkünfte } in Dollars	—	7,060,661
Staatsausgaben } in Dollars	—	13,867,226
Circulirendes Geld } in Dollars	10,000,000	20,000,000
Banken	3	95
Capital der Banken in Dollars	2,250,000	54,000,000
Circulirende Banknoten in Dollars	2,000,000	19,000,000
Angebliche Staasschuld in Dollars	200,000,000	93,119,694
Tilgungsfond in Dollars	—	43,994,136
Zollobligationen in Dollars	—	3,848,056
Schatz in Dollars	—	9,600,000
Werth des ganzen Landes in Dollars	850,000,000	2,510,000,000
Werth der verkauften öffentlichen Ländereien	—	5,008,982
Ertrag der Staatsgüter	—	6,337,093
Nationalfonds.		
Wirklicher Tilgungsfond	—	27,597,868
4,500 Loose in der Stadt Washington	—	1,500,000
Staatsländereien im Westen Acres.	—	250,000,000
Staatsländereien in Louisiana. Acres	—	400,000,000

Das Budget des Staats für das Jahr 1816 betrug:

Civilliste	901,612	Doll.
Unbestimmte Ausgaben	573,071	—
Auswärtige Verhältnisse	261,000	—
Militäretablissement	4,656,305	—
Die Marine	3,638,071	—
	10,030,059	Doll.
Frühere Bewilligung für diefs Jahr	9,885,372	—
Total	19,915,431	Doll.

Vom 1. Jan. bis den 30. Septbr. 1815 waren bereits 12,500,000 Dollars in den Schatz eingelaufen, und man hoffte, dafs die Einnahme mit der Ausgabe Pari kommen

würde. — Die Nationalschuld belief sich am 1. Oct. 1815 auf 120 Mill. Dollars, wovon die Schuld vor dem letzteren Kriege 39, die während dieses Kriegs contrahirte 64 und die unfundirte 17 Mill. ausmacht.

Die Marine besteht gegenwärtig aus 4 Linienschiffen, 24 Fregatten, 10 Briggen, 10 Schoonern und 110 Kanonierschaluppen; 1808 besaſs man erst 10 Fregatten und 81 Schaluppen und Kanonenböte.

Das reguläre Militär beläuft sich nicht über 3,400 Mann, wovon der vierte Theil Artillerie und Genie. Zu der Landmiliz waren bereits 1809 2,290,000 Personen eingeschrieben. Die Waffen und Fabrikvorräthe zu Springfield gehören der Union: auch besitzt dieselbe noch ein Zeughaus zu Washington. — Jeder waffenfähige Staatsbürger ist verpflichtet für das Vaterland zu streiten, sobald es die Noth erfordert. Alle Mannspersonen von 16 bis 40 Jahren werden daher in die Musterrolle eingeschrieben, ausgenommen die Mitglieder des Congresses, die Staats- und Kirchendiener, Lehrer, Studenten, Aerzte, Wundärzte, Schiffscapitäne, Müller, Indier, Neger und Mulatten, wie auch alle Quäker, welche letzteren jedoch zu den Kosten der Ausrüstung beitragen müssen. Diese Miliz wird in Infanterie- und Cavaleriereginenter abgetheilt: in jeder Provinz ist der Präsident oder Gouverneur derselben ihr Befehlshaber oder Generalcapitän.

d) Skizze der Staatsverfassung und Verwaltung.

Die 18 Nordamericanischen Staaten bilden einen völlig demokratischen Freistaat, welcher durch einen Bundesverein zusammengehalten und in einen Körper verbunden ist. Jeder einzelne Staat ist für sich unabhängig; aber in allen öffentlichen Angelegenheiten machen sie, mit Vorbehalt der Souveränetät jedes einzelnen Staats, ein unzertrennliches Ganze aus. Sowohl die gesetzgebende, als vollziehende Gewalt ist dem Generalcongresse übertragen.

Dieser Generalcongreſs besteht aus 1 Präsidenten, 1 Ober- und 1 Unterhause. Der Präsident steht an der Spitze des gesammten Staats: er ist Oberanführer aller Land- und Seetruppen, hat das Recht den Generalcongreſs zusammen zu berufen, Verträge, mit Beistimmung

von zwei Dritttheilen der Senatoren zu schliefsen, Gesandten zu ernennen, den Verdienstorden zu ertheilen, und über die Vollziehung der Gesetze zu wachen Sein Ansehen ist sehr grofs. Er wird alle sechs Jahre von den Senatoren gewählt, mufs ein Alter von 35 Jahren haben und 14 Jahre lang activer Bürger gewesen seyn. Er kann nach Ablaufe von sechs Jahren von Neuem gewählt werden.

Das Oberhaus oder der Senat ist aus zwei Senatoren jeder Provinz gebildet, die alle sechs Jahre wechseln, 30 Jahre alt und neun Jahre active Bürger gewesen seyn müssen. Gegenwärtig, und nach dem Zutritte von Orleans, sitzen mithin 36 Senatoren im Oberhause. — Das Unterhaus besteht aus den Deputirten der Gemeinden: jede Provinz schickt auf 33,000 Köpfe einen Abgeordneten zum Unterhause, der alle 2 Jahre wechselt, 25 Jahre alt und sieben Jahre lang activer Bürger gewesen seyn mufs. 1810 zählte man 141 Repräsentanten: Virginien sandte 22, Pensylvanien 18, Massachusets 17, Newyork 17, Nordcarolina 12, Maryland 8, Südcarolina 8, Connecticut 7, Newjersey 6, Kentucky 6, Newhampshire 5, Vermont 4, Georgien 4, Tenessee 3, Rhode-Island 2, Delaware 1, Ohio 1; aufserdem die drei Territorien Missisippi, Orleans und Indiana, jedes 3 Repräsentanten, die 1810 aber noch kein Stimmrecht hatten. In diesem Hause werden alle Staatsangelegenheiten angebracht, erörtert und bestritten. Die angenommenen Bills werden sodann vor den Senat gebracht, wo sie dann weiter discutirt und entweder verworfen oder durch einen Senatsschlufs genehmigt werden. Ein Vicepräsident hat den Vorsitz in der Versammlung.

In den Händen beider Häuser liegt die gesetzgebende Gewalt, so wie von denselben auch die wichtigsten Majestätsrechte, in so fern sie nicht dem Präsidenten übertragen sind, ausgeübt werden. Von ihnen hängt Krieg und Frieden, die Einrichtung des Handels und die Besteuerung ab. Die richterliche Gewalt aber ist ganz davon getrennt und unabhängig.

Die Verfassung des Freistaats gründet sich auf die Constitution von 1787, welche 1789 ihre volle Festigkeit erhalten hat. Allgemein durch dieselbe ausgesprochene Grundsätze sind, dafs keine Abgabe nach Zählung der Köpfe gilt, dafs von den Finanzen öffentliche Rechnung abgelegt

werden muss, dass keine Adelsbriefe ertheilt werden und kein Staatsbeamter von fremden Mächten Titel oder Geschenke annehmen darf. Jeder Bürger ist vom 16ten bis 40sten Jahre Soldat, und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Den Präsidenten unterstützt in seinen Geschäften das Ministerium, welches aus 4 Ministern, nämlich dem Minister Staatssecretär, dem Secretär des öffentlichen Schatzes, dem Kriegssecretär und dem Marinesecretär besteht. Jeder dieser Minister ist in seinem Wirkungskreise unabhängig, aber für seine Geschäftsführung der Nation verantwortlich. Von denselben und den ihnen untergeordneten Bureaux hängt die ganze Staatsverwaltung ab.

Von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ist die richterliche weislich getrennt. Die höchste Appellationsinstanz für alle Provinzen ist das Supreme Court, der oberste Gerichtshof, aus 1 Oberrichter, 5 Beisitzern, 1 Generalprocurator und 1 Schreiber bestehend. Ueberdem giebt es nach Brittischem Vorbilde noch drei wandelnde Gerichte, das eine für die östlichen, das zweite für die mittleren und das dritte für die südlichen Staaten.

Eine ähnliche Regierungsform haben sich fast alle einzelne Staaten gegeben:

1) Newhampshire. Die gesetzgebende Gewalt ist bei dem Generalcourt, der aus einem Senate von 12 und einer Repräsentantenkammer von 80 Mitgliedern besteht. Die ausübende Gewalt hält der Präsident und ein Rath in Händen: jener wird jährlich gewählt, dieser besteht aus 5, aus dem Senate und dem Hause der Repräsentanten gewählten, Personen. Der Staat hat sein eigenes Gesetzbuch und ist in 5 Grafschaften getheilt.

2) Massachusets, wozu auch Maine gehört. Seine Verfassung ist die nämliche, wie die von Newhampshire. Er enthält 16 Grafschaften.

3) Rhode-Island hat die nämliche Verfassung wie Newhampshire. Der Staat ist in 5 Grafschaften getheilt.

4) Connecticut. Auch die Verfassung dieser Provinz ist der von Newhampshire gleich. Sie zerfällt in 8 Grafschaften.

5) Vermont. Die gesetzgebende Macht ist in den Händen einer Versammlung von Volksrepräsentanten, wozu jede Stadt einen Deputirten ernennt. Die vollziehende Gewalt befindet sich bei 1 Gouverneur oder Präsidenten, 1 Vicegouverneur und 12 Räthen als Beisitzern, die jährlich eben so, wie die Repräsentanten, von Neuem gewählt werden. Der Staat hat 7 Grafschaften.

6) New-York. Die Gesetzgebung beruhet auf der Staatsversammlung und dem Senate, als zwei besonderen Körpern, wozu noch ein Revisionsrath niedergesetzt ist. Die ausübende Macht hat ein Gouverneur. Die Provinz ist in 20 Countys abgetheilt.

7) New-Jersey. Die Gesetzgebung besteht aus dem gesetzgebenden Rathe und der Generalversammlung, die jährlich gewählt werden. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur. Die Provinz ist in 13 Grafschaften abgetheilt.

8) Pensylvanien. Die gesetzgebende Gewalt beruhet auf der Generalversammlung, die aus dem Senate und aus dem Hause des Repräsentanten besteht, deren Mitglieder jährlich gewählt werden. Sie bilden ein Ober- und ein Unterhaus. Die höchste vollziehende Gewalt ist in den Händen eines, auf 3 Jahre gewählten Gouverneurs. Der Staat zerfällt in 24 Grafschaften.

9) Delaware. Die Verfassung dieses kleinen, aus drei Grafschaften bestehenden Staats, ist der von New-Jersey gleich: er hat wie jener 1 Assembly und 1 Gouverneur, jene als gesetzgebende, diese als vollziehende Macht.

10) Maryland. Die gesetzgebende Gewalt befindet sich bei der Generalversammlung, die vollziehende bei dem Gouverneur. Der Staat wird in 19 Grafschaften abgetheilt.

11) Virginien. Der Staat hat eine ähnliche Verfassung und wird in 72 Grafschaften abgetheilt.

12) Nordcarolina. Die Verfassung des Staats ähnelt der von Virginien. Er zerfällt in 30 Grafschaften.

13) Südcarolina. Die Provinz wird in 25 Districte getheilt. Die ausübende Gewalt hält der auf 2 Jahre gewählte Gouverneur, der zugleich das Obercommando über die Armee und Flotte des Staats hat, so lange sie nicht

zum Dienste des Generalcongresses gebraucht wird, in Händen. Die gesetzgebende Gewalt besteht aus der allgemeinen Versammlung, die in Senat und Repräsentantenkammer zerfällt.

14) Georgien. Die Verfassung ist der von Südcarolina gleich. Der Staat ist in 8 Grafschaften abgetheilt.

15) Kentucky. Eine ähnliche Verfassung. Der Staat zerfällt in 8 Grafschaften.

16) Tenessee. Die Verfassung ist gleich.

17) Ohio. Auch hier giebt es eine Assembly als gesetzgebende, 1 Gouverneur als vollziehende Macht.

18) Orleans. Wie in Ohio.

Man sieht es, daſs in allen Staaten, woraus Nordamerica zusammengesetzt ist, die Verfassung mehr oder weniger der des Mutterstaats angepaſst ist, und man findet Altengland in Nordamerica wieder. Nur fehlt überall der Adel oder die geborenen Repräsentanten der Nation, in deren Stelle die Senatoren nur sehr unvollkommen eintreten. Uebrigens ist die Gerichtsverfassung in allen Staaten fast der Englischen ähnlich: bloſs daſs in den südlicheren derselben, wo der Schwarze das Land düngt, ein anderes bürgerliches Verhältniſs und ein anderes bürgerliches Recht eintritt.

Künste und Wissenschaften sind in dem jungen Staate, der eben erst aus seiner Wiege heraustritt, zwar noch auf keiner hohen Stufe, werden aber doch nicht nachgesetzt. Man findet in den verschiedenen Staaten auſser 5 Universitäten 25 Collegien, 74 Schulen und andere Lehranstalten, die zu den höheren Wissenschaften vorbereiten. Auch giebt es eine Menge gelehrter Gesellschaften und Akademien, worunter die Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Boston, die Massachusetsche medic. Gesellschaft, die histor. Gesellsch. für Americ. Geschichte zu Boston u. a.; mehrere öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Naturaliencabinete.

Der Freistaat hat sein eigenes Wappen, seine Flagge und auch einen Verdienstorden, den Cincinnatusorden.

II.

BRASILIEN.

König: Johann VI., geb. 13. Mai 1767, Regent von Portugal 1792, proclamirt als Souverän 1796, schifft sich 25. Nov. 1807 nach Brasilien ein, erhebt 1815 Brasilien zum Königreiche, und nimmt 1816 von dem Throne Besitz (die übrige Genealogie siehe unter Portugal).

Brasilien ist erst seit 1815 in die Reihe selbstständiger Staaten eingetreten. Vorher hieng es als Colonie von dem Mutterlande Portugal ab, und erhielt anfänglich dadurch ein gröſseres Interesse, daſs der königliche Hof von Portugal daselbst vor dem Andrange des Französischen Heers ein Asyl fand. Jetzt hat derselbe seinen Willen erklärt, nach Portugal nicht wieder zurückkehren und seine Hofhaltung für immer zu Rio Janeiro aufschlagen zu wollen. Portugal ist dadurch nun ein Annex von Brasilien geworden, wie dieses es vorhin von Portugal war, und wir haben nunmehr dadurch einen zweiten Europäischen Staat auſser Europa erhalten.

Das groſse Land, welches jetzt den Hauptbestandtheil der Portugiesischen Monarchie ausmacht, ist dieser Stellung auch in jeder Rücksicht werth. Nicht allein daſs es durch seine auſserordentliche Ausdehnung das Mutterland um das Funfzigfache übertrifft, kommt es demselben jetzt an Volksmenge fast gleich, und läſst es an natürlichen Erzeugnissen weit hinter sich zurück. In Brasilien findet man nicht allein Alles vereinigt, was die Tropenwelt herrliches und schönes hervorbringen kann, sondern auch alle Europäischen Producte in einer Fülle und Kraft, wie man sie nur in wenigen Strichen der alten Welt findet.

Brasilien, zwischen 17° 25' bis 50° w. L. und zwischen 4° 20' n. B. bis 34° 40' s. B., mithin zum Theil in der heiſsen, zum Theil in der warmen Hälfte des gemäſsigten Erdgürtels belegen, umfaſst mit dem Portugie-

sischen Guiana und Paraguay einen Flächeninhalt von 99,720 □ Meilen, wovon man jedoch erst 1,500 als angebauet ansehen kann; den Ueberrest nehmen undurchdringliche Waldungen oder die Wohnplätze schwacher Indianerstämme ein. Auf diesem ungeheueren Raume, der etwa $\frac{2}{5}$ von ganz Europa gleich kommt, leben jetzt gegen 2,400,000 Bewohner, wovon $\frac{1}{6}$ Portugiesen oder deren Abkömmlinge, $\frac{1}{2}$ Mulatten und Neger und der Rest Urbewohner in vielerlei Stämmen. Diese Volksmenge dürfte nun aber mit Riesenschritten zunehmen, und wahrscheinlich binnen kurzem Portugal durch Brasilien verödet werden. Raynal rechnete 1780 für Brasilien eine Volkszahl von 802,035 Köpfen, wobei jedoch ältere Volkslisten zum Grunde lagen. Eine Zählung von 1792 ergab die Summe von 2,184,273 Individuen, und Henri schätzte für 1802 den wahren Volksbestand bereits auf 3 Mill Wir haben selbige hier nur vielleicht um $\frac{1}{5}$ zu niedrig zu 2,400,000 Köpfen angenommen. Die übrigen Zubehörungen der Krone bestehen aus Portugal, den Inseln as Açores, as Madeiras, as Cabo Verde, as Guineas, den Gouv. Angola und Mozambique auf beiden Küsten von Afrika, dem Gouv. Goa in Vorderindien, dem Eilande Macao und dem Portug. Gebiete auf Timor, und mit diesen gebietet sie über einen Flächenraum von 101,681,46 □ Meil. mit 6,650,000 Bewohnern.

Die Regierungsform ist ganz uneingeschränkt; die höchsten Centralbehörden der Monarchie befinden sich gegenwärtig bei dem Monarchen zu Rio Janeiro, welches überhaupt als die Hauptstadt des ganzen Reichs anzusehen ist. Die übrige Staatsverwaltung Brasiliens ist ganz der von Portugal ähnlich. Das Land ist seit 1815 in 10 grofse Gouvernements, jedes derselben in Comarcas abgetheilt: die Gouvernements sind:

1) Rio Janeiro 2) Santa Catarina	8,718,40 □M.	500,000 Einw.
3) Para . . .	30,215 —	150,000 —
4) Maranhao .	12,840 —	150,000 —
5) Fernambuco .	2,485 —	190,000 —
6) Bahia . . .	3,435 —	550,000 —
7) San Paolo . .	8,350 —	100,000 —
8) Mattogrosso . .	10,890 —	50,000 —
9) Goyaz . .	11,125 —	200,000 —
10) Minas Geraes	11,961,60 —	607,000 —

Die Gouverneure sind unter einander unabhängig und stehen bloſs unter dem Monarchen und den höchsten Centralbehörden. Für die Rechtssachen sind zwei Obergerichte zu Bahia und Rio Janeiro vorhanden: die Rechtspflege verwalten Corregidores und Juizes de Fora.

III.

KAISERTHUM CHINA.

Kaiser: Kia-Ting, ein Sohn des am 24. März 1799 verstorbenen Kaisers Kien-Long, welcher den Thron nach Resignation seines Vaters 1796 bestiegen hat.

China, eines der ältesten Reiche der Erde, ist zugleich eines der gröſsten und mächtigsten: es enthält mit den ihm unterworfenen Vasallenländern einen Flächeninhalt von 202,109 □ Meilen mit 166,500,000 Einwohnern, nämlich:

	□M.	Einw. nach Desguignes
A. Das eigentliche China	81,343	150,000,000
Provinzen.		
1) Petscheli	3,684	15,222,940
2) Kiängnan	5,810	45,922,439
3) Kiangsi	4,511	11,006,604
4) Tschekiang	2,447	15,429,690
5) Fokien	2,499	8,063,671 (5 und a zusammen)
a) Insel Formosa	1,062	
6) Houpé, 7) Hounang (zusammen)	9,048	16,910,429
8) Honang	4,069	16,332,507
9) Schantong	4,069	25,180,734

	□M.	Einw. nach Desguignes
10) Schansi	3,454	9,768,189
11) Signan 12) Kanson	9,626	14,699,457
13) Setschuen	10,425	2,782,916
14) Quantong b) Insel Hainan	4,966	6,782,976
15) Quansi	4,890	3,947,414
16) Yunnan	6,748	2,078,892
17) Kocidscheou	4,035	3,402,722
B. Chinesische Tatarei	99,870	3,000,000
1) Mongolei	53,130	1,000,000
2) Tungusien	36,250	1,700,000
3) Kaschgar oder Ostdshagatai	10,500	300,000
C. Vasallenländer	20,896	13,500,000
1) Tschao-sien (Korea)	4,000	1,500,000
2) Tangut (Tibet)	16,896	12,000,000

Dieses ungeheuere Reich wird gröſstentheils von Chinesen, Mongolen, Sifanen, Kalmücken und Bucharen bewohnt, Menschen, die theils zu der Mongolischen, theils zu der Tatarischen Menschenrasse gehören. Unter diesen leben mehrere kleine Völker, wie die Miaoses, die Lolós u. a. Im eigentlichen China zählt man 1,572 Städte, 1,193 kleine Festungen, 2,796 Tempel, 2,606 Klöster, 32 kaiserliche Paläste und 331 schöne Brücken. Die Hauptreligionen sind die Lamaitische, wozu sich jetzt der Hof bekennt, die des Kon-fut-se und des Fo: der letzteren hängt das gemeine Volk an. Auſserdem giebt es Mohamedaner, Juden und Christen.

Die Regierungsform ist unumschränkt-monarchisch, und der Thron in männlicher Linie erblich, obgleich die Thronfolge gewissermaſsen von dem Willen des Monarchen abhängt. Die jetzt regierende Dynastie stammt aus dem Stamme Tsim der Mandschu-Mongolen, welcher zwischen 1644 bis 1647 sich Schinas bemächtigt hat und seitdem dieſs weitläuftige Reich beherrscht. Die Reichsgesetze verpflichten den Monarchen zu einer ununterbrochenen

Beschäftigung mit Staatssachen. Er wird von seinen Unterthanen als ihr Vater angesehen, und alle seine Gesetze und Verfügungen sind auch in diesem Sinne abgefaſst, obgleich gerade in demselben sich der zügelloseste Despotism ausspricht. Der Kaiser hat drei Gemahlinnen, unter welchen aber nur eine den Rang und Titel einer Kaiserin hat: die Kinder von diesen drei Gemahlinnen sind insgesammt rechtmäſsig, doch wird der Thronfolger von dem Kaiser gewöhnlich aus den Kindern der Kaiserin gewählt. Der Titel des Kaisers ist ganz orientalisch: seine Unterthanen nennen ihn Sohn des Himmels, heiligen Kaiser, erhabensten und einzigen Beherrscher der Erde. Das Wappen soll einen goldenen Drachen enthalten, wenigstens gehört dieſs Symbol der kaiserlichen Familie eigen an. Die Residenz ist Peking, der Sommeraufenthalt Tschehol in der Mongolei.

Die Reichsbeamten heiſsen Quoan oder Regenten: in Europa nennt man sie Mandarinen. Sie sind theils zur Verwaltung der Staatsgeschäfte bestimmt, theils Officiere der Armee. Jene heiſsen gelehrte Mandarinen, sind in neun Classen getheilt und machen eine Zahl von 13 bis 14,000 aus. Die Kriegsmandarinen, etwa 18,000, bilden fünf Classen. Die höchste Centralbehörde ist der groſse Rath des Kaisers, in dem die Minister Mandarinen Platz nehmen: er arbeitet unmittelbar mit dem Monarchen. Untergeordnete Centralbehörden sind der Gerichtshof Lijpu, der über die Geschäftsführung der Staatsbeamten wacht und dem Kaiser in allen Gnadensachen den Vortrag macht, das Finanzcollegium Hupu, das Ceremoniengericht Lipu, das Oberkriegscollegium Pinghu, das Justizcollegium Hingpuh und das Oberbauamt Kongu. Das Reich zerfällt in 17 Provinzen, deren jeder ein Mandarin vorsteht: ihm zur Seite steht ein groſser Rath. In den Städten sind Untergerichte.

Die Staatseinkünfte belaufen sich nach Desguignes auf 300 Millionen Gulden oder 709,277,670 Franken.

1)	Grundsteuer, welche halb in Gelde, halb in Naturalien entrichtet wird .	575,230,000	Frank.
2)	Mauthen, Salz, Kohlen	48,047,670	—
3)	Handelsabgaben	86,000,000	—
	Summa	709,277,670	Frank.

Die Staatsausgaben sollen dagegen nur 180 Mill. Guld. oder 500,023,000 Frank betragen, nämlich:

Bezahlung der Mandarinen	57,523,000 Fr.
Kosten für die Infanterie	162,000,000 —
Kosten für die Cavalerie	87,120,000 —
Pferderemonte	3,630,000 —
Militäruniformen	25,260,000 —
Waffen	6,315,000 —
Marine	100,000,000 —
Canäle	30,000,000 —
Forts, Artillerie	28,175,000 —
Summa	500,023,000 Fr.

Der Ueberschuſs flieſst in die kaiserliche Privatcasse. Barrow berechnet dagegen die Reichseinkünfte auf 1,485 Mill. Fr., die Ausgaben auf 1,169,016,750 und den Ueberschuſs auf 315.984,015 Fr.

Die Landmacht besteht nach Desguignes aus 810,000, nach Barrow aus 1,800,000 Mann. Nach ersterer Angabe macht aus:

a) die Infanterie		600,000 Mann.
nämlich		
Garn. in 1,294 Städten	64,950 Mann.	
— — 211 Städten	84,400 —	
— — 179 Städten	179,000 —	
15 Fouyuen	45,000 —	
11 Tsiangkian	45,000 —	
11 Tsongtou	11,000 —	
Provinzialen	105,000 —	
Garn. in Pekin	15,000 —	
— im Norden	50,000 —	
b) die Cavalerie		210,000 Mann.
nämlich		
Garn. in 1,299 Städten	25,980 Mann.	
— — 211 Städten	21,100 —	
— — 179 Städten	89,500 —	
15 Fouyuen	15,000 —	
11 Tsongtou	11,000 —	
Provinzialen	37,500 —	
Garn. in Pekin	5,000 —	
— im Norden.	4,920 —	

Ihre Militärmagazine geben die Chinesen zu 7,465, ihre Seemacht auf 9,999 Segel an: letzteres sind indeſs durchaus Fahrzeuge, die kaum 6 Pfünder führen.

Von den Vasallen des Schinesischen Kaisers sind die merkwürdigsten:

1) der König von Tschao-Sien oder Korea, der zwar knieend von dem Chinesischen Kaiser seine Würde und Macht erhält und ihm jährlich einen Tribut zahlt; übrigens aber als unumschränkter Fürst herrscht. Das Land ist in acht Provinzen eingetheilt, die 300 Städte enthalten sollen: der König unterhält ein reguläres Militär und eine zahlreiche, mit Kanonen wohlversehene Flotille;

2) die beiden geistlichen Herrscher Thibets, der Dalai-Lama, welcher zu Lassa, und der Tischu-Lamba, welcher zu Tischu-Lamba herrscht. Beide sind von dem Kaiser von Schina abhängig, üben jedoch in ihren Gebieten die höchste geistliche und weltliche Gewalt aus;

3) der König der Lieukieuinseln, welcher bei der Thronfolge von dem Kaiser eine Art von Belehnung empfängt und alle 2 Jahre einen Tribut abtragen muſs;

4) die Khane von Kaschgar oder Ostdschagatai, Tatarische Oberhäupter, die bloſs den Schutz des Schinesischen Kaisers anerkennen, übrigens in zweifelhafter Abhängigkeit stehen.

IV.

REICH JAPAN.

Kubo Soma: Minamoto no Je Moto Ko, regierender Kubo seit 1796.

Dairo Soma *). —

Dieser Inselstaat, einer der merkwürdigsten unseres Planeten, hat von jeher sein Interesse von den übrigen

*) Die Namen des *Kubo* und *Dairo* sind in Japan selbst ein Geheimniſs, und werden erst nach deren Tode bekannt. Sie unterzeichnen nach Langsdorf nie.

Nationen der Erde isolirt. Durch dieses Mittel und durch die Begünstigung seiner Lage ist es ihm möglich geworden, eine Selbststständigkeit zu behaupten, die in den Annalen der Geschichte beispiellos ist. Jahrtausende lang steht dieser Kaiserthron unerschüttert. Sein höchser Herrscher, aus dem nämlichen Geschlechte, das bei dem Anfange der christlichen Aera in Japan regierte, ist der Dairo, aber die Macht und Einkünfte besitzt der Kubo.

Japan besteht aus 3 grofsen und vielen kleinen Inseln im Schinesischen Meere. Es enthält ohne Jesso und die Japanischen Kurilen 8,625 □ M. und muthmafslich 18 Mill. Bewohner, nach anderen Daten gegen 30 Mill. Die Japaner sind mit den Schinesen eines verwandten Stammes: aber ihre Sprache ist ein Dialekt der Mongolischen, und die Schinesische nur die gelehrte Sprache. Die Religion ist Schamanisch und theilt sich in drei Hauptsecten: Sinto, Budzo und Siatto. Schneegans berechnet die Einkünfte mit den Naturalien, wohl um mehr als die Hälfte übertrieben, auf 424½ Mill. Guld.; Kämpfer giebt die Landmacht zu 100,000 Mann Infanterie und 20,000 Mann Cavalerie an, wozu noch die Contingente der Lehnfürsten mit 368,000 Mann Infanterie und 38,000 Mann Cavalerie kommen.

Die Regierungsform ist orientalisch-monarchisch. Der Dairo Soma, der geistliche Kaiser, geniefst zwar die höchste Würde, hat aber blofs in geistlichen Sachen Einflufs; der Kubo Soma hält seit 1583 die ganze gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Händen. Die Thronfolge ist sowohl in dem Hause des Dairo, als des Kubo erblich. Unter dem Kubo verwalten das Reich die, über die 68 Provinzen desselben gesetzten Fürsten. Diese sind dem Kubo verantwortlich, und können von ihm abgesetzt, verwiesen oder am Leben gestraft werden. Ihnen gehören die sämmtlichen Einkünfte der Provinzen, wofür sie aber die innere Verwaltung bestreiten und ihre ganze Familie in der Residenz des Kubo unterhalten müssen. 5 Provinzen sind zum Unterhalte der Krone bestimmt. Unmittelbar unter dem Kubo besorgt ein Staatsrath, aus bejahrten Männern bestehend, die Geschäfte.

Die Gesetze sind äufserst strenge; auf die meisten Verbrechen erfolgt die Todesstrafe, und für schwere Verbrechen mufs selbst die ganze Familie, ja in gewissen Fällen sogar die Strafse oder der Wohnort des Verbrechers büfsen.

V.

REICH ANAM.

Kaiser; Caung Schung, der Stifter des Anamschen Reichs, welcher seit 1790 den Thron eingenommen hat.

Das Reich Anam ist eines der mächtigsten in Asien, und beherrscht die ganze östliche Seite von Hinterindien: selbst Laos scheint ihm unterworfen zu seyn. Sein Flächeninhalt beträgt 18,215 □ Meilen, die Volksmenge über 22 Millionen Menschen, wovon auf das in drei Provinzen Donnai, Chang und Hué getheilte Anam 7,504 □ Meilen mit 10 Millionen, auf Tunquin 7,000 □ Meilen mit 8 Millionen, auf Laos 3,711 □ Meilen mit 3 Millionen gerechnet werden. Die Einwohner kommen in Bildung, Sitten und Sprache, selbst in der Cultur den Chinesen nahe und haben mit denselben einerlei Ursprung. Ihre Religion ist eine Modification der weit verbreiteten Lehre des Budha. Die Regierungsform ist despotisch, und in Hinsicht der Staatsverfassung und Verwaltung scheinen in Anam die nämlichen Grundsätze, wie in Schina, Statt zu finden. Uebrigens wird die Gewalt des Monarchen durch die allgemeinen Sitten der Nation, welche gelinde und sanft sind, von einem zügellosen Despotism zurückgehalten. Der Kaiser regiert mit Beihülfe von vier Ministern, von welchen zwei Minister der linken Hand Onheu genannt werden, und die ersten an Würde sind; zwei aber der rechten Hand, On-Tha genannt. Diese vier Minister theilen alle bürgerliche und Militärangelegenheiten unter sich, und machen den geheimen Rath des Monarchen aus. Die Würde desselben bekleiden gemeiniglich die nächsten kaiserlichen Verwandten. Der Kaiser ernennt ihre ersten Gehülfen, die oft mehr Ansehen und Gewalt, als die Minister selbst haben. Die Statthalter der Provinzen werden nur auf drei Jahre bestellt. Von diesen hängt die Bestimmung der öffentlichen Auflagen ab.

Die Einkünfte des Monarchen sind sehr ansehnlich. Die Kriegsmacht bestand 1800, als Barrow Turon besuchte, aus 113,000 Mann Landtruppen, nämlich:

24 Escadr. Büffelcavalerie . .	6,000	Mann.
16 Bat. mit 200 Elephanten . .	8,000	—
30 Bat. Artillerie	15,000	—
25 Regim., jedes 1,200 Mann stark, auf Europäische Art geübt . . .	30,000	—
Infanterie mit Luntenbüchsen, Säbeln etc.	42,000	—
die Garde, ganz Europäisch disciplinirt	12,000	—
Summa	113,000	Mann.

Die Seemacht, welche aus Junken und 100 Ruderschiffen bestand, zählte 26,800 Seesoldaten.

VI.

REICH SIAM.

König: Pietiksing, welcher 1793 den Thron bestiegen hat.

Siam, seit 1775 wieder ein eigener Staat, hat von seinem vormaligen Glanze sehr viel verloren: es enthält jetzt nur noch 6,500 □ Meil. mit 3 Mill. Einw. Die Regierungsform ist despotisch, der Thron erblich. Der Monarch empfängt eine beinahe göttliche Huldigung. Er kann sich vermählen, mit wem er will, selbst mit seinen Schwestern und Töchtern. Die Religion ist die Budhistische: die Siamer verehren das höchste Wesen unter dem Namen Sommona Codom. Die bürgerlichen Gesetze sind streng und grausam.

Der König unterhält ein Heer von 60,000 Mann mit 3 bis 4,000 Elephanten. Seine Seemacht besteht aus mehreren Galeeren.

VII.

REICH BIRMA.

Kaiser: Minderagi, der vierte Sohn K. Alompras; des Wiederherstellers des Reichs, welcher seit 1782 den Thron bestiegen.

Der Kaiser von Birma ist mit dem von Anam der mächtigste Monarch von Hinterindien. Sein Reich umfaſst 10,625 □ Meil., die von 17 Mill. Menschen bewohnt werden. Hievon rechnet man auf Ava und Pegu 14, auf Arakan 3 Mill. Die Einwohner sind Budhisten. Sie ähneln mehr den Schinesen, als den Hindus, sind auch viel weiſser, aber nicht so zart gebauet. Ihre Sprache ist jedoch ganz von der Schinesischen verschieden.

Der Kaiser regiert unumschränkt. Sein Hofstaat ist glänzend und zahlreich. Er hat mehrere Gemahlinnen. Bei der Regierung unterstützen ihn 4 Staatsminister, die Wuhngies heiſsen. Aus denselben besteht der Staatsrath, zu welchen auch noch 4 Wuhndocks zugezogen werden. Die Einkünfte konnte Syme nicht bestimmen: gesetzmäſsig erhält der Kaiser den Zehnten von allen Landesproducten und eben so viel als Zoll von den eingeführten Waaren. Beides nimmt er in Natura ein, und verwendet es für sich, oder giebt es den verschiedenen Staatsbeamten statt des Gehalts. Prinzen vom Geblüte, und den Statthaltern der Provinzen werden Districte, Städte und Dörfer angewiesen, woraus sie ihren Unterhalt ziehen. Das Heer ist beträchtlich: jeder Birmane ist geborener Soldat und die Truppenzahl richtet sich nach der Bevölkerung und der Zahl der, in jeder Provinz conscribirten Häuser. Die Regierung versieht die Truppen mit Waffen. Die Garde des Kaisers besteht aus Reitern und Fuſsvolke. Auch haben die Birmanen eine starke Flotte, die aus Kriegsböten, jedes 80 bis 100 Fuſs lang und 8 Fuſs breit, mit 50 bis 60 Ruderern bemannt, besteht. Die Zahl dieser Kriegsböte kann sich wohl auf 500 belaufen.

VIII.

DIE MARATTENSTAATEN.

Nach den Britten sind die Maratten die mächtigste Nation in Hindostan. Sie gebieten über 16,804 □ Meil., wovon auf die westlichen Staaten 10,317,$_{90}$, auf die östlichen 6,486,$_{10}$ □ Meilen kommen. Die Volksmenge beider Theile betrug nach Brittischen Blättern für 1798 die Summe von 28.342,928 Köpfen. Die Gesammteinkünfte ihrer Fürsten schätzt man auf mehr als 144 Mill. Gulden, und ihre gesammte Kriegsmacht auf 210,000 Mann Cavalerie und 64,000 Mann Infanterie. Dowlat Rau Scindiah unterhielt nach einer anderen Berechnung 11,000 Mann Cavalerie, 32,750 Mann Infanterie und 432 Artilleriestücke; Begum Sumru 150 Mann Cavalerie, 3,000 Mann Infanterie und 24 Artilleriestücke; Bapu Scindia 31,150 Mann Cavalerie, 39,050 Mann Infanterie und 528 Artilleriestücke; Ali Behadar und Himmut Behadar, ersterer für sich 8,000 Mann Infanterie, 7,000 Mann Cavalerie, 50 Artilleriestücke, letzterer in Diensten des ersteren 3,000 Mann Infanterie, 2,000 Mann Cavalerie und 20 Artilleriestücke; Kaschi Rau Holkar und Jeſswunt Rau Holkar 30,000 Mann Cavalerie, 10,000 Mann Pindaries, 3,200 Mann Infanterie, 10,000 Mann Rohillas, 600 Mann Artillerie und 60 Artilleriestücke.

Die Maratten, zwar die zweite Macht in Hindostan, sind den Britten nach ihren Siegen über Scindiah und Holkar nicht weiter gefährlich. Ihre Stärke besteht in ihrer Cavalerie, die jedoch gegen disciplinirte Truppen durchaus nichts auszurichten vermag. Ueberdem herrscht unter den verschiedenen Erbfürsten, die den groſsen Bund bilden, an dessen Spitze der Peischwa steht, eine Uneinigkeit, welche die Ostindische Compagnie trefflich zu benutzen versteht, und schwerlich werden die gesammten Marattenfürsten sich gegenwärtig je zu einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinen.

IX.
DAS REICH DEKAN.

Subah oder Nizam: Azof Dschah Behader, regiert seit 1790.

Der mächtigste, dem Namen nach noch unabhängige Fürst in Hindostan. Das Reich Dekan, gewöhnlich das Reich des Nizam, besteht aus der alten Provinz Golkonda, dem östlichen Dauletabad, dem Fürstenthume Adoni und einem Theile von Berar, Provinzen, welche zusammen 5,419,$_{30}$ □ Meilen mit 6,428,780 Einwohnern umfassen und gegen 24 Mill. Guld. Einkünfte geben. Der Subah kann über 150,000 Mann in's Feld stellen. Er bekennt sich zum Islam, residirt zu Hyderabad und ist ein Bundesgenosse, kein Vasall der Ostindischen Gesellschaft, obgleich die Brittische Regierung zu Madras den unverkennbarsten Einfluſs auf alle Verhandlungen desselben sich verschafft hat.

X.
DER STAAT DER SEIKS.

Die Lande der Seiks liegen im nördlichen und westlichen Hindostan vom Mittelindus bis zum Dschumna, und umfassen die Provinzen Lahore oder Pundschab und Theile von Multan, Sind, Dehli und Agra 4,150 □ Meilen mit 4,600,000 Einw. Dieſs Volk, welches sich zu einer besonderen religiösen, von Nanek gestifteten, Secte bekennt, bildet eine Art von Republik. Die Regierung befindet sich in den Händen mehrerer unabhängiger, und in ihrem Gebiete unumschränkt herrschender Rajahs, die sich unter einander zu einer gemeinschaftlichen Vertheidigung verbunden haben, und jährlich auf einem allgemeinen Bundestage zusammen kommen. Wären sie einig, so könnten sie der Brittischen Compagnie gefährlich werden. Ihre Kriegsmacht beträgt

nach Brittischen Berichten 60,000 Mann Cavalerie und 5,000 Mann Infanterie. Ihre Einkünfte sollen 5 Krore Rupien oder eben so viele Mill. ausmachen. Nach Anderen sollen sie über 250,000 Mann in's Feld stellen können.

XI.
DER STAAT NEPAUL.

Radschah: Rayender Letchemi, Nachfolger von Behadur, noch minderjährig und unter Regentschaft.

Diesen, in der neueren Geschichte merkwürdig gewordenen, Staat bildet eines der hohen Thäler zwischen der grofsen Gebirgskette Himmaleh, von der Brittischen Provinz Berar und Tibet umgeben. Seine Bewohner, höchstens 1,200,000 Individuen, bestehen theils aus Hindus von dem Stamme der Braminen oder Rasbuten, theils aus Njuars, ein Volk, wahrscheinlich Mongolischen Ursprungs. Die ersteren bilden die Armee des Staats, und sind im Besitze aller Civil- und Militärstellen. Die Religion ist die der Hindus: die Regierungsform despotisch; die Armee höchstens 7,000 regulirte Truppen stark, doch sammelt sich bei jedem Kriege bald eine beträchtliche Zahl von Landesvertheidigern. Die Residenz heifst Khatmandu.

XII.
DER STAAT DER BELUDSCHEN.

Khan: Muhmud, mit dem Titel Beglerbeg von Beludschistan, residirt zu Khelan.

Die Beludschen, ein Volk von dunkler Abkunft, besitzen gegenwärtig das ganze Land zwischen Iran, Kabulistan und dem Lande der Seiks — über 8,000 □ Meil. mit 3 Mill. Einw., wovon 1,400,000 auf die beiden Hauptstämme der Beludschen,

die eigentlichen Beludschen und Brahus kommen mögen: die übrigen Einwohner bestehen aus Hindus, Parsen und anderen geringeren Volksstämmen. Die Beludschen sind Sunnitische Muselmänner, und theils seſshaft, meistens aber Nomaden und wilde Krieger. Erst unter Nadir-Schah, mithin im zweiten Viertel des 18ten Jahrhunderts erscheinen sie in der Geschichte. Ihrem Anführer Nusseer Khan verlieh der 1739 siegreich aus Hindostan zurückkehrende Schah die zwischen Kabulistan, Hindostan und Kirman belegenen Gränzprovinzen Mukran, Kohistan, Ihalawan, Sarawan, Lus und Kutch Gundava als Beglerbegschaft, welche seit der Zeit den Namen Beludschistan annahm. Bei den Unruhen, die nach Nadir Schahs Tode Iran zerrissen, machte sich Nusseer Khan unabhängig, und vererbte seine Herrschaft auf seinen Sohn Muhmud, den jetzt zu Kehlat residirenden Khan. Seine Verbindung mit Kabul oder seine Abhängigkeit von dem Beherrscher der Afghanen ist zweifelhaft, wenigstens sehr precär. Er kann leicht 100,000 Krieger, meistens Cavalerie auf Pferden und Kameelen, in's Feld stellen, die wie die Afghanen disciplinirt sind.

XIII.

DER STAAT KABUL ODER KABULISTAN.

Khan: Chagia al Mulk, Khan oder König von Kabul, regiert seit 1803.

Kabul ist gegenwärtig ein mächtiger Staat, der zwischen Hindostan, Beludschistan, Iran und der Bucharei belegen ist, und die Provinzen Kabul, Kandahar, Balk, Ghasna, Pischaur, Kaschmir, Sedschestan und Dshordshan umfaſst und ein Areal von 29,000 □M. mit wenigstens 16 Mill. Einw. und 60 Mill. Guld. Einkünften hat. Die Bewohner dieser Länder sind theils Afghanen, das herrschende Volk, theils Kisilbaschen oder Persier, theils Hindus, welche letztere zwar den gröſseren Theil der Bevölkerung ausmachen, aber die Besiegten und Unterdrückten sind. Die Regierungsform ist monarchisch, aber bei den herrschenden Afghanen selbst findet eine Art von Feudalverfassung Statt. Die verschiedenen Häupter der Stämme üben in ihren verschiedenen Districten und über die un-

terworfenen Hindus oder Tadschiks eine ganz willkührliche Herrschaft aus und gehorchen dem Oberhaupte des Staats nur, in so weit es ihnen gutdünkt. Der Khan muſs daher äuſserst behutsam verfahren, auch soll die Regierung im Ganzen zu den gemäſsigteren des Orients gehören. Die Religion der Afghanen und Kisilbaschen ist der Islam; die jetzige Residenz des Khans Kabul.

XIV.

DER STAAT IRAN.

Schah: Feth Ali, geb. 1768, seit 1796 auf dem Throne.

Das Reich Iran oder das vormalige Persien besteht aus der westlichen Hälfte von Persien oder den Provinzen Irak Adschemi, Aderbeidschan, Kurdistan, Khilan, Mazanderan, Schusistan, Farsistan, Laristan, Kerman und Khorasan — 22,000 □M. mit 16 Mill. Einw., die zum Theil aus seſshaften Nationen der Tadschiks 10 Mill., den Parsen oder Guebern 100,000, den Ghelakys 50,000, den Armeniern 70,000, den Indu 35,000 und den Sabäern 12,000 Individuen, theils aus Nomadischen Völkern bestehen. Letztere sind die herrschenden und zerfallen wieder in Stämme von Türkischer oder Truchmenischer Zunge, 41 Stämme mit mehr als 400 000 Kriegern, von Arabischer Zunge, 9 Stämme, von Lurischer Zunge 8 Stämme mit 140,000 Kriegern und von der Kurdischen Zunge 9 Stämme. Auſserdem giebt es noch einige andere umherziehende Horden. Alle diese Nomadischen Stämme verehren, so wie die Tadschiks und Ghelakys den Islam, die Parsen aber das Feuer und die Armenier sind Christen.

Die Regierungsform ist völlig despotisch: der Schah, welcher zu Teheran residirt, gebietet über Leben und Tod seiner Unterthanen mit unumschränkter Gewalt; nur werden auch hier die nomadischen Horden, aus welchen der Herrscher selbst entsprungen, und welche den Kern seiner Armee bilden, mit Schonung und Rücksicht behandelt. Die Kriegsmacht des Schah ist zwar der Zahl nach ziemlich beträchtlich, indeſs wenig disciplinirt und überhaupt nicht im Stande, sich mit der Europäischen Taktik zu messen.

XV.
DER STAAT DER WAHABIS.

Emir: Sehud, alt 51 Jahr.

Das Reich der Wahabiten ist unstreitig das bedeutendste der ganzen Arabischen Halbinsel und breitet sich weit über deren Hälfte aus. Es umfaſst nicht allein das in 7 Provinzen getheilte Nedsied, sondern auch einen Theil von Jemen, Hedsiaz und Omar, über 30,000 □M. mit 6 bis 7 Mill. Einw., die sich meistens zu der Secte der Wahabis bekennen. Doch leben unter ihnen auch Christen und Juden, die sie mit mehr Toleranz als die eigentlichen Mohammedaner, wovon sie doch nur eine Secte ausmachen, behandeln. Da der gröſsere Theil der Wahabiten aus Beduinen besteht, so können sie groſse Heerhaufen in's Feld stellen, wie denn die Vorfahren von Sehud ihre Züge oft mit 200,000 bis 300,000 Kriegern unternommen haben. Doch besteht auch hier der Kern des Heers aus Cavalerie, und ist ganz ohne Europäische Taktik. Die Hauptstadt des Emir ist Drehijeh.

XVI.
DER STAAT MAROKOS.

Sultan oder Sherif: Muley Soleymann, geb. 1773, Sherif im Sept. 1797.

Das Reich Marokos ist das gröſste in Afrika. Es umfaſst einen Flächenraum von 13,713 □M. mit 14,886,600 Einw., wovon nach Jackson 900,000 in den Städten, 10,300,000 in den beiden Reichen Marokos und Fés, und 3,650,000 in Sedshelmesse, Tafilet u. s. w. wohnen sollen. Die Einkünfte schätzt man auf 2 Mill., die Ausgaben auf 600,000 Guld., worunter der Hofstaat mit 160,000, das Heer mit 280,000 und die Seemacht und Ammunition mit 80,000 Guld. angesetzt ist. Die Landmacht besteht aus 36,000 Mann, wovon 6,000 Neger und 6,000 Araber in beständigem Solde sind: das übrige macht Rei-

terei und 3.500 Artilleristen aus. Nach Sid Dris war die Seemacht aus 10 Fregatten von 16 bis 30 Kanonen und 14 Galiotten von 2 bis 10 Kanonen zusammengesetzt. Matrosen zählte man 6,000.

Die Regierungsform ist völlig despotisch. Wo der Sultan residirt, da verwaltet er die Rechtspflege in eigener Person. Die Religion ist die Mohammedanische.

XVII.
DER RAUBSTAAT ALGIER.

Dey: Nadschi Ali Pascha.

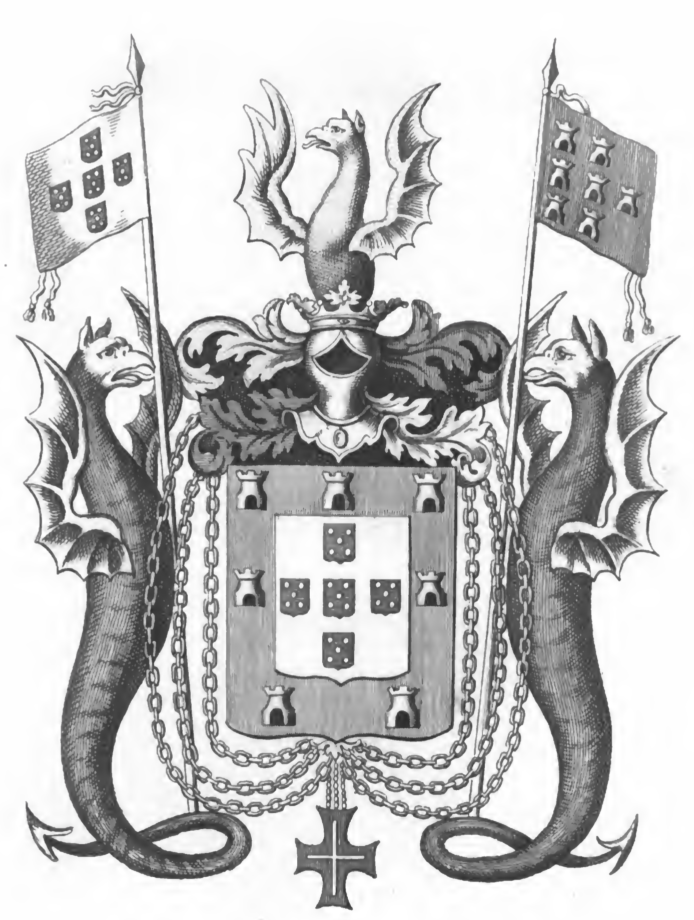
Der Raubstaat Algier an der Nordküste von Afrika enthält ein Areal von 4,218 □ M. mit 2,500,000 E., aus Berbern, Mauren, Osmanen, Juden und Franken bestehend. Hauptsprachen sind die Türkische, Arabische und Kabylische; herrschende Religion der Islam. Die Regierungsform ist unter dem Schutze der erhabenen Pforte eine militärische Autokratie: an der Spitze der Regierung steht ein von dem Divan auf Lebenszeit gewählter Dey. Den Divan bilden die Officiere der 12,000 Mann starken Osmanischen Miliz, worauf nicht allein die bewaffnete, sondern auch die gesetzgebende Macht des Staats beruhet. Die Seemacht, womit der Korsarenstaat allen seefahrenden Nationen droht und sie zu schimpflichen Tributen zwingt, übersteigt nicht die Zahl von 20 Fahrzeugen, worunter 8 Fregatten von 36 bis 50 Kanonen, die übrigen sind geringere, von Privatpersonen ausgerüstete Korsarenschiffe. Die Einkünfte des Dey belaufen sich nach Einigen auf 2 Mill. Gulden, nach Anderen auf 670,400 Piaster.

XVIII.
DER RAUBSTAAT TUNIS.

Der zweite der Afrikanischen Raubstaaten, 3,400 ☐ M. groſs, mit 2,500,000 Einw.; doch scheint unter letzteren auch die Volksmenge des unabhängigen Staats Welled Iri begriffen zu seyn. Die Regierung ist in den Händen eines Bey mit einem Divan, welcher die Schutzherrlichkeit der Pforte anerkennt. Die Einkünfte belaufen sich auf 200,000 Ducaten, die Marine auf 8 Galeeren, die Landmacht in Friedenszeiten auf 6,000 Coloris zu Fuſs und 5,000 Reiter.

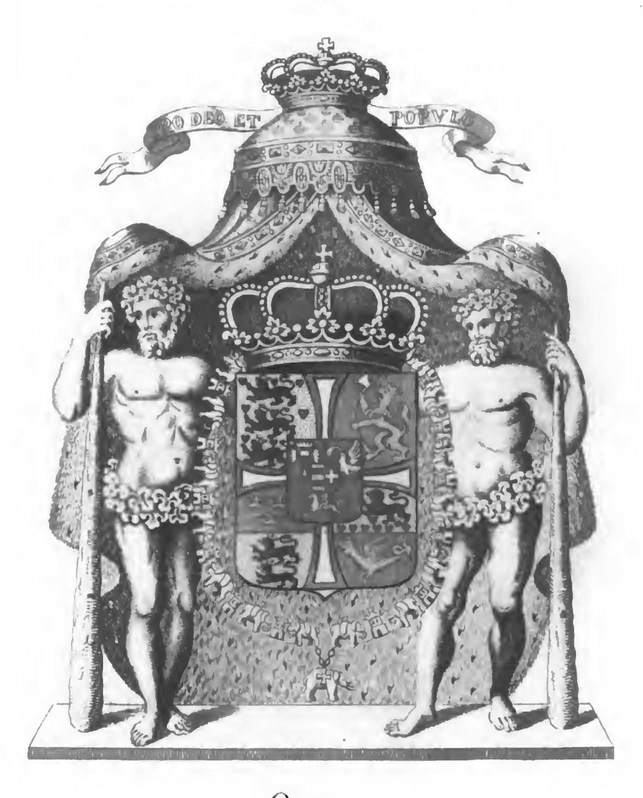
XIX.
DER RAUBSTAAT TRIPOLIS.

Der dritte und schwächste Afrikanische Raubstaat, der zwar über 8,838 ☐ M., aber nur über 1 Mill. Unterthanen gebietet, theils Mauren und Berbern, theils Juden und Franken. Der Dey wird auch hier aus der Türkischen Miliz gewählt: ein Divan aus Officieren ist sein vornehmster Rath. Auch ist ihm ein Osmanischer Pascha zur Seite gesetzt, der jedoch wenig Ansehen und nichts zu befehlen hat: über die einzelnen Provinzen wachen Beys. Tripolis hat etwa 750,000 Guld. Einkünfte, unterhält 6,000 Mann Landtruppen, 1 groſses Schiff von 50 Kanonen und 6 Galiotten Der Sultan von Fezzan steht in einer gewissen Abhängigkeit von Tripolis.



Wappen des Königreichs

Portugal und Brasilien.



Wappen

des

Königreichs Dänemark.



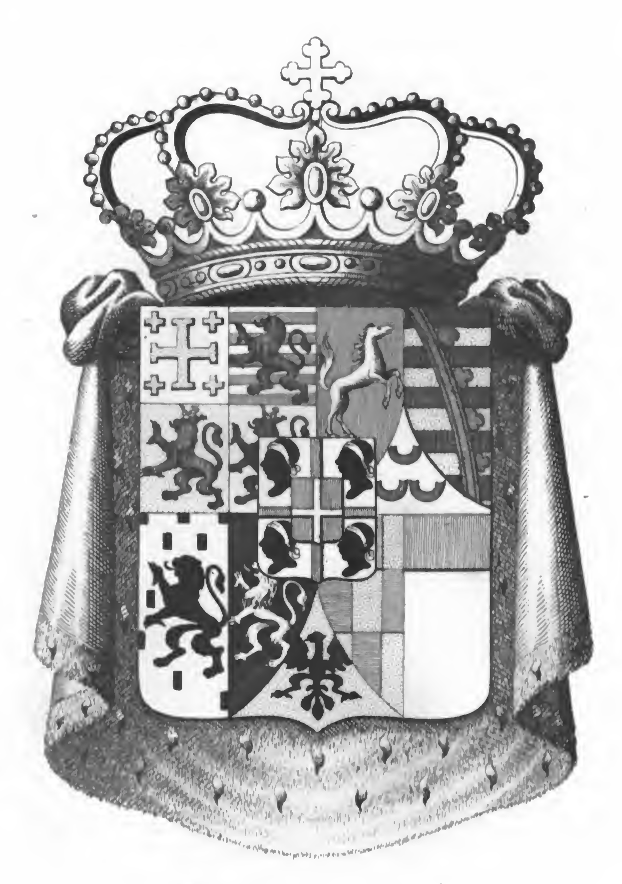
Altes und wieder erneuertes

Wappen von Frankreich.



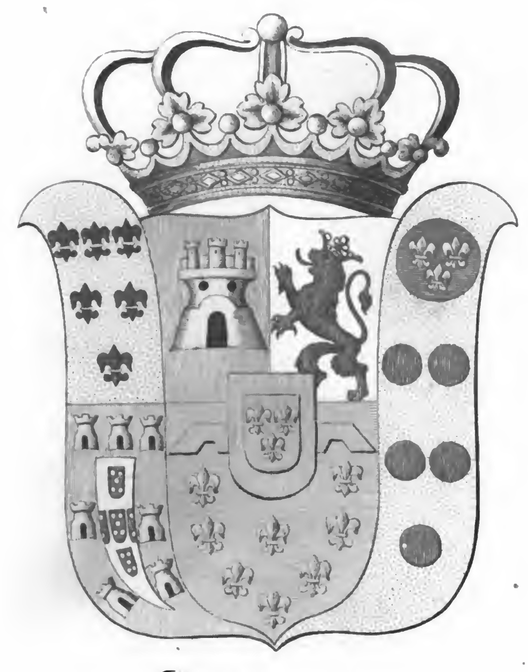
Altes und wieder erneuertes

Wappen von Frankreich.



Wappen des

Königreichs Sardinien mit Savoyen.



Wappen des

Königreichs beider Sicilien.



Wappen

des

Königreichs Spanien.





